Alemannia

Anton Birlinger,
Fridrich Pfaff



ALEMANNIA.

Zeitschrift

für

Sprache, Kunst und Altertum

besonders des

alemannisch-schwäbischen Gebiets

begründet

von

† Anton Birlinger

fortgeführt

von

Fridrich Pfaff.

XXI. Band.

Bonn
P. Hansteins Verlag.
1893.

Inhalt.



MICHEL BUCK*) UND SEINE KULTURGESCHICHTLICHE DIALEKTDICHTUNG.

EIN BEITRAG ZUR SCHWÄBISCH-MUNDARTLICHEN LITERATURGESCHICHTE.

Das innerste Wesen der Mundart liegt weniger in ihrem zufälligen Lautbestand als in dem geheimnisvollen Reize, den

*) Michael Richard Buck, geb. 26. Sept. 1832 zu Ertingen, O. A. Riedlingen (Württbg.), als Sohn begüterter Bauersleute, gest. 15. Sept. 1888 als Oberamtsarzt zu Ehingen a. D. Sein Rufname ward zu Hause „Michöl" gesprochen, er selbst entschloss sich später unwiderruflich für die urgermanische Schreibweise *Michel*, jene mittelhochdeutsche Koseform, die wegen ihrer besonderen Beliebtheit und weiten Verbreitung dem Kultus des Erzengels Michael auf deutschem Boden so starken Vorschub leistete. Ein deut-

der kulturgeschichtliche Hintergrund ihr verleiht. Wäre für die Beurteilung und Würdigung irgend eines Dialektdichters nur die Mundart, wie sie die Zunge des einen sich angewöhnt hat und das Ohr des andern sie auffassen lernt, maßgebend, so müsste es höchst einfach sein, unsere Dialektliteratur durch Uebersetzungen neuhochdeutscher Werke beliebig zu bereichern und zugleich dem Volke auf diesem kürzesten Wege neue Gedanken zuzuführen. Alles was in dieser Richtung bis jetzt geschah und was irgendwie den Stempel der herablassenden Absichtlichkeit an sich trägt, war ohne Ausnahme gründlich verfehlt und wurde denn auch vom eigentlichen Volke, für dessen vermeintliche Bedürfnisse „geschwäbelt und verschwäbigt" wurde, kurzerhand zurückgewiesen.

Dass die Wahl der Sprache unter Umständen recht wol das Untergeordnete sein kann, ersehen wir einerseits aus der Geschichte des Verhängnisses der Gelegenheitsdichtung und Zeitungssängerei um die Mitte des Jahrhunderts, welche in der *formellen* Darstellung der Mundart mitunter recht glücklich war (vergl. z. B. die von A. v. Keller anerkannten Wickel'schen Sachen) und dennoch mit Recht nur einen augenblicklichen Erfolg aufzuweisen hatte, anderseits aber aus der eigenartigen Erscheinung der meisterhaften Rieser Dorfgeschichten von Melchior Meyr, in welchen es dem Verfasser sogar mit *hochdeutschen* Worten vortrefflich gelungen ist, schwäbisches Denken und Leben, Fühlen und Schaffen in wol gesättigten Ortsfarben zu schildern. Die Hauptsache in der Dialektdichtung ist und bleibt *die Verewigung kulturgeschichtlicher Anschauungen,* d. h. die Rettung jener Erkenntnisse, welche gleichbedeutend sind mit dem Verständnis der „schwäbischen Herrlichkeit" früherer Tage.

Von solchen Gesichtspunkten aus müssen wir den soeben erschienenen oberschwäbischen Gedichten „Bagenga'" (Verlag von R. Lutz, Stuttgart. 2,50 M.) näher treten, wenn dieselben zunächst nach ihrem bedeutsamen Inhalte gewürdigt werden sollen. Dr. Buck war wol einer der hervorragendsten Kenner der schwäbischen Kulturgeschichte und hinsichtlich der Verwertung des stammheitlichen Sprachschatzes im Dienste seiner

---

scher Michel im schönsten Sinne des Wortes (got. mikils, mhd. michel = groß), hat B. die germanistische Wissenschaft in der schwäbischen Heimat wesentlich gefördert

Wissenschaft ohne Zweifel die erste Kraft unter den einheimischen Forschern. Er sagt einmal mit besonderer Beziehung auf diese Beschäftigung: „So viel schwebt mir vor, dass ich in etwas sattelfest werden muss, wenn ich mit mir zufrieden werden will.“ In seinem „Oberdeutschen Flurnamenbuch“ (Stuttg., W. Kohlhammer, 1880. 4,50 M.) schuf er die umfassendste und zuverlässigste Vorarbeit für eine Art kulturgeschichtlicher Landeskunde. In den Namen der bebauten Fluren und menschlichen Wohnstätten hörte er das geheimnisvolle Flüstern der Ortsgeister, und in den gewohnten Lauten des überlieferten Dialekts erkannte er die Stimmen der Väter.

S. 85 J schwätz, wia miar der Schnabel gwachsa'n ischt
Und wia'n is hau' von meiner Muatar ghairt
Und glaub, wear seiner Muatar Sprôch it aihrt,
Dear sei schau' weagadeam koi' reachter Chrischt.
As heancht a bitzle rouh iarmôl, s ischt wôhr,
Truiheazig aber ischt as dennischt doch,
Und was ma' schwäbisch sait, beim reachta Loch
Muaß sWoat doch nous — jetz was isch für Gfôhr.

Mit dieser liebevollen Gesinnung trat er auch an die dichterische Gestaltung der in wissenschaftlicher Tätigkeit erhaltenen Anregungen heran. In der Tat bildet sein äußerer und innerer Entwicklungsgang, welcher bekanntlich seiner wissenschaftlichen Betätigung Richtung und Ziel setzte, gleichsam die Folie zu den Perlen, welche wir in Gestalt seiner mundartlichen Gedichte vor uns haben. Die „oberschwäbische Dorfgeschichte“ S. 1—66 (ergänzt durch den Herausgeber Gymnasialrektor Dr. Fr. Pressel in Heilbronn), in welcher der Dichter uns seine Jugendgeschichte als Grundlage seiner geistigen und gemütlichen Entfaltung erzählt, bildet sozusagen die Vorgeschichte seiner dichterischen Offenbarungen.

Wenn der Mann mit dem „adamitischen Blute, der allen Dingen ihren Namen geben musste“, genug gearbeitet hatte, so fuhren ihm „so kunterbunte Gedanken durch den Schädel, als ob eine Kolonie von Erdmännlein ihren Sitz darin aufgeschlagen hätte“, und dann *juckte es ihn wieder zu reimen* (S. 70. 75). Kann es eine treffendere Erklärung über die Herkunft seiner Muse und das eigenartige Bodengefährt seiner

Dichtungen geben, als er selbst in seiner naiven Art mit diesen Worten sie gab?! Er war auch als Dichter der Doktor und Bauer zugleich. *Wer er sei,* erfahren wir aus seinem eigenen Munde (S. 76):

Se hau't me môl im Hag mit Händscha gfanga,
In dStudi dhau' — dô gucket nu' mei' Brill!
Haha! Der Waldgu, der bleibt dennischt hanga,
Ma' ma' mi musla, wia ma' will.

In unvergleichlicher Weise schildert der erprobte Kulturhistoriker die Erlebnisse, Erfahrungen und Eindrücke seiner ländlich-sittlichen Jugendzeit, um sie zu dichterischen Spiegelbildern zu gestalten, die Kraft und Leben haben und uns einen Hauch des Geistes langer Jahrhunderte verspüren lassen. Der kleine „Michöl" geht zum „Nähni" [Großvater] in die schwäbische Sittenschule (S. 13 ff. 112 usw.), er begreift die Berufsarbeiten seines anererbten Standes beim Vater (S. 37), nimmt an den religiösen Bräuchen des katholischen Landsvolkes in herkömmlichem Sinne teil (S. 50. 90. 96) und schickt sich an, der Seelsorger derer zu werden, unter welchen er aufgewachsen war. Er geht äußerlich bald seine *eigenen* Wege, aber die Liebe zum *Schwabentum* ist ihm geblieben und zum fruchtbaren Trieb seines Schaffens geworden. Nicht bloß die leicht erkennbaren autobiographischen Gedichte, sondern auch die köstlichen Idyllen über die mannigfaltigen Erscheinungen der Jahres- und Tageszeiten und wechselnden Stimmungen im bäuerlichen Tun und Treiben (und selbst die launigen Stichelschwänke über die schildbürgerliche Vergangenheit der Betroffenen) sind auf heimatliche Beobachtungen zurückzuführen. Nur die satirischen Herzensergießungen über seine ärztlichen Erfahrungen (S. 142. 145 ff.) sind der späteren beruflichen Praxis des Dichters entsprungen.

In M. Buck besitzen wir Schwaben einen Dialektdichter, wie ihn vor den Pforten des 20. Jahrhunderts kein anderer Volksstamm Ober- und Mitteldeutschlands sein eigen nennen kann. Unser Eduard Hiller, dessen „Naive Welt" in demselben Verlag vor 2 Jahren erschien, ist in seinen niederschwäbischen Dichtungen vielseitiger in der Darstellung des schwäbischen Lebens, mannigfaltiger und gewandter im Gebrauch dichterischer Formen — ein Vollblutschwabe so gut wie der ihm

im Tod vorangegangene Dr. Buck; aber er bleibt bei der greifbaren Gegenwart stehn, unbekümmert darum, wie die *heutige schwäbische Welt,* die auch er durch und durch kennt, *geworden* sei. Der *ober*schwäbische Dichter fand sich auf einem Boden, wo die Stammeseigenart der Bewohnerschaft in Sprache und Sitten sich *noch reiner erhalten* hatte, als dies bekanntlich im Unterland der Fall sein konnte. Offenen Auges erkannte er seinen Beruf, aus diesem lebendigen Brunnen zu schöpfen, um später die ausgetrockneten schwäbischen Herzen zu begießen.

Die Alemannia veröffentlichte in ihrem II. und IX. Jahrgang verschiedene Gedichte unseres M. Buck, weitere lasen wir in R. Weitbrecht-Seuffers Schwôbaland, sowie im schwäbischen Dichterbuch von E. Paulus und K. Weitbrecht. Diese kostbaren Proben lenkten die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf des Dichters *kulturgeschichtliche* Arbeiten. Möge diese Tatsache, da nun die Gesamtausgabe der Gedichte Bucks vorliegt, von guter Vorbedeutung sein für die Zukunft seiner wissenschaftlichen Bestrebungen, welche die *Verjüngung der schwäbischen Gesellschaft* zum Zwecke hatten.

Winzerhausen. AUGUST HOLDER.

DIE SCHRIFTSTELLERISCHE TÄTIGKEIT DR. MICHEL BUCKS.

I. Berufswissenschaftliche Schriften des Dr. med. Buck.

1. Differentialdiagnose der Unterleibsgeschwülste. [Dissertation, vorgelegt unter dem Präsidium des Prof. Dr. Siebold]. München 1857.
2. Homöopathie und Dispensirfreiheit. Ein offenes Sendschreiben an Dr. H. Steudel in Esslingen. Verl. v. Maier, Ravensburg 1866. 8°. 22 S.
3. Medizinischer Volksglauben und Volksaberglauben aus Schwaben. Eine kulturgeschichtliche Skizze. Verl. v. Dorn, Ravensburg 1865. 8°. 72 S.

II. Teilnahme an den Bestrebungen und Arbeiten Dr. Anton Birlingers.

4. Volkstümliches aus Schwaben. Sagen, Märchen, Volksaberglauben — gesammelt und herausgegeben von Dr. A. Birlinger und Dr. M. R. Buck. Bd. I. [Auch der Bd. II, den Birlinger nur unter seinem Namen erscheinen ließ, enthält viele unmittelbare Beiträge Bucks]. Verl. v. Herder, Freiburg 1861.
5. Aus Schwaben. Sagen, Legenden, Aberglauben usw. Bd. I u. II. Verl. v. Killinger, Wiesbaden 1874.
6. In der Alemannia veröffentlichte Arbeiten. Hier nur nach dem Fundort zusammengestellt. Bd. II, S. 265–270. VII, 189—192. VIII, 145–185, 215—219, 268–271, 278—280. IX, 16—24, 25—29, 29 u. 30, 175—186. X, 63—65, 68 u. 69, 217 u. 218. XI, 101—108, 108—135, XIII, 1—39, 215—224. (Genaueres im Nachstehenden.)

III. Ortsgeschichtliches und Landschaftliches.

7. Der Bussen und seine Umgebung. Verl. v. C. Tappen, Sigmaringen 1868. 12°. 166 S.
8. Auf dem Bussen. Eine kulturgeschichtliche Rundschau. Wrttb. Neujahrsbl. III, Verl. v. D. Gundert, Stuttg. 1886.
9. Kurze Chronik von Ertingen. Selbstverl. 1869. 8°. 44 S. (Auszug der großen handschriftlichen Chr. v. E.)
10. Briefe über das ulmische Urkundenbuch. Korrespondenzblatt des Vereins f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschw. Nro. 1. 2. 3. Ulm 1876, Selbstv. des Vereins.
11. Der Altarstein des Danuvius zu Mengen. Wrttb. Vjh. 1879, S. 48–51.
12. Die Gastungen im Pfarrhofe zu Ehingen a. D. Wrttb. Vjh. 1887, S. 194—199.
13. Zur Ethnologie der Bodenseegegend. Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensee's 1872, III, S. 118–123.
14. Joannis Georgii Tibiani Panegyricon super laudibus Acronii lacus in Alemannia et ejusdem civitatum. [Festschrift zur 2. Jahresversammlung des Vereins f. Gesch. des Bodensees zu Lindau am 13. Okt. 1869]. Verl. v. Maier, Ravensb. 1869. 4°. 4 S.
15. Noch einmal die Alemannen. Alem. VIII, 215—219.

IV. Zur Namenkunde.

Anmerkung. Dies ist in der Tat und Wahrheit das Hauptgebiet Michel Bucks. Hier hat er denn auch das Ziel erreicht, von dem er an Dr. Friedr. Pressel in Heilbronn schreibt. (Vgl. die einleitende Dorfgeschichte in der Gesamtausgabe seiner Gedichte „Bagenga'" S. 70.) Den Mittelpunkt seiner hieraufbezüglichen Bestrebungen bildet die Herstellung eines *oberdeutschen Flurnamenbuches*, das im Jahre 1880 endlich erschien. Den ihm aufgenötigten Federkrieg mit Dr. Ludwig Steub hat er siegreich zu Ende geführt. Der hartnäckige Kampf mit seinem Gegner bildete für ihn die nächste Veranlassung, sich in die Grundfragen seines Gegenstandes noch mehr zu vertiefen und aus den festgestellten Tatsachen diejenigen praktischen Folgerungen zu ziehen, welche eine Bereicherung der deutschen Sprach- und schwäbischen Kulturgeschichte bedeuteten. — Da wir seine hieher gehörigen Arbeiten nicht in zeitlicher Ordnung aufzählen, so bezeichnen wir die *nach* der Veröffentlichung seines Flurnamenbuchs entstandenen mit einem Sternchen (*). Erfreulich wäre es immerhin, wenn sich in möglichster Bälde eine tüchtige germanistische Kraft fände, welche Lust hätte, das halbfertige Manuskript der Neubearbeitung des Orts- und Flurnamenbuches zu vollenden und dessen Herausgabe zu bewerkstelligen. Letzteres wäre um so erwünschter, als sich für die Gesamtausgabe der Abhandlungen, die Dr. L. Baumann neu revidirt hatte, leider kein Verleger fand.

a) Kurze übersichtige Darstellungen zu gelegentlicher Einführung in die Vorfragen dieser Wissenschaft.

16. Ueber Ortsnamen. Schwäbische Dorfztg. 1869, S. 122—124 u. 153 ff. [Vgl. * 64].
17. Zur Ortsnamenforschung. Bartschs Germania XVI (1871), S. 297—299.
18. Kleine Beiträge zur deutschen Ortsnamenforschung. Ebenda XVII (1872), S. 449—452.
19. Zur Wortforschung. Alemannia VII (1879), S. 189—192.
*20. Unsere Familiennamen. Schwabenkalender (W. Kohlhammer, Stuttg.) 1884, S. 33—35.

b) Sprachgeschichtliche Erörterungen.

21. Schwäbische Kelten des 8. u. 9. Jahrhunderts. Württb. Vjh. 1879, S. 48—51. [Vgl. Nr. 53].
*22. Rhätische Ortsnamen. Alemannia XII (1884), S. 209—296.
*23. Das romanische Ortsappellativum tubus, tufno, toro und seine Derivata. Gröbers Zeitschrift für romanische Philologie X (1886), S. 568—571.
*24. Rhätoromanische Ortsappellativa der Endungen -itium, -itia. Ebenda X (1886), S. 571—73. [Vgl. * 31].
*25. Oberdeutsche Familiennamen auf -ler, -eler. Alemannia IX (1881) S. 25—29.
*26. Sammlung oberdeutscher personificirter Lokalnamen auf -ler. Ebenda, S. 29. 30.
*27. Zu den welschen Namen des liber viventium et defunctorum von Pfäffers. Ebenda, S. 175—186.
*28. Die Endung -er, -ern (-erren) in oberdeutschen Ortsnamen. Alem. XIII (1885), S. 215—224.
*29. Zu den Ortsnamen der Peutingerschen Tafel. Württb. Vjh. 1887, S. 181—186.
*30. Zum Personennamen Ital = Eitel. Mitt. des Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde von Hohenzollern XX (1887), S. 119—123.
*31. Die rhätoromanischen Urkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts. Gröbers Zeitschrift für romanische Philologie, XI (1887), S. 107—117.

c) Angewandte Namenkunde.

32. „Oberdeutsches Flurnamenbuch, ein alphabetisch geordneter Wegweiser für Freunde deutscher Sprach- und Kulturgeschichte, namentlich auch für gebildete Forst- und Landwirte.“ Verlag von W. Kohlhammer, Stuttg. 1880. (4,50 M.)
33. Ulm. Wrttb. Vjh. 1878, S. 56—58.
*34. Zum Namen Ulm. Wrttb. Vjh. 1881, S. 45. 46.
35. Pflummern. Wrttb. Vjh. 1879, S. 217—220.
*36. Noch einmal Pflummern. Wrttb. Vjh. 1880, S. 273. 274.
37. Wiesensteig, Helfenstein, Pflummern. Korrespondenzblatt des Vereins f. Ulm und Oberschwaben II (1877), Bl. 1.
38. Beutenmüller, Beutenmühle. Ebenda (1877), Bl. 6.
39. Widegsgehen. Ebenda, Bl. 7 u. 8.
40. Brühl, Bruoh, Brie, Brag, Braite, Busch. Ebenda, Bl. 10. 11.

*41. Kerleweck bei Schwäbisch Hall. Wrttb. Vjh. 1884, S. 221. 222.

*42. Die Forstortsnamen des Reviers Justingen. Wrttb. Vjh. 1886, S. 105—115.

*43. Bemerkungen zu den Orts- und Personennamen der Codices traditionum Weingartensium im 4. Band des Wrttb. Urkundenbuchs. Wrttb. Vjh. 1883, S. 223—229.

44. Der Ortsname Lindau. Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees IV (1873), S. 92—94.

*45. Der Name Ueberlingen. Ebenda, XI, (1882), S. 111—114.

46. Ueber die Bedeutung des alten Namens des Bodensees. Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees II (1870), S. 82—92.

47. Erichgau und Ertingen. Wrttb. Vjh. 1878, S. 100—108.

48. Oberschwäbische Gaunamen. Ebenda, S. 122. 123.

49. Oberschwäbische Orts- und Familiennamen. Vortrag vom 5. Juli 1872. Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, Ulm 1873, Heft 5, S. 46—54.

*50. Die Hausnamen der oberschwäbischen Dörfer. Wrttb. Vjh. 1886, S. 41—48.

51. Hohenzollernsche Ortsnamen. Mitteilungen des Vereins f. Gesch. und Altert. in Hohenzollern. V (1872), S. 87—119, VI (1873), S. 63—99; VII (1874), S. 1—42.

52. Inhaltsverzeichnis zu den hohenzollernschen Ortsnamen (s. 51). Ebenda X 1877, S. 82—92.

53. Keltische Ortsnamen in Hohenzollern. Ebenda XII (1879), S. 113—121. [Zu Nr. 21].

*54. Vordeutsche Fluss- und Ortsnamen in Schwaben. Zeitschr. des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg VII (1880), S. 1—39.

*55. Schwierige württembergische Ortsnamen. Wrttb. Vjh. 1880, S. 32—45.

56. Ueber römische Ortsnamen in Württemberg. Wrttb. Vjh. 1878, S. 174—183.

*57. Rezension: Th. v. Grienberger, Ueber romanische Ortsnamen in Salzburg. Gröbers Zeitschrift f. roman. Philol. X (1886), S. 596. 597.

58. Unsere Flussnamen. Korrespondenzblatt des Vereins für Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschw. II (1877), Bl. 9. 10. 11.

*59. Unsere Flussnamen. Alemannia VIII (1880), S. 145—185.

*60. Gallische Fluss- und Ortsnamen in Baden. Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins. Neue Folge (herausgegeben von Archivrat Dr. A. Schulte in Karlsruhe, Schwiegersohn Dr. M. R. Bucks), Bd. III 1888, S. 329—343. [Letzte Arbeit].

*61. Die geographischen Namen Frankreichs. Alem. IX (1881), S. 16—24.

*62. Die Namen unserer welschen Dörfer. Wrttb. Vjh. 1883, S. 54—57.

*63. Flur- und Ortsnamen Kunkel und Tobel (zu den lothringischen Ortsnamen). Alem. X 1882, S. 63—65, 68. 69.

*64. Orts- und Flurnamen. Ebenda, S. 217. 218.

*65. Zur Orts- und Flurnamenkunde:

I. Altburgundische, elsässische, welsche Ortsnamen;

II. Alte Familiennamen. Alem. XIII, (1885), S. 1—39.

Im ganzen 47 theoretische und praktische Arbeiten zur Namenforschung, und zwar sind 28 derselben *nach* der Herausgabe des Flurnamenbuchs (1880) entstanden, während diesem Hauptwerke nur 18, meist kleinere Schriften und Aufsätze dieses Wissensgebiets vorangingen. Der älteste Beitrag dieser Art schreibt sich aus dem Jahr 1869, der jüngste aus seinem Todesjahr 1888 her.

V. Zur Kirchen-, Sitten- und Kulturgeschichte.

66. Ueber Ulrich Richentals Chronik des Konstanzer Konzils. Vortrag vom 4. Nov. 1870. Verhandlg. des Vereins für Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschw. 1871, 3. Heft, S. 1—4.

67. Ulrichs von Richental Chronik des Konst. Konz. 1414—1418. Biblioth. des litt. Vereins in Stuttg., Bd. 158. 8°. 255 S. (Tübingen 1882).

68. Zwei neue Richentalsche Codices. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, 1887. Neue Folge II, S. 111—117.

69. Bemerkungen zu den Acta Sti Petri, herausgegeben von J. L. Baumann. Wrttb. Vjh. 1878, S. 62. 63.

70. Hexenprozesse aus Oberschwaben. Alemannia XI (1883), S. 108—135.

71. Malefiz-Gericht und Ordnung. Ebenda, S. 101—108.

72. Ein Vortrag über die Judenschaft zu Aulendorf. Verhandlungen des Vereins f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschwaben VII 1875, S. 30—40.

73. Ausgehobene Sätze aus den alten Aulendorfer Strafprotokollen:

I. Wirtshausleben,
II. Schimpfereien.

Korrespondenzbl. des Vereins f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschw., Ulm 1876. Bl. 11 und II, Bl. 2. 3. 4. 5.

74. Zu Riezlers Stadtrecht von Ueberlingen. Korrespondenzbl. des Vereins f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschwaben II 1877, Bl. 12.
75. Die Buchauer Seebriefe. Ein Beitrag zur Geschichte der Fischerei. Verhandlungen des Vereins f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschw. VI 1874, S. 10—22.
76. Das freie Handwerk der Kessler in Oberschwaben. Vortrag vom 1. Dez. 1871. Verhandlungen des Vereins f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschw., IV 1872, S. 9—20.
77. Kesslerlehen in Schwaben. Wrttb. Vjh. 1884, S. 101. 102.
78. Kesslerlehen. Wrttb. Vjh. 1886, S. 262—267.
79. Stab und Stecken. Wrttb. Vjh. 1884, S. 217—221. [Der Fest-, Schmach-, Gerichts- und Hirtenstab kulturgeschichtlich beleuchtet — eine echt bucksche Originalarbeit].
80. Ein alter schwäbischer Küchenzettel. Korrespdzbl. des Vereins f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschw. Ulm 1876, Bl. 6.
80. [Unter dem Pseudonym *Bidembach* = bi dem Bach, vgl. Bagenga' 1892, S. 249 „Eusa Bach“]. Aus der guten alten Zeit:
    1) Die Bäder,
    2) Suppe und Mus,
    3) Kraut und Rüben,
    4) Rechtsbräuche und Criminalia.

    Sonntagsbeilage des Ulmer Tagblatts 1878, Nr. 43 — 1879, Nr. 1.
82. Zwei Haushaltungsbücher der Gräfin Maria von Wolkenstein, geborene Gräfin von Hohenzollern. Mitteilungen des Vereins f. Gesch. u. Altert. in Hohenzollern XIV 1881, S. 1—74.
83. Die drei Zelgen von Joh. Meyer. Litteratur. Alem. VIII 1880, S. 268—271.
84. Der Schwank von den sieben Schwaben. Bartschs Germania XVII 1872, S. 309—322. [Abschließende Arbeit über diesen Gegenstand].
85. Das Habnittle und St. Luib. Alem. VIII 1880, S. 278—280.

VI. Erzählendes und Gedichte.

86. Maria Eva. Illustrirte Dorfzeitung, Unterhaltungsbl. des Lahrer hinkenden Boten. 1864, Bl. 40—45.
87. Der Schalmeier von Wald. Oberschwäb. Dorfgeschichte aus der Zeit des Bauernkriegs. Zuerst im Feuilleton der Kölner Volks-Zeitung 1878. Buchausgabe in der P. Bachem'schen Novellensammlung in Köln (3. Aufl. 1891). Bd. 7. S. 121—216. Pseudonym: Richard Bidembach. [Ein wertvoller Beitrag zum altschwäbischen Sprachschatz, der in zahlreichen Fußnoten erläutert wird].
88. Der Schneckenpeter. Eine oberschwäbische Dorfgeschichte. Sonntagsbeilage des Ulmer Tagblatts 1879, Bl. 13—26.
89. Der Freihof. [Ungedruckt. Das Manuskript der Erzählung befindet sich im Besitz der Erben.]
90. Bagenga'. Oberschwäbische Gedichte von Michel Buck. [Mit dem Bildnis des Dialektdichters in Lichtdruck]. Herausgegeben von Dr. Friedrich Pressel, Rektor des Gymnasiums in Heilbronn. Verlag von Robert Lutz in Stuttg., 1892. 254 S.
Vorangestellt ist ein seltsam schönes Stück Selbstleben des Dichters S. 1—66, ergänzt vom Herausgeber S. 66—72. Das Werk lobt den Meister. Dr. M. R. Buck erweist sich hier als der gewandteste und tiefsinnigste schwäbisch-mundartliche Dichter in der ganzen zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts — als Klassiker der Dialektlyrik.

Erligheim am Michelsberg. AUGUST HOLDER.

EINE BUCK-RELIQUIE

Der im Herbste 1888 leider zu frühe verstorbene Oberamtsarzt Dr. *Michel Buck* in Ehingen, ein ausgezeichneter Germanist, welcher jeder Hochschule zur Zierde gereicht haben würde, war u. A. ein Meister in Handhabung der altdeutschen Sprache, so im Entwerfen von altdeutschen Tischkarten (z. B. zu der Philologenversammlung in Ehingen) u. dgl. Als ihm Schreiber dieses als Landsmann im Jahre 1883 seine anlässlich der 700-

jährigen Gründungsfeier des Klosters erschienene Schrift über *Schussenried* überreichte, richtete der Meister folgende altdeutsche Epistel an den Verfasser, welche nun nach dem Heimgang des Unvergesslichen der Erhaltung und weiterer Bekanntmachung wert sein mag:

Mînen gruoss zuovor! Bitt Ewer würdikeit, guoter, grossgünstiger freünd, jr wöllent mir mîn soumsal in erzaigung schuldigen danks miltekliehen nauchsehen, wan ich kurzlichen, do mir das treffenlich büechlin wart, dehain zit nit en hett. Nu hon ich üwer fast schon coronicam, von ains wurdigen gotzhûs *Schussenriet* historia, als solliche nauch sag siner brief von üch ist ussgegangen, mit fliss gelesen und daruss vernomen, wie sölliche vil hundert jaur verloffen unz ze sinem jungisten tag, do der gallisch soldan und widerchrist ze dem stift graiff und sölliches gar und genzlichen verwuost und zernicht, die vätter ussgestoussen und in das ellend verwisen, sunder iedlich verbärmst und wider göttlich und menschlich recht, und letzlich das gotzhus, do es ze leeren stuond, aim weltlichen herren geben, wellichem er zuovor och das sîn entwêrt hett. Nu staut das by gott, wa er daz unrecht an sinen fienden äffern wirdet, aber wir gelouben an sine gerechtikait, wöllend darumb sins urtels geruowentlich gewertig sin, sintemaul und aniez hüt by tag wol merklich zeichen uffstaund, welliche uns kund thuond, das der tag des gerichts schierist wird an himel stoussen fůrall roubere guotgwinner, seckelabschnider, lütschinder und ungerecht böss, uppig buoben und jeden, so ain gemaine christenhait veruneret und verwüoscht habent.

Ravensburg. P. BECK.

GEORG MESSERSCHMID UND SEIN ROMAN.

Am 6. März 1559 unterzeichnete Görg Messerschmid zu Straßburg die Vorrede seines Romans „Vom Edlen Ritter Brissoneto“, eines Buches, das sich länger als ein Jahrhundert der Gunst des Lesepublikums erfreute, heute aber ebenso vergessen ist wie sein Verfasser. Auch die folgenden Zeilen sollen

nicht biographische Entdeckungen oder eingehende Analyse und literarhistorische Würdigung des Werkes bringen, sondern nur auf die merkwürdige Tatsache aufmerksam machen, dass hier zwischen modischen Ritterabenteuern und bombastischen Allegorien eingekaspelt ein echtes Volksmärchen, das in der Grimmschen Sammlung als Nr. 62 erzählte von der Bienenkönigin, sich birgt.

Die erste Ausgabe scheint spurlos verschwunden zu sein; ein auf der Bremer Stadtbibliothek vorhandener Frankfurter Druck v. J. 1568 ist offenbar derselbe, von dem der Frankfurter Buchhändler Harder auf der Fastenmesse des folgenden Jahres 45 Exemplare, d. h. mehr als von Brants Narrenschiff, vom Hürnen Seifrid und Herzog Ernst, absetzte. Goedeke, Grundriss [2] II, 473 beschreibt eine nach dem dreißigjährigen Kriege zu Nürnberg bei Michael Endter verlegte Ausgabe (in Göttingen), und die Berliner Bibliothek besitzt einen 1682 erschienenen Druck aus demselben Verlage. Vgl. noch Erich Schmidt, Allgem. deutsche Biographie XXI, 499.

Die Handlung zeigt eine merkwürdige Verquickung von französischem Ritterroman und gelehrter Allegorie. Der Held Baptista Brissonetus, ein junger Ritter aus Genua, zieht auf Abenteuer aus und kommt nach Luca, wo der venezianische Doge Barbarus Griti — offenbar denkt der Verfasser an den berühmten Andrea Gritti — ein Turnier abhält und drei Preise aussetzt: eine Kette mit einem Saphir nebst einem goldenen Kranz, ein Geschirr voll Dukaten und einen Diamantring. Brissonet überwindet alle Ritter, trägt den ersten Preis davon und zeichnet sich auch beim Abendtanz sehr aus. Dann zieht er weiter nach dem heiligen Lande. Gutherzig hilft er verschiedenen Tieren aus der Not, dem Ameisenkönige Morinus, dem Entenkönige Anataster und dem Bienenkönige Melissus, die ihm dafür ihren Beistand zusagen, wenn er dessen bedürfe. Und wirklich werden ihm, als er nach Arabien wallfahrtet, um die dort über das Königreich Pii Amoris herrschende Jungfrau Verecunda zu erringen, nach verschiedenen Abenteuern in der Burg Tentationis und Bonae Spei solche Aufgaben gestellt, die er allein nicht zu lösen vermag; er soll Hirse aus einer Dornenhecke lesen und einen Schlüssel aus dem See heraufholen. Da treten hilfreich die dankbaren Tiere ein: die Ameisen lesen die Hirsekörner zusammen, und die

Enten tauchen nach dem Schlüssel. Die dritte Aufgabe, aus mehreren verschleierten Jungfrauen die Königin Verecunda herauszufinden, löst er mit Hilfe der Bienen, die über dem Haupte der Erkorenen herumschwärmen. Also genau so wie in dem hessischen Märchen der Brüder Grimm.

Berlin. J. BOLTE.

ZU F. W. E. ROTHS MITTEILUNGEN GERMANIA XXXVII, 66. 192 ff.

1. Zu Germ. 37, 66. Ueber die Wiesbadener Hs. Nr. 51 findet sich bereits im N. Archiv 11, 626 f. eine Mitteilung. Es wird sich vermutlich um eine auch sonst hslich begegnende deutsche Wiedergabe der Schrift De profectu religiosorum handeln, die David von Augsburg, nach andern Bonaventura zum Verfasser hat.

2. Germ. 37, 192 f. 195 ff. gibt R. Nachricht von einer Mainzer Hs. des 15. Jhs., die Mitteilungen über das visionäre Leben der Dominikanerinnen zu Kirchberg enthält. In einem gereimten Schlusspassus heißt es, dass dieses Kirchberg in Schwaben gelegen sei *dacz einer stat ist Ulm genant.* Allein diese Notiz ist eine irrige und der Verfasser jener Reime war gerade so schlecht unterrichtet über die Lage dieses Klosters wie der Einsender (es heißt ausdrücklich „nach eingeschicktem Bericht") des Artikels Kirchberg in Marians Austria sancta I (1780), 317 f., dessen geographischen Kenntnissen wir folgenden Passus verdanken: „Kirchberg ist eine Grafschaft in dem Rottenburgischen des schwäbischen Kreises, um die Donau herum, unterhalb Ulm, den Freyherren von Fugger itzt zugehörig. Das Schloss, nebst den zwei Flecken Ober- und Unter-Kirchberg, liegt an der Iller, unweit Ulm". Hierauf folgt dann unmittelbar ein Abriss der Geschichte des Dominikanerinnenklosters Kirchberg zwischen Haigerloch und Sulz und um dieses handelt es sich in unsern hslichen Aufzeichnungen, während es in Ober- und Unter-Kirchberg im jetzigen Oberamt Laupheim niemals ein Dominikanerinnenkloster gegeben hat, (s. Zeiller-Merian, Topographia Sveviae 1643, S. 108, Das Königreich Würt-

temberg 3, 717. 719), über das um 1230 gegründete hohenbergische Dominikanerinnenkloster Kirchberg im jetzigen Oberamte Sulz, das gegen Ende des 13. Jhs. 80 Nonnen und Laienschwestern zählte, 1381 österreichisch, 1805 württembergisch und 1806 aufgehoben wurde, s. F. Petrus, Suevia ecclesiastica 1699, S. 459—461, Beschreibung des Oberamtes Sulz, 1863, S. 234 f., Das Königreich Württemberg 3, 399. So ganz unbekannt sind übrigens die Erzählungen über das mystische Leben der Kirchberger Nonnen nicht. Bereits Birlinger hat in seiner Alemannia 10, 121 ff. und besonders 11, 1 ff., wenn auch aus einer wesentlich jüngeren Hs. (vom Jahre 1691), die aber ältere Aufzeichnungen benutzte, umfangreiche Auszüge gegeben. Ueber die von Roth S. 193. 196 genannten Mechthild von Waldeck und Werendraut von Düren (Bürn) s. Alemannia 11, 1. 10. Schon die Namen der Visionärinnen bei Birlinger zeigen, dass nur das hohenbergische Kirchberg gemeint sein kann. Auch sonst fehlte es, wenigstens bis vor Kurzem nicht an hslichem Stoff über das Kirchberger visionäre Leben. Ein hsliches, nun abhanden gekommenes „Schwesterbuch“ des Klosters verwertete L. Schmid für ein Kapitel seines Buches Graf Albert von Hohenberg, vgl. daselbst 1, 401. 2, 549 ff. 704 f.

3. Die von Roth Germ. 37, 193. 198 aus einer Mainzer Hs. mitgeteilte Predigt findet sich auch sonst mehrfach hslich, so in Coblenz, Heidelberg, München und Stuttgart. Die Stuttgarter Fassung hat bereits Pfeiffer Germ. 3, 342 Nr. 37 veröffentlicht. Verfasser ist der mit Heinrich von Löwen zusammenfallende Bruder Heinrich, Lesemeister bei den Dominikanern zu Köln. Vgl. Germ. 3, 225; Schmidt, Tauler S. 24; Bartsch, Die altd. Hss. in Heidelberg Nr. 268 fol. 134d (S. 149); Bach, Meister Eckhart S. 182; Linsenmeyer, Gesch. der Predigt in Deutschland S. 444; Preger, Gesch. der deutschen Mystik 2, 129 ff. bes. 131. Wackernagel Altd. Predigten S. 377 Anm. ist darnach zu berichtigen. Der von Greith, Die deutsche Mystik im Predigerorden S. 58 und Wackernagel a. a. O. erwähnte Bruder Heinrich, erster Prior der Dominikaner in Köln, erheischt besondere Untersuchung.

4. Germ. 37, 193. Ueber Erhart Gross s. jetzt Zeitschr. f. deutsches Altertum 36, 241 ff.

Tübingen. PHILIPP STRAUCH.

DIE UNIVERSITÄT ZU FREIBURG i. B. IN DEN JAHREN 1818—1852.

ERSTER HAUPTTEIL.

I. Patronatsrechte und auswärtige Besitzungen.

Geschützt von der Verfassung, die Großherzog Karl seinem Lande als teures Vermächtnis hinterlassen hatte,[1]) entwickelte sich auch die Albertina unter der Regirung des neuen Landesherrn, nicht mehr beunruhigt und sich allmählich erholend von den Stürmen des Krieges, im allgemeinen ruhig weiter. Aber *eines* konnte sie namentlich nicht verschmerzen, den in und durch die Umwälzungen der Kriege herbeigeführten Verlust der *Patronatsrechte.* Eine Bitte um Zurückgabe derselben war am 30. Juni 1819 vom Ministerium d. I. wiederholt abweislich beschieden worden. Und doch sollte die nie aufgegebene Hoffnung nicht oder wenigstens nicht ganz getäuscht werden: noch in demselben Jahre, durch Erlass vom 24. August, wurde eine höchste Entschließung S. K. H. vom 22. Juli und 5. August bekannt gemacht, wonach *der Universität ihre Patronatsrechte mit Ausnahme desjenigen zur Münsterpfarrei zurückgegeben* wurden.

Diesen Verlust des Patronatsrechtes zur Münsterpfarrei, sowie das durch Ministerialverfügung vom 3. März 1820 ihr ebenfalls abgesprochene Recht zur Beziehung eines jährlichen sog. *Rekognitionsgeldes* von derselben Pfarrei wollte die Universität natürlich sich nicht gefallen lassen. Auf eine Anfrage des Prorektors, ob man in dieser Sache den Rechtsweg einschlagen solle, sprach das Konsistorium am 10. Juni 1820 die Ansicht aus, dass man sich wiederholt an das Ministerium, und erst, wenn man gar kein Gehör finde, an die Landstände mit einer Beschwerde wenden solle; im Rechtswege dagegen werde man nichts ausrichten.[2])

[1]) Vgl. Alem. XX, 197 ff.

[2]) Anderer Meinung war Duttlinger: Da die Patronatsrechte erst 1813 nach Einführung des Code Napoléon aufgehoben worden seien, eine solche Aufhebung aber gemäß Art 545 des Neuen Bad. Landrechts ohne vorausgegangene Entschädigung von rechtswegen nicht habe geschehen können, so *müsse* man auch diesen Weg des Rechts einschlagen. — Vgl. übrigens auch Pfister, die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg, S. 148.

Das Gesuch wurde jedoch in Karlsruhe am 13. Juli 1820 wiederholt abgewiesen, mit dem Bemerken, „dass die *landesherrliche* Nomination zur I. Pfarrei Freiburgs mit anderen Staatseinrichtungen in einer so wesentlichen Verbindung stehe, welche die Ausübung eines *Privat*patronatsrechts bei deren Besetzung schlechterdings nicht gestatte.“ Nun war freilich in dieser Verfügung gar nichts gesagt über den von der Universität erhobenen Anspruch auf ein Rekognitionsgeld. Da man aber versichert war, dass der derzeitige Münsterpfarrer bezw. Pfarrvikar, der frühere Kollege Dr. Boll, letzteres nicht verweigerte, so wurde beschlossen, das Schreiben einstweilen — aber auch nur einstweilen! — zu den Akten zu legen.

Schon am 29. August desselben Jahres unterstellte die Großh. Oberrechnungskammer dem Plenum, ob die zu erwirkende Entschließung wegen des Rekognitionsgeldes der Münsterpfarrei noch nachgeholt werden solle. Das Konsistorium beschloss daraufhin am 14. Sept., eine Vorstellung an das Ministerium einzureichen „mit der Bitte um das Erkenntniß: 1) der Religionsfond sei schuldig, das während zweier Münsterpfarrvikaturen bezogene Rekognitionsgeld per 28 fl. 25 kr. an die hohe Schule herauszubezahlen; 2) jeder künftige Pfarrer sei, wie der jetzige, verbunden, dieses Rekognitionsgeld mit jährlich 50 fl. an die hohe Schule abzuführen.“ Durch Entscheidung des Ministeriums vom 21. Dez. d. J. wurde die Universität jedoch mit ihrer Bitte *abgewiesen.*[1])

Aber auch Boll scheint mit der versprochenen[2]) Ausbezahlung nicht mehr ganz nachgekommen zu sein. Wenigstens schickte die Universität am 10. Okt. 1822 ein (nochmaliges) Ersuchsschreiben an ihn, er möge „nach und nach das seit einiger Zeit im Rückstand sich befindliche Geld abzahlen.“ Auch ließ man ihn bitten, „seiner Zeit etwa, wenn bei der Pfarrei eine Veränderung vorgeht, beim Ministerium eine wiederholte Vorstellung einzureichen, damit der Universität der fragliche Einkommensteil auch pro futuro belassen werde.“ Man sah eben voraus, dass ein anderer künftiger Münsterpfarrer wohl schwerlich jenes Geld *freiwillig* bezahlen werde.

Der Streit um die Münsterpfarrei schien zu erlöschen — wenn auch die Universität noch mehrmals Beschwerde erhob —

[1]) Vgl. Pfister a. a. O. S. 148/49. [2]) Siehe vorige Seite.

nachdem der *Münsterpfarrfond* im Jahre 1828 *dem* kurz zuvor errichteten *neuen Erzbistum einverleibt* worden war. Aber er brach nochmals, 17 Jahre später, aus. Als nämlich im Jahre 1845 anstelle des Domkapitulars (und früheren Professors an der Hohen Schule) *Buchegger* als Münsterpfarrer *Haiz* trat, verlangte die Universität eine sog. *Nominationstaxe* von 10 fl. 24 kr., wie sie damals, als die Albertina noch das Patronat hatte, jeweils an die Universitätskasse bezahlt worden war. Natürlich weigerte sich das Erzbischöfl. Ordinariat und machte Gegenvorstellungen gegen diese Zumutung bei dem Kath. Oberkirchenrat in Karlsruhe. Letzterer berichtete an das Ministerium d. I., und dieses eröffnete, dass mit Beziehung auf die nun bestehenden Verhältnisse, wonach es sich um die Vergebung der Münsterpfarrei iure patronatus gar nicht mehr handeln könne, die Ablehnung der geforderten Zahlung einer Präsentationstaxe als ganz begründet erkannt werde. Der Senat, am 18. Nov. hievon benachrichtigt, fasste am 17. Dez. den Beschluss, „dem Syndicus eine Ausarbeitung einer Vorstellung wegen des der Universität unbilligerweise entzogenen jährlichen Rekognitionsgeldes von 50 fl. zu empfehlen, wo dann die in Frage stehende Entschädigung wegen der Präsentationstaxe wieder mit in Anregung gebracht werden könne."

Unterdessen war mit der Münsterpfarrei ein anderer Streit ausgebrochen. Im Jahre 1820 war über sämtliche Fahrnisse des Münsters Inventar aufgenommen worden und hatte man in dieses auch *die zwei Gemälde des jüngeren Hans Holbein* vom Altar der Universitätskapelle eingetragen. Die Universität, die auf diese Gemälde Anspruch machte,[1]) richtete am 5. Okt. 1820 an das Direktorium des Dreisamkreises die Bitte, der Münsterfabrik die Weisung zu geben, „dass sie entweder besagte Gemählde in ihrem Inventar ganz weglassen, oder die Bemerkung, dass solche Universitätseigenthum seien,

[1]) Man stützte bei diesem Anspruch sich namentlich darauf, dass die Kaiser Rudolf II. und Ferdinand III., sowie Herzog Maximilian von Bayern, welche diese Gemälde zu sehen wünschten, sich jeweils an die Universität gewendet, also diese als Eigentümerin anerkannt hätten. Vgl. darüber und überhaupt über diese Gemälde *Fr. X. Kraus* „Die Universitätskapelle im Freiburger Münster." Progr. zu Großherzogs Geburtstag 1890. S. 10 ff. und namentlich die Beilagen IX bis XVII.

beisetzen", auch jedenfalls von dem Geschehenen das Konsistorium benachrichtigen solle.

Die Münsterfabrik-Prokuratur aber suchte in ihrem Bericht, den sie dem Kreisdirektorium auf dessen Verlangen übergab, den Anspruch der Universität namentlich durch den Hinweis darauf abzuweisen, dass die Hohe Schule gewiss in dem angegebenen Falle — d. h. wenn sie sich durch eine Verschreibung das Eigentumsrecht vorbehalten hätte — „nie zugegeben haben würde, dass dem Münsterfond *allein* sämtliche Abholungskosten der fraglichen Gemählde aus der französischen Gefangenschaft in Colmar im Dez. 1807 . . . . zu zahlen überlassen wurden, oder aber ihm aus Dankbarkeit eine verhältnißmäßige Vergütung angebothen hätte, von welchem weder das eine noch das andere geschehen ist." Das Kreisdirektorium übersandte diesen Bericht dem Konsistorium mit dem Bemerken, dass man, „da in den Münsterfabrikakten nichts vorkomme, wodurch das fortdauernde Eigenthum dieser Gemählde für die Universität begründet würde, es ihr überlassen müsse, den Beweis darüber herzustellen." Das Konsistorium beschloss am 21. Januar 1821, die Sache einstweilen ad acta zu legen und ein andermal wieder mit den aus dem Archiv zu erhebenden Akten vorzunehmen. Dies geschah im nächsten Jahr, und der Universitätssyndikus wurde beauftragt, einen ausführlichen Bericht zu erstatten. Derselbe fand nach längerer Untersuchung, dass darüber, auf was für eine Art die Universität die beiden Gemälde erworben habe, im Archiv sich nichts vorfinde.[1]) Auch wies er darauf hin, dass die Universität selbst ihr Eigentumsrecht immer nur als ein beschränktes angesehen und deshalb auch ohne bischöfliche Zustimmung es nie unternommen habe, die Gemälde auch nur auf kurze Zeit von ihrem Standpunkt zu entfernen.

Trotz dieses Ergebnisses beschloss das Konsistorium am 20. Juni 1822, dem Kreisdirektorium zu erklären, „a) dass, da die Münsterfabrik stillschweigend zugebe, dass die Universität Eigenthümerin der Holbeinischen Gemählde *gewesen* sei, letzterer das Eigenthumsrecht so lange zustehen müsse, bis ersterer den Uebergang desselben auf *sie* nachweise, b) dass urkundlich nachgewiesen werden könne, dass die Kapelle, in welcher

---

[1]) Vgl. Kraus a. a. O. S. 68 (Beilage XII).

die beiden Gemählde aufgestellt sind, auf Kosten der Universität erbaut und ausgeschmückt, auf ihr Ansuchen im Jahr 1554 der Altar in derselben geweiht, immer und von jederman als der Universität gehörig betrachtet, auch von hohen Personen, welche die Gemählde zu Einsicht zu bekommen gewünscht haben, immer an die hohe Schule sich gewendet worden sei (vgl. oben S. 19 Anm.), c) dass demnach die hohe Schule ihres Eigenthumsrechts sich niemals begeben habe, wie sie sich dessen auch dermalen nicht begebe, sondern die Sache eher in den Rechtsweg gelangen laßen werde, dass sie aber — wie sie sich jederzeit gegen eine Entziehung der Gemählde aus ihrem jetzigen Standort kräftig verwendet — nicht gemeint sei, solche je aus dem Tempel entfernen zu wollen, so lange die Kapelle nicht gegen ihren Willen ihr würde entzogen werden." Diesen Beschluss ließ man durch das Kreisdirektorium wieder der Münsterfabrik zu weiterer Aeußerung übergeben. Zugleich forderte man den Hofmaler und Prof. Zoll auf, sein Gutachten abzugeben, ob die Gemälde, weil der Mittagssonne ausgesetzt, nicht Not litten, und was allenfalls geschehen könne, um sie vor der allmählichen Zerstörung zu schützen.

Auf einen, wie es scheint, ungünstigen Erlass des Kreisdirektoriums hin beschloss das Konsistorium am 20. Sept. 1822, die Juristenfakultät um ihr Gutachten anzugehen, a) ob gegen die Münsterfabrikverwaltung der Rechtsweg einzuschlagen sei, b) oder was sonst in der Sache zu tun am rätlichsten sein dürfte. Aber trotzdem man beinahe alljährlich (31. Juli 1823, 5. Mai 1825, 14. Dez. 1826 usw.) diese Aufforderung wiederholte — zuletzt am 22. Aug. 1833, wo man wenigstens einen Vorschlag zu hören wünschte, wie man vorderhand einer Verjährung vorbeugen könne — ließ die Juristenfakultät sich nicht vernehmen. Die Sache scheint schließlich im Drang wichtigerer Angelegenheiten in Vergessenheit geraten zu sein.

Aber auch mit den *Gütern und Patronatspfarreien,* die die Hohe Schule behalten, hatte sie Verdruss und Unannehmlichkeiten aller Art genug. Namentlich war es so mit den *Besitzungen im Schwäbischen.*[1]) Vgl. darüber Pfister a. a. O.

---

[1]) Durch Kgl. Württemberg. „Regiminalreskript" d. d. Ulm 9. Juni 1819 war man schon auch davon benachrichtigt worden,

S. 152 u. 153.' Solche Erfahrungen hatten auch den Konsistorialbeschluss vom 31. März 1821 veranlasst: „bey dem Großh. Ministerium — das durch Erlass vom 23. Dez. 1811 die Vornahme von Reisen auf Universitätsschaffneien ohne höhere Erlaubnis untersagt hatte — . . . eine Vorstellung einzureichen, in welcher die Nothwendigkeit, dass endlich einmal nach 20 Jahren wieder eine *Visitationsreise auf die Universitätsschafneien* in Schwaben vorgenommen wurde," begründet werde. „Damit wäre der Antrag zu verbinden, dass erlaubt werden wolle, in diesen Osterferien zwei ordentl. Professoren auf die beiden Schafneien *Ehingen* und *Munderkingen* zu einer Visitationsreise, welche 14 Tage dauern würde, zu deputiren." Das Ministerium erlaubte jedoch (unterm 26. April d. J.) eine solche Reise noch nicht, bevor „in der Administration ein neuer Grund gelegt, und die Untersuchung der Rechnungen sowohl, als der Bewirthschaftung von der Oberrechnungskammer beendigt seyn werde. . . . . ." Nach abermaligen Vorstellungen fand eine solche Reise im Jahr 1823 statt und zwar zunächst nach der Schaffnei *Waldsee*. Man fand daselbst verschiedene „*Dienstunordnungen*". Der Schaffner hatte Früchte auf dem Speicher verderben und solche, die dahin hätten geliefert werden sollen, ohne höhere Erlaubnis in Geld auslösen lassen, sie dann als geliefert in „Einnahmen" und als verkauft in „Ausgaben" gebracht u. a. m. Alsbald wurde beschlossen, einen Bericht an das Ministerium zu erstatten und in Waldsee einen Oberinspektor aufzustellen. In einem von der Großh. Oberrechnungskammer an das Ministerium d. I. am 18. Sept. d. J. erstatteten Gutachten wegen dieser entdeckten Unordnungen erhielt jedoch die Wirtschaftsdeputation Vorwürfe, wogegen diese wieder sich in einer Vorstellung, die sie durch das Konsistorium einreichen ließ, verwahrte. — Auch in Ehingen fand man ähnliche Unordnungen.[1] Das Ministerium befahl daher am 20. Februar 1824 der Wirtschaftsdeputation, „eine spezielle Dienstinstruktion in materieller Hinsicht . . . . für sämtliche Schafner in Schwaben mit Rücksicht auf lokale Verhältnisse zu entwerfen."

---

dass die *Gefällsteuer auf diesen württembergischen Besitzungen* „wie bisher suspendiert bleiben werde."

[1]) Vgl. Pfister a. a. O. S. 153.

Solche unangenehme Erfahrungen trugen jedenfalls auch dazu bei, dass man um so lieber auf einen andern Wunsch der Regirung in Beziehung auf diese *schwäbischen Besitzungen* einging, nämlich dieselben *„gegen ein anderes näher gelegenes Objekt zu vertauschen“*.[1]) Der Minister Freiherr v. Berstett glaubte bei seiner Anwesenheit in Freiburg im Jahr 1821, der günstige Zeitpunkt zu einem solchen Tausch sei jetzt gekommen, die württembergische Regirung stehe mit der badischen auf sehr freundschaftlichem Fuß und suche ihr gefäliig zu sein. Auch die badische Regirung selbst suche ihrerseits ihre Besitzungen in Württemberg zu vertauschen. — Man legte übrigens der Hohen Schule eine *gänzliche Veräußerung ihrer Güter und Gefälle* in *Würitemberg* nahe. Das Konsistorium ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein, da es für die Universität immer höchst wünschenswert sei, „dass der Hauptheil ihrer Dotation in *liegenden Gründen und Gefällen* bestehe, nicht weil dieselben ergiebiger seien als Geldkapitalien (au contraire) . . ., sondern weil nach der Erfahrung . . . . . . der Fortbestand einer auf solche Art gegründeten Stiftung viel gesicherter ist . . . . .“ Dagegen erklärte sich das Konsistorium in derselben Sitzung (16. Juni 1821) bereit, die *Gefälle in der Schaffnei Rottenburg gegen andere* im Ehingischen oder Waldseeischen gelegene *zu vertauschen*. Zugleich ersuchte man die Kuratel um gutachtliche Begleitung dieser Bitte. Auf diese Eingabe hin wurde durch Erlass des Staatsministeriums vom 5. Juli das

[1]) Auch den Vorschlag des *Verkaufens* hatte die Regirung nahegelegt. Schon am 15. Juni 1819 schrieb Rotteck aus Karlsruhe ans Konsistorium, „der ewige Refraint“ von allen Reden der Regierungsmitglieder sei, die Universität solle ihre Güter verkaufen, und Rotteck meinte damals selbst, ob man nicht mit dem württembergischen Zehnden den Versuch machen solle. Das Konsistorium war jedoch der Ansicht, „dass in einer Zeit, wo man so sehr damit beschäftigt sey, die Zehenden zu reluiren, es nicht rathsam scheine, einen Veräußerungsversuch zu machen. Man sehe zwar ein, dass man ein Opfer werde bringen müssen, allein die Regierung werde doch nicht fordern, dass . . . . . eine Veräußerung, wenn sie etwa fehlschlage, solle ratificirt werden, sie werde die Bewilligung von Ueberschüssen aus der Staatskasse nicht von dem wirklichen Verkaufe der ausländischen Güter und Gefälle abhängig machen wollen . . . . . .“

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, durch den Gesandten zu Stuttgart sich zu erkundigen, „ob Württemberg nicht geneigt sei, die der Universität Freiburg zugehörigen zur Schafnei Rottenburg eingeteilten Gefälle gegen bares Geld oder gegen andere im Badischen oder Württembergischen, jedoch der Universität besser gelegenen Gefälle einzutauschen, um solche etwa zur Dotation des Bischofs von Rottenburg zu verwenden."

Die Angelegenheit scheint jedoch in Stuttgart unbeachtet liegen geblieben zu sein. Das Konsistorium sah sich daher genötigt, am 9. Okt. 1823 eine Vorstellung an den König von Württemberg selbst zu richten, worin nachgewiesen wird, dass das Patronatsrecht der Universität zu ihren sämtlichen Pfarreien ein *ganz eigenartiges,* von andern Patronatsrechten verschiedenes, wenngleich in der Geschichte nicht beispielloses sei. Nachdem dann ferner gezeigt worden war, dass der kathol. Kirchenrat in Stuttgart die Bedingungen nicht gehalten habe, an welche von der Universität das Anerbieten, einen Tausch einzugehen, geknüpft worden sei, wurde an den König folgende alternative Bitte gerichtet: „a) *entweder* die Primitivparochial- und Patronatsrechte der Universität . . . . aufrecht zu erhalten, wogegen man die Verpflichtung übernehmen wolle, bei jeweiliger Vakatur einer der beiden Stadtpfarreien (Ehingen und Rottenburg) Sr. Maj. die Bittschriften sämtlicher Kompetenten mit einem gutächtlichen Besetzungsantrag vorzulegen und denjenigen derselben, welchem der König den Vorzug geben werde, in der Eigenschaft als *Pfarrer,* nicht als *Pfarrvikar* zu präsentiren; auch mit beiden Pfarrern hinsichtlich ihres Einkommens eine auf immer dauernde canonische Uebereinkunft abzuschließen; b) *oder,* wenn dieser Antrag nicht genehmigt werden wolle: so wiederhole man das Anerbieten, das Patronatsrecht zu den beiden Pfarreien unter den nachfolgenden Bedingungen abzutreten, dagegen jenes zu zwei Kaplaneien anzunehmen . . . . . .: 1) dass . . . . alle andern Rechte im Königreich Württemberg durch solche Abtretung nicht die mindeste Schmälerung oder Veränderung erleiden sollen, insbesondere 2) die Rechte, den Klein-, Obst- und Blutzehnden von Hausen zu beziehen oder darüber zu disponiren, 3) ebenso insbesondere das Recht, die hergebrachten Reverse durch die Pfarrer von Ehingen bei deren Amtsantritt sich

ausstellen zu lassen . . . . . 4) endlich . . . . . das Recht der Universität, für ihre Kanzlei von jedem Pfarrer in Ehingen bei seinem Amtsantritt eine Taxe von 12 fl. 30 kr. (in Rottenburg 12 fl. 46 kr.) zu fordern, so lange nicht die württembergische Staats- und die bischöfliche Behörde die förmliche Genehmigung dazu werde ertheilt haben, dass die Taxen auf die abzutretenden Kaplaneien übertragen werden, und die Kaplaneien nicht wirklich abgetreten sind". — Von dieser Eingabe machte man auch dem kathol. Kirchenrat Anzeige und bat ihn um seine Mitwirkung beim König, ebenso der Kuratel. Ersterer schien anfangs darauf eingehen zu wollen. Durch letztere wurde man jedoch am 6. März 1824 mit einem Erlass des Ministeriums d. J. (d. d. 15. Aug. 1823) überrascht, in welchem strengstens befohlen wurde, „dass 1) *künftig alle unmittelbare Korrespondenz mit auswärtigen Regierungen* . . . . zu unterlassen, und sich dagegen an die vorgesetzte Behörde zu weiterer Einleitung bei dem Großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden, 2) zu berichten sei, ob die Beibehaltung der fraglichen Patronatsrechte ein pecuniäres oder sonst reelles Interesse haben könne, oder ob solche nicht vielmehr in einem iure honorifico bestehe, und allenfalls durch ein Tauschobjekt sich ausgleichen lasse." — Da namentlich der im ersten Teil des Erlasses erhaltene Verweis unangenehm berührte, so bat man „um nähere Interpretation des erlassenen Verboths" mit dem Bemerken, dass die Besitzungen der Hohen Schule in Württemberg einen unmittelbaren Briefwechsel ununterbrochen, jedoch meist in Dingen sehr untergeordneter Bedeutung, notwendig machten, dass aber im vorliegenden Fall das Konsistorium aus besonderem Auftrag des Ministeriums mit der württembergischen Regierung sich unmittelbar eingelassen habe.

Unterdessen gab der königl. württembergische Kirchenrat am 27. Mai 1824 bekannt, dass der König geruht habe, „in die diesseitige (erste der beiden oben S. 24 genannten) Bitte einzugehen und den im Jahre 1814 stattgehabten Patronatstausch als nicht geschehen unter den angebothenen Bedingungen zu erklären, dass das Konsistorium künftig die Bewerber um die Stadtpfarrstellen zu Rottenburg und Ehingen jedesmal zur Bezeichnung dessen, welchem die dortseitige Regirung den Vorzug gebe, vorlege, und sofort immer aus

den von der Regierung bezeichneten ernennen wolle; womit auch das Verlangen, die Fixirung der Pfarrkompetenzien für alle Zukunft und die Ausgleichung der Differenz wegen der Zehendgefälle von Hausen ob Almendingen zu gleicher Zeit zu arrangieren, ausgedrückt, *das Austauschungsprojekt inbezug auf die Schafnei Rottenburg aber abgelehnt ist.*"

Auf Antrag der theol. Fakultät ließ man dem Kirchenrat erwidern: „1) was Rottenburg betreffe, so wünsche man, die Sache möchte in der Art ausgeglichen werden, dass die Regierung die sämtlichen Rechte und Einkünfte der Schafnei *Rottenburg* sich abtreten ließe gegen ein in der Gegend von Ehingen anzuweisendes Aequivalent von Gefällen. 2) Inbezug auf *Ehingen* habe sich seit 1813, da das erste Ansinnen, dieses Patronat abzutreten, gemacht worden, keine Aenderung zugetragen, und man könne also nicht einsehen, warum der seinem Abschluss nahe gewesene Vertrag nun umgestoßen werden solle."

In Stuttgart ging man auf Austauschung der Gefälle gegen andere ein. Aber die Sache zog sich doch in die Länge, weil die Universität mit den angebotenen nicht zufrieden war und man sich lange nicht einigen konnte. Endlich *erklärte das Konsistorium* am 7. Nov. 1828 *sich bereit, für Ehingen* das Patronat zur Pfarrei *Altsteißlingen, für Rottenburg* jenes zur Pfarrei *Bühl* (im Oberamt Ehingen) *anzunehmen.* — Mit Genehmigung eines darauf sich beziehenden Vertrags durch das Ministerium d. J. am 13. Dez. 1830 war die Angelegenheit endlich der Hauptsache nach erledigt.

Unter den früher der Universität einverleibten Pfarrgütern war das im Luneviller Frieden ihr entzogene *Kanonikat Rheinfelden* unterdessen an den Kanton Aargau gekommen und der Universität so bei der allgemeinen Zurückgabe der Patronatsrechte (s. S. 17) nicht mehr zurückerstattet worden. Nun beschloss das Konsistorium am 26. Mai 1821, in einer Beschwerdeschrift die Ansprüche der Hohen Schule geltend zu machen und zu begründen mit dem § 8 des zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Kanton Aargau am 27. Juli 1809 abgeschlossenen Staatsvertrages. Eine in dieser Sache niedergeschriebene Vorstellung, von Prof. Hofrat Mertens entworfen und durch die Kuratel dem Staatsministerium eingereicht,

lautete: „Das höchste Staatsministerium wolle den zur Negoziation mit dem Schweizer Kanton Aargau bevollmächtigten Großh. Commissarius beauftragen. die Sache dahin einzuleiten, dass das der Universität Freiburg in Bezug auf jenes Kanonikat zustehende Recht von dem Kanton respektirt und dieser für den Fall, dass etwa dasselbe mit einem anderwärts präsentirten besetzt sein sollte, verbindlich gemacht werde, über eine für solches entweder von dem Tod des letzten Universitätspräsentirten Choriupp an zu rechnende jährliche und nach einem billigen Mittelbeitrage zu bestimmende, oder aber über eine Totalaversalsumme sich mit der Universität zu vergleichen.“ Das Staatsministerium willigte ein, durch den Ausgleichungskommissär Kreisrat Jäger einen solchen Versuch zu machen, worauf das Konsistorium alsbald durch Mertens ein Promemoria für Jäger verfassen ließ. Aber es wurde leider von diesem kein Gebrauch mehr gemacht: nach nochmaliger reiflicher Ueberlegung und Erwägung, dass nach dem Gang und dem Ergebnis der früheren Verhandlungen in den Jahren 1806 und 1810 doch keine Aussicht auf Erfolg vorhanden sei, stand Jäger mit Billigung des Staatsministeriums von dem Versuche ab.

Nachdem, wie oben erzählt, der Universität ihre Patronatsrechte im allgemeinen wieder zurückgegeben waren, fragte es sich aber doch, ob damit auch diejenigen *Pfarreien* zu besetzen ihr wieder zustehe, *in deren Besitz früher Stiftungsexekutoren* gewesen waren. So wurde z. B. 1824 die *Pfarrei Lehen* erledigt, in deren Besitz früher die Sapienzstiftungsexekution gewesen war. Die katholische Kirchensektion bestritt nun — wie aus Auftrag des Ministeriums die Kuratel am 21. April d. J. dem Konsistorium mitteilte — der Universität dieses Recht. Das Konsistorium ließ alsbald eine Gegenvorstellung an das Ministerium abgehen. Aber ohne die Hohe Schule zu fragen oder nur eine Anzeige zu machen, wurde die Pfarrei kurz darauf vergeben. Nun blieb freilich dem Konsistorium nichts übrig, als sich in die dermalige Vergebung zu fügen und nur zu bitten, „dass die *künftigen* Rechte der Universität inbezug auf diese Pfarrei gewahrt werden möchten.“ (25 VI.) Aber auch hierauf folgte wiederholt abweisliche Verfügung

II. Veränderungen in der Organisation.

Durch Verfügung vom 3. Juni 1819 war die *Aufhebung des Universitätsamtes* als eigene Stelle und die *Vereinigung desselben mit dem Prorektorat*[1]) angeordnet und ferner bestimmt worden, dass das Engere Konsistorium und das Plenum wie bisher dem Hofgericht *bei*geordnet, der Prorektor als Universitätsamtmann aber demselben *unter*geordnet sein solle. Jedoch schon im Mai 1821 wurde die *Verwaltung des Universitätsamtes wieder von der des Prorektorats getrennt* und der zuruhegesetzte Kreisrat Villinger zum *Universitätsamtmann* ernannt.

Unterdessen hatte sich auch die *deutsche Bundesversammlung* — aus bekannten und unten Abschn. VII noch anzuführenden Gründen — mit den Universitäten zu schaffen gemacht. Aus ihrer 35. Sitzung vom 20. Sept. 1819 stammt ein „Entwurf eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln.“ § 1 dieses Entwurfes lautete: „Es soll . . . . . ein *landesherrlicher Bevollmächtigter* . . . . . . angestellt werden. Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disziplinarvorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, zu beobachten, und denselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußeren Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen . . . . . .“[2]) Gemäß diesem Beschlusse, der (mit den andern) im bad. Regierungsblatt vom 19. Okt.

---

[1]) Der Prorektor erhielt für diese Versehung des Universitätsamtes ein Honorar von jährlich 50 fl. Als Gehülfe wurde ihm der Syndikus beigegeben.

[2]) § 2 handelte von der Entfernung pflichtvergessener oder die Grenzen ihres Berufes überschreitender Lehrer, § 3 von der Aufrechterhaltung strenger Maßregeln gegen die geheimen Verbindungen (s. unten Abschn. VII), § 4 endlich von der Unmöglichkeit der Zulassung eines von einer Universität abgewiesenen Studenten an einer andern.

bekannt gegeben wurde, sollte also ein außerordentlicher, am Orte selbst wohnender landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des früheren Kurators oder eines anderen dazu tüchtig befundenen Mannes angestellt werden. — Für Freiburg fiel die Wahl auf den Kreisdirektor Freiherrn von *Türkheim*, der dann am 12. März 1821 vom Großherzog auch zum *Kurator* ernannt wurde. Kurz vor dieser letzteren Ernennung war durch geheime Kabinetsnote vom 2. Jan. 1821 *die unmittelbare Aufsicht über beide Landesuniversitäten von dem Ministerium d. I. an das Staatsministerium übertragen worden* an welches also jetzt alle Berichte des Engeren Konsistoriums durch den landesherrlichen Kommissär (bezw. nunmehrigen Kurator) unter Beibericht desselben einzureichen waren.

Die Wiedereinsetzung einer Universitäts-Kuratel hatte aber wieder eine andere Veränderung zur Folge. Wie früher erwähnt, war im Jahre 1811 an Stelle der Kuratel das *Engere Konsistorium* eingesetzt worden. Es lag also nahe, sich zu fragen, ob dasselbe jetzt nicht naturgemäß wieder wegfallen solle. Diese Frage richtete denn auch das Konsistorium alsbald am 15. März an das Ministerium. Und schon am 5. April wurde wirklich vom Ministerium das *Engere Konsistorium* „als eine bei der nunmehrigen Einrichtung überflüssige und in der Geschäftsbehandlung Zeit raubende Zwischenbehörde“ *aufgehoben.*

Um so mehr war es angebracht, dass — unter demselben 5. April — genauere und eingehende *Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Dienstobliegenheit* des Kurators festgestellt wurden. Befremden erregte unter diesen Bestimmungen nur diejenige, wonach dem Kurator jedesmal die in einer Konsistorialsitzung vorkommenden Gegenstände schon *voraus* bekannt gemacht werden sollten. Die Universität stellte deshalb an den Kurator die Bitte, das Staatsministerium auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die mit der Ausführung dieser Vorschrift verknüpft seien. Namentlich kämen ja oft mündliche Vorträge vor, von denen selbst der Prorektor nichts voraus wisse u. a. m. — Das Ministerium erwiderte am 17. Mai, das Einreichungsprotokoll des Prorektorats, welches jedesmal am Abend vor einer Sitzung auf der Universitätskanzlei zu verfertigen sei, müsse kurze Zeit vor der Sitzung dem Kurator mitgeteilt, und vonseiten des Wirtschaftsdirektors

demselben die wichtigeren Gegenstände, die etwa in oeconomicis vorkämen, angezeigt werden. Doch solle nichtsdestoweniger auch über andere Sachen, die im Einreichungsprotokoll *nicht* stehen, verhandelt und Beschlüsse gefasst werden können.

Die Befugnisse der Kuratel mussten übrigens später noch mehrmals näher bestimmt werden. So im Jahr 1823, als nach Genehmigung des Vorlesekatalogs noch nachträglich Veränderungen an demselben vorgenommen worden waren. Dies veranlasste die Verordnung des Ministeriums d. J. vom 9. Juni 1823, wonach künftig 1) ohne vorläufige Genehmigung des Kurators kein Anschlag an das schwarze Brett gemacht werden dürfe und 2) nach Genehmigung des Vorleseplans man sich genau daran zu halten habe und zu notwendigen Abänderungen nach gemeinsamer Fakultätsberatung die Genehmigung der Kuratel nachzusuchen sei. Da jedoch gegen die erste dieser Verfügungen von der philosophischen und der juristischen Fakultät Vorstellung erhoben wurde, so wurde beschlossen (7. Aug.), an das Ministerium die Bitte zu richten, die getroffene Anordnung auf geeignete Weise zu mildern.

Am 1. Dez. 1829 wurde vom Ministerium verfügt, dass *von den universitätsamtlichen Straferkenntnissen* in Zukunft die *Berufung an die Kuratel*, und nur von denen des Konsistoriums an das Ministerium d. J. gehen solle.

Schon im Jahre 1817 war (s. oben) die Errichtung eines sog. *akademischen Sittenephorats* beantragt worden. Die Einführung eines solchen wurde nun endlich nach wiederholten Anträgen am 5. April 1821 vom Ministerium *bestätigt*. Aber erst am 7. Nov. d. J. ließ das Ministerium die Einführung durch das Konsistorium öffentlich bekannt machen; zugleich befahl es, dem Universitätsamtmann eine Abschrift der Ephoratsvorschriften zugehen zu lassen, mit der Weisung, dass er (der Universitätsamtmann) künftig die *Sittenzeugnisse*[1]) nur über das „äußere legale Verhalten“, nicht über das „moralische Betragen“ auszustellen habe. Endlich wurden in demselben Schreiben auch die Stiftungsexekutoren angehalten, künftig

---

[1]) Durch Ministerialverordnung vom 25. Mai 1821 mussten alle auf Landesuniversitäten studirenden Inländer, ehe sie zur Prüfung zugelassen werden, ein Sittenzeugnis derjenigen Landesuniversität, auf welcher sie ihre Studien vollendet haben, vorlegen.

ohne beigebrachte *ephoratamtliche Zeugnisse keine Stipendienanteile* mehr anzuweisen.

Gelegentlich einer einzelnen Untersuchung wurde später, am 12. Nov. 1823, über die Befugnisse des Ephorats noch weiter bemerkt, dass dasselbe nur „eine *patriam potestatem* . . . . . auszuüben habe, wenn anders dessen Zweck nicht verlohren gehen solle, sowie dass des (d. h dessen) *Authorität keine eigene* sey, sondern vom Consistorio, aus dem dasselbe als bloße Kommission gebildet und mit konsistorischer Gewalt versehen sei, ausgehe." Das Ministerium sprach jedoch am 15. Dez. d. J. seine Ansicht dahin aus, „dass das Ephorat in seinem eigenthümlichen Wirkungskreis nicht so weit dem Konsistorium untergeordnet sei, dass über ein Sittenzeugniß des ersteren Recurs an das leztere ergriffen, oder ersteres gar über den pflichtmäßigen Ausspruch seiner Beobachtung von dem Consistorio zur Verantwortung gezogen und reformirt werden könne."

Auch was die Stellung anderer Einrichtungen und Beamten betrifft, so gaben oft einzelne, mitunter unbedeutende Vorfälle Veranlassung, Prinzipienfragen zu erörtern, über die man bis jetzt sich nie Rechnung gegeben zu haben scheint. So beschloss z. B. das Konsistorium gelegentlich der Wahl des Dr. Münch zum Ersten Bibliothekskustos am 17. März 1822, dem Ministerium mit der Anzeige dieser Wahl auch die Gründe vorzutragen *gegen* die von jenem (dem Ministerium) ausgesprochene Ansicht, „dass *die Bibliotheksbeamten nicht zu den Administrativbeamten* gehören, und also das akadem. Consistorium dieselben nicht zu *ernennen*, sondern nur *vorzuschlagen* das Recht habe." Das Konsistorium war nämlich gerade der entgegengesetzten Ansicht: dass nämlich die Bibliotheksbeamten Verwaltungsbeamte seien und als solche laut höchster Kabinetsordre vom 10. März 1807 vom Konsistorium zu ernennen seien. „Durch jene Verordnung habe der höchstselige Großherzog Karl Friedrich den Grundsatz des gemeinen Rechts anerkennen wollen, kraft welchem alle Corporationen in der Regel diejenigen Beamten und Diener selbst zu ernennen haben, deren Wirksamkeit die Corporation *selbst*, und zunächst *für sich* und um ihr eigenes Wirken nach außen und zum Staatszweck zu sichern in Anspruch nehme; . . . . ." Daß übrigens *alle* Verwaltungsbeamten zu ernennen der Universität zustehe, diese

Regel sei gerade durch den Vorbehalt bestätigt, womit das Recht der Ernennung der Professoren ihr vorenthalten sei.

III. Allgemeine Finanzlage.

Trotzdem die Stürme des Krieges schon lange vorbei waren, wollten sich die von denselben so arg mitgenommenen Finanzen der Universität nur allmählich bessern und musste überall noch sehr gespart werden. Dies zeigte sich z. B. gleich bei den im Januar 1819 gepflogenen Verhandlungen über „die mit einer dahier zu errichtenden Gestüttanstalt in Verbindung zu bringende *Universitätsreutbahn.*" Hier sprach man es aus, dass die Universität auf die Errichtung einer solchen nicht viel verwenden könne und „dass in Hinsicht ihres Finanziellen zwischen ihr und Heidelberg . . . . . keine Parallele gezogen werden könne." Und ähnlich erklärte man sich in den beiden nächsten Jahren, als jedesmal dieser Plan wieder auftauchte, wobei namentlich (3. V. 1820 und 18. II. 1821) auf die viel notwendigere Besetzung mehrerer Lehrkanzeln hingewiesen und die Meinung ausgesprochen wurde, „dass man bei der jetzigen *nicht* erfreulichen Lage der ökonomischen Verhältnisse der Universität . . . . . sich nicht entschließen könne, eine jährliche, nicht einmal hinreichende Summe von 1000 fl. zur Errichtung einer Universitätsreitbahn, welche der Hohen Schule von wenig Nutzen seyn würde, zu verwilligen."

In den — übrigens sehr lange dauernden[1]) — Verhandlungen gerade über diese Reitbahn begann man immer lauter die *Forderung eines Staatszuschusses auch für die Albertina*

---

[1]) Nachdem man erst nach langen Verhandlungen dazu gekommen war, jene 1000 fl. zu bewilligen, wenn die Stadt sich bereit erkläre, „das erforderliche Lokale und die Kosten sowohl der ersten Einrichtung als der Unterhaltung herzugeben," brachen im Spätjahr 1822 neue Verlegenheiten aus, als es sich um Bewilligung einer Besoldung von jährlich 700 fl. für einen anzustellenden Reitmeister handelte. Auch hiezu bezeichnete das Konsistorium die Kasse zu erschöpft, — war man doch schon im Juli desselben Jahres genötigt gewesen, eine Kassenschuld von 1600 fl. zu „contrahiren," zu deren Rückzahlung noch nicht die geringste Aussicht sich bot.

— wie die Ruperto-Carola einen solchen schon lange hatte — auszusprechen und die Notwendigkeit eines solchen Zuschusses zu betonen. Man erklärte am 3. Mai 1820 — eben inbezug zunächst auf die besagte Reitbahn — unumwunden: „überhaupt werde von der Uebernahme neuer Ausgaben so lange keine Rede seyn können, bis die hohe Schule einen Zuschuss aus der Staatskasse wirklich erhalten haben werde." Und das Engere Konsistorium erklärte in einer Beischrift an das Ministerium, dass es der vom Plenum beschlossenen Genehmigung der oben besagten 1000 fl. „nur in der Voraussetzung beistimmen könne, wenn der oft besprochene Zuschuss aus der Staatskasse, zu dem uns Hofnung gemacht worden, bewilligt werden würde . . . . ." — Schon am 10. Mai 1819 hatte der Abgeordnete der Stadt Freiburg, Bürgermeister Adrians, einen Antrag auf einen solchen Zuschuss in der II. Kammer eingebracht.[1]) Das Konsistorium seinerseits hatte dem Bericht über die notwendige Besetzung des Lehrstuhls der Pandekten vom 24. Nov. die unmittelbare Bitte hinzugefügt, das Ministerium „wolle daraus die unglücklichen Collisionen zwischen dem literarischen und ökonomischen Bedürfniß der hohen Schule und die Nothwendigkeit ersehen, dass ihre Einnahmen durch einen Zuschuss aus der Staatskasse vermehrt werden; es wolle bei S. K. Hoheit darauf antragen, dass ein solcher Zuschuss gnädigst bewilligt werden möchte." Und die Bitte sowol wie jener Antrag waren nicht vergebens: im Sommer 1820 bewilligte die II. Kammer einen *ständigen jährlichen Zuschuss von 15000 fl.*, der nach Zustimmung der I. Kammer *von Großherzog Ludwig* am 20. Juli d. J. *bestätigt* wurde.

Hocherfreut über diese fürstliche Gabe richtete das Plenum am 6. Sept. an S. K. Hoheit folgende drei Bitten:

a) *der bisherigen Benennung Albertina den Namen Ludoviciana beifügen,*

b) das Bild S. K. Hoheit im Konsistoriumssaal aufstellen,

c) Höchstdessen gnädiges Handschreiben vom 13. August in einem Programm der Welt mitteilen zu dürfen.

Alle drei Bitten wurden huldvoll genehmigt. (Vgl. Pfister S. 147). Das genannte Programm, geschrieben vom Prorektor

[1]) Vgl. Pfister a. a. O. S. 146.

Ecker, erschien im Jahr 1821 unter der Aufschrift: „Ludwigs des Durchlauchtigsten Großherzogs Vatergüte für Albert-Ludwigs Hochschule und dieser neueste Geschichte in leichten Umrissen dargestellt.“

Aber auch gegen die Männer, von denen man glaubte, dass sie sich ganz besonders um die Gewährung dieses Zuschusses verdient gemacht, zeigte sich die Hochschule erkenntlich. So erhielten zwei Staatsmänner, zugleich Mitglieder der Ständeversammlung, Geh. Referendar Winter in Karlsruhe und Oberhofgerichtsrat Freiherr von Liebenstein in Mannheim „wegen ihrer Verdienste um Wissenschaft und Recht,“ und für ihre „edle und fördernde Mitwirkung bei den Berathungen des Zuschusses zur Dotation der Universität Freiburg“ durch Konsistorialbeschluss vom 23. Nov. 1820 auf Antrag der juristischen Fakultät das (jurist.) Doktordiplom (gebührenfrei) zugesandt. — Ebenso wurden dem Präsidenten der II. Kammer, Hofgerichtsrat Dr. Kern, sowie dem Abgeordneten der Universität Rotteck für ihr eifriges Bemühen in dieser Angelegenheit Dankschreiben zugeschickt.

Die Bewilligung eines Zuschusses aus der Staatskasse war übrigens nur zu sehr nötig geworden. Aber mit der Ausbezahlung der erstmaligen Jahressumme hatte es noch gute Weile, so dass sogar am 18. Januar 1821 das Konsistorium sich genötigt sah, der Wirtschaftsdeputation zur Aufnahme eines Darleihens von 3000 fl. „sub spe rati des Staatsministeriums“ die Berechtigung zu erteilen, „da sonst die jetzigen Quartalsbesoldungen nicht bezahlt werden können.“ — Ebenso mussten auch noch im Februar 1821 verschiedene Anträge auf Besoldungserhöhungen „aus Rücksicht auf den dermaligen erschöpften Zustand der Universitätskasse“ abgewiesen werden.

Die erste Auszahlung des Zuschusses scheint deswegen so lange auf sich haben warten lassen, weil die Regirung zuerst genaue Aufschlüsse über die *Verwendung der Summe* geben oder entgegennehmen wollte. — Zunächst sollten nach der Meinung des Ministeriums *die auszuwerfenden Summen für die verschiedenen Institute erhöht* werden, sodann aber seien namentlich „manche bei der Universität noch unbesetzte Lehrfächer durch *Errichtung neuer Kanzeln* zu dotiren, *da dieser Zuschuss hauptsächlich zur Hebung des Flores und des Rufs der Universität, nicht aber für Besoldungszulagen ver-*

willigt worden sei." — Im letzteren Satz steckt vielleicht ein nochmaliger gelinder Verweis für das „eigenmächtige Benehmen," mit dem die Universität im Sommer des Jahres 1820 dem Prof. Duttlinger eine noch nicht genehmigte Zulage (bis zu 1800 fl.) hatte auszahlen lassen.[1])

So wurde denn — nachdem zuerst verschiedene Schulden abgetragen waren — mit dem neuen Zuschuss die verschiedensten *Institute und Kabinete*, namentlich auch die Bibliothek mehr oder minder *reichlich bedacht*. Sodann aber *für verschiedene ordentliche und außerordentliche Professuren ein beträchtliches ausgeworfen* (im ganzen 5400 fl.): für einen *ordentlichen Lehrer der Dogmatik*[2]) 1500 fl., für einen außerordentlichen Lehrer in derselben theol. Fakultät 300 fl. (außer einem Beitrag aus Studienstiftungen), für einen *ordentl. Lehrer in der Juristenfakultät*[3]) 2000 fl., für einen *ordentl. Lehrer der Philologie* 800 fl., nebst dem ganzen Naturaldeputat (200 fl.) für einen solchen *der Naturgeschichte* 600 fl. — Für *Gehaltserhöhungen* hatte die zur Beratung von Vorschlägen eingesetzte Kommission 2100 fl. im ganzen beantragt, das Konsistorium aber — eingedenk der erhaltenen Warnung — seine Meinung dahin ausgesprochen: „man wolle . . . . die Entscheidung lediglich dem höchsten Staatsministerium heimstellen, mit der allgemeinen Bemerkung jedoch, wie man in dankarer Aner-

[1]) Duttlinger hatte einen Ruf als Oberappellationsrat der vier freien Städte mit einer Besoldung von 4400 fl. erhalten. Um die Annahme dieses Rufes womöglich zu verhüten, hatte man ihm obige Gehaltserhöhung zukommen lassen. Das Ministerium gab aber dem Konsistorium alsbald einen scharfen Verweis und forderte Duttlinger zum unverzüglichen Rückersatz „dessen, was er auf diese unbefugte Art von der Universitätskasse bezogen habe," auf. Mit dem Bedauern, dass das Konsistorium seinetwegen sich den Verweis zugezogen, stattete Duttlinger noch an demselben Tag das Geld zurück. — Erst am 13. Okt. erhielt er denn die Gehaltserhöhung zuerkannt.

[2]) Nachdem der Antrag der Kommission angenommen worden war, „den bisherigen Prof. der Dogmatik Schnappinger auf eine seinen Wünschen entsprechende Art, also niemals gegen seinen Willen, zu einer andern Stelle zu befördern."

[3]) „besonders für das positive Staatsrecht und das deutsche Privatrecht, wofür man wünsche, dass ein Lehrer von ausgezeichnetem Ruf und. anerkannter Celebrität advocirt würde."

kennung der Gnade des Großherzogs und der Stände geglaubt habe, nur diejenigen Vorschläge unterstützen zu müssen, welche auf die literarische Emporbringung der hohen Schule Bezug hätten, und wie man hinsichtlich der persönlichen Ansprüche der Commission um so weniger bestimmen könne, als die vorausgegangenen Vorschläge den Ueberschuss bereits erschöpften, von den vorliegenden Gehaltserhöhungsgesuchen einige schon wirklich abgewiesen seien usw.“ Vom Ministerium wurden nur 700 fl. Besoldungszulagen für 5 Professoren genehmigt.[1])

Am 14. Juni 1821 wurde endlich das Finanzministerium beauftragt, „den Dotationszuschuss der Universität für die Zukunft ohne weitere besondere Veranlassung in Quartalraten auszahlen zu lassen.“ — Aber schon im nächsten Jahr hatte die Hohe Schule darüber zu klagen, dass „die Dotation in Quartalsterminen *nie regelmäßig und auf den Tag ausbezahlt* werde und deshalb bei Wiederkehr der Besoldungszahlzeit die Universitätskasse jedesmal in Verlegenheit sei.“ Die Wirtschaftsdeputation beantragte deshalb am 10. Aug. 1822, das Konsistorium möge sich darum verwenden, dass der Dotationszuschuss in *monatlichen* Teilen ausbezahlt werden möchte, weil alsdann zur Zeit, da die vierteljährigen Besoldungen berichtigt werden, wenigstens nur ein Monatsbetrag jeweils noch im Rückstand sei. Das Konsistorium beschloss jedoch, es der Kuratel anheimzustellen, ob im Sinne der Wirtschaftsdeputation einzuschreiten sei, jedenfalls aber möge der Kurator beim Ministerium dafür einschreiten, dass die Kreiskasse die Weisung erhalte, den Dotationszuschuss *regelmäßig am Tag seiner Verfallzeit* oder *womöglich einige Tage vorher*, in keinem Fall aber später an die Universitätskasse auszubezahlen. Die Kuratel antwortete am 28. Sept., dass sie dies getan habe und wiederholt tue, von der nochmaligen Verwendung um monatliche Auszahlung aber Umgang genommen habe, in der Ueberzeugung, dass solches fruchtlos sei.

Wenn nun auch durch die Huld des Landesherrn und die Bemühungen der noch jungen Landstände eine jährliche Unterstützung geschaffen war, welche wenigstens der dring-

---

[1]) Alles Nähere über die Verteilung der erstmaligen Zuschüsse sehe man bei Pfister S. 149 ff. nach.

endsten Not steuerte, so trat bei den im Laufe der Zeit sich immer steigernden Anforderungen doch nur zu bald der Wunsch und das Bedürfnis ein, diesen Zuschuss *erhöht* zu sehen. — Nun erfuhr Rotteck, dass der Abgeordnete Winter von Heidelberg einen Antrag auf Dotationsvermehrung der Universität Heidelberg stellen werde. Er schrieb deshalb von Karlsruhe am 28. März 1822 an das Konsistorium, dass „so brüderlich wir uns einer solchen der Schwesterschule widerfahrenden Gunst erfreuen mögen, doch auch der Wunsch, ja die Forderung natürlich sei, dass das Prinzip der Gleichheit hier zwischen beiden beobachtet werde, und die Bewilligung der für Heidelberg vorzuschlagenden Vermehrung an die Bedingung der bemerkten Gleichstellung beider Universitäten zu knüpfen . . . sei.“ Sein Antrag, einen Ueberschlag der Einnahmen und Ausgaben in Karlsruhe vorlegen zu lassen, wurde jedoch vom Konsistorium abgeschlagen, da solches schon einmal geschehen sei. Man überließ es vielmehr der eigenen Einsicht Rottecks, ob und was für Schritte in dieser Angelegenheit zu tun seien.

Unterdessen kam der Tag der Beratung jenes von Winter gestellten Antrags auf nicht unbedeutende Vermehrung der Dotation der Schwesteruniversität heran (4. Mai). Der Antrag wurde genehmigt, die Verhandlungen aber auch von Duttlinger namentlich dazu benützt, zu zeigen, wie für die eigentlichen Zwecke der Hochschule in Freiburg bedeutend weniger übrig bleibe als in Heidelberg.[1]) — Er arbeitete deshalb mit Rotteck und andern gleichgesinnten Freunden gleich von da an daran, auch für die Freiburger Hochschule eine solche Vermehrung des Staatszuschusses sobald immer nur möglich zu erhalten. Und voll Freude konnte Rotteck am 30. Nov. 1822 dem Konsistorium berichten, dass in der I. Kammer die *Uebernahme der Pensionen der Mitglieder der beiden Landesuniversitäten*

---

[1]) Er berechnete: Die Gesamteinnahmen betragen jetzt 60—61000 fl. Davon bezieht aber der Staat selbst wieder einen bedeutenden Teil, indem die Universität jährlich an Grund- und Häusersteuer, an Bodenzinsen, Geldkompetenzen zu verschiedenen Pfarreien u. a. etwa 11000 fl. bezahlt. Die Kosten der Verwaltung übersteigen die Summe von 2000 fl. Dazu kommt noch die Verzinsung der Schulden. Für den eigentlichen Zweck der Hochschule bleiben daher nur noch 43—44000 fl.

auf die Staatskasse in Anregung gebracht worden und auch ein *neuer Dotationszuschuss* für die Freiburger Hohe Schule *zu hoffen* sei.

Aber man hatte sich schwer getäuscht, wenn man einen baldigen weiteren *ständigen* Zuschuss erwartet hatte. Dagegen wurden einmalige Zuschüsse, Gehaltserhöhungen usw. in den nächsten Jahren mehrfach erteilt, so z. B. 1826 (20. Dez.) Gehaltszulagen an 7 Lehrer im Gesamtwert von 1750 fl. Und in demselben Jahr dachte man der Universität einen *Zuschuss von 2500 fl. aus den Mitteln der Studienstiftungen* zu. Das Konsistorium richtete auf die Anzeige hievon an das Ministerium am 7. Nov. eine — von Rotteck verfasste — Vorstellung, in welcher es bat um „eine mit dem Recht vereinbarliche Art der Vertheilung dieses Zuschusses, und zwar mittels Ueberweisung auf solche Stiftungen, an welche vor dem Luneviller Frieden und dem Reichsdeputationshauptschluss vom Jahr 1803 Familien des linken Rheinufers Ansprüche zu machen hatten, die aber infolge dieser Staatsverträge erloschen seinen . . . . .“ Die Antwort des Ministeriums vom 18. Nov. lautete dahin. dass inbetreff dieses Vorschlags, die überrheinischen Stipendienfondsteile mit dem Zuschuss zu beschweren, ein genauer Verteilungsplan erwartet werde. Ein solcher wurde von der Stiftungskommission am 16. Febr. 1827 eingeliefert.

Natürlich war aber mit solchen *einmaligen* Zuschüssen nicht gleich aller Not abgeholfen, und die Universität musste alle Mittel und Wege ausfindig machen, um sich selbst zu helfen.

So hatte man schon am 10. Juni 1820 eine *Erhöhung der Immatrikulationsgebühr* um 2 fl. beschlossen, weil trotzdem noch nicht mehr als in Heidelberg bezahlt werde. Es wurden also von jetzt an 9 fl. bezahlt, wenn der Betr. noch auf keiner Universität war, im andern Fall 5 fl. Jene zwei neu hinzugekommenen Gulden aber sollten „ganz allein und ungeschmälert“ der Bibliothekskasse zugewendet werden. – Nun stellte sich 9 Jahre später das Bedürfnis ein, das *Aufsichtspersonal* zu vermehren. Die dadurch veranlasste Mehrausgabe sollte durch eine *abermalige „kleine“ Erhöhung des Immatrikulationsgeldes* gedeckt werden. Diese Erhöhung wurde vom Konsistorium am 11. März 1829 auf 2 fl. 22 kr. festgestellt „in der Voraussetzung, dass das Universitätsamt ein eigenes Personale er-

halte, wodurch allein dasselbe erleichtert würde, da es immer ein Missstand sei, wenn, wie dieß nun seit einigen Jahren der Fall sei, stadtamtliche Polizeibediente mit Studentenarrestationen sich abzugeben hätten. Auf eine (noch) höhere Immatrikulationsgebühr könne man nicht einrathen, da mit Einschluss der *Inskriptionsgebühren*[1]) — und die Inskriptionen halte man für eine sehr zweckmäßige Einrichtung — die für das akademische Bürgerrecht zu entrichtende Taxe doch schon bedeutend hoch sei. Besser wäre es übrigens, wenn die Sache eingerichtet würde wie in Heidelberg, wo die Stadt den Pedellen bezahlte . . . . ."

Namentlich infolge einer außerordentlichen Ausgabe von 6000 fl. für den Neubau der Anatomie stand man im Beginn des Jahres 1822 vor einem Fehlbetrag von 4842 fl. 26 kr. Um diesen decken zu können, stellte das Konsistorium am 22. Januar 1822 die Bitte an das Staatsministerium, *die zur Universitätskirche*[2]) — welche seit 1813 geschlossen war — *gehörigen Paramente,* „welche als todtes Kapital da liegen und dem Verderben ausgesetzt sind", *veräußern zu dürfen.* Dieser Bitte wurde vom Ministerium am 22. Februar d. J. entsprochen, jedoch ausdrücklich bemerkt, dass der Erlös „nicht definitive auf laufende Bedürfnisse ausgegeben werden solle," sondern nur zur Beschaffung der zur Deckung des Fehlbetrags nötigen Mittel. — Am 13. April d. J. beantragte dann die Wirtschaftsdeputation in dieser Sache weiter, dass man beim Ausschreiben in den öffentlichen Blättern darauf aufmerksam machen möge, dass diese Veräußerung der Kirchenparamente nicht auf dem Wege der Versteigerung geschehen werde, „weil zu einer öffentlichen Versteigerung nur Juden kämen, die nicht den Kunstwerth, sondern nur den Werth der Materie bezahlen würden." Das Konsistorium war mit diesem Antrag einverstanden, wünschte übrigens, dass die Bekanntmachung nament-

[1]) Diese betrugen z. B. in der philosophischen Fakultät im Sommerhalbjahr 1819 von 103 Zuhörern, mit Abzug des halben Guldens für den Pedellen, 8 fl. 27 kr., im Winterhalbjahr 1819/20 bei der *gleichen* Anzahl von Hörern 14 fl., Sommer 1820 bei 99 Hörern 13 fl. 3 kr. usw. — Die Gebühren waren eben noch je nach dem Stand auch hier verschieden (wie die bei der Immatrikulation und für die Vorlesungen). Alem. XX, 36 ff.

[2]) Vgl. unten Abschnitt VI.

lich „wegen des Elsaßes“ im „Niederrheinischen Kourier“ und im „Kolmarer Boten“ veröffentlicht und jeweils auch eine kurze Beschreibung beigesetzt werden möchte.

Doch sollte man mit der geplanten Veräußerung nicht weit kommen: die Kirche wurde nach einigen Jahren mit Verwerfung verschiedener anderer Pläne als solche — für den Universitäts- und Gymnasialgottesdienst — wiederhergerichtet und die begonnene Veräußerung der Paramente eingestellt. Das Konsistorium bat deshalb am 16. Februar 1827, man möge die Universität, da sie auf die Veräußerung verzichte, mit weiteren Ausgaben für die Einrichtung und Abhaltung des Gymnasialgottesdienstes in der Kirche verschonen.

Man kam, wie zu sehen ist, auf Vorschläge der verschiedensten Art, um der bösen Geldnot entgegenzutreten. In letzterer Absicht beantragte nach dem Weggang Hornthals auch Rotteck am 24. Dez. 1823 *Verteilung des* dadurch *erledigten Lehrstuhls* unter zwei andere (alte) Kollegen und einen Privatdozenten, wodurch man die kostspielige Berufung eines neuen ordentlichen Professors wenigstens vorderhand sparen könne; oder aber man wolle wenigstens nur einen außerordentlichen berufen. Der Antrag wurde zwar mit 11 gegen 9 Stimmen verworfen. Die betr. Sitzung war jedoch schon wegen des folgenden Vorgangs bemerkenswert. Als nämlich im Verlauf derselben die Wirtschaftsdeputation die Notwendigkeit aller möglichen Sparsamkeit klarlegte, bemerkte in der Hitze des Gefechtes Prof. Schultze, „dass er sonst wol auch die *Anstellung* eines Professors der Finanzen[1]) beantragen müsse, der aber *nicht* den Studenten, sondern *der Wirtschaftsdeputation ein Kollegium lesen* würde.“ Dieser Ausfall gab Prof. Deuber Anlass zu erklären, dass die Wirtschaftsdeputation solche Vorwürfe nicht verdiene, dass er von der schlimmen Lage der Universitätsfinanzen überzeugt sei, jetzt aber seine Stelle als Mitglied der so beleidigten Deputation niederlege.

Ein weiteres Mittel, der Geldnot zu steuern, war die am 17. Nov. 1828 ins Werk gesetzte *Versteigerung des Pachtes für den Verlag und die Druckerei des Anzeigeblattes.* Dadurch hoben sich die Einnahmen der Kasse um 881 fl. jährlich. —

---

[1]) Um einen Lehrer der *kameralistischen* Fächer hatte es kurz vorher sich gehandelt.

Zu gleicher Zeit (vom 1. Nov. d. J. ab) verzichtete auch der zum Domkapitular des neuen Erzbistums ernannte Prof. Hug auf 300 fl. seines Lehrgehaltes zugunsten der Universität.[1])

Trotz all dieser Versuche, die Lage erträglicher zu machen, und trotz aller Sparsamkeit war der Zustand der Kasse doch immer noch „kein erfreulicher."[2]) Man kam deshalb *neuerdings* in demselben Jahr 1828 auf eine *Bitte um Erhöhung des Zuschusses aus der Staatskasse* zurück. In der von Rotteck verfassten Bittschrift wurde das Staatsministerium zunächst angegangen, „wenigstens ad tempus einen etwaigen Beitrag von 10000 fl." zu spenden. Zugleich richtete man Gesuche um Unterstützung dieser Bitte an das Ministerium d. I., an den Präsidenten der II. Kammer und an das Kuratorium; endlich wurde Geh. Rat Ecker, Vertreter der Hohen Schule in der I. Kammer, ersucht, die Angelegenheit dem Großherzog selbst in einer zu erbittenden Privataudienz persönlich vorzutragen. Eine unmittelbare Bittschrift an die II. Kammer hatte man zwar schon fertiggestellt, beschloss aber, dieselbe erst dann einzureichen, „wenn man die Gewissheit erlangt haben würde, dass dieser Schritt der Universität nicht die höchste Ungnade zuzöge." In diesem Sinne sollte auch Ecker die Sache vorbringen. Derselbe teilte bald darauf (26. III.) mit, dass er die Angelegenheit S. K. Hoheit vorgetragen und ihm Höchstderselbe bemerkt habe: „Wenn sich die Sache thun lässt, so werde ich es des Zutrauens wegen, das Sie zu mir haben, thun; lässt es sich nicht mehr machen, so wäre eine Bitte an die Stände überflüssig." Wirklich wurden — wahrscheinlich eben auf Verwendung des Großherzogs selbst — in das Budget *als Aushilfe für die Universität für die nächsten 3 Jahre 8000 fl.* (also 2666 fl. 40 kr. für das Jahr) aufgenommen und von der II. Kammer am 12. Mai *gewährt.* Namentlich hatte wiederum Duttlinger dafür gesprochen und wurde dementsprechend von der Hohen Schule auch geehrt: eine Anzahl

[1]) Das Jahr 1828 war nebenbei bemerkt auch in Bezug auf die Weinlese ein gesegnetes. Die Universität machte in ihren 13 Jauchert (das Jauchert zu 48000 Quadratschuh) 201 Fahrt oder 502 $^{1}/_{2}$ Saum.

[2]) Am 12. April 1828 berichtete man der Kuratel, dass, wenn die noch weiter vorhandenen dringenden Bedürfnisse sollten gedeckt werden, der Fehlbetrag sich wenigstens auf 10000 fl. steigern würde.

von Kollegen zog ihm bei seiner Heimkehr bis Emmendingen entgegen, und die Studenten brachten ihm am 24. Mai einen großartigen Fackelzug. An den Großherzog wurde ein Dankschreiben durch Ecker selbst in einer abermaligen Audienz überreicht.

In demselben Jahr 1828 wurde endlich auch ein weiterer *Zuschuss von jährlich 1000 fl. aus den Studienstiftungen gewährt* und zwar sollte derselbe ausschließlich *für die literarischen Institute* der Universität verwendet werden. Eine weitere Verfügung des Ministeriums vom 20. März 1829 bestimmte, dass diese 1000 fl. *alljährlich abwechselnd* bald dieser bald jener Anstalt zugute kommen solle (so z. B. für 1829/30 dem physikalischen Kabinet).[1])

IV. Lehrangelegenheiten.

Als hemmende Fessel einer gedeihlichen Weiterentwicklung wurde neben dem finanziellen Notstand schon lange die *Beschränkung der Studienfreiheit* betrachtet. Unter der Regirung des Großherzogs Karl noch, in einem Schreiben vom 2. Januar 1818, hatte das philosophische Dekanat auf diese Hemmung das Konsistorium aufmerksam gemacht und namentlich auch geklagt, dass „man in Heidelberg jene Strenge in Rücksicht der Staatserlaubniß nicht beobachtet." Aber erst am 28. Juli 1821 — gelegentlich eines Berichts der medizinischen Fakultät inbetreff der im vergangenen Winterhalbjahr ohne Staatserlaubnis eingeschriebenen Mediziner und Juristen — wagte es das Konsistorium, v. Rotteck zugleich mit der Zustellung dieses Berichtes zu ersuchen, „dass derselbe eine im Namen des Konsistoriums bei dem höchsten Staatsministerium einzureichende Vorstellung inbezug auf die *Strenge,*[2]) womit noch immer *die die Studierfreiheit hemmenden Verordnungen* ausgeübt und vollzogen werden, entwerfen und dem

[1]) Vgl. unten Abschnitt VI.

[2]) Bei nicht eingeholter Staatserlaubnis wurde einfach das fernere Besuchen der Vorlesungen untersagt. Vgl. z. B. den Erlass des Ministeriums vom 29. Dez. 1818.

Konsistorio vorlegen wolle." Rotteck entsprach, und die Vorstellung („in Betr. der bestehenden Einschränkungen der Studierfreiheit") wurde am 16. Aug. d. J. an das Staatsministerium abgeschickt. Letzteres äußerte sich durch die Kuratel erst zurückhaltend und befahl, dass jedenfalls einstweilen „sich nach den gegenwärtig bestehenden Vorschriften benommen werden müsse."

Unterdessen hatten auch die Landstände sich mit dieser Angelegenheit zu befassen begonnen. Schon am 22. Mai 1819 hatte die I. Kammer beschlossen, „S. K. Hoheit zu bitten, die seit dem Jahr 1810 bestehenden, die Studierfreiheit beschränkenden Verordnungen aufzuheben und zu bestimmen, dass künftig ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen nur entschiedener Mangel an Fähigkeiten oder erwiesene und unverbesserliche Unsittlichkeit von den inländischen Lehranstalten ausschließe."

Es muss zur Erläuterung des eben erwähnten Antrags hier — wenn auch natürlich diese Bestimmungen für *beide* Landesuniversitäten galten — ausgeführt werden, wie wirklich die Studierfreiheit auf die widernatürlichste Weise beschränkt und zu einem Vorrecht der Geburt und des Reichtums geworden war. Inbezug auf die Rechtswissenschaft z. B. hatte schon das Gesetz vom Jahre 1810 es ausgesprochen, „dass den Söhnen der Bauern und Bürger, deren Väter bei diesen Ständen gewöhnliche Nahrungsgewerbe und Handthierungen treiben und *nicht wenigstens ein Vermögen von 8000 fl.* für den studierenden Sohn auswerfen können, oder aber sich durch ganz besondere Geistesanlagen und Kenntnisse auszeichnen . . . . . . hiefüro die Staatserlaubniß zum Studiren der Rechtswissenschaft *nicht* ertheilt werden könne." Die Verschärfung der Beschränkung war schließlich so groß, dass selbst niemand gegen zum voraus geleisteten Verzicht auf allen Anspruch zur künftigen Anstellung im Staatsdienst ohne Staatserlaubnis studiren durfte.

Diese Misstände also waren es, auf deren Abschaffung Universität und Landstände schon geraume Zeit sannen. Namens einer dazu ernannten Kommission stattete endlich Rotteck am 10. April 1822 in der I. Kammer Bericht ab über den Entwurf eines „*Gesetzes über Studierfreiheit.*" Die Hauptpunkte desselben waren: „§ 1) Die Verordnungen vom 1. Juni 1810 und vom 24. Juni 1812 und 21. Dez. 1815 sind

hiemit aufgehoben.[1]) § 2) Künftig steht es jedem Inländer frei, *ohne* vorbergehende *Staatserlaubniß zu studiren, was* und *wo* er will. § 3) Jeder Inländer, der eine der beiden Landes-universitäten beziehen . . . . will, muss sich . . . . genügend darüber ausweisen, dass er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslandes, oder durch Privatunterricht erlangt hat . . . . § 4) Weder das akademische noch das Privatstudium giebt künftig einen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienst . . . . § 5) Durch besondere Verordnungen. insofern die bisher bestandenen nicht mehr genügen, sollen festgesetzt werden a) die Vorschriften über die zum Besuch der Universitäten erforderliche Vorbereitung und Befähigung und die darüber beizubringenden Nachweisungen, b) bis e) die Vorschriften über die Prüfungen der Theologen, Rechtsgelehrten, Kameralisten, Aerzte und Chirurgen.“ Nachdem dieser Entwurf lebhafte Erörterungen hervorgerufen und — was auffiel — der Vertreter der Universität Heidelberg, Geh. Hofrat Zachariae, *gegen* die unbedingte Studirfreiheit, fast alle anderen dafür eingetreten, wurde er am 15. u. 16. April von der I. Kammer und — mit einigen Veränderungen nur — auch von der II. Kammer angenommen. Er wurde dann (größtenteils wörtlich) zum *Gesetz* erhoben, und unterm *22. März* d. J. dieses *veröffentlicht.*

[1]) Hervorgerufen worden waren diese Gesetze durch seinerzeit allzustarken Andrang von vermögenslosen und unbefähigten jungen Leuten zu den akademischen Studien, namentlich zu den juristischen und kameralistischen. Deshalb hatte schon das von 1810 bestimmt, dass die Vorsteher der Lyzeen des Landes jedesmal ein halbes Jahr vor Abgang auf die Universität ein Verzeichnis sämtlicher den beiden letztgenannten Studien sich widmenden jungen Leute „mit Bemerkung ihrer Eltern oder Vormünder, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse und *ihres Vermögens*“ an das betr. Kreisdirektorium abschicken mussten. Dieses beförderte dann die Verzeichnisse weiter nach Karlsruhe, und das Ministerium entschied dann, ob in jedem einzelnen Fall die Erlaubnis zu geben sei oder nicht. Man wollte dadurch, wie es ausdrücklich hieß, alle fernhalten welche „nicht so viel eigenthümliches Vermögen besitzen, um sich auch ohne Staatsdienst durchbringen und daher die Vacatur solcher Stellen, welche planmäßig wieder zu besetzen sind, desto eher abwarten zu können . . . . .“ Und die Gesetze von 1812 und 1815 hatten diese Bestimmungen im wesentlichen wiederholt und eher noch verschärft.

Nun war noch kein halbes Jahr von der Veröffentlichung dieses Gesetzes verflossen, da sah sich (1. Dez. 1822) der *Präfekt des Freiburger Gymnasiums H. Schreiber* veranlasst, *bittere Klage* darüber zu führen, „es scheine von den vom Großherzog in neuester Zeit erlassenen Gesetzen kaum eines mehr missverstanden oder umgangen werden zu wollen,“ als das in Rede stehende über Studienfreiheit, indem schon jetzt mehrere *Gymnasiumsschüler,* welche wegen allzugroßen Mangels an Vorkenntnissen die Weisung erhalten hatten, die fünfte Gymnasialklasse nochmals zu besuchen, ja selbst solche, die kaum zum Aufsteigen in die vierte Klasse befähigt seien, *ohne die geringste Rücksicht zu nehmen, sogleich ad studia philosophica übergegangen seien,* dh. philosophische Vorlesungen gehört hätten. Es war dieses geschehen, trotzdem die Konferenz des Gymnasiums gleich zu Anfang des Kurses ein Verzeichnis der zum Besuchen der Vorlesungen befähigten Schüler dem Konsistorium überreicht hatte. Schreiber bat deshalb unter Beziehung auf jenes Verzeichnis um Mithilfe des Konsistoriums zu gemeinschaftlichen kräftigen Maßregeln gegen diesen Unfug. Natürlich ließ man die Sache alsbald untersuchen, und am 13. Januar 1823 erhielt die philosophische Fakultät, mit einer Mahnung, in Zukunft genau und streng sich an den § 3 des oben erwähnten Gesetzes zu halten, den Befehl, die von Schreiber bezeichneten Gymnasiasten ohne weiteres wieder zurückzuweisen. Aber schon am 2. Februar d. J. klagt Schreiber in einem abermaligen Schreiben in bitterem Ton, dass die betr. Schüler immer noch die philosophischen Vorlesungen besuchten. Darauf erwiderte andern Tags der Dekan der philosophischen Fakultät, Butzengeiger, dass jene Schüler schon mehrere Wochen lang aus dem Verzeichnis der Philosophie studirenden Akademiker ausgestrichen und ihnen der Befehl, die Universität zu verlassen, eröffnet worden sei, daß endlich die philosophische Fakultät „von ihnen nicht die geringste Notiz nehme.“ Ob sie aber die Vorlesungen heimlich besuchten, darüber könne der Dekan keine Auskunft geben, auch kenne er kein ihm zu Gebot stehendes Mittel, solches zu verhindern.

In ähnlicher Weise hatte die philosophische Fakultät ihrerseits öfters Klage zu führen, dass *Studenten in höheren Fakultäten eingeschrieben* würden, trotzdem sie *von ihr* (der

philosoph. Fakultät) noch gar *keine Abgangszeugnisse* erhalten hätten.

Endlich kam es vor, dass überhaupt junge *Leute, die das akademische Bürgerrecht gar nicht besaßen, unter dem Namen von Studenten sich in der Stadt aufhielten.* Auch wegen dieser erschienen strenge obrigkeitliche Verordnungen am 5. Juli 1823 und am 29. Januar 1824, das Konsistorium schob die Schuld dieses Unfugs lediglich auf das Universitätsamt, da dieses ja jedes Semester die Inskriptionslisten zugeschickt erhalte.

Unterdessen ließ es sich die Regirung angelegen sein, sich mit den zuständigen Behörden ins Vernehmen zu setzen, um jene im oben erwähnten Gesetze am 22. Mai 1822 in Aussicht gestellten *Verordnungen betr. die Prüfungen* in den verschiedenen Fakultäten festzustellen. So ließ sie z. B. durch die Kuratel im Sept. 1823 beim Konsistorium um eine Aeußerung bitten inbetreff der *Vornahme von Prüfungen durch Privatdozenten.* Das Konsistorium beantragte, dass den Privatdozenten zu gestatten sei, ihre Zuhörer zu prüfen, aber nur in Anwesenheit der Fakultät, zu der sie gehören; dass ihnen aber *nicht* zu gestatten sei, Fortgangszeugnisse auszustellen, sondern diese von der Fakultät ausgestellt werden müssten.

Auffallend mag es uns, nebenbei bemerkt, heutzutage erscheinen, dass damals nicht nur Privatdozenten, sondern selbst außerordentliche und ordentliche Professoren der Hochschule *ohne Doktordiplom* angestellt wurden. So standen z. B. Seeber und Perleb schon lange — ersterer seit 1822, letzterer seit 1823 — in Amt und Würden eines ordentlichen Professors, als sie erst am 16. Februar 1825 zu Doktoren ihrer Fakultät (der philosophischen) promovirt wurden; ebenso Schreiber, obwol schon seit 1826 ordentl. Professor der Moral, erst 18. Juli 1829 Dr. theol.; Wetzer 1829 ordentl. Professor der orientalischen Sprachen in der philos. Fakultät, erst 13. Juli 1830 Dr. phil., ebenso Amann in der jurist. Fakultät u. a. m. Zwar war schon am 19. Mai 1825 eine *„Kommission zur Revision der Habilitationsgesetze“* [1]) eingesetzt worden, aber erst am 10. Okt.

[1]) Erwähnt werden mag hier gleich, dass am 16. Nov. 1845 vom Ministerium erstmals den Fakultäten überlassen wurde, zu entscheiden, ob in dem einzelnen Fall die Natur des Gegenstandes

1836 wird — zum erstenmale, so viel ich sehe — von einem zur Habilitation sich meldenden J. A. Kaltschmidt von Ueberlingen unter den vorzulegenden Aktenstücken auch das (philosophische) Doktordiplom verlangt.

Von einer damals (allgemein?)[1]) *üblichen Art der Promotion* möge folgendes Beispiel hier erwähnt werden. Am 16. März 1820 werden in einer Sitzung der philosoph. Fakultät zwei Abhandlungen eingereicht über ein gestelltes Thema „Leibnizens prästabilirte Harmonie", die Namen versiegelt, auf jeder Arbeit ein Motto. Bei der für genügend erklärten Arbeit wird der Zettel eröffnet und der Verfasser (ein cand. theol.) auf eine andere Fakultätssitzung berufen, um sich einem Colloquium über die Arbeit zu unterziehen und von sämtlichen anwesenden Professoren über die *verschiedensten* Gebiete der gesamten Fakultät prüfen zu lassen. Nach so bestandener Prüfung wurde er zum Dr. phil. ernannt. Der Zettel der für nicht genügend befundenen Arbeit wurde ungeöffnet verbrannt. Bei dem feierlichen Promotionsakt hielt der Kandidat die übliche Rede, diesmal „über die Grundideen einiger der wichtigsten philosophischen Systeme." [2])

Am 29. Nov. 1827 dann beantragte Duttlinger, „dass eingeführt werden wolle, es habe bei künftigen Doktorpromotionen jeder Promovendus entweder eine Dissertation[3]) in Druck zu geben oder in die Bibliothekskasse 44 fl. zu zahlen, wie dieß auch in Heidelberg Sitte sey." Der Antrag wurde den vier Fakultäten „zur Rücksichtsnahme anempfohlen." [4])

---

es erlaube, eine Ausnahme von der *Regel*, dass die *Disputationen der neuangehenden Privatdozenten* in *lateinischer* Sprache zu halten sind, zu machen und also zuzugeben, dass die *deutsche* Sprache dazu verwendet werde.

[1]) Beispiele liegen mir nur aus der philosoph. Fakultät vor.

[2]) In ähnlicher Weise promovirte z. B. am 24. April 1820 H. Schreiber, der bekannte Verfasser der Geschichte der Stadt und der Universität Freiburg, zum Dr. phil. Derselbe hatte zwar in der mündlichen Allerweltsprüfung „keine sonderlichen Kenntnisse gezeigt, in einigen derselben (dh. der einzelnen Fächer) selbst Dürftigkeit bewiesen," dagegen eine treffliche geschichtliche Preisschrift eingeliefert.

[3]) Der Syndicus schrieb im Protokoll Promoven*t*us und Disser*d*ation!

[4]) Als merkwürdige Einzelheit darf vielleicht hier nebenbei erwähnt werden, dass am 29. Dez. 1829 zwei Brüder, der Mediziner

Wichtiger als diese Bestimmungen ist die Aufstellung *neuer akademischer Gesetze*. Diese, unterm 15. Nov. *1821* gegeben, weichen zwar nicht in vielen, aber doch in einigen Punkten von den bis dahin geltenden vom Jahre 1810 ab. Namentlich tritt uns mehrfach die *erweiterte Befugnis des Kurators* entgegen, durch den und mit dessen Zustimmung jetzt fast alles erst an das Ministerium gelangen kann und geschieht. Sodann ist neu zu den Aufsichtsbehörden das *Ephorat* (s. oben) hinzugekommen (§ 6). Endlich aber sind den Zeitverhältnissen entsprechend in mancher Beziehung strengere Gesetze gegen geheime Verbindungen, Zweikämpfe usw. gegeben (s. unten Abschnitt VII). Letztere Bestimmungen wurden abermals verschärft in der Ausgabe der *akademischen Gesetze vom 14. Mai 1829* — welches übrigens sonst höchstens in einzelnen Bestimmungen über das Immatrikulationsverfahren von den erstgenannten des Jahres 1821 abweichen.

In § 4 beider Ausgaben der akademischen Gesetze, der von 1821 und der von 1829, sind unter denen, bei welchen das akademische Bürgerrecht erlischt, diejenigen genannt, bei welchen *5 Jahre seit der Immatrikulation* verflossen sind. Nun ließ am 28. Juni 1826 das Universitätsamt anfragen, wie es bei solchen Studenten stehe, wenn sie über die 5 Jahre hinaus doch noch Kollegien besuchen. Das Konsistorium richtete daraufhin am 6. Juli durch die Kuratel den Antrag an das Ministerium, dass solchen Studirenden, welche einschließlich des philosophischen Kurses sich 5 Jahre an der Universität aufgehalten haben, die aber nach dem Lehrplan verbunden sind, noch länger zu studiren, das akademische Bürgerrecht wenigstens bis zum Ablauf dieser vorgeschriebenen Zeit vorbehalten werden wolle, ohne dass sie die Matrikel erneuern dürfen. Das Ministerium entschied am 4. Sept. dahin, dass denen, die zwei Jahre hier Philosophie studirt haben und nach weiteren drei Jahren noch eines Semesters zur Beendigung ihres Studiums bedürfen, die Matrikel *kostenfrei* erneuert werden solle.

Eine alte und doch ewig neue Klage war schon damals die wegen nicht genauen Einhaltens der *Zeit für Beginn und*

Ludwig v. Wänker, und der Jurist Otto v. Wänker, in ein und derselben Konsistorialsitzung zu Doktoren „kreirt" wurden.

Schluss der Vorlesungen. Auch in dieser Sache suchte man jetzt genauere Vorschriften zu machen und strenger vorzugehen. Am 4. Sept. 1826 verordnete die Kuratel, dass künftig jeder einzelne Lehrer Anfang und Schluss seiner Semestralvorlesungen dem Kurator *unmittelbar* anzuzeigen habe. Aber schon bald darauf wurde diese Verordnung dahin abgeändert, dass die bezeichneten Angaben durch die vier Dekane eingereicht werden sollten. Dem Verzeichnis, welche die letzteren im Anfang des Jahres 1828 über die zwei vorhergehenden Halbjahre abgaben, sowie einzelnen Angaben aus den nächstfolgenden Jahren entnehme ich folgendes:

1) Anfang der Vorlesungen im Sommer:

a) theol. Fak. zwischen 3. u. 18. Juni.
b) iur. „ „ 2. u. 14. „
c) med. „ „ 2. u. 10. „
d) philos. „ „ 3. u. 14. „

2) Schluss der Vorlesungen im Sommer.

a) theol. Fak. 30. August bis 15. September.
b) iur. „ 28. „ „ 7. „
c) med. „ 29. „ „ 10. September.
d) philos. „ Schluss *aller* Vorlesungen am 25. Aug.

Dann fanden aber jeweils bis zum 4. Sept. täglich 7 bis 8 Stunden dauernde Prüfungen aus 8 bis 9 Gegenständen in dieser Fakultät statt.

3) Beginn der Vorlesungen im Winter.

a) theol. Fak. 5.—9. November.
b) iur. „ 6.—14. „
c) med. „ 3.—15. „
d) philos. „ erste Woche im November.

4) Schluss der Vorlesungen im Winter.[1]

a) theol. Fak. 13.—29. März.
b) iur. „ 15.—31. „
c) med. „ 20. März bis 6. April.
d) philos. „ 23. „ „ 2. „

[1]) *Diese* Zahlen sind den Berichten vom Jahr 1830 — die sich allein vollständig vorfanden — entnommen. Die Schwankung ist im allgemeinen hier eine große, weil der „gesetzliche Termin“ der Samstag vor dem Palmsonntag war.

Diese von der Kuratel an das Ministerium d. I. weiter beförderten Verzeichnisse gaben letzterem Anlass, am 5. Sept. 1830 den Kurator zu ermahnen, „auf jede mögliche Weise dafür zu sorgen, dass die so *lang andauernden Ferien thunlichst abgekürzt* werden“. Es sei deswegen den Lehrern besonders zu empfehlen, den *Schluss* ihrer Vorlesungen künftig nicht mehr zu früh eintreten zu lassen. Inbezug auf den *Anfang* erfolgte deswegen keine Ermahnung, weil das Kuratorium selbst bemerkt hatte, dass ein *verspäteter Anfang* der Vorlesungen in der Regel von den *Schülern*, ein allzufrühzeitiger *Schluss* derselben von den Lehrern herrühre. Und viele der letzteren hatten in ihren Eingaben zum (späten) Datum des Anfangs gleich die Entschuldigung hinzugefügt, „weil die Zuhörer erst da sich einfanden“, oder „als die Zuhörer sich allmählich gesammelt hatten“ u. ä. Als Entschuldigung für frühzeitigen Schluss des Sommerhalbjahrs führt das Konsistorium die in diese Zeit (Sept.) fallenden Militärkonskriptionen und bei den Theologen die mit Anfang September im Erzbischöfl. Seminar beginnenden Konkursprüfungen, denen die Prüfungen an der Universität vorangehen müssen, an.

Um sowol Lehrern als Hörern alle Entschuldigungen unmöglich zu machen, bestimmte das Ministerium am 12. März 1832 genauer, das Kuratorium solle darüber wachen, dass 1) sämtliche Professoren ihre Vorlesungen auf den festgesetzten Tag, wenn auch nur *zehn* Zuhörer sich melden, beginnen sollen; 2) dass der Schluss des Sommerhalbjahrs künftig *nie* vor dem 15. September, jener des Winterhalbjahrs *nie* vor dem 30. März eintreten dürfe. — Als diese Verordnung später, im Februar 1836,[1]) wiederholt wurde, ließ der Senat seinerseits das Kuratorium um die Genehmigung bitten, durch Anschlag ad valvas bekannt machen zu dürfen, „dass alle Inländer, welche nicht längstens 8 Tage nach dem im Vorlesekatalog bestimmten Anfangstermin der Vorlesungen zur Inskription sich persönlich gemeldet haben, zu keiner Vorlesung, inbezug auf welche die Anmeldung von ihnen versäumt wurde, in dem begonnenen Semester mehr würden zugelassen werden.“[2]) — Endlich wurde

[1]) Ich muss auch dies, obwol es erst in den folgenden Zeitabschnitt gehört, des Zusammenhangs wegen hier vorwegnehmen.

[2]) Ausgenommen waren natürlich diejenigen, welche sich gehörig ausweisen konnten, dass sie durch Krankheit oder ein

in einem Erlass vom 1. März 1838 darauf aufmerksam gemacht, dass schon im *Vorleseverzeichnis Anfang und Schluss* der Vorlesungen *unabänderlich* festzusetzen sei, und den Professoren, die den Zeitpunkt nicht einhalten zu können glauben, die *Einholung besonderer Ermächtigung* zur Erlangung der Ferien zur Pflicht gemacht werde.

Zugleich mit dem Beginn und Schluss der Vorlesungen suchte man auch die übliche *Herausgabe der Programme* zu regeln. Nach längeren Beratungen wurde am 28. Juni 1827 festgesetzt:

1) Das *Oster*programm schreibt der jeweils austretende Prorektor;

2) Das nächste *Herbst*programm der Dekan der theolog. Fakultät, und so immer der folgende Dekan (also im andern Jahr der der jurist. Fakultät usw.).

3) Das Programm auf *Großherzogs Geburtstag*[1]) bleibt frei „und soll auf Reproduktion dießfalls jedesmal vor den Herbstferien Beschluss gefasst werden."

Bevor wir einige Einzelheiten aus den Fakultäten inbezug auf Lehrangelegenheiten anführen, erübrigt es, darauf hinzuweisen, wie man immer streng darauf bedacht sein musste, dass alle, die zu einer der drei andern Fakultäten übergehen wollten, zuerst die vorgeschriebenen philosophischen Vorlesungen gehört haben mussten. So ließ das Konsistorium schon im Sept. 1819, als der *juristische* (und zu gleicher Zeit der *medizinische*) — auf wiederholte höchste Weisung entworfene — Studienplan zur Einsendung vorgelegt wurde, die Gelegenheit nicht vorübergehen, ohne beizusetzen, „dass jeder Inländer, welcher zum juristischen Studium zugelassen werden wolle, sich vorher darüber auszuweisen habe, dass er *die Philosophie vorschriftsmäßig absolvirt und sich der angeordneten Endeprüfung aus derselben unterzogen habe.*" Und was die *Theologen* betrifft, so wurden durch Ministerialverfügung vom 7. Sept. 1822 vor der kathol. Kirchensektion die Listen der „absolvirten Philosophen, welche ad theologiam aspiriren" für jedes Jahr verlangt, „indem solchen Candidaten des geistlichen Standes, *wenn sie*

---

anderes unvermeidliches Hindernis abgehalten waren, zur gehörigen Zeit zu erscheinen.

[1]) z. Z. der 9. Februar.

nicht alle vorgeschriebenen philosophischen Lehrfächer ebenso wie die theologischen mit guten Fortgangs- und Sittennoten gehörig *absolvirt haben*, seinerzeit weder die Zulassung zur endlichen Prüfung über ihre theologischen Studien zum Behufe des erforderlichen Tafeltitels noch die Aufnahme ins bischöfliche Seminar ertheilt werden kann."

Zu den philosophischen Vorlesungen, zu welchen so alle verpflichtet waren, kam 1822 noch eine *philologische*. Im Anschluss an die Berufung eines eigenen ordentlichen Professors für philologische Fächer wurde vom Konsistorium damals (28. II) durch die Kuratel an das Ministerium d. I. der Antrag gestellt, „alle philosophischen Zuhörer ohne Ausnahme zum Studium der Philologie dergestalt verbindlich zu machen, dass alle insgesamt während ihrer vier Semestralcurse *ein* philologisches Collegium über einen griechischen und ein philol. Collegium über einen lateinischen Classiker hören, und vor ihrem Uebertritt zu einer der drei andern Fakultäten über ihre philologischen Kenntnisse sich ausweisen sollen, die ausgenommen, welche solche Collegien schon früher in einem Lyceum gehört haben, — da es immer ein wesentliches Bedürfniß ist für jeden, der auf gelehrte Bildung Anspruch macht, mit dem Studium der alten Classiker sich zu beschäftigen, und da es nur dem zeitlichen Mangel eines Lehrers der Philologie an hiesiger Universität zuzuschreiben war, wenn in dem vom Großh. Ministerium d. I. unterm 27. Okt. 1814 Nr. 9011 sanktionirten Lehrplan der philosophischen Fakultät dieses Studium bloß empfohlen, und nicht in den Cyclus der Fächer, welche gehört werden müssen, aufgenommen worden ist." Das Ministerium war jedoch mit diesem Antrag nur halb einverstanden und verordnete am 9. August d. J., dass zwar jeder philosophische Schüler während seiner vier Semestralkurse ein philolog. Kollegium über einen lateinischen Klassiker zu hören und sich vor seinem Uebertritt zu einer der drei andern Fakultäten über seine philologischen Kenntnisse auszuweisen habe, dass aber den Studirenden die *griechische* Sprache freigestellt sei.

Aus der *theologischen Fakultät* ist folgendes noch zu erwähnen:

Im Jahre 1819 wurde vom Ministerium ein von der Fakultät gemachter und vom Konsistorium (23. VI) unterstützter Vorschlag angenommen, „dass *theologische Candidaten, welche*

im Ausland studiren, bevor sie in das Seminarium aufgenommen werden, sich einer *an der Universität* dahier aus allen theologischen Fächern zu erstehenden *Prüfung zu unterziehen* hätten." Man konnte übrigens dabei auf einen schon früher (16. X. 1817) vorgekommenen Einzelfall hinweisen, wo das Gleiche verordnet worden war (Kathol. Kirchensektion Nr. 11660).

Schon längere Zeit hatte sich die theologische Fakultät mit dem Plan der Errichtung einer *Bibelgesellschaft* beschäftigt.

Zum erstenmal hatte sie am 3. Juni 1818 das Ansuchen an das Engere Konsistorium gerichtet, ihre Bitte um Errichtung eines solchen Bibelvereins beim Ministerium einzureichen. Sie erinnerte in dieser Bittschrift daran, dass noch im Jahre 1808 die Bischöfliche Kurie in einem Erlass vom 24. Mai an sie (die theolog. Fakultät) ihr Bedauern ausgedrückt habe, dass viele theologische Schüler nicht einmal eine Bibel besitzen, und dass eben darum die Fakultät von der Kuratel am 10. Juni desselben Jahres (1810) beauftragt worden sei, dafür zu sorgen, dass wolfeile Bibelausgaben oder wenigstens solche des neuen Testaments in einer guten Uebersetzung eingeführt werden. Nun sei dies zwar geschehen und seien in dieser Hinsicht erfreulichere Umstände eingetreten: immerhin aber seien bis jetzt doch nur die angehenden Theologen und wol auch viele Trivialschüler mit Bibeln versehen, noch nicht aber das Volk, welches Auflagen mit größerem Druck haben müsse. Auch habe man die Ansicht und sei im Volk selbst schon dieser Wunsch laut geworden, dass auch das *alte* Testament nicht nur in Bruchstücken, sondern vollständig in den Händen des Volkes sein müsse. Hiezu also müsse eine *Bibelgesellschaft* helfen; *sie habe das alte und das neue Testament entweder unentgeltlich oder doch zu niederem Preis an die geeigneten Leser abzugeben.* Ferner aber beabsichtige sie, die theolog. Fakultät, auch von dem *hebräischen und dem griechischen Urtext,* sowie von der *Vulgata* Ausgaben an die *Theologen* zu billigem Preis abgeben oder auch verschenken zu lassen, wodurch dann „jene, welche einst in ihrem Amtsleben als Lehrer der Hl. Schrift auftreten und diesen autorem classicum ihrem Volke interpretiren müssen, an gründlichem Bibelstudio unendlich gewännen usw." „Denn wir halten dafür," heißt es dann weiter, „dass es wenig tauge, dem Volke die Heiligen



Bücher in die Hand zu geben, wenn man nicht auch solche Lehrer heranzieht, die mit diesen Büchern innigst vertraut dieselben ihnen gleichsam entsiegeln.“ Schließlich wies man, um die Staatserlaubnis zur Gründung desto eher zu erhalten, darauf hin, dass eine Unterstützung von mindestens 2000 fl. aus Baden zu erwerben sei. Am 1. Sept. 1818 wurde diese Erlaubnis auch wirklich gegeben, aber mit dem Bemerken, dass man der Einreichung eines genaueren Planes über die Art dieser Gesellschaft entgegensehe. Und als dieser Verein (nach der Aussage des Ministeriums) „eine ganz andere Gestalt, als man aus den früheren Vorlagen erwarten zu können glaubte, anzunehmen geneigt“ war, so wurde schon am 10. Nov. d. J. jene vorläufig erteilte *Staatsbewilligung wieder zurückgenommen.* Auch eine zweite Bitte vom 21. April 1819[1]) wurde der Fakultät am 1. Juni abgeschlagen, jedoch erlaubt, dass, wenn sie Gelegenheit habe, die hebräischen und griechischen Urtexte nebst der Vulgata den unvermöglichen Theologen umsonst oder zu niederem Preise zu verschaffen, solches geschehen dürfe. — Unterdessen hatte eine ähnliche Gesellschaft für die gesamte protestantische Bevölkerung des Landes die staatliche Erlaubnis erhalten. Mit dem Hinweis darauf wagte es die Fakultät, schon am 18. April 1820 abermals eine Bitte an das Ministerium zu richten. Man fügte bei, dass und wie der frühere Plan geändert sei. Namentlich falle jetzt der Grund, den man früher hauptsächlich gegen die Errichtung geltend gemacht hatte, — zu große Ausgedehntheit — weg, indem die Gesellschaft auf die nächste Umgebung Freiburgs beschränkt, also lange nicht so ausgedehnt sei, wie die protestantische Bibelgesellschaft. Wenn wieder gelehrte Einwendungen gegen die Errichtung einer solchen Gesellschaft unter Katholiken gemacht würden, so verweise man auf die Regensburger im Jahre 1805 und die Pariser im Jahre 1816 gegründete Gesellschaft und bitte, dass man solche Bedenken ihnen als einer „geistlichen der höheren Wissenschaft geweihten Korporation“ mitteile. Uebrigens sollten natürlich nur die besten und von der Bischöflichen Behörde gutgeheißenen Uebersetzungen genommen werden.

Die Entscheidung des Ministeriums erfolgte erst am

[1]) Prof. Werk trug die Sache persönlich dem Großherzog vor.

15. Juni 1821, und zwar ging sie dahin, dass auf den Wunsch der beiden (Bischöflichen) Vikariate zu Konstanz und Bruchsal die *Frage der Errichtung einer katholischen Bibelgesellschaft bis zur Bistumserrichtung noch auszusetzen sei.*

Die Sache scheint später nicht mehr zur Sprache gekommen zu sein.

Schließlich dürfte hier noch der Platz sein, folgende Einzelheit aus der *juristischen Fakultät* zu erwähnen. Am 3. Febr. 1820 beantragte das Konsistorium „als zweckmäßig" die *Vereinigung des kanonischen Rechts und der Pandekten in der Person eines Lehrers.* Am 6. Aug. d. J. wurde daraufhin der bisherige bairische Kreisrichter Amann in Zweibrücken, ein geborener Freiburger, als ordentlicher Professor mit 1000 fl. Gehalt angestellt und ihm zur Verbindlichkeit gemacht, „außer den weiteren, ihm selbst überlassenen Lehrgegenständen das Kirchenrecht und abwechselnd mit Prof. v. Hornthal die Pandekten vorzutragen".[1])

V. Das Lehrerkollegium.

Der Stand des Lehrerkollegiums am Schluss der vorhergehenden Periode, also im Jahre 1818, ist aus dem ersten Teil (Alem. XX, 157, Sonderabdruck S. 75 zu ersehen).

Während der Regirung Großherzog Ludwigs gingen folgende Veränderungen vor sich.

a) In der *theologischen Fakultät.*

Am 25. Juni 1819 richteten 40 Studirende der Theologie an das Konsistorium die Bitte um Aufstellung eines Lektors für die Dogmatik. Geistl. Rat *Schnappinger,* der dieses Fach bisher versah, war nämlich — auch nach dem Urteil der theologischen Fakultät — bei all seinen sonstigen Eigenschaften, seiner strengen Rechtlichkeit und Wahrheitsliebe und seinem tadellosen sittlichen Wandel, doch nicht im Besitz der Eigenschaften, „welche zu einem gründlichen Vortrag

[1]) Dadurch wurden dann noch weitere Verschiebungen möglich: Duttlinger bekam das Kriminalrecht, und sollte das deutsche Privatrecht an Hornthal überlassen.

über die Dogmatik, als einem Hauptheil der kathol. Theologie, erfordert werden." Das Konsistorium selbst richtete deshalb nach dem Antrag der Fakultät die Bitte an das Ministerium d. I., es möge den genannten Lehrer „auf eine ihn möglichst schonende Weise auf einen anderen Posten, wo sein Wirken immer sehr nützlich seyn werde, und also etwa auf eine Pfarrey" befördern, ihm, dem Konsistorium, aber erlauben, wegen Wiederbesetzung der Lehrkanzel desselben Vorschläge zu machen.[1]) Schnappinger weigerte sich aber durch eine Erklärung vom 9. Aug. d. J. eine Pfarrei anzunehmen. So blieb also nichts übrig, als ihn weiter lesen zu lassen, aber einen „tüchtigen, streng geprüften Mann, der die Katholische Glaubenslehre nach dem Klüpfelischen Lehrbuch vortrage" als außerordentlichen[2]) Professor zu berufen. — Trotzdem erfolgte aber schon am 23. Nov. eine Ministerialverfügung, dahingehend, dass die Lehrstelle der Dogmatik — mit 1500 fl. Besoldung, welche nach Umständen noch um einige 100 fl. erhöht werden könnten — öffentlich auszuschreiben sei. Und Schnappinger selbst wurde am 4. Okt. 1821 dann doch zum Pfarrer von Bräunlingen ernannt. Er hielt sich jedoch noch lange in Freiburg auf, so dass der Prorektor im Konsistorium vom 22. Januar 1822 anfragte, ob er noch als zum Konsistorium oder überhaupt zur Universität gehörig anzusehen sei. Die Frage wurde mit Stimmenmehrheit bejaht. Nachdem von der Wirtschaftsdeputation berichtet worden war, dass sie am 5. d. M. durch die Kuratel beim Ministerium habe anfragen lassen, ob und von welchem Zeitpunkt an der Professorengehalt Schnappingers aufzuhören habe, geschah dieses schon am 23. Januar 1822, also gleich nach der eben besprochenen Konsistorialsitzung, als an dem Tag der Einweihung Schnappingers auf die Pfarrei. — An seine Stelle trat am 11. April 1822 *Kefer*.[3])

[1]) Die genannte Eingabe jener Theologen sandte man samt dem Fakultätsbericht an den Ministerialdirektor v. Sensburg mit dem Bemerken, dass man billig Bedenken trage, dem Ministerium selbst die Veranlassung zu obigem Antrag darzulegen.

[2]) Darauf wurde besonders Nachdruck gelegt, um Schnappinger, dem der Titel Professor (ord.) bleibe, nach seinem 30jährigen Wirken nicht zu kränken.

[3]) Vgl. Bad. Biogr. III, S. 62.

Nun kam aber schon am selben 11. April 1822 eine Eingabe des neuen Pfarrers von Bräunlingen, worin er bat, als ordentlicher Professor mit der Universität in Verbindung bleiben zu dürfen. Das Konsistorium hielt jedoch dafür, dass ein solches Einschreiten außerhalb seiner Befugnis sei, und überließ es ihm, sich unmittelbar an die höchste Behörde zu wenden. Er scheint dies jedoch nicht getan zu haben, dagegen bestand er noch länger darauf, einen Ruhegehalt im Betrag von 200 fl. aus der Universitätskasse zu erhalten. Dagegen verwahrte sich, wie vorauszusehen war, das Konsistorium am 25. Sept. 1823 beim Ministerium, da die Universität rechtlich dazu nicht verpflichtet sei und auch die finanzielle Lage diese Leistung nicht gestatte. — Schnappinger verblieb übrigens in Freiburg mit Rücksicht auf seine Gesundheit und starb daselbst am 6. Dez. 1832 (s. Bad. Biogr. III, S. 143).

Am 19. Januar 1824 starb der (schon im März 1822) zum Oberhirten des neu errichteten Erzbistums Freiburg erwählte verdiente Prof. der Moral, *Wanker* (s. d. I. Teil Abschn. VIII). Sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl der Moral und als „allgemeiner Religionslehrer," *Nick*,[1]) starb schon nach kaum zweijähriger Thätigkeit am 11. Februar 1826, worauf am 20. Okt. desselben Jahres der bisherige Gymnasialpräfekt *H. Schreiber*[2]) auf den Lehrstuhl berufen wurde. — Im gleichen Jahre ließ sich der Senior der Fakultät, *Schinzinger*, in den Ruhestand versetzen. Sein Nachfolger im Lehrfach der Kirchengeschichte wurde der seit 1822 als ordentlicher Professor der Dogmatik wirkende (s. oben) *Kefer*. Da dieser jedoch schon im nächsten Jahre

[1]) Vgl. Bad. Biogr. II, S. 110.

[2]) Vgl. Bad. Biogr. II, S. 281. Schreiber selbst hat — als Verteidigung gegen die Kurie — eine Schilderung seines Lebenslaufs von dieser Zeit (1826) an bis zu seinem Uebertritt in die philosophische Fakultät hinterlassen unter der Aufschrift „Denkblätter aus dem Tagebuch eines Hochschullehrers," Frankfurt a. M. 1849. Aus diesem und den übrigen (ungedruckten) autobiographischen Aufzeichnungen hat dann J. Rauch (damals Gymnasialprofessor in Freiburg) den Stoff entnommen zu seinem Lebensabriss Schreibers in der „Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften." III. Band (1873—74), S. 209—265. Angeschlossen ist ein Verzeichnis der zahlreichen Schriften Schreibers.

schwer erkrankte, bestieg Schinzinger noch einmal den Lehrstuhl. Kefer ließ sich 1826 in den Ruhestand versetzen und starb schon in jungen Jahren 1832, Schinzinger hochbetagt 1827. Bis 1829 trug denn ein Supplent Kirchengeschichte vor; am 24. Dez. dieses Jahres aber wurde *v. Reichlin-Meldegg*[1]) — von dem noch später die Rede sein wird — berufen. Zum Ordinarius der Dogmatik wurde anstelle Kefers am 22. April 1824 der bisherige Extraordinarius Ludwig *Buchegger*[2]) ernannt.

b) In der juristischen Fakultät.

1820 wurde der auch als Bibliothekar verdiente *Ruef*[3]) in den Ruhestand versetzt und als sein Nachfolger im Lehrfach des Kirchenrechts *Amann*[4]) berufen (s. oben). — *Hornthal*, seit 1819 Lehrer des römischen und deutschen Privatrechts, wurde schon 1824 wieder von Freiburg wegversetzt. Einen Nachfolger erhielt er erst 1827 endgiltig durch *Fritz*,[5]) der bis dahin außerordentlicher Professor gewesen war.

Am 25. April 1827 starb der Senior der juristischen Fakultät, Mertens. Sein Lehrstuhl (Badisches Landrecht, Lehenrecht usw.) wurde erst 1833 wieder besetzt durch *Baurittel*,[6]) der bis dahin erst Privatdozent und dann außerordentlicher Professor an der Hochschule in diesen Fächern gewesen war.

Während alle diese Veränderungen ohne größere störende Zwischenfälle[7]) vor sich gingen, knüpften sich solche an die im Jahre 1821 erfolgte Berufung *Welckers* als ordentlichen Lehrers des Staatsrechts und der Pandekten[8]), bezw. an die

[1]) Vgl. Bad Biogr. III, S. 126.

[2]) Vgl. ebenda I, S. 138.

[3]) † 25. Januar 1825.

[4]) Vgl. Bad. Biogr. I, S. 4.

[5]) Vgl. Bad. Biogr. I, S. 265.

[6]) Vgl. C. Jäger, Literarisches Freiburg i B. . . . . Freiburg 1839. S. 12. — Aufnahme in die badischen Biographien hat Baurittel bis jetzt noch nicht gefunden.

[7]) Nur die Berufung Hornthals im Jahre 1819 hatte auch einige Zwistigkeiten hervorgerufen und störende Zwischenfälle — Protestversammlung, Schrift gegen das Konsistorium u. a. m. —, weil man ihn (vergebens) auf den Lehrstuhl der Geschichte und aus der juristischen Fakultät hatte verdrängen wollen.

[8]) Letztere sollte er abwechselnd mit Amann lesen, wie zuvor Hornthal. — Ein Lebensabriss Welckers steht in den Bad. Biographien II, S. 440 ff.

Vorverhandlungen dazu. Die Tatsache nämlich, dass Welcker Protestant war, gab den Professoren v. Rotteck und Hug Veranlassung — 19. VII. 1821 —, zu sprechen „über die Nothwendigkeit, dass bei Anstellungen an dieser *katholischen* Universität auf die katholische Religionseigenschaft der Bewerber *immer* und also auch in dem gegenwärtigen Fall vorzüglich Rücksicht zu nehmen sei.“ Erst nach längerer, teilweise ziemlich erregter Verhandlung wurde damals mit 11 gegen 9 Stimmen beim Ministerium die Berufung Welckers beantragt. Der Streit war dadurch aber durchaus nicht beigelegt; er spitzte sich vielmehr zu einer äußerst heftigen Fehde zwischen den beiden juristischen Professoren v. Rotteck — auf dessen Seite von der Fakultät noch Mertens und Ruef standen — und Duttlinger — auf dessen Seite v. Hornthal und Amann sich befanden — zu. Ersterer war namentlich über eine Bemerkung Duttlingers, die sogar — „aus Uebereilung oder Mißverstand“, wie es nachher hieß — ins Protokoll übergegangen war, empört. Sie lautete: „Einer der drei Beschwerdeführer (v. Rotteck, Ruef, Mertens) hat aber die Gewohnheit, Eigenmächtigkeit zu nennen, was gegen seine Ansicht im Konsistorium beschlossen wird; ihm ist die Majorität des Consistoriums Partei, sobald er selbst zur Minorität gehört.“ Die Gemüter erhitzten sich schließlich so, dass das Kuratorium sich veranlasst sah, mit eindringlichen Worten zum Frieden zu mahnen.

Die Berufung Welckers zog sich übrigens auch deswegen in die Länge, weil er weitgehende Forderungen machte; z. B. forderte er ein Reisegeld von 600 fl., außer den 2000 fl. Gehalt die ganze Naturalbesoldung u. a. m. Auch war er lange unschlüssig, lehnte einmal ab, sprach dann wieder zu usw. So konnte die offizielle Berufung erst am 24. Juli 1822 geschehen. — Aber der Streit hatte auch damit sein Ende noch nicht erreicht. Neben anderem — was hier zu erwähnen zu weit führen würde — tauchte das Gerücht auf, es sei vor kurzem eine auf Rottecks Veranlassung von 12 Professoren der Universität unterschriebene Schrift erschienen, die an höchste Stelle die Bitte richtete, „dass die Freiburger Universität sich künftig die *katholische* nennen dürfe und solle.“ Der Dekan der juristischen Fakultät, Amann, beantragte, nach Karlsruhe die Erklärung abzugeben, „dass jene Schrift

als die Eingabe einzelner, die solche unterzeichnet, zu betrachten sei, die keineswegs als Consistorialschrift und nomine consistorii eingereicht worden." Die betr. Unterzeichner klärten nun die Sache dahin auf, dass die erwähnte Schrift wirklich schon vor längerer Zeit beim Ministerium eingereicht worden, dass aber dies mit Wissen aller und auf die im Konsistorium von dem Kurator erlassene Aufforderung hin geschehen sei. Diese Aufforderung aber habe gelautet: „Beide Partheyen, — jene nämlich, welche sich dafür interessire, dass der Universität die Eigenschaft einer katholischen zugeschrieben werde, und die gegentheilige — möchten die Gründe ihrer Meynungen und Ansichten in eigenen Schriftsätzen der höchsten Stelle zur Entscheidung vorlegen." Die erste Partei nun habe solches getan, die von ihr eingereichte Schrift sei der anderen Partei mehrere Tage hindurch auf der Universitätskanzlei zur Einsicht aufgelegen. Sie sei natürlich nicht als Schrift des Konsistoriums, sondern als Privatschrift eingereicht worden usw.

c) *In der medizinischen Fakultät.*

Von den sechs im Jahre 1818, also bei Beginn unseres Zeitabschnittes, an der Albertina wirkenden ordentlichen Professoren dieser Fakultät war am Ende desselben (1830) kein einziger mehr daselbst tätig.

Im Jahr 1820 trat Hofrat *Menzinger*, der Senior der Fakultät, in den wolverdienten Ruhestand († 1830). Sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl der Chemie und Pharmacie war *v. Ittner*,[1]) seit 1819 Ordinarius der Botanik, und nachdem dieser schon 1823 gestorben war, *Fromherz* (Ordin. erst seit 1828).[2]) — Am 20. April 1824 starb Hofrat *Schaffroth* (Nosologie, Pathologie, Therapie usw.), der Vorsteher der medizinischen Klinik, und wurde ersetzt (am 9. Juli d. J.) durch *Baumgärtner*.[3]) In demselben Jahr 1824 starb auch (am 12. Juni) Medizinalrat *Schütz* (Arzneimittellehre, Encyklopädie usw.), ohne einen (ordentlichen) Nachfolger zu bekommen. Die Arzneimittellehre übernahm später Fromherz zur Chemie hinzu. — Dagegen war schon 1821 für Physiologie und vergleichende

[1]) Vgl. Bad. Biogr. I, S. 430.

[2]) Vgl. Bad. Biogr. I, S. 268. — Menzinger las übrigens noch mehrere Jahre lang jeweils im Sommer Botanik.

[3]) Vgl. ebenda I, 47.

und pathologische Anatomie, welche Fächer bisher meist von Schaffroth supplirt worden waren, ein ordentlicher Professor in *Schultze* — bisher Privatdozent und Prosektor in Halle — angestellt, und in demselben Jahr *Beck* (Chirurgische Verbandlehre, Augenheilkunde) dem verdienten Hofrat Ecker (auf dessen Wunsch) beigegeben und zum Ordinarius ernannt worden.[1]) Endlich wurde der bisherige Extraordinarius[2]) *Buchegger*[3]) 1828 zum Ordinarius der allgemeinen Anatomie ernannt. Zwei schwere Verluste traf die medizinische Fakultät und die ganze alma mater gegen Ende unseres Zeitabschnittes. Am 5. Aug. 1829 wurde Hofrat *Ecker* während einer Fakultätssitzung kurz vor 7 Uhr Abends von einer Ohnmacht befallen und trotz aller schnell angewandten Mittel tot nach Hause getragen. Seine Beerdigung am 8. d. M. zeugte von der großen Beliebtheit, die er sich durch sein Wirken während 32 Jahren erworben hatte. Jetzt wurde Beck auch Direktor der chirurgischen Klinik. — Ebenfalls mitten aus seiner segensreichen Tätigkeit herausgerissen wurde am 15. Febr. 1830 der langjährige Amtsgenosse Eckers, Hofr. *Schmiderer*, Prof. der Tierarzneikunde, Pathologie, Therapie[4]) usw.

d) In der philosophischen Fakultät.

Nach dem Abgang *Rinderles* im Jahre 1819 († 8. Okt. 1824) wurde auf den Lehrstuhl der Mathematik nicht der bisherige langjährige Extraordinarius dieser Fächer, Seipel, berufen, sondern *Buzengeiger*[5]) vom Gymnasium zu Ansbach. Für den verstorbenen *v. Ittner* wurde ein besonderer ordentlicher

---

[1]) Vgl. ebenda I, 55.

[2]) Auch der vorhergehende Vertreter des Faches, Nuefer, war nur außerordentlicher Professor gewesen.

[3]) Vgl. ebenda I, 137.

[4]) Vgl. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freib. III, S. 223. — In die Bad. Biogr. hat dieser verdiente Mann leider noch keine Aufnahme gefunden. — Erwähnt werden soll noch, dass er 1823 vom König von Frankreich als Anerkennung für seinen Eifer in der Pflege der von 1796 bis 1806 im Militärspital liegenden Franzosen das Kreuz des St. Michaelsordens erhalten hatte: eine Auszeichnung, die bis dahin nur 7 Ausländern, darunter 2 Deutschen, zuteil geworden war. — Ueber sein und Menzingers Jubiläum vgl. unten.

[5]) Vgl. Bad. Biogr. I, S. 143.

Lehrer der Naturgeschichte in der philosophischen Fakultät ernannt in der Person des bisherigen außerordentlichen Professors *Perleb*.[1]) Für den schon am 8. Nov. 1821 nach Karlsruhe versetzten *Wucherer* wurde von ebenda im Jahre 1822 *Seeber*[2]) berufen. In demselben Jahr erhielt der bisherige Lehrer der Philosophie, *Erhardt*, nach Heidelberg einen Ruf, die Hohe Schule fand einen Nachfolger in dem Gratzer Professor *Schneller*[3]) (21. II. 1823).

Von allen im Jahr 1818 wirkenden Lehrern dieser Fakultät war also nur noch der Professor der Geschichte, *Deuber*, 1830 in seiner Tätigkeit.

Neue Lehrkanzeln wurden — abgesehen von der oben erwähnten Loslösung des Lehrfaches der *Botanik* von der medizinischen Fakultät — errichtet: 1821 eine *für (klassische) Philologie*, aus der bis jetzt Hug und Deuber vorgetragen hatten. Berufen wurde auf diesen Lehrstuhl *C. Zell*[4]) von Rastatt (17. V. 1821). 1829 wurde ein *Lehrstuhl für orientalische Sprachen errichtet* und dem bisherigen außerordentlichen Professor *Wetzer*[5]) übertragen (24. Dez. 1829).

Außerdem lehrten in dieser Fakultät auch in dieser Periode 1 außerordentlicher Professor *Französisch* und 2 Lektoren *Italienisch und Englisch*

Der *Stand des Lehrerkollegiums* ist nach all diesen Veränderungen *am Anfang des Jahres 1830* folgender:

	Theol.	Jur.	Med	Phil.	
Ordentl. Prof.	5	5	6[6])	7	23
Außerordentl. Profes.	—	1	—	1	2
Privatdozenten, Lektoren und Gehülfen	1	2	4	6	13
	6	8	10	14	38

[1]) Vgl. Bad. Biogr. II, 130. — Auch eine Schrift Schreibers „Dem Andenken an C. J. Perleb" (Freiburg 1846) gibt einen Lebensabriss. [2]) Vgl. Bad. Biogr. II, 295. [3]) Vgl ebenda II, 277, und Allg. D. Biogr. [4]) Vgl. Bad. Biogr. II, S. 534. [5]) Ebenda II, S. 485. [6]) Der Lehrstuhl Schmiderers noch unbesetzt.

Im Ganzen also 7 Lehrkräfte mehr als bei Beginn der Regirung des Großherzogs Ludwig.[1])

Endlich sei noch erwähnt, dass gelegentlich der Ernennung Schreibers zum zweiten Bibliothekar am 5. Juli 1821 beschlossen wurde, dass in jedem Fall die Stelle eines *Bibliothekars* bei der Universität — er möge der einzige sein oder über andere gesetzt, erster oder Oberbibliothekar heißen — *für immer mit dem Amte eines ordentlichen Professors vereinigt bleiben* solle.

Auch in diesem Zeitabschnitt fehlte es bei großer Anzahl von Lehrkräften leider nicht an *Zwistigkeiten* bald größerer bald geringerer Tragweite, von denen einige zu erzählen aus verschiedentlichen Gründen der Mühe wert sein dürfte.

Zunächst führten die *Wahlen zu den neuen* schon so lang ersehnten und überall mit Jubel und Begeisterung begrüßten *Kammern* für die Universität zu Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten verschiedener Art.

Gleich bei der Aufstellung der Wahlmännerlisten zur Wahl für die II. Kammer hatte die städtische Wahlkommission nach der Ansicht des Konsistoriums die Ungesetzlichkeit begangen (gegen § 43 der Wahlordnung), die ordentlichen Professoren der Hohen Schule auszuschließen, und sie inbezug auf diese (städtische) Wahl den Grundherren gleichgestellt. Und doch hätten sie eine *doppelte* Stellung im Staat: „1) als Mitglieder einer Corporation, die im Besitz eines Grundeigenthums und sonst in mancherlei Hinsicht für sich Rechte und Pflichten inbezug auf den Staat hat, 2) als Staatsbürger, wo jeder einzelne im Genuss bürgerliche Rechte ist . . . . . .“ In diesem Sinne also wurde am 23. Januar 1819 Beschwerde erhoben. Und am 28. Januar ließ daraufhin der Wahlkommissär, Minister und Hofrichter Freiherr v. Andlaw, der Wahlkommission und dem Konsistorium bekannt machen, dass die ordentlichen Professoren stimm- und wahlfähig seien. Doch wurde noch im nächsten Jahre (7. V. 1821) seitens der Universität geklagt,

[1]) Hier sei bemerkt, dass eine „Chronik der Universität Freiburg“, d. h. Aufzählung der Lehrer, Promotionen, der literarischen Tätigkeit der Mitglieder, Ankündigung der Vorlesungen usw., eine Zeit lang jeweils in dem „Intelligenzblatt zur Jenaischen Literaturzeitung“ zusammen mit den Chroniken der meisten deutschen Hochschulen erschien.

dass viele Inwohner der irrigen Meinung seien, die ordentlichen Professoren der Hohen Schule seien bei der jetzt vor sich gehenden Wahl der Wahlmänner der Stadt Freiburg nicht wählbar. Der Kommissär — jetzt Staatsrat v. Türkheim — wurde deshalb um Einleitung gebeten, „dass die hiesigen Inwohner vorläufig durch eine geeignete Bekanntmachung im Lokalblatt, dann aber auch noch bei den Zunftversammlungen über ihren Irrthum belehrt werden, und bevor das erstere geschehen, die Fortsetzung der Wahlen verschoben bleibe." Türkheim erwiderte unterm 10. d. M., dass die Zustellung der Wahlzettel an die Professoren und mehrere auf dieselben gefallenen Stimmen als Wahlmänner die Bekanntschaft mit der Entscheidung vom 28. Januar 1819 beweise, dass aber die gewünschte öffentliche Belehrung und noch mehr die Unterbrechung des Geschäftes „um so weniger statthaben könne, als das diesfällige Ansuchen erst *nach* dem Beginn der Wahlen im letzten Stadtviertel eingereicht worden sei . . . ."

Am 26. Januar 1819 war *v. Rotteck* als erster *Abgeordneter der Universität in die I. Kammer* gewählt worden; und im nächsten Monat (19. II.) wurde *Duttlinger* zum Vertreter des Wahldistrikts der Bezirksämter Waldshut, Thiengen und St. Blasien in der II. Kammer gewählt. So eröffneten diese beiden Männer die Reihe derjenigen Glieder der Hohen Schule, die bei den Beratungen der Stände über das Wol des Landes und der Universität einen so hervorragenden Anteil genommen haben. Bereitwillig hatte ihnen das Ministerium den Urlaub von ihrer Tätigkeit an der Universität während ihrer Anwesenheit in Karlsruhe gegeben, ohne auch nur zu verlangen, dass — wozu sie sich freiwillig erboten — sie ihre Versäumnis nach der Rückkehr durch Verdoppelung der Vorlesungen nachholten.

Aber schon im nächsten Jahre war das Ministerium inbezug auf die *Erteilung dieses Urlaubs* auf einmal anderer Ansicht.[1]) Jetzt hieß es (Ministerialreskript vom 29. Mai 1820),

[1]) Duttlinger klagte selbst im Konsistorium am 8. Juni über diesen Mangel an Folgerichtigkeit: es sei zwar eadem ratio vorhanden, aber nicht eadem ministerio dispositio. Er führte dann in längerer Rede u. a. folgendes aus: wolle man annehmen, dass das Ministerium das durch Verfassungsurkunde den Staatsdienern gegebene unbedingte Recht ihrer Wählbarkeit durch die Erklärung:

Duttlinger sei, weil ihm neben den theoretischen Vorlesungen die praktischen *allein* obliegen, seiner Fakultät gänzlich unentbehrlich und nicht imstande, ohne Nachteil für die Universität und für den in diesem Semester errichteten Lehrkurs bei der Ständeversammlung zu erscheinen. Darauf sich stützend verweigerte man ihm den Urlaub. Auch Rotteck – hieß es — könne nur insofern und unter der Voraussetzung nach Karlsruhe kommen, dass die landständischen Versammlungen bei Zeiten beginnen und nicht zu lange andauern würden, damit er nachher noch Zeit haben werde, das Versäumte bei Verdoppelung der Lehrstunden vollkommen nachzuholen. — Erst durch eine höchste Entschließung des Großherzogs selbst wurde Duttlinger — auch unter der Bedingung späterer Verdoppelung der Vorlesungen — Urlaub erteilt.

Unterdessen war *Rotteck nach Karlsruhe abgereist, ohne* dem Prorektor oder dem Konsistorium mündlich oder schriftlich *gehörige Anzeige gemacht zu haben.* Bei einer Beratung über dieses „unanständige Benehmen" beschloss das Konsistorium, an das Ministerium eine Anzeige zu machen (6. VII). Rotteck ließ gegen dieses Vorgehen einen 6 Seiten langen Protest zu Protokoll nehmen (als Beilage den Protokollen des Plenums angeheftet), in dem er sich auch gegen verschiedene beleidigenden Aeußerungen verwahrte, die gegen ihn in jener Sitzung gefallen, vom Syndikus aber aus eigenem Anstandsgefühl im Protokoll ausgelassen worden seien. So z. B. habe ein Kollege geäußert — ohne eine Zurechtweisung vom Vorsitzenden zu erfahren, — das Konsistorium habe das Recht, ihn (Rotteck) steckbrieflich zu verfolgen, doch wolle er (der

„Staatsdiener sind wählbar, aber wir können ihnen den Urlaub, um beim Landtag zu erscheinen, versagen," beschränken könne, so folge daraus 1) die Möglichkeit, dass von allen 63 Abgeordneten kein einziger auf dem Landtag erscheinen könnte, wenn nämlich nur Beamte gewählt und diesen kein Urlaub erteilt werden würde, 2) sei die Pflicht, an der Gesetzgebung für 1 Million Menschen teilzunehmen, wichtiger, als 10—12 Studenten Vorlesungen zu geben. — Duttlinger redete sich dann so in die Aufregung hinein, dass der Prorektor ihn mahnen musste, zur Sache zu sprechen und dem Konsistorium keine Vorlesung zu halten usw. — Die Rede Duttlingers hatte übrigens noch ein Nachspiel in Angriffen v. Rottecks und v. Hornthals auf ihn und umgekehrt.

Herr Kollege) nicht eben darauf antragen. — Auf die weiteren Ausführungen der Verteidigung Rottecks und die teils nicht minder heftigen Entgegnungen weiter einzugehen, dürfte hier kaum der Platz sein. Es genüge zu erwähnen, dass damals leider solche Streitigkeiten nur allzu oft und allzu lang das Konsistorium in seinen Sitzungen beschäftigen.

Auch an den so unerquicklichen *Rangstreitigkeiten,* von denen schon im ersten Teile meiner Darstellung zu sprechen war (Abschn. VIII), fehlte es nicht. Freilich hätte man glauben sollen, dass solche durch die — auf eine Anfrage wegen des Rangverhältnisses von Duttlinger und Welcker — am 3. Febr. 1823 erfolgte Entscheidung des Ministeriums unmöglich gemacht, wenigstens vermindert worden wären. Diese Entscheidung ging dahin, „dass die Präcedenz nicht nach dem Dienstalter als Professor überhaupt, sondern auf jeder Universität nach der Zeit der Anstellung bei derselben zu bestimmen sei und folglich Hr. Hofr. Duttlinger solche auf der hiesigen Universität vor Hrn. Prof. Welcker anzusprechen habe.“ Aber das Ministerium stieß freilich diese Entscheidung in der Tat selbst wieder um, dadurch, dass es am 15. Mai desselben Jahres Welcker den Vorrang vor Duttlinger zuerkannte.

Eine ganz eigenartige Stellung nimmt ein anderer, lange und mit größter Heftigkeit geführter *Streit* ein: der *zwischen Rotteck und Welcker.* Letzterer wurde von Rotteck beschuldigt, für das Winterhalbjahr 1825/26 Vorlesungen aus seinem (Rottecks) Gebiet angekündigt zu haben, um seine Kollegien zu stören oder deren Besuch zu schädigen. Welcker habe ferner ihn an der Ehre angegriffen, ihn in einer Sitzung des Konsistoriums einen „Unwissenden und Untüchtigen,[1]) und der gar nie in die Fakultät hätte sollen berufen werden“ geschimpft, um die Gunst der Studenten gebuhlt usw. Schließlich gab Rotteck durch Schreiben vom 26. Juni 1825 die Erklärung ab, dass er sich nie mit Welcker in einen Wettbewerb einlassen und eher um seine Zuruhesetzung bitten werde, als neben demselben das gleiche Fach vorzutragen. Auch werde er sich

[1]) Welckers hatte in der Sitzung gesagt, dass Rotteck das Naturrecht in 14 Stunden, also viel zu weitläufig, lese, er (W.) wolle es in 5 Stunden tun, auch sei der ganze Unterrichtsplan Rottecks unzweckmäßig und störend u. a. m.

weder besser noch schlechter dünken, ob die Mehrzahl zu ihm oder zu Welcker gehen werde, es werde „kein Vernünftiger im Publikum den Ausspruch über Werth und Unwerth eines Mannes, von welchem öffentliche Proben vorliegen, *in die Hand von 6 oder 8 listig bearbeiteten Chor-*(sic!)*Burschen* legen.“ Letzteres bezieht sich auf den Vorwurf, den er Welcker machte, derselbe benütze die Gunst der Landsmannschaften und andere Umtriebe, um ihm (R.) die akademische Jugend zu entfremden. — Welcker gab nun zunächst mündlich dem Syndikus gegenüber unter dem Ausdruck des Bedauerns zu, dass er in starker Aufregung „Unangenehmes“ ausgesprochen habe, dagegen könne er seine Erklärung, dass er über Wissenschaften seiner Fakultät Vorlesungen ankündigen werde, so oft er sie nach Umständen nötig und pflichtgemäß halte, nicht zurücknehmen. Uebrigens vergebe er seinem Kollegen Rotteck die unterdessen schriftlich — also nicht etwa in der Aufregung — gegen ihn geschleuderten Schmähungen. Eine schriftliche Verteidigung reichte er beim Konsistorium erst am 3. August ein; er bat, die Sache höheren Ortes verhandeln zu lassen, und zu diesem Zweck die Akten[1]) nach Karlsruhe zu schicken. Daß das Konsistorium im Interesse des Rufes der Universität selbst dies auf jede Weise abzuwenden suchte, ist natürlich. Aber alle Versöhnungsversuche blieben vergeblich. Ja als die Fakultät sich auf die Seite Welckers zu neigen schien und namentlich Amann schroff gegen Rotteck Partei nahm, da begannen auch diese beiden, Streitschriften gegen einander zu schleudern. Das Konsistorium übergab deshalb schließlich am 31. Okt. d. J. die Akten der Kuratel, mit der Bitte, dass dieselbe ihrerseits Versuche machen solle, die erbitterten Gemüter zu versöhnen. Der Kurator aber gab gleich von vornherein seinerseits jede Hoffnung auf gütige Beilegung des Streites auf und schrieb am 2. Dez. zurück, dass wenn einer der beiden Gegner die Sache höheren Orts verhandelt wissen wolle, er es unmittelbar tun solle. Und wirklich reichte Welcker trotz aller abermaligen Bitten des Konsistoriums am 17. Januar 1826 ein Schreiben und am 1. März eine größere Schrift an das Ministerium ein. Aber schon am 3. März ließ das Mi-

[1]) Nicht weniger als 39 Aktenstücke sind in dieser Streitsache den Protokollen beigegeben worden.

nisterium bei der Zurücksendung des zur Genehmigung eingesandten Vorlesungsverzeichnisses den Wunsch ausdrücken, „es möchte Hr. Hofr. v. Rotteck und Hr. Prof. Welcker, und zwar *ein jeder, sich auf das Fach beschränken, in welchem derselbe bisher Vorlesungen gehalten habe.*"

Unterdessen waren — noch in dem gleichen Jahre 1825 — dieselben beiden Herren noch wegen anderen Angelegenheiten miteinander in Streit geraten. Erstens beschuldigte Rotteck seinen Kollegen, dass dieser seine Vorlesungen allzulange über den Glockenschlag ausdehne und so hindere, dass die Studirenden noch rechtzeitig in die folgende Stunde kommen; und zweitens hatte anderseits Welcker wiederum jenen beleidigt durch eine Aeußerung, die sich auf eine angebliche Hintertreibung der Berufung Cortums durch Rotteck bezog. — Um so enger sehen wir zu unserem Erstaunen später beide infolge ihrer gemeinsamen politischen Ansichten und als Führer der Opposition bei der Ständekammer mit einander verbunden; gaben sie doch miteinander die Zeitschrift „der Freisinnige"[1]) und später (1834 ff.) das „Staatslexikon" heraus. Wie sie später auch ein gemeinschaftliches Schicksal traf, wird unten erwähnt werden.

Daß die Kunde von solchen Zwistigkeiten leider nur allzusehr schon ins Publikum gedrungen und von Feinden der Universität begierig aufgegriffen worden war, zeigt folgendes. Am 17. März 1823 sah sich Prof. *v. Hornthal* zu einer Beschwerde genötigt über ein Gerücht, welches nicht nur in Freiburg, sondern auch schon in Karlsruhe umging, dass nämlich er (v. Hornthal) sich alle Mühe gegeben habe, die Stimmen für das Prorektorat von Rotteck — der kurz zuvor gewählt worden — ab- und Duttlinger zuzuwenden; er habe zu diesem Zweck eine *förmliche Verschwörung* angezettelt und *nächtliche Versammlungen* gehalten. Auch habe er wirklich auf diese Weise schon mehrere Stimmen — die auch genannt wurden — gewonnen gehabt, aber der ganze Plan sei schließlich an der Abtrünnigkeit einiger Mitverschworenen gescheitert. Hornthal erklärte sich dieses Märchen daher, dass in der schlimmsten Zeit seiner erst kürzlich überstandenen Krankheit Kollegen, Freunde und Studirende bei ihm abwechselnd Nacht-

[1]) 1832 unterdrückt.

wache gehalten und also freilich nachts zu ihm gekommen seien. Der Zweck aber — so sagte er sich alsbald — dieser „niederträchtigen, hinterlistig gesponnenen Lüge“ sei nur der, Kollegen und ehrenwerte Männer zu entzweien.

Doch lassen wir diese unerquicklichen Dinge und wenden wir uns zu einem weiteren Kapitel aus der Geschichte des Lehrerkollegiums, zu der Frage der *Besoldungen*.

Dass man bei dem bekannten Stand der Finanzen mit *Besoldungserhöhungen* sehr kargte, ist selbstverständlich und auch oben bereits erwähnt worden. Ebendaselbst wurde bemerkt, wie auch der 1820 bewilligte staatliche Zuschuss im allgemeinen *nicht* zu Besoldungszulagen, also nicht zur Besserstellung der einzelnen Lehrer verwendet werden durfte. Und ebenso wie den einzelnen gegenüber, so verhielt man sich bei allgemeineren Anforderungen. So wurde z. B. die theologische Fakultät mit einer Bitte vom 12. Nov. 1821 um allgemeine Bewilligung der zweiten Hälfte der Naturalkompetenz vom Ministerium am 27. Dez. abgewiesen; und es war nach dem oben Gesagten erfahrungsgemäß ein schlechter Trost, wenn jedem einzelnen Mitglied der Fakultät „welches Gründe zu seiner Besserstellung zu haben glaube“, überlassen wurde, „solche nach seinen individuellen Verhältnissen anzubringen.“

Etwas anderes war es, wenn eine bewährte Kraft durch Berufung von auswärts verloren zu gehen drohte. So ließ sich z. B. am 13. Okt. 1820 das Ministerium dazu bewegen, für Duttlinger, der einen Ruf als Oberappellationsrat für die vier freien Städte mit dem Sitz in Frankfurt und einem vorläufigen Gehalt von 4400 fl. erhalten hatte und anzunehmen geneigt schien, eine Besoldungserhöhung bis 1800 fl. in Geld — aber ohne alle Naturalien — eintreten zu lassen.

Wie erst 1821 ein ordentlicher Professor für Philologie ausschließlich ernannt wurde, ist oben (Abschn. V, d) erwähnt worden. Bisher hatte man einzelne philologische Vorlesungen von anderen abhalten lassen — offenbar namentlich deshalb, weil man sich scheute, mehr auszugeben, bevor ein Staatszuschuss die Mittel dazu verschaffte. Noch am 24. Aug. 1819 hatte der bisherige Gymnasialpräfekt H. Schreiber zugleich mit seiner Anstellung als zweiter Kustos bei der Bibliothek den Auftrag erhalten, abwechselnd philologische und ästhetische Vorle-

sungen zu halten — bei einem Gehalt von jährlich 600 fl. Am 5. Nov. d. J. ließ jedoch auf eine Vorstellung Schreibers das Konsistorium dem Ministerium bemerken, dass Schreiber vorläufig unmöglich Muße haben werde zu Vorlesungen. Uebrigens, fügte man hinzu, müsse man doch auch verlangen, dass derselbe sich erst nach der bestehenden Norm habilitire,[1] „indem daraus, dass Jemand Gymnasialschülern einen guten philologischen Unterricht ertheilt hat, noch nicht folge, dass er auch gute kritisch-philologische Lehrvorträge für Akademiker halten werde.“ Das Ministerium schloss sich unterm 12. d. M. dieser Ansicht, dass beides etwas sehr Verschiedenes sei, an.

Eine von der Universität angestrebte Aenderung inbezug auf Besoldung erhielt am 24. Mai 1821 die ministerielle Bestätigung, dass nämlich die *Besoldungsfrüchte* bei der Hohen Schule *nicht mehr in natura* abgegeben, sondern nach dem mittleren Marktpreis vom letzten Wochenmarkt in jedem Vierteljahr in Geld bezahlt werden. Auf eine weitere Anfrage, ob man es mit der *Wein*besoldung auch so halten wolle, erklärte das Konsistorium in seinem Bericht „die fortdauernde Abgabe der Weinbesoldung in natura als in ökonomischer und rechtlicher Hinsicht nothwendig.“[2])

Freiburg i. B. HERMANN MAYER.

FORSTGESCHICHTLICHES AUS DEM NELLENBURGISCHEN.

I.

Die Nellenburg ist den badischen Landeskindern schon aus der Titulatur der Großherzoge von Baden bekannt, die sich noch „Herzoge von Zähringen“ und „Landgrafen von Nellenburg“ nennen; für diejenigen geehrten Leser aber, die

[1]) Geschehen im Jahre 1821. Vgl. Bad. Biogr. II, S 281.

[2]) Sie blieb denn auch bestehen, bis vor nicht allzulanger Zeit mit den andern auch die meisten Universitätsreben um die Stadt herum zu Bauplätzen verkauft wurden.

am Bodensee nicht bekannt sind, diene zur geneigten Kenntnisnahme, dass die Ruine Nellenburg $^1/_2$ Stunde westlich von der Amtsstadt Stockach und 1 Stunde nördlich vom Bodensee auf einer Anhöhe liegt, die sich an Gestalt und gebotener Aussicht den herrlichen Höhgaukegeln würdig anreiht. Fruchtbare, schmal eingeschnittene Täler mit munteren Bächen, üppige Felder, grüne Matten, sonnige Rebhügel, bewaldete Bergkuppen, dazu der blinkende See mit dem Silberstreife der Alpen im Hintergrunde bieten dem Auge ein entzückendes Bild.

Die Burg Nellenburg, von der die Landgrafschaft ihren Namen ableitete, bestand bis zu ihrem Abbruche im Jahre 1782; jetzt sind nur noch geringe Trümmer vorhanden, in deren Nähe zwei im Besitze des Grafen Wilhelm v. Douglas befindliche Hofgüter durch Pächter betrieben werden.

Vor etwa 20 Jahren war ernstlich die Rede davon, die Bergkuppe wieder zu befestigen; sie sollte wie auch die Höhgaukegel Hohentwiel, Hohenkrähen u. a. mit Werken gekrönt werden und man beabsichtigte zwischen diesen Punkten ein befestigtes Lager einzurichten. Der Plan hat sich zerschlagen; die militärischen Sachverständigen waren der Ansicht, zum Schutze der Südgränze genüge das, was sie hergerichtet haben „in Ulm, um Ulm und um Ulm rum.“

Der Herren von Nellenburg wird schon im Jahre 889 urkundlich erwähnt, die Herrschaft kam mit dem Schlosse im Jahre 1220 an die Grafen von Veringen, um die Mitte des 13. Jahrhunderts wieder an die Grafen von Nellenburg, 1422 an die Herren von Thengen, 1465 an das Haus Oesterreich und 1805 durch den Frieden von Pressburg an Baden. Der eigene Adel von Nellenburg starb im 15. Jahrhundert aus.

Die Landgrafschaft umfasst wertvolle Besitzungen: unter Anderm gehörten dazu Stockach, Aach, Thengen, Hilzingen, Radolfzell und Teile von Salem.

Gar große zusammenhängende Forste finden sich wenige auf diesem Gebiete; der Wald bestockt meist die Kuppen, Rücken, Raine, während das hiezu geeignete Gelände landwirtschaftlich betrieben wird; umso anmutiger ist das Waldbild. Die Hauptholzart ist die Buche, der die Eiche, Fichte, Tanne nebst Kiefer, Lärchen, Ahorn, Eschen, Hainbuche u. a. teils einzeln, teils bezüglich der Hauptholzarten in kleineren

und größeren Gruppen und Beständen beigemischt sind. Da der Boden meist kräftig und die Laubstreunutzung eine mäßige ist, so sind vermagerte Bestände nur selten anzutreffen; fast allenthalben zeigt sich Wuchskräftigkeit und Frische; ganz besonders woltuend berührt uns die große Zahl der von früheren Jahrhunderten überkommenen Eichen, Buchen, Forlen, sowie starker Lärchen, Fichten und Tannen.

Es ist für Jedermann, der die historischen Zeugen einer konservativen Vergangenheit vor sich sieht, die Frage gewissermaßen selbstverständlich, in welcher Weise die Entwicklung der Waldzustände stattgefunden habe, wie wol die Verhältnisse früher ausgesehen und welcherlei Anschauungen unsere Vorfahren hier verwirklicht haben mögen. Zeitgenössische Urkunden und Gesetze geben den besten Aufschluss; leider sind für diesen Fleck des Badnerlandes gar alte Urkunden aus dem Walde nicht vorhanden, doch lässt sich durch die Zeugen aus anderen Ländergebieten auf die in dieser schwäbisch-alemannischen Gegend herrschenden Verhältnisse mit genügender Sicherheit schließen. Die erste der mir zugänglichen Urkunden ist die „Forstordnung der erzfürstl. Landgrafschaft Nellenburg“ aus dem Jahr 1703, es ist dies jedoch lediglich eine Abschrift der Forstordnungen des Fürstentums Württemberg aus den Jahren 1552 und 1567; es scheint diese „Forstordnung“ nebst den beigegebenen „Mandaten“ Giltigkeit gehabt zu haben bis 1724, in welchem Jahre Kaiser Karl VI. eine besondere Forstordnung für die Landgrafschaft Nellenburg aufstellte, die durch Kaiser Joseph II. im Jahre 1786 durch die „Waldordnung“ für „Breisgau und die übrigen österreichischen Vorlande“ ersetzt wurde. Bezüglich der Aufnahme der württembergischen Forstordnung als Nellenburger Waldrecht sei bemerkt, dass durch das ganze Mittelalter nach bestehender Uebung kleinere Gebiete die Rechtsordnung größerer oder besonders angesehener Länder und Städte aufzunehmen pflegten. Von ganz hervorragendem Werte sind die Aufschlüsse, welche Dr. Noe Meurer in seinem Buche „Von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit“ (1560) und in seinem „Jag- und Forstrecht“ (1602) gibt, ebenso aber auch das sehr eingehend durchgearbeitete „Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands“ (1886) von Professor Dr. Adam Schwappach in Gießen. In diesem Handbuche ist mit großem

Fleiße Alles zusammengetragen, was in „Weistümern“ und „Ordnungen“ auf das Waldrecht Bezug hat, so dass der Einblick in die kulturgeschichtliche Entwicklung unserer Waldverhältnisse in hervorragender Weise gefördert und erleichtert erscheint.

Es dürfte nicht unangebracht sein, wenn ich hier diese Entwicklung in tunlicher Kürze zu zeichnen versuche.

Die älteste Wirtschaftsart war zweifelohne die Fehmelung, bei der ohne Rücksicht auf den Vorrat und die Ertragsfähigkeit der Waldungen da und dort Stämme, wie sie sich eben eigneten, einzeln oder in kleinen Gruppen herausgehauen wurden; der Name stammt vom Hanfbau her; bekanntlich werden die männlichen Stengel nach erfolgter Besamung herausgezogen, während die weiblichen bis zur Samenreife stehen bleiben; in Folge einer Verwechslung heißt man diese Auszugsstengel Fehmel (feminae) und die stehen bleibenden Samenträger Maskl (masculi). Diese ungeregelte Fehmelung hatte kein Bedenken, so lange die Waldfläche in einem günstigen Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer stand. Wenn Cäsars Zahlen sicher sind, so kann von einer gar spärlichen Volkszahl nicht die Rede sein, auch wenn wir annehmen, dass die in das Feld gestellten gewaltigen Heeresmassen aus einem größeren Gebiete zusammengezogen worden waren; man darf deshalb unterstellen, dass der Bedarf an Holz für Wohnhäuser, für Feuermaterial, Brücken, Holzwege, Geschirr usw. ein recht erheblicher war; dem sollen aber auch die Holzvorräte entsprochen haben. Nach Tacitus waren mächtige Stämme vorhanden von Eichen, Eschen, Fichten, Tannen (diese beiden meist im Gebirge), Eibe, Lärche (im Alpengebiet); unter Nero kam ein riesiger Lärchenstamm als Schaustück nach Rom. Das Holz unserer Wälder wurde zur Feuerung und zu Bauten verwendet, daneben hat man jedoch auch Torf als Brennstoff benutzt (Plinius). Die einzelnen Holzarten lassen sich noch aus den Pfahlbauten feststellen, allem Anscheine nach haben die Laubhölzer, unter denen das Wildobst eine große Rolle spielte, vorgeherrscht. Die Jagd und die Waldweide, die wir heute als Nebennutzung bezeichnen, waren durch Jahrtausende von höchster Wichtigkeit; erst mit dem laufenden Jahrhunderte trat hier eine wesentliche Aenderung ein; der Wildschadensanspruch nötigte zu einer Ein-

schränkung des Wildstandes, die Waldweide weicht mehr und mehr der Stallfütterung. Für Jagd und Weide war aber das Laubholz, und zwar insbesondere die Eiche, Buche und das Wildobst, der Früchte (Mast) wegen von ganz besonderer Bedeutung. Daher rühren auch die furchtbaren Strafbestimmungen, die auf die Fällung eines Mastbaumes gesetzt waren; die Fürsorge für Erhaltung schöner Samen- und Nutzholzbäume war von geringerer Wichtigkeit, viel tiefer wurde deren Verlust deshalb empfunden, weil damit eine Nahrungsquelle für Wild, Pferde, Hornvieh und Schweine verloren ging; übrigens wurden nicht nur diese Tiere geweidet, sondern man hat auch die Bienen, wie es noch heutzutage an manchen Orten geschieht, in die Waldungen verbracht und sie aus kräftigen Baum-, Strauch- und Unkrautblüten einen duftigen Honig bereiten lassen (Zeidelweide). Der daraus hergestellte Met soll unsern Vorfahren ganz besonders behagt haben. Wie aus den Pfahlbaufunden hervorgeht, diente das Wildobst auch dem Menschen zur Nahrung.

Neben oben erwähnter Fehmelung bestand eine Wechselwirtschaft zwischen Wald- und Feldbetrieb in der Weise, dass ein Stück Wald gerodet, das Holz zu eigenem Gebrauch verwendet, und die Fläche einige Jahre landwirtschaftlich benutzt wurde, worauf man sie sich wieder selbst und ihre Wiederbewaldung durch benachbarte Samenbäume dem Zufalle und der Zeit überließ. Im Gebirge konnten schwere Samen wol von der Höhe herabrollen oder herabgeschwemmt werden, im Uebrigen haben solche auch die Vögel und andere Tiere auf die Kahlfläche verschleppt; die Hauptbestockung, soweit solche sich bildete, wurde durch den fliegenden Samen der Nadelhölzer und insbesondere auch der Aspen, Birken, Ahorne, Hainbuchen usw. hergestellt. Die Bäume hat man im frühesten Mittelalter eingeteilt in fruchtbare (fructiferi), welche Mast (nutzbare Frucht) abzuwerfen vermochten und unfruchtbare (infructuosi, steriles), welche für Jagd und Weide bedeutungslos waren; Tannen und Forlen, deren Nutzholzwert sich einiger Anerkennung erfreute, wurden den „fruchtbaren“ Bäumen gleichgestellt und als „Mastbäume“ erklärt; es dürfte anzunehmen sein, dass aus den zum Schiffbau verwendeten forlenen „Mastbäumen“ diese für die Hauptsegelbäume angenommene Bezeichnung sich ableitet.

Von den frühesten Zeiten bis auf die Karolinger scheint ein Teil der Waldungen, der sog. Gränzwald, gar nicht auf Holz und Weide benutzt, sondern nur als Jagdgrund betrachtet worden zu sein. Das landwirtschaftliche Gelände befand sich meist im Sondereigentum, die nächstgelegenen Waldungen waren ungeteilter Genossenschaftsbesitz, die an der Gränze gelegenen Waldflächen sollten für späteren Bedarf vorbehalten werden, vorerst beschränkte man sich darauf, die Nachbarn von deren Besitzergreifung abzuhalten. Unter den Karolingern wurden sie als res nullius zu Staateigentum erklärt; in diesen „Reichsforsten" und „Bannforsten" stand dem König und seinen Großen die Jagd allein zu; später wurde ein großer Teil der Reichsforste als Lehen vergeben oder verschenkt, letzteres insbesondere an die Klöster, welche in der Rodung der Wälder und deren Ueberleitung in die landwirtschaftliche Kultur einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Aufgaben erblickten und Jahrhunderte hindurch hierin eine segensreiche Tätigkeit entfalteten. Die Genossenschaftswaldungen der Gau- und Markgenossen bestehen nur noch selten in ihrem ursprünglichen Verhältnisse, meist wurden sie im Laufe der Zeit nach Ortschaften geteilt und bilden jetzt unsere Gemeindewaldungen; wo letztere durch Teilung in den Privatbesitz übergingen, folgte fast regelmäßig eine Abnutzung der Vorräte und, wenigstens in früheren Zeiten, eine Abnahme der Bestockungs- und der Bodengüte. Mit den abgeschlossenen Hofgütern war von jeher ein Waldbesitz verbunden.

Die Rodung der Waldungen galt als verdienstliches Werk bis zur Zeit, da man sich Befürchtungen hingab, ob auch der steigende Bedarf an Walderzeugnissen nachhaltig gedeckt zu werden vermöge. Mit der Verbreitung römischer Rechtsanschauungen kamen die Begriffe von Forsthoheit und Jagdhoheit auf, das Jagdrecht des Freien auf seinem Eigentum und dem Allmend wurde eingeschränkt, vom Grundeigentum losgelöst und als ein besonderes Vorrecht der Fürsten beansprucht; in dieser Weise vollzog sich eine bedeutende Ausdehnung der Bannforste; während früher aus der Zahl der Gränzwaldungen nur für den König Reichsforste als Jagdgründe ausgeschieden worden waren, suchten nunmehr die Fürsten ihr Jagdrecht in jeder Weise auszudehnen; die Jagdleidenschaft der Herren trieb recht bedenkliche Blüten; eine

lebhafte gesetzgeberische Tätigkeit machte sich auf dem Forst- und Jagdgebiete breit, wobei Landesherrn, freie Reichsstädte und Klöster sich gegenseitig die Muster lieferten. Soweit sich diese Gesetze und Verordnungen auf Grund der landesherrlichen Forsthoheit auf die Waldwirtschaft bezogen, hatten sie durchweg einen konservativen Charakter, und es kann ihr Wert für die Erhaltung des deutschen Waldes nicht hoch genug veranschlagt werden. Wie es in der Natur der Sache liegt, kamen bezüglich der Forstwirtschaft mancherlei Irrtümer vor, ich erwarte jedoch von der Entwicklung meines Faches, dass die Forstleute in 100 Jahren soviel zugelernt haben, dass sie auch dem heutigen Stande der Wissenschaft eine verbessernde Kritik gegenüber zu stellen vermögen.

Gehen wir nun zur kapitelweisen Besprechung der württembergischen Forstordnung aus den Jahren 1552, 1567 und der Mandate unter Vergleichung mit dem Dr. Meurerschen Jag- und Forstrecht (1560 und 1602) über.

I. FORSTORDNUNG.

A. Von den Forstbediensteten.

1) Besetzung der Stellen.

Bestellt werden Forstmeister, Waldvögte und Waldknechte; sämtliche sind beritten.

2) Geschäftsordnung.

Wiewol in den Urkunden schon vor etwa 1500 Jahren Forst- und Jagdbeamte (Waldgrafen, Jagdgrafen, Waldhüter und Jäger usw.) unterschieden werden, so hat die Verbindung von Forst und Jagd dazu geführt, dass bis auf den heutigen Tag in manchen Ländern den Forstbeamten zugleich die Ausübung und Beaufsichtigung der Jagd zur Dienstpflicht gemacht wurde. Das Jagdrecht ruht in Baden auf dem Grund und Boden; die Jagd kann bei angemessener Flächengröße vom Grundbesitzer ausgeübt werden, andernfalls findet Zusammenlegung des Geländes und gemeinschaftliche Verpachtung statt; der Oberförster darf sich den Jagdluxus gestatten, auch wird er in Jagdangelegenheiten als Sachverständiger zugezogen.

im Weiteren hat er mit der Jagd nichts zu tun. Die württembergischen Forstordnungen schreiben den Forstbeamten die Beaufsichtigung der Jagd vor: in besonders eindringlicher Weise geschieht dies in den Mandaten. Den Waldvögten und Forstmeistern werden folgende Auflagen gemacht:

a) sie sollen sich über alle Gesetze, Rechte und Dienstbarkeiten genau unterrichten und ihren festen Dienstsitz haben und ohne Urlaub das Land nicht verlassen,

b) sie sollen die Lagerbücher führen und wegen etwaiger Anstände Bericht erstatten; sie haben

c) für gute Bewirtschaftung der eigenen und der verpachteten Güter Sorge zu tragen,

d) die Mark- und Jagsteine, sowie die Louchbäume (natürliche, weithin sichtbare Gränzzeichen, mhd. *lâch-boum* von *lâche* = Einschnitt, Kerbe auf dem Gränzbaum oder- stein) sind in Ordnung zu halten; Ausrodungen sollen sofort versteint werden,

e) den Untertanen sollen Weiden bestandweise verliehen und Gelände zum Schweineeintrieb geöffnet werden; kranke Schweine sind auszuschließen, es geschieht dies, wie die Forstordnung sagt, zur Hebung der Fleischproduktion. (Diese und verschiedene weitere Vorschriften beruhen auf der damaligen wirtschaftlichen Anschauung, wonach der Staat für Hebung des Reichtums im Lande zu sorgen und letzteres vom Ausland durch Eigenproduktion möglichst unabhängig zu machen habe),

f) das Bauholz soll verkauft werden, damit keine Verschwendung Platz greife (zur Zeit der beginnenden Furcht vor Holzmangel suchte man sich zu helfen durch:

Vermehrung der Produktion,
Einschränkung des Verbrauches),

g) Maß und Art der Forstberechtigungen sind festzustellen,

h) Verbot des Verkaufes von Berechtigungsholz (weil dadurch der Wald zur Ungebühr belastet würde),

i) die Waldvögte und Forstmeister haben dafür zu sorgen, dass nicht zu verschwenderisch gebaut werde; sie haben die Wohnungen und landwirtschaftlichen Hilfsgebäude alljährlich auf ihre Festigkeit zu untersuchen, Ausbesserungen vorzuschreiben und das erforderliche Holz an Berechtigte umsonst, an Andere gegen bestimmten Satz abzugeben; ebenso sollen es die Gemeinden halten, Säumige sollen gestraft werden. Verlassene Baustellen

sind an Liebhaber unweigerlich abzutreten, der Kaufschilling soll, wenn nötig, durch das Gericht festgesetzt werden. Zur Ersparung von Eichenholz sind die Häuser aus Stein und Tannenholz zu bauen; die Grundschwelle muss 3 Fuß hoch untermauert sein;

k) den Forstbeamten ist untersagt, die Wirte mit Holz bezahlt zu machen; Holzgeld darf nur von den Vorgesetzten, nicht aber von den Knechten eingezogen werden;

l) gegen Unterschlagung und unterlassene Anzeige eines Betruges wird Strafe angedroht;

m) alle Einnahmen sind von Waldvogt und Forstmeister zu buchen; alle „Beinutzungen“ sind abgeschafft; die Beamten haben sich mit ihrem Solde zu begnügen; sie sollen beim Verpachten usw. sich nicht bestechen lassen, kein eigenes Vieh weiden lassen und keine Schweine eintreiben, keinem Holz verarbeitenden Gewerbe vorstehen, den Käufern nicht mit Trinken und Essen beschwerlich fallen und insbesondere die „Schenktage“, an denen ihnen „zum guten Jahre“ Geld oder Geldeswert verehrt werden musste, abschaffen. Ferner sollen sie sich kein Holz aneignen und keines auf eigene Rechnung verkaufen;

n) sie haben die Rechnungsablage aufzubewahren;

o) die Waldvögte und Forstmeister haben dem Herzog von Württemberg einen Eid zu leisten; in letzterem sind die Pflichten zusammengefasst und ist ihnen dabei noch die Vorschrift gemacht, dass sie keinen Eingriff an „Hagen (Wildzäunen) mit Waidwerk treiben, Wildpretschießen usw.“ von Dritten dulden auch selbst nicht unerlaubt jagen oder durch die Knechte jagen lassen sollen. Die Ausübung des Amtes ohne Ansehen der Person wird ihnen ganz besonders eingeschärft;

p) die Waldungen sollen in eine angemessene Anzahl Hutdistrikte zerlegt und Forstknechten unterstellt werden. Diese haben Wald und Wild zu hegen, sollen unbescholten sein, vom Forstmeister bei den Waldgeschäften zugezogen werden, fleißig aufpassen und sich nicht auf „Gucker und Knechtsknechte“ verlassen und unbestechlich sein. Darauf hin wurde ein Eid geleistet.

B. Holzordnung.

Wenn man erwägt, dass die entfernter gelegenen Waldungen von den Königen, beziehungsweise nachdem das Recht über das herrenlose Gut auf die Fürsten übergegangen war, von diesen zu Bannwald erklärt zu werden pflegten und dass die Gau- und Markgenossen darauf angewiesen waren, sich im eigenen Walde, soweit ein solcher bestand, zu beholzigen, so ist leicht zu erkennen, dass in erster Linie dieser und zwar in Folge schlechter Verkehrsmittel besonders der den Ortschaften zunächst gelegene Teil für die Deckung des Holzbedarfes in Anspruch genommen wurde; ähnlich verhielt es sich nach der Teilung der Genossenschaftswaldungen, in den Gemeinde- und den Privatwaldungen. Weniger schlimm stand die Sache da, wo der Wassertransport den Verkehr erleichterte; doch zeigte sich schon frühe eine allgemeine Furcht vor Holzmangel. Die Landesherrn haben nun verschiedene Wege eingeschlagen, um der beginnenden Waldverwüstung Einhalt zu tun und die nötigen Holzvorräte dem Walde zu erhalten; aus diesem Bestreben entwickelten sich auch die ersten Anfänge des Forstkulturwesens, denn man sah wol ein, dass die Einschränkung des Verbrauches nicht allein genüge, sondern dass fernerhin auf die Verbesserung der Bestockungsverhältnisse hingewirkt werden müsse; zum Teile wurde auch die Vergrößerung der Waldfläche vorgeschrieben. Da die Fehmelung (Plänterung) sich manchmal bis zum Kahlabtriebe steigerte, so wurde letzterer verboten. Nebst dem entstund eine neue Art von Bannwald; wie erwähnt, umfasste der Begriff zuerst mehr das vorbehaltene Jagdrecht, dann das ausschließliche Eigentum im Gegensatz zum Genossenschafts- und Gemeindewald; Nutzungen waren in ihm nur an Berechtigte oder gegen Zahlung oder Gegenleistung erlaubt. Die Furcht vor Holzmangel veranlasste Schutzmaßregeln für die Jungbestände gegenüber den Beschädigungen von Mensch, Wild und Waidevieh; diese geschützten „Schonungen“ hieß man „Bannwald“ (Dreieicher Wildbann [1338]: „verhenget er den Acker wieder“, — geschah wie heutzutage mit Wieden, oft auch Stroh — „dass er zu Wald und das Holz also stark wird, dass es 2 Ochsen mit einem Joche nicht niederdrücken mögen, so soll er nicht roden ohne Erlaubniß des Forst-

meisters.") Man schritt auch der Sicherung der nachhaltigen Nutzung wegen zur Schlageinteilung, gewöhnlich mit niedrigem Umtriebe; zu Mast- und Stammholz geeignete Stangen (Lassreitel) sollten durch einen oder mehrere weitere Umtriebe übergehalten werden; da man mit diesem Verfahren weniger schlankes, schaftreines Holz erhielt und die Lassreitel die Entwicklung des Unterbestandes hemmten, so trennte man vielfach die Brennholz- von der Nutzholzzucht; ersteres wurde vom Laubholz aus Stockau-schlag erzogen, der Hieb erfolgte in diesen „Brennholzwäldern" in einem *Niederwaldturnus* je nachdem von 7 bis 12 und mehr Jahren; die Nutzholzzucht betrieb man auf abgesonderter Fläche mit Eichen, Buchen, Forlen, Tannen, Fichten usw. in höherem Umtriebe oder durch Fehmelung in Bauholzwald — *Hochwald.* Auch der schon erwähnte Betrieb der gleichzeitigen Nutzholz- und Brennholzzucht auf ein und derselben Fläche, und zwar mit nach Umtriebsjahren im Alter abgestuften Lassreiteln (Oberholz), blieb daneben bestehen — *Mittelwald.* Bei der Fehmelung scheint im Hochwalde keine Nachhilfe erfolgt und die Besamung der Natur überlassen worden zu sein; beim Kahlschlag hob man auf seitliche Besamung ab, schritt aber auch schon frühzeitig zu Saaten (1368 Nadelholzsaat bei Nürnberg; 1491 Eichelsaat auf 20—30 Morgen jährlich in Seligenstadt). Der Kahlschlag mit Seitenbesamung oder mit folgender Nachhilfe wurde nachgerade Regel. So standen die Dinge zur Zeit der Erlassung der Forstordnungen vom Jahre 1552 und 1567; aus nachfolgenden Vorschriften geht abgesehen von zeitgenössischen Irrtümern der hohe Stand der damaligen württembergischen Forstwirtschaft hervor, und man darf sich billig über die Langsamkeit wundern, mit der in Deutschland die Fortschritte auf forstlichem Gebiete erfolgten; der dreißigjährige Krieg, dem noch gar viele Waffentänze auf deutschem Boden folgten, und eine übertriebene Jagdleidenschaft, die in dem Walde nur noch die Heimstätte des in seinem Uebermaße gemeinschädlichen Wildes ehrte, geben übrigens eine ausreichende Erklärung für diesen Vorgang. Kehren wir nunmehr zu den Forstordnungen zurück.

In der Vorrede (1567) betont Herzog Christoph zu Württemberg, dass die Waldungen vielfach verwüstet würden und dass insbesondere auf dem Schwarzwalde, der doch seines

Holzgewerbes halber sich eines bedeutenden Rufes erfreue, durch letzteres, vornehmlich das Harzen, unmäßige Fällen und Verkaufen von Holz, den Waldungen großer Schaden zugefügt werde. Seine Untertanen, Schirms- und Zugewandte begnügten sich dabei keineswegs mit ihren eigenen Waldungen, sondern suchten auch die herzoglichen, sowie der Schirmsverwandten eigene Gemeinde- und Lehenwälder in schädlicher Weise heim. Auch verpachteten Manche ihr Eigentum zur Nutzung von Holz, Harz und anderen Erzeugnissen auf mehrere Jahre an Ausländer. Auch zögen Viele dem ehrbaren landwirtschaftlichen Betriebe „um des Schlamps willen" den Holzhandel und das Flößen vor, zum Schaden von Haus und Hof. Da nun einerseits eine solche Haushaltung und Waldverwüstung für Kind und Kindskind schädlich sei, während andererseits die Bewohner des Holzgewerbs zu Gebäuden, Weinbergpflanzungen und anderen Bedürfnissen nicht anraten könnten, so sehe er sich veranlasst, folgende Vorschriften zu geben. Diese berühren in erster Linie die herzoglichen Waldungen; dass sie auch über anderes Waldeigentum ausgedehnt werden sollen, wird teils im Text, außerdem aber noch am Schlusse besonders bemerkt.

1) Vom Bauholz.

Das Bauholz soll aus der Hand verkauft werden und zwar nur mit Erlaubnis der Rentkammer; die Holzhauerei hat vorsichtig zu geschehen und die Abgabe darf die verkaufte Masse nicht überschreiten. Die Forstmeister sollen über den Stand der Waldungen und die für die Bauholznutzung geeigneten Hiebsorte genau unterrichtet sein; das Bauholz muss längstens innerhalb eines Jahres verwendet und darf bei Strafe nicht verbrannt oder verkauft werden; auch soll man bei der Abgabe sparsam verfahren und statt auf die Eichen tunlichst auf die Tannen greifen. Das Beschlagen des Bauholzes im Walde ist für alle Waldeigentümer verboten; es soll dies zu Hause geschehen, damit das Abholz im Haushalte verwendet werden kann.

(Dr. Meurer, der allgemeine Rechtsgrundsätze aufstellt, verlangt einen Bauplan und Nachweisung des Holzbedarfes durch zwei Zeugen, Beschränkung des Holzbaues, Anwendung von Grundmauern und eines steinernen Stockwerkes.)

2) Von der günstigen Hiebszeit des Bauholzes.

Die Fällung soll 2 oder 3 Tage vor oder nach dem Neumond geschehen; für die Eichen von Jacobi (25. Juli) bis in den Februar bei trockenem Wetter; das Fällen von Bauholz (Eichen oder Tannen) ist bei großer Kälte zu unterlassen. Wo man im Saft hauen muss, soll man die Wipfel mehrere Tage am Stamme lassen, um dadurch ein vollkommenes Austrocknen zu erreichen (wird heute noch da und dort angewandt). In steiler Lage darf nicht von oben nach unten, sondern es muss in umgekehrter Weise gefällt werden, damit das untere Holz durch das obere nicht geschädigt werde. (Galt wol nur für den Kahlhieb; da man heutzutage auf natürlichem Wege verjüngt oder die Kahlhiebsflächen sofort auspflanzt, muss der Hieb von oben nach unten geführt werden, damit der Jungwuchs durch die Holzverbringung nicht Schaden leide).

(Dr. Noe Meurer gibt für das Zimmerholz die Hiebszeit an von Aegidi [1. Sept.] bis Ende März im rechten [Mond-] Schein; das Bauholz soll nicht verbrannt, sondern bald verwendet werden und die Abfuhr innerhalb 6 Wochen geschehen; alle Bauten sollen gut unterhalten werden [jährliche Bauschau], damit nicht durch Fahrlässigkeit größere Schäden und Reparaturen erfolgen.)

3) Vom Brennholz.

Nachdem den Beamten wiederholt eine ehrliche Geschäftsführung eingeschärft worden, ordnet der Herzog an, dass alljährlich die Forstbeamten, der Oberamtmann, die Schultheißen und Heimburger (Ortsvorsteher) usw. gemeinschaftlich den Brennholzbedarf ermitteln und einen Hiebsplan entwerfen sollen. Vor Michaeli (29. Sept.) ist nach eingetroffener Genehmigung durch die Rentkammer der Schlag zu vermessen und das Holz mit dem Hammer auszuzeichnen, damit der Verkauf an die Gemeinden sofort stattfinden und der Hieb vor Ende März erfolgt sein kann. Von dem Verkauf ist der Bedarf für die Hofhaltung und das Besoldungsholz usw. ausgeschlossen; die Bezahlung des Kaufpreises geschieht aus einer Hand (durch den Schultheißen oder den Heimburger); die Austeilung der Masse an die Haushaltungen geschieht von den Gemeindebeamten nach gutachtlichem Ermessen. Wer an seinem Betreffnis erspart,

darf es in die Stadt verkaufen. Ferner schreibt die Forstordnung vor, dass bei diesem Verkaufe auf dem Stocke nach der Fläche (klafterweiser Verkauf an die Gemeinden ist verboten) Kahlhieb stattzufinden habe, ausgenommen das Stammholz und die Bannreitel.

Wir haben also hier schlagweisen Abtrieb mit Ueberhalt von Nutzholz und zwar letzteren allem Anscheine nach in mehrfachem Umtriebe; das Stammholz und die Bannreitel sollen stehen bleiben, „damit jung Holz wiederum gleich aufwachse“, sie dienen demnach auch zur Besamung des Bestandes.

4) Vom Brennholzhieb und der Schlagräumung.

Auf Beschwerde der Landschaft wird die Zeit zur Anweisung des Holzhiebes zwischen Michaeli und Galli (29. Sept. u. 16. Okt.) möglichst in zunehmendem Monde festgesetzt; das im Winter gehauene Holz soll sofort abgeführt, das gegen Frühjahr aufbereitete längstens bis Michaeli (29. Sept.) aus dem Walde gebracht werden.

Neue Wege anzulegen ist bei Strafe verboten. (Die Waldwege waren nicht kunstgemäß angelegt und wurden von den Fuhrleuten oft nach Gutdünken oder aus Not verlassen, wodurch neue Fahrgeleise entstanden, die, wie man noch heute sieht, in größerer Zahl und oft hart nebeneinander den Boden durchfurchten und Oedflächen bildeten; dieses „Wegantreiben“ sollte verhindert werden.)

(Dr. N. Meurer gibt als Zeit für den Brennholzhieb Martini bis Lichtmeß an [11. Nov. bis 2. Febr.]; diese Zeit wird bei der Winterwirtschaft wenn tunlich noch heute eingehalten; er verlangt, dass Windfall- und Dürrholz zu Brennholz aufbereitet werden.)

5) Vom Maße des Brennholzes.

Für alle Waldungen ist vorgeschrieben, dass das Holz in Klafter aufbereitet werden soll; die Schnittlänge beträgt 4, die Höhe und Breite je 6 Werkschuh. (Diese Abmessungen waren üblich bis zur Einführung des Metermaßes; nur kurze Zeit war die Scheitlänge auf $3^1/_2$ Fuß vorgeschrieben.) Für den eigenen Gebrauch wurde das Maß, wie in Baden heute noch, freigegeben.

6) Vom Eichenholz.

Da das Eichenholz sehr kostbar sei, soll sehr sparsam mit demselben umgegangen werden; da ferner durch Zurichtung von Fassdauben bei der Zunahme des Weinwachses den Waldungen schon großer Schaden geschehen sei, so wurde an allen Stellen, wo man die ganzen Eichenstämme herauszubringen vermochte, das Daubenhauen verboten und dies auf Schluchten usw. beschränkt, wo das Holz des Ausbringens halber ohnedies hätte zerkleinert werden müssen. Das Hauen eichener Floß- und anderer Wieden soll nach Möglichkeit unterbleiben.

7) Vom Tannenholz.

Hier treffen wir eine Art Durchforstungsvorschrift, wonach die Forstmeister im Mai die überflüssigen Stangen zu Leitern usw. verkaufen sollen. „Damit werden die Wäld licht und geläutert und mag das übrig Holz, so ohne dies erstickt und im Wachsen verhindert würde, desto besser hervorschießen und aufwachsen". (Der Monat Mai wurde wol des leichteren Schälens im Safte halber gewählt; es handelte sich also um grünes Holz, das ansonst absterben oder im Wachsen verhindert würde, während die schon abgestorbenen, dürren Stangen den Holzlesern anheimfielen; ich glaube nicht, dass man die wuchskräftigsten Stangen heraushauen sollte, um den andern Luft zu machen, sondern es dürfte eine allgemeine Erweiterung des Wachstumsraumes beabsichtigt gewesen sein, deren günstiger Einfluss auf den Zuwachs der scharfsichtigeren Beobachtung schon in jener Zeit bekannt war. Diese Vorschrift deutet darauf hin, dass das Tannenholz im Hochwalde erzogen wurde). Für Pfähle und Dauben soll das Tannenholz, wie dies auch vom eichenen verlangt wurde, nur an Orten gefällt werden, die für Wagen unzugänglich waren; wenn tunlich waren auch dort die Sägklötze zu gewinnen und für diese Zwecke das Dürr- und Windfallholz zu verwenden. (Bei der schlagweisen Wirtschaft und dem vorhandenen Wegmangel konnte das außerhalb des Jahresschlages anfallende Holz nicht in Stämmen abgeführt, sondern nur nach erfolgter Zerlegung in Trümme ausgebracht werden.)

Hohe Stöcke sind nicht zu dulden, da mancher Klotz dadurch verloren gehe. (Im Zastler Tale habe ich vor 30

Jahren noch 8 bis 12 Fuß hohe, von früheren Jahrzehnten herrührende Stöcke der schwersten Tannen und Fichten gesehen, die, weil die Säge am Stockende nicht ausreichte, oder weil das letztere zu rauh erwachsen und nicht spältig war, mittelst eines Gerüstes bestiegen und an der betreffenden Höhe abgehauen oder abgesägt worden waren; die Hofbauern rivalisirten früher um die höchsten „Waldhunde".)

Tannene Floßwieden sollen vorsichtig genützt, andere tannene Wieden wo möglich gar nicht gehauen werden.

(Dr. Noe Meurer bringt die Durchforstungsvorschrift fast wortgetreu vor; er hält sich überhaupt vielfach an das württembergische Muster; er erwähnt noch eines Durchhiebs zu Latten, wo das Holz nicht genug Wachstumsraum habe.)

8) Vom Harzen.

Das Harzen soll im Fürstentum Württemberg allgemein abgestellt und nur noch an bereits angeharzten Bäumen weiter erlaubt werden; der Verkauf geschieht in erster Linie an die Untertanen; die Nutzung erfolgt zweimal im Jahre — von Pfingsten bis Ulrich (4. Juli) und von Jacobi bis Bartholomäi (25. Juli bis 24. August).

9) Vom Flößen in den Privat- und Lehenwäldern.

Bei der jährlichen Besichtigung soll bestimmt werden, wie viel Holz in einem solchen Walde genutzt werden dürfe; dieses mag der Besitzer hauen und verflößen, soweit der eigene Bedarf gedeckt ist; der Verkauf darf nur an Inländer geschehen.

Von hohem Interesse ist die Rechtsanschauung, die in der Behandlung der Privatwaldungen dadurch zum Ausdrucke kommt, dass diese an einen von der Forstbehörde gutachtlich ermittelten Etat gebunden werden. Man wird hier sehr lebhaft an den verstorbenen Nationalökonomen Moriz von Mohl in Stuttgart erinnert, der sämtliche Waldungen als Fideikommisse der Nation betrachtet wissen wollte.

10) Vom Flößen aus den herzoglichen Waldungen.

Verbot der Abfuhr von Stämmen vor der Aufnahme und Bezeichnung mit dem Waldhammer.

11) Schonung der Waldungen an Floßwassern.

Ohne obrigkeitliche Genehmigung soll das Bauholz in der Nähe der Floßwasser nicht gehauen, sondern für den Hofhalt und die Landschaft vorbehalten werden; zu einem Floße darf nicht mehr Vorholz oder Zwillinge (es ist wol das erste Gestör, die Spitze des Floßes gemeint) gehauen werden, als der Not wegen erforderlich wird.

Ohne Genehmigung ist der Verkauf von Holz zu großen Gebäuden in das Ausland verboten. (Es lautet der Ausdruck „angefrümter Kauf"; „anfrümen" für „bestellen" „anschaffen" ist im Nellenburgischen heute noch im Volksmunde.)

12) Von Model und Maß.

Da die Flötzer in Folge eines Missbrauches die Stämme schwächer zu liefern pflegten als dies der Bedarf verlangte und dadurch die Abnehmer in Schaden kamen, zumal sie statt eines 60schuhigen Balkens kaum einen 50schuhigen und zwar noch von geringerer Dicke erhielten, so werden für Neckar und Enz besondere genaue Maße vorgeschrieben.

13) Wie es mit den Flötzern zu halten.

Das Maß der Stämme muss gewährt werden; durch eingeschworene Aufseher wird dasselbe nachgemessen. Der Flötzer hat den Vorkauf derart zu meiden, dass nicht einmal einer dem andern unterwegs auch nur einen Stamm abtreten soll. (Unter *Vorkauf* ist der Verkauf auf der Fahrt, also außerhalb des geordneten Marktes gemeint.)

14) Vom Verkauf des Floßholzes.

Der Flötzer soll sein Floß nicht stammweise, sondern im Ganzen verkaufen; kein Floß darf in das Ausland versandt werden, bevor es der Gemeinde des Ursprungsortes zum Kaufe angeboten wurde. Können die Untertanen kein ganzes Floß brauchen und vermag dieses nicht in Stücke zerlegt zu werden, so sollen es „die Communen aus dem gemeinen Säckel" (aus der Gemeindekasse) kaufen und das Holz stückweise verteilen.

15) Vom anbrüchigen, vom Winde geworfenen und krummen Holze.

Dieses ist zu Brennholz aufzubereiten und darf nicht in die Kaufmannswaare gemischt werden. (In gleicher Weise

ordnet Dr. Meurer die Aufbereitung von Windbruch- und Dürrholz zu Brennholz an.)

16) Verbot des Flößens.

Leuten, die in der herzoglichen Obrigkeit und Schirm Höfe, Lehen, Landwirtschaft und Güter haben und solche um des „Schlamps und Faullenzens willen“ vernachlässigen, soll das Flößen untersagt werden.

17) Vom Pfahlholz.

Dieses ist an Orten zu gewinnen, wo es nicht möglich ist, ganze Stämme aus dem Walde zu bringen; das Maß der Pfähle ist 7 Fuß bei 1 Zoll Dicke (es handelt sich somit um gespaltene Rebpfähle). Sie sind an die Städte und Flecken des Fürstentums zu flößen, woselbst sie verkauft werden sollen. „Vorkauf“ unterwegs ist verboten.

(Der Gedankengang in diesen Vorschriften zielt stets darauf ab, dass die ordentlichen Märkte eingehalten und das Ausland erst dann als Käufer zugelassen werden soll, wenn der inländische Bedarf gedeckt ist. Erhaltung des Rohstoffs, Schutz der einheimischen Gewerbe.)

18) Buchen, Birken, Eschen, Hainbuchen und Erlen.

Eschen- und Birkenholz, das sich zu Reifen eignet, soll nicht zu Brennholz aufbereitet werden; zuerst ist das Bedürfnis der herzoglichen Kellereien zu befriedigen, der Rest kann verkauft und wird teurer angebracht werden denn als Brennholz. Wo die Waldungen zu finster würden, seien die überflüssigen Stangen herauszuhauen; wenn später der Wald sauber werde, sei trotz dieser Maßregel kein Ausfall an Masse und Erlös zu befürchten.

Die Birkenwipfel, die bisher zu Besen, zur Deckung von Kraut-, Hanf- und Flachsländern und zum Reutebrennen verwendet worden seien, sollen nicht mehr gehauen werden, damit der Wald nicht ferner Schaden leide. Wenn in einem Schlage Laub- oder Tannenholz verkauft werde, sollen die Eichen und bernhaften Bäume (bernhaft = frucht-, samen-, hier wol auch beerentragend) vom Hiebe verschont bleiben und zu Bauholz usw. gehegt werden.

Vorsicht in der Holzhauerei ist anbefohlen: die Laubwaldungen, die zwischen den Nadelwaldungen des Schwarzwaldes liegen, sollen nach der gleichen Forstordnung behandelt werden.

19) Von den Fleischbänken.

Diese sollen ein Jahr lang trocknen, ehe sie verwendet werden.

20) Von den Kohlen.

Die Kohlerei soll nur an solchen schwer zugänglichen Orten betrieben werden, an denen das Holz keine andere Verwendung finden kann, letzteres wird nach dem Klafter verkauft und darf an keinen Dritten abgetreten werden. Die Kohle ist auf den Markt zu bringen; Vorkauf ist verboten. Dürr- und Windfallholz wird gekohlt; die Kohlerei geschieht auf Platten und in Gruben.

(Dr. N. Meurer verlangt, dass nur hiebsreifes Holz gekohlt werde.)

21) Vom Wiedenschneiden.

Es sollen keine Kernwüchse und Gipfeltriebe außer von Weiden und Haseln geschnitten werden, und zwar nur da, wo im gleichen oder im nächsten Jahre der Schlag gehauen wird, aber so, dass der Schluss sich bald wieder einstellen kann. Vorkauf von Wieden wird am Verkäufer und Abnehmer gestraft, das Wiedschneiden geschieht an bestimmten Tagen und unter Aufsicht. Den Beamten ist verboten den Leuten „durch die Finger zu sehen“.

22) Bannreitel.

Auf jedem Morgen sollen mindestens 16 der gerädesten und stärksten Reitel (Stangen) stehen und der Abgang einzelner beim nächsten Hiebe wieder ergänzt werden. Der Herzog behält sich vor, in seinem eigenen Walde der Nutzholzerziehung halber eine größere Anzahl Reitel überzuhalten. Bezüglich der Holzart verdienen die Eichen den Vorzug, in deren Ermanglung bleiben Buchen, Birken oder auch Aspen stehen.

Die Bannreitel sollen aufgeastet (gefegt) und diese Maßregel nach 2 Jahren, wenn sie wieder Haar (Wasserreiser) haben, wiederholt werden, damit die Stämme gerade aufwachsen.

23) Von Windfällen, Schneebrüchen und abgängigen Hölzern.

Dieses Holz, insbesondere auch gipfeldürres Eichenholz, das keine Früchte mehr trägt, soll vor Allem auf die einträglichste Weise genutzt werden, damit dadurch am grünen Holz gespart werden könne.

(Im vorliegenden Falle handelt es sich um frisch anfallendes Holz im Gegensatz zu dem anbrüchigen Lagerholz, das gekohlt usw. werden soll.)

24) Von Afterschlägen.

Für sämtliche Waldungen wird vorgeschrieben, dass die Afterschläge vor den geordneten Schlägen aufbereitet werden sollen.

(Unter Afterschlag ist das Abholz von Nutzholzstämmen usw. verstanden, das im Walde liegen blieb; man bezeichnet ihn bei uns als „Abraum"; heut zu Tage enthält dieser nur noch Spähne und geringes Reisig, früher aber Holz von Scheidholzstärke, beim Fällen umgeschlagener Bäume, Stangen usw. Mit diesem Ergebnisse sollte Schlagholz gespart werden.)

25) Von der Buchung des Holzes.

Es soll alles anfallende Holz, werde es verkauft, an den Hof oder an Beamte abgegeben usw., genau gebucht und die Verwendung in der Rechnung nachgewiesen werden.

26) Von Hegung und Bannung der Wälder.

Die jungen Schläge sollen ernstlich und strengstens geheget werden bis sie dem Vieh gut entwachsen und erzogen sind. Die Weide ist hier verboten. Da in ungleichalterigen Beständen einzelne Gruppen geweidet werden können, andere nicht, wodurch die Weideausübung sehr erschwert und den Waldungen bei aller Vorsicht doch Schaden zugefügt wird, so soll durch Jahresschläge auf gleichalterige Bestandeserziehung hingewirkt werden. Die Gaisen sind von der Waide auszuschließen.

(Dr. Noe Meurer verlangt, dass das Holz nicht einzeln oder gipfelweise, sondern schlagweise gehauen werde; die jungen Schläge sind so lange einzuhagen, bis das Vieh die

Gipfel nicht mehr zu erreichen vermag; die Hirten dürfen nicht mehr Vieh eintreiben, als die Bauern zu überwintern vermögen; Gaisen sind ihrer Schädlichkeit halber nur auf den Hochlagen für arme Leute zu dulden).

27) Vom Hagen.

Zur Herstellung der Wildhage dürfen keine Bannreitel und auch von anderm Holze keine Wipfel verwendet werden; überhaupt soll man kein stärkeres Holz wählen, sondern sich mit Aesten behelfen.

28) Allgemeines über die Erziehung der Wälder.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die gehauenen Waldungen mit tunlicher Beschleunigung nachgezogen werden.

Der Hieb ist tief zu führen, die Schläge sind in allen Waldungen des Herzogtums rechtzeitig zu räumen, die jungen Schläge (Schonungen) strengstens zu hegen und wilde Birnen- und Apfelbäume tunlichst zu schonen; das Reutebrennen ist verboten, die Untertanen dürfen ihre Felder nicht mit starkem Holze verzeunen; wo verbuttete, schlecht bestockte oder vom Vieh verderbte Schonungen vorhanden sind, soll man das Holz kahl hauen, den Boden wo nötig umhacken, einhegen und sie alsdann sich besamen lassen (eine Einbringung von Samen wird nicht anzunehmen sein, vielmehr wird man die Wiederbestockung vom Ausschlage von den Bannreiteln, vom Zufall und wol auch von Seitenbesamung erwartet haben). Die ausgesprochenen Geldstrafen sollen vom Waldeigentümer (herzgl. Renteikasse, Klöster, Gemeinden und Untertanen) bezogen werden.

(Dr. Noe Meurer schreibt vor, dass Bucheln und Eicheln im Herbst gesammelt, die Schläge umgefahren und der Samen spannenweit auseinander und fingerstief in den Boden gebracht werden solle. Die geeignete Bodenart sei für Eichen: Letten und Lehm mit grobem Sande gemischt; für Buchen: reiner Letten und Lehm, da obenauf die Erde schwarz (humos) ist. Tannen und Fichten gehören in „mehligen, losen Boden“. Den Nadelsamen soll man in Zapfen sammeln, in wolgeheizter Stube auf einem Gerüst dörren, aussieben, mit Erde oder Sägmehl vermischen, im abnehmenden Mond auf geackertes Feld säen und mit Dornbüschen leicht eineggen.)

29) Vom Holzlesen.

Die Forstordnung wendet sich gegen eine boshafte Ausübung des Holzlesens. Weil die Armen berechtigt sind, dürres und abgängiges Holz zu lesen, so suchen Manche das Absterben durch Anbrennen, Lämpen (welk werden lassen, wahrscheinlich durch Umbiegen) und Schälen der Rinde künstlich herbeizuführen, was sehr strafbar sei. Schneidende Werkzeuge dürfen nicht angewendet werden.

30) Vom Bastmachen.

Dieses wird durchaus verboten.

31) Vom Baumschälen.

In den herzoglichen Gemeinde- und Privatwaldungen darf Eichenrinde gewonnen werden; das Schälen geschieht an liegendem Holz, der Verkauf der Rinde darf nur an die Rotgerber des Fürstentums erfolgen. Darnach sollen sich auch die Schirmsverwandten richten.

32) Vom Waidaschenbrennen.

Ist verboten in den Waldungen; auf den Waidfeldern scheinen hiezu Bäume verwendet worden zu sein.

33) Vom Reuthen, Mergeln und Waidbrennen.

Das Ausroden, Brennen und Sengen der Waldungen und Egerten (Oedungen) zu landwirtschaftlichen Grundstücken und Weidgängen bedarf besonderer Genehmigung. (Das Mergeln bestand darin, dass in den Waldungen und den nicht bestockten Waldteilen (Egerten) Mergel zur Düngung des landwirtschaftlichen Geländes (vielleicht auch Lehm) gewonnen und dadurch der Boden durchwühlt und unfruchtbar gemacht wurde. Beim Reutebrennen wurde das vorhandene Holz weggehauen und der abgeschälte Rasen mit diesem verbrannt, die Asche auf dem umgerodeten Boden ausgestreut und darauf kürzere oder längere Zeit Landwirtschaft betrieben).

(Dr. N. Meurer verbietet die Umwandlung von Hölzern und Egerten in Acker, Weidgang, Wiesen und Weingärten (ganz wie in der Forstordnung) ohne obrigkeitliche Geneh-

migung; er bemerkt, dass gewöhnlich der Boden, nachdem er ausgemergelt [verarmt] sei, wieder liegen bleibe. Dieses Bestreben, durch Waldausstockungen sich den in Jahrhunderten angesammelten Waldhumus für die Landwirtschaft zu Nutzen zu machen, besteht heute noch wie vor 300 Jahren; hier muss vor Erteilung der Genehmigung eine gewissenhafte Prüfung stattfinden, denn in den meisten Fällen folgt nach zeitweiligem Raubbau eine Wiederaufgabe der landwirtschaftlichen Benutzung; die Ausstockung und Umwandlung sollte deshalb nur da zugelassen werden, wo tatsächlicher Mangel an landwirtschaftlichem Gelände vorliegt).

34) Von den Hirten- und andern Feuern.

Diese Feuer sollen nicht unter den Bäumen und an den Stämmen angezündet werden; sie sind in Laubholzwaldungen im März, in Tannenwaldungen im Sommer verboten.

(Dr. Noe Meurer: Sengen und Brennen der Weide und der Rodung wegen oder um Wildpret zu vertreiben, ist strenge verboten. Es scheint sich hier nicht um ein Abhalten des Wildes durch den Feuerschein, sondern um eine Zerstörung seiner Zufluchtsstätten zu handeln.)

35) Von Glashütten und Sägmühlen.

Da nach dem Erfolge zu schließen durch die Glashütten im Walde großer Schaden geschehe, so wird jede Holzabgabe ohne vorherige Genehmigung durch die herzoglichen Räte untersagt; die Forstmeister sind haftbar, dass weder dem Herzog noch andern Personen irgend ein Schaden zugefügt werde. Ohne Genehmigung dürfen keine Glashütten angelegt werden. Ebenso ist es mit den Sägmühlen zu halten.

36) Von den Waldungen der Gemeinden, Untertanen und Schirmsverwandten.

Die Forstordnung wird auf die Prälaten-, Gemeinde- und Privatwaldungen, sowie auf den Waldbesitz der Schirmsverwandten ausgedehnt, die herzoglichen Waldvögte, Forstmeister und Knechte haben die Aufsicht; der Anzeiger erhält $^1/_3$, der Waldeigentümer $^2/_3$ der erkannten Strafen.

(Die einzelnen Strafandrohungen habe ich nicht aufgeführt, weil sie für die Darstellung belanglos sind; es handelt sich meist um Strafgelder von 1 bis 10 und mehr Pfund Heller; nebstdem aber wird vielfach auf Einziehung des entwendeten, nicht rechtzeitig abgeführten, betrügerisch zugerichteten usw. Holzes erkannt, bei den Glashütten wird sogar der Abbruch zur Ungebühr errichteter Gebäude angeordnet.)

Kenzingen (Karlsruhe). JULIUS HAMM.

DIE GLOCKEN VON ST. GEORGEN BEI FREIBURG.

NACHTRAG.

Zu den ersten der von mir Alemannia XX, 2, S. 206 ff. mitgeteilten Sagen aus St. Georgen bei Freiburg ist mir nachträglich nachfolgendes erzählt worden.

Die Freiburger versprachen den Bewohnern von St. Georgen, für die Glocke so viel Geld zu geben, als in deren Innern Platz habe, die Glocke selbst mit Thalern anzufüllen, oder aber den Weg von der Kirche in St. Georgen bis zum Grenzstein der beiderseitigen Gemarkungen — also bis zu jener Stelle, wo die Glocke ihre Stimme vernehmen ließ — mit Thalern zu belegen. Dazu ist zu vergleichen was Otte, Glockenkunde[2], 172 Anm. 1 erzählt.

Geführt wurde die nach Freiburg zu bringende Glocke von sechs Eseln.

Freiburg i. B. HERMANN MAYER.

ZU J. P. TETHINGER.

Herr Direktor *F. Bauer* zu Freiburg i. B. macht mich darauf aufmerksam, dass er in seiner 1867 erschienenen Programmbeilage „Die Vorstände der Freiburger Lateinschule“ S. 38—44 bereits über Tethinger gehandelt hat. F. P.

Die Hauschronik *Konrad Pellikans* von Rufach. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. Deutsch von Theodor Vulpinus. (Straßburg, Heitz, 1892.)

Die Uebersetzung dieser Chronik, die hier zum ersten Mal ganz in deutschem Gewande erscheint, reiht sich den übrigen Arbeiten des Autors, unter denen wir den Ligurinus Gunthers von Pairis im Elsass und die Mosella des Ausonius besonders erwähnen, würdig an. Wie in den genannten Werken zeigt sich Vulpinus auch hier als Meister des Stils, so dass man kaum eine Uebersetzung vor sich zu haben glaubt.

Fließend, klar und gewählt und dabei so ungekünstelt erzählt jetzt der Rufacher Franziskaner, der Guardian von Pforzheim, Rufach und Basel, der gelehrte Kenner der hebräischen Sprache, der spätere Professor der Gottesgelehrtheit in Basel und in Zürich sein wechselvolles Leben, das von 1478—1556 dauerte. Doch nicht nur für den Theologen und Historiker muss das Büchlein einen Reiz haben — wer die Kenntnis und das Studium der innersten Gedanken und Gefühle eines Mannes, der mitten in einer so erregten Zeit stand und an den Kämpfen lebhaften Anteil nahm, zu würdigen versteht, wird aus Pellikans Chronik Belehrung schöpfen. Auch für die Kulturgeschichte damaliger Zeit ist sie eine reiche Quelle, da der bescheidene Mönch auf seinen zahlreichen Reisen durch Deutschland, die Schweiz, Frankreich, Italien (Rom) mit offenen Augen die Welt betrachtete und später, nachdem er zur neuen Lehre übergetreten, seine Eindrücke Kindern und Enkeln unverfälscht in seiner Hauschronik überlieferte. Besonders ansprechend sind die Teile, in welchen Pellikan von seinen Studien und dem mühsamen Erwerb seiner hebräischen Kenntnisse spricht.

So erscheint die Arbeit nach vielen Seiten als eine achtungswerte Bereicherung unserer elsässischen Litteratur; aber auch die Schweiz, wo Pellikan als Mann und Greis wirkte, wird dem Herausgeber dankbar sein, dass er eine so interessante Schrift weiteren Kreisen zugänglich machte.

Colmar. BRUNO STEHLE.

H. Specht, Pfarrer. Kirchengeschichtliche Darstellung der Gemeinde Unteröwisheim. Unteröwisheim 1892.

Ein hübsch geschriebenes Buch, das populäre Zwecke verfolgt und drum auch aus längst vergangener Zeit, ehe von einer kirchlichen Gemeinde Unteröwisheim geredet werden kann, von praehistorischen Leuten, Germanen und Römern, Franken und Alemannen erzählt und dann über die ältere Geschichte der politischen Gemeinde hinweg zu dem im Titel angegebenen Thema der eigentlichen Ausbeute der Kirchenbücher und Protokolle gelangt. Man liest die knappe Schilderung mit Vergnügen und hat auch für die allgemeinere Betrachtung den Nutzen davon, den es stets gewährt an einer bestimmten Stelle genau zu sehen, wie das bedeutende Allgemeine, z. B. die Reformation usw., im Einzelnen und Oertlichen vor sich ging. Dem Büchlein, dessen Preis sehr niedrig, ist um so lebhafter ein größerer Leserkreis zu wünschen, als der Verfasser durch den Ertrag seiner Gemeinde helfen möchte, die Kosten einer unvorhergesehenen Schulhausreparatur zu tragen.

Heidelberg. ED. HEYCK.

ZWEI NEUE ERSCHEINUNGEN DER SCHWÄBISCHEN DIALEKTDICHTUNG.

1. Ortschronik von Plattenhardt (bei Stuttgart). Im örtlichen Dialekt nach 31jähriger Abwesenheit aus dem Gedächtnis verfasst von *J. M. Bürkle,* derzeit Pastor in Newbremen O. (Vereinigte Staaten v. N.-Amerika). Verlag des „Vetters aus Schwaben“ daselbst 1891. [Unentgeltliche Abgabe an Freunde und Liebhaber].

Eine denkwürdige Huldigung des Verfassers an seine ehemaligen Mitbürger und Stammesgenossen! Der Lautbestand der Fildermundart ist gut wiedergegeben. Der Satzbau hat leider den schwäbischen Charakter eingebüßt. Das Büchlein steht jedenfalls einzig in seiner Art in unserem stammsprachlichen Schrifttume da. Der gute Schwabe verdient den aufrichtigsten Dank aller seiner Leser. Auch die „Alemannia“ entbietet dem wackeren Manne ihre herzlichsten Grüße über den Ozean hinüber.

2. Vom Haselnussroi'. 'e Zopfete Bloeme-n und Nůß von Dr. *Cäsar Flaischlen.* Stuttgart, G. J. Göschens Verlagsbuchhandlung 1892. 1,50 M.

Der mundartliche Sprachschatz der Großstädter ist bekanntlich in lexikalischer Hinsicht nicht besonders reichhaltig, auch der eigentümlich schwäbische Vokalismus kommt in ihrem Dialektbrauche vielfach nicht zu erwünschter Geltung. Wol aber zeugt vorliegender Versuch eines begeisterten Freundes und Kenners unserer volkssprachlichen Literatur aufs neue von der lebhaften Aufmerksamkeit, welche die gebildeten Kreise der Mundart seit einiger Zeit entgegenbringen. Aus diesem Grunde verdient das Büchlein ein freundliches Entgegenkommen aller guten Schwaben.

Winzerhausen. A. HOLDER.

O. Bremer. Karte der deutschen Mundarten. Diese in der 14. Auflage von Brockhaus Konversationslexikon erscheinende Karte kann trotz des kleinen Maßstabs (1: 5,250,000) ihrer Genauheit halber zur Uebersicht warm empfohlen werden. Der Verfasser, Halle a. S., Georgstr. 10, teilt mir mit, dass er im nächsten Jahr als Bd. 3 seiner Sammlung kurzer Grammatiken deutscher Mundarten eine größere allgemeine Mundartenkarte in Begleitung von mehreren kleineren Karten für Einzelgebiete mit begründendem Text erscheinen lassen will, zugleich ersucht er um Berichtigungen oder Bestätigungen zu seiner vorliegenden Karte. F. P.

AUFRUF.

Mit den Vorarbeiten zur Herausgabe einer umfassenden *mundartlichen Rätselsammlung* beschäftigt, richte ich an alle Forscher und Freunde des deutschen Volkstums die herzliche und dringende Bitte, zur Erreichung der einem solchen Werke notwendigen Vollständigkeit den ihnen zugänglichen Stoff an mundartlichen Volksrätseln zu sammeln und mir geneigtest recht bald einzusenden. Wo es gewünscht wird, erhalten die Einsender den handschriftlichen bezw. gedruckten Stoff zurück.

Nörten in Hannover. RUDOLF ECKART,
Privat-Gelehrter.



ZUM GEDÄCHTNIS ADOLF BACMEISTERS*)

AUF DEN 20. JAHRESTAG SEINES HINSCHEIDENS (25. Februar).

Als Dr. A. Bacmeister am 25. Februar 1873 starb, ward sein Hingang nicht bloß in den üblichen Nekrologen lebhaft bedauert, sondern man sprach damals auch in weiteren Kreisen von ihm als dem „leider zu früh aus dem Leben Geschiedenen.“ Heute noch steht seine Erscheinung lebhaft vor unserem Bewusstsein — jene Gestalt voll Geist und Leben, jene bedeutsame Kraft, der es vergönnt war, einerseits die Kultur-

*) Das Bildnis Bacmeisters ist nach einem Photogramm aus seiner Augsburger Zeit gefertigt. Die Druckplatte ist uns von seinem älteren Bruder, Kanzleirat Hermann Bacmeister in Stuttgart, gestiftet.

geschichte seiner Heimat durch die Mittel der vergleichenden Sprachwissenschaft in belangreicher Weise zu fördern, anderseits aber auch die Ergebnisse seiner Forschung zu gemeinverständlicher Darstellung zu bringen. Und für alle Zeiten wird sein Name in der Geschichte der deutschesten aller Wissenschaften, der germanischen Synonymik, einen guten Klang behalten. Er war, wie kaum einer vor ihm, Gelehrter, Dichter und Pädagoge in einer Person — Beherrscher und Vermittler seiner „Leibwissenschaft" zugleich, die wir heute in besonderem Sinne als eine glückliche Geburt des Jahres 1848 bezeichnen können.

Adolf Bacmeister ist geboren zu Esslingen a. N. am 9. Juli 1827. Es schien das Glück seines Lebens bedeuten zu sollen, als der Sprössling der kinderreichen Familie des dortigen Spitalverwalters (siebentes von 11 Kindern) 1841 das evangelische Landexamen glücklich erstanden hatte und im Herbst dieses Jahres in das philologisch-theologische Seminar der ehemaligen Benediktinerabtei Blaubeuren eintrat. Der Lehrplan dieser Anstalt gab ihm freilich nicht die erwünschte Gelegenheit, auf den Gebieten, wo später seine Stärke ruhte, sich besonders hervorzutun — wenn wir nicht etwa seinen Achtungserfolg als angehender Dichter und glücklicher Deklamator in Rechnung ziehen wollen. Auch auf der Tübinger Hochschule, wo er im s. g. Stift sein vermeintliches Brotstudium nur unter dem Zwang der Verhältnisse fortsetzte, fühlte er sich nicht so recht in seinem Elemente, ja er empfand mit der Zeit immer mehr die Unvereinbarkeit des geistlichen Berufs mit seiner ausgesprochenen Eigenart, so dass er nach der Verpflanzung der französischen Februarrevolution auf deutschen Boden sich rasch entschloss, in der politischen Welt sein Glück zu versuchen. Unter dem Schutz der Nacht entwich er Mitte März 1848, kam bald nach Straßburg, schloss sich unter Bornstett den badischen Freischaren an, ward in dem Gefecht bei Dossenbach am 27. April gefangen genommen und zunächst in das Bruchsaler Zellengefängnis eingeliefert, um dann vom 17. Juli bis 15. August auf der heimatlichen Zwingburg Hohenasperg über „Deutschlands Hoffnung" und seine eigene Zukunft nachdenken zu können.

Zur Pflege der Dichtkunst war Bacmeister hier nicht aufgelegt. Was er in das Album der Festung schrieb:

Sonst flossen doch mir immer die Sonette,
Unmutig warf ich meine Feder nieder;
Erst brecht mir auseinander diese Kette,
Dann wallt entfesselt auch der Strom der Lieder —

war eine süße Täuschung. Nur gelegentlich kam er später auf diese Jugendliebhaberei zurück. Dagegen fand er schon in den ersten Tagen seiner unfreiwilligen Muße sein Glück in fleißiger Arbeit auf einem wissenschaftlichen Gebiete, wo sein Geist die erwünschte Freiheit zu finden hoffen konnte — im Studium der Philologie. In die Heimat entlassen, befreundete er sich mit Einwilligung der Seinen sofort mit dem Gedanken, demselben sein Leben zu weihen. Schon damals tat er, wie er seinem Busenfreunde Rudolf Schmid (gegenwärtig Oberhofprediger in Stuttgart) brieflich mitteilte, recht bedeutsame Blicke in die Geheimnisse der *vergleichenden Sprachwissenschaft:* „es ist nur eine Idee bis jetzt, sie steht vor mir wie der bleichste Nebelfleck des Himmels, der aber Welten aus Welten in seinem Zauberdunste birgt; oft in einem einzigen Worte öffnet sich der dunkle Abgrund des schaffenden göttlichen Sprachgeistes und lässt in grenzenlose Tiefen hinabsehen."

Von der philologischen Staatsprüfung, deren Erfolg ihm mit der Zeit ein sicheres Unterkommen verschafft hätte, im Herbst 1849 zurückgewiesen, fand er bald, dass vorerst in der Heimat seines Bleibens nicht sei. So suchte und fand er als Hofmeister zu Deidesheim und in Crefeld sein tägliches Brot. Als er nach Jahren in das ausgestorbene Elternhaus zurückkehrte, erhielt er endlich 1853 die Erlaubnis zur Erstehung des s. g. Präzeptoratsexamens. Mit genauer Not erhielt der gebrandmarkte Achtundvierziger 1854 die dürftige Stelle eines Kollaborators (Elementarlehrers) an der Lateinschule des Städtchens Weinsberg, und auch diese zuerst nur als Verweser. Doch unverdrossen ging er an die Schularbeit, indem er vom ersten Augenblick an bemüht war, der ihm anvertrauten Schulklasse aus dem reichen Schatze seines Wissens und Könnens jederzeit das beste zu bieten. Schon hier begann er, das Nibelungenlied und die Gudrun für die Jugend zu bearbeiten, und bereits 1856 erschien sein „Liederbuch für die Jugend bis zum 14. Jahr" (7. Aufl. 1892 bei Becker-Merker,



Heilbronn), in welchem er es mit entschiedenem Glück zum erstenmale unternahm, wirkliche Perlen der deutschen Dichtung, die nach seiner Ueberzeugung zugleich für den guten Vortrag sich besonders eignen, nach den Bedürfnissen der lernenden Jugend in stufenmäßiger Reihenfolge zusammenzustellen.

In seiner freien Zeit war er sowol hier, als auch in Ulm und Esslingen, wo er in der Folge Verwendung fand, zugleich der *Schüler* seiner Leibwissenschaft. Und als er endlich im Herbst 1857 mit dem Antritt der Präzeptoratsstelle an dem Lyceum zu Reutlingen seine Wanderjahre beschloss, war er bereits anerkannter „Meister", berufener Wortführer der jugendlichen Germanistik seiner württembergischen Heimat. Und was solcher bevorzugten Stellung erhöhte Bedeutung verlieh, war der Umstand, dass er es wie kein Zweiter verstand, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in seltener Weise genießbar zu machen und sie für das nachwachsende Geschlecht und den gebildeten Mittelstand fruchtbar zu gestalten.

Mit allem Eifer war er zunächst beflissen, den vollen Sinn und Geist der mittelhochdeutschen Heldendichtung durch die Mittel unserer heutigen Schrift- und Umgangssprache seiner Umgebung mitzuteilen. Die vortrefflichen Neubearbeitungen des *Nibelungenlieds* (Verl. v. Bode 1853, später P. Neff Stuttg. 2. Aufl. 1874, 3. A. 1886), der *Gudrun* (Neff, 1860 u. 74) und von *Freidanks Bescheidenheit* (ebenda 1861 u. 74) haben unter seiner zauberfertigen Hand den Rang einer „formalen Stufe" des mittelhochdeutschen Lernens, Begreifens und Denkens — der natürlichen Vorschule für das reifere Verständnis und den höheren Genuss der alten Volksdichtung erlangt.

Die schleswig-holsteinische Frage rief vorübergehend den „Politiker", den er ein volles Jahrzehnt hindurch verleugnet zu haben schien, wieder auf den Plan: im Jahr 1860 warf Bacmeister zu Schutz und Trutz unter dem Pseudonym Theobald Lernoff seine *deutschen Sonette* in die gärende Welt hinaus, um sie für Wahrnehmung und Ausübung nationaler Rechte zu begeistern. Von den 36 Gedichten der längst vergriffenen Schrift ist eine Auswahl von 13 Nummern in den „Abhandlungen und Gedichten", herausgegeben von Hartmann, Klaiber und Schmid, 1886, wiedergegeben. — Seiner Ansicht über die Stellungnahme des Bürgers zu innerpolitischen Fragen

gab er sinnigen (wenn auch nur mittelbaren) Ausdruck durch seine deutsche Ausgabe des „Haushalts von Sir Thomas More“ 1861, eine glänzende Uebersetzung aus dem Englischen, von der unter dem neuen Titel *„Margaret More's Tagebuch 1522—35“* bei Ferd. Schöningh in Paderborn die 4. Aufl. 1878 und die 5. Aufl. 1892 erschien. Diese Denkwürdigkeiten, die er in Deutschland weiteren Kreisen zugänglich macht, sind eben durch die feinsinnige Uebersetzung Bacmeisters der Weltliteratur einverleibt worden. — In die vaterländische Vergangenheit zurück versetzt er uns durch die Veröffentlichung der „*Cronica* des Hailigen Röm. Reichs Statt Reüttlingen“ von Johann Fizion († 27. Januar 1653) im Jahr 1862, eine Arbeit, die nicht bloß seinen tiefen geschichtlichen Sinn, sondern auch sein zartes Verständnis für die kennzeichnenden Formen der schwäbischen Mundart des 17. Jahrhunderts, welche hier zu bemerkenswerter Geltung kommt, bekundet.

Bereits hatte er zu wiederholtenmalen einen seiner besonderen Veranlagung mehr entsprechenden Wirkungskreis gesucht und sich auch um verschiedene, seinen wissenschaftlichen Neigungen zusagende staatliche Aemter in Stuttgart und Tübingen beworben, bis er endlich ohne sein Zutun im Herbst 1864 eine Berufung in die Redaktion der Allgemeinen Zeitung nach Augsburg erhielt. Hier entfaltete er eine überaus reiche praktische Tätigkeit, indem er einerseits in gerne gelesenen Leitartikeln für die staatliche Wiedergeburt Deutschlands im Sinn der preußischen Politik erfolgreich wirkte, anderseits aber auch mit großem Eifer seine Forschungen auf dem Gebiet der heimatlichen *Ortsnamenkunde* fortsetzte. Ein abgerundetes System dieser kulturgeschichtlichen Hilfswissenschaft legte er der philosophischen Fakultät der Tübinger Hochschule vor, welche ihm sodann hiefür 1865 den Doktorgrad verlieh; von der eigentlichen Ausführung seines großartig angelegten Planes ist aber nur *ein* Band erschienen: „*Alemannische Wanderungen*“ (Ortsnamen der keltisch-römischen Zeit und slavische Siedlungen) 1867. Ein Meister des deutschen Stils, verstand er auch den sprödesten Stoff anschaulich und unterhaltend zu gestalten. Wo ein anderer vor lauter *Rätseln* verzweifelt wäre oder wenigstens seine Weisheit für sich behalten hätte, weiß sein gesunder Mutterwitz mit lachendem Munde die wahrscheinlichste *Lösung* derselben glaubhaft zu



machen. Leider kam er nicht mehr dazu, nach der Erholungspause, die er sich gönnen musste, seine Arbeit auf diesem Gebiete so weit zu fördern und so zu gestalten, um der Nachwelt ein fertiges Bild seiner reichgesegneten Forschungstätigkeit bieten zu können. Die „*Germanistischen Kleinigkeiten*“ 1870, in welchen er sich freilich auch im kleinen in seiner ganzen Größe gezeigt hat, sind eben nur eine Gelegenheitsarbeit, die mehr die Richtung seines Schaffens erkennen lässt, als dem Ziel desselben uns näher bringt. Und was später sein Freund Prof. Dr. J. Hartmann aus Bacmeisters reichem wissenschaftlichen Nachlass in den „Württb. Jahrb.“ 1874 II S. 197—214 und 1875 II, S. 114—137 zur Veröffentlichung bringt, ist trotz der Buckschen Beisteuer (Manuskript des Oberdeutschen Flurnamenbuchs) bloß ein guter Anlauf zum schönen Werk geblieben.

Dagegen entfaltete Bacmeister als Uebersetzer aus dem Lateinischen eine um so ersprießlichere Tätigkeit, als er mit den Mitteln der Dichtkunst und dem Rüstzeug des Fachgelehrten zugleich seine sich selbst gestellte Aufgabe zu lösen bemüht war, unserer Jugend einen vollwichtigen deutschen Horaz (*Oden* 1871) und Tacitus (*Germania* 1868, 2. Aufl. 1881; *Das Leben des J. Agricola* 1872 — allesamt im Verlag von P. Neff in Stuttg.) zu bieten. Mittlerweile war auch seine Kraft durch die aufreibende Redaktionsarbeit erschöpft (er hatte im letzten Jahre die Leitung des „Auslands“ übernommen), und Bacmeister fand sich genötigt, im Sommer 1872 zurückzutreten und in Brannenburg Erholung zu suchen. Den ihm angebotenen Posten eines Bibliothekars und literarischen Leiters der Wiener „Presse“ vermochte er nicht mehr zu übernehmen.

Im November 1872 zog er sich nach Stuttgart zurück, auch mit siechem Körper noch rastlos tätig auf dem Gebiete seiner Leibwissenschaft, zu der er wieder zurückgekehrt war. Am ersten Tage seines Todesjahres schrieb er den ersten seiner „*Keltischen Briefe*“, in der letzten Stunde seines Lebens, am 25. Februar 1873, früh um 1 Uhr, schrieb er den 34. (letzten) derselben, welche dann Otto Keller herausgab (Verl. v. K. J. Trübner, Straßburg 1874). Eine Auswahl seiner „*Abhandlungen und Gedichte*“ gaben die wackeren Freunde des Verstorbenen heraus (Verl. v. W. Kohlhammer, Stuttg. 1886).

Seine Lebensarbeit ist nicht zum Abschluss gelangt, aber was er im Dienst der Wissenschaft immer vollbrachte, das hatte Kraft und Leben — wie J. G. Fischer von ihm singt:

Da quillt und tönt wie volles Glockenläuten
Der Namen Urheit und ihr kühn Bedeuten.

Bacmeister hat auf heimatlichem Boden die Methode der Namenforschung als kulturgeschichtlicher Hilfswissenschaft begründet und hiedurch Schule gemacht. Er lebt in seinen Nachfolgern. Wir denken hier unwillkürlich an Chidher, den ewigjungen:

Und aber nach 500 Jahren
Will ich desselbigen Weges fahren.

Erligheim, Württemberg. AUGUST HOLDER.

AUFZEICHNUNGEN ÜBER DAS MYSTISCHE LEBEN DER NONNEN VON KIRCHBERG BEI SULZ PREDIGERORDENS WÄHREND DES XIV. UND XV. JAHRHUNDERTS.

Die Seminarbibliothek zu Mainz besitzt eine Handschrift in Kleinquarto auf Papier und Pergament gemischt geschrieben im XV. Jahrhundert. Diese gehörte einst dem Fürstbischof Melchior von Diepenbrok zu Breslau und kam nach einem Eintrag auf dem Vordeckel an F. Schlosser und von dessen Witwe Sophie, gebornen du Fay an Bischof Emmanuel v. Ketteler zu Mainz, der sie mit der ganzen Schlosserschen Bibliothek dem Mainzer Seminar schenkte. Auf der Rückseite des Vorsatzblatts steht von Hand des XV. Jahrhunderts: „Das puch gehort in daz Closter zu Sant katheren prediger orden in Nurnberg“, von späterer Hand: das puech gehört dem Closter . . . (das Uebrige ist mit Tinte verschmiert). Blatt 1 Vorseite steht das alte Bibliothekszeichen: N. XXXIIII und der Vermerk: „Jtem an disem puch stet zu dem ersten etlich offenbarung von den wunden unsers hern und von den tropfen seins plutz und wie vil menschen in gemartert haben“, sowie weitere Inhaltsangaben des Sammelbandes. Dieser Kodex blieb bisher unbeachtet, da er einer Bibliothek angehört, die

nicht gerade eine öffentliche ist. Er enthält Blatt 4 Rückseite bis Blatt 58 eine Reihe von Aufzeichnungen zur Geschichte des Lebens in dem Predigernonnenkloster Kirchberg bei Sulz, Oberamts Sulz und Diözese Konstanz. Dasselbe ward 1230 durch Willibirg und Kunigundis Gräfinnen von Hohenberg gestiftet und 1806 aufgehoben. Vgl. Grote, Lexicon deutscher Stifte und Klöster S. 273. Hohenzollerische Mitteilungen 1874, S. 70. Pfaff, Verzeichnis wirtemb. Klöster im Correspondenzblatt 1856, V.

Wie bekannt, war der Predigerorden die Hauptstütze der Mystik im Mittelalter, die Arbeiten hierüber von Gerard de Frachet und der Anna von Munzingen im Kloster Adelhausen bei Freiburg sind bekannt, erhalten aber an dem Inhalt der Mainzer Hs. ein wichtiges Gegenstück. Der ertse Teil der Arbeit behandelt das mystische Leben einer Anzahl Schwestern Kirchbergs und wie man glauben darf, in chronologischer Folge. Der zweite Teil redet von dem frommen Wirken des Klosterkaplans Walther, geht aber wieder zu dem mystischen Leben der Nonnen über und rührt jedenfalls von anderer Hand als der ersten Erzählerin her. In diesem zweiten Abschnitt kommt als Todesjahr der Mechtild von Waldeck die Zahl 1305 vor, was für die Abfassungszeit von Wert. Am Ende dieses Abschnitts findet sich die Zahl 1451. Der Rest der Hs. scheint einer dritten Verfasserin anzugehören, der andere Hände mehrere Nachträge in gebundener und ungebundener Rede beifügten. Alle Abschnitte geben geschichtlich außer der Angabe eines verheerenden Brandes zu Kirchberg keine Ausbeute, sind aber von Belang für die innere Geschichte des Klosterlebens und bringen einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Mystik im Predigerorden. Kommt auch mancher Auswuchs in dieser Beziehung vor, so fällt auch kulturgeschichtlich wie sprachlich etwas ab. Der Abdruck entstammt der Mainzer Hs. als der einzig bekannten und ist ein diplomatischer ohne alle Verbesserungsversuche.

Unserm herren Jhesu Christo zu ewigem lob und allen den zu grosser besserung, die es lessen oder horen lesen, wil ich ein wenig schreiben von der unczellichen genad und grossen put, die der milt got hat gethan der heiligen samnung ze Kirchgerck prediger ordens an geistlichen dingen und an hoher aus genomer genad.

Es ist ze dem ersten ze wissen, das Sant Werendraut von Düren sant Elsbeten tochter die was nit vollen neün jar alt, da sie in das closter kam, die was gar ein unschultiger reiner mensch von iren kintlichen tagen uncz an iren tod, auss genomen an demutikeit. Ein rechcz milteсz erbermdess hercz und gen allen menschen mit lautern herczen und gemut dinet sie unsern herrn stettiklichen all ir tag mit ganczem fleiss. Hiczige mynn und begird het sie zu got mit manigfaltigen tugenden. Und mit irem steten fleiss kam sie dar zu, das ir got grosse und uberflusse genad tet, der ich etliche hie ruren will. Man sol wissen, wer zu der genad Jubilus komen will, die disse aus genomen andechtige swester vil und dick werlich und offenlich hat gehabt, der muss genczlich frey sein herczen und gemutes von aller anhaftung zergenckIicher ding, und muss haben gancze lautrikeit, die unvermengt sey. Diss het disse swester volkumenlich. Aber was die genad jubilus sey, das merkt. Es ist ein genad, die unmessig ist und als gross, das sie nyman versweigen mag, und das sie doch niemant volkumenlich gesagen kan an sussigkeit, die so uberflussig ist, das hercz, sel und gemut und alle die audern des menschen durch gossen werden mit unseglicher sussikeit so volicklichen, das nieman so zuchtig ist, der sich enthalten mug in diser genad. Volkummene mynne durch leuchtet in der genad mit gotlichem licht, das ist jubilus. Dar nach gen manigerley genad darein die hoch und mittlich sein in einem mer, in dem andern mynner. Sie kam auch dick zu der genad contemplativa. Die genad ist also, das des menschen synn auf geczogen sein in got wunderend und schauend in dem spigel der ewigkeit die gruntlosen wunder gotes, under weilen neigt[1]) sich got wider in die sel, und fleusset in sie mit seiner genad. Denn ligt der mensch in gotlicher schauung, und ist ungewaltig sein selbs, und ligt ausswendig, als ob er tod sey. In diser geistlichen gotlichen schauung lag dise vil selige swester zu einem mal biss an den dritten tag, das sie nie einst zu ir selber kam, und nie essens enpeiss die weil. Wie heimlich got diser swester wer, und wie dick sie gocz werlich befund in irer sel, das kan ich nit ze worten bringen.

Sie was auch gar andechtig. das sie dick der samnung ze tisch dintt mit zu getonen augen, also was ir hercz auf geczogen in got. Sye und Sant Irmgart redten zu einem mal mit ein ander mit lauter stymm, das es vil pey nahet alle samnung horte, und was weder latein noch deütsch, und merckt niemant ein wort, was sie rette, wann das sie zwu allein an ein ander merckten in genaden. Doch zu einem urkund ir hohen unmessigen andacht und zu einer bewerung will ich diss schreiben, das disse vil selige swester ze einem mal stund ze metten in dem kor, und so es in der metten wirt, So hort sie einen hunt peylen. Da zu gab sie ir mercken,

[1]) Hs. neigt neigt (!)

und do es vor prein wart, da sant sie nach pruder Eberhart dem lessmeister von freyburck an das peichtvenster, und weinet als innicklich ser, das er erschrack, und fragt sie, was ir geschehen wer. Da sprach sie, was ir mer solt sein, wann das sie als unandechtig wer gewesen in der metten, das ein hunt pyll, und weint als von ganczen herczen. Was ich noch von ir geschriben hab, das sagt mir alles Sant Irmgart, und sprach, sie west von ganczer warheit, das dise swester ein genadenreicher mensch were. Ir vil heiliges leben pracht sie volliklichen zu einem guten end. Ir end das was heilig. Da sie dennoch vil leicht nicht ein stund lebt, da sprach sie, das man ir alle samnung dar hiess kumen. Das geschah. Da sprach sie: Ich wolt euch dancken von allem herczen der grossen genad, die ich pei euch verdint hab, wist, das got und ich iczunt sein ein und ein, und das mein sel iczunt gedruckt ist in die heiligen drivaltigkeit als das insigel in das wahs, und sol mein sel nimmer mer einsincken in die grundlosen gotheit, und wil unser herr und unser frau und alles himelisches her iczunt mich an diser stund mit in nemen zu der ewigen freud. Da mit sey gotes segen mit euch immer ewiklich. Dar nach lass sant Irmgart die letania, da richtet sie ir hercz auf und ir hent gen got, und ee die letania volendet ward, da war sie verschiden. — Ein swester hiess Leugart von Herdenwerck, die was ein aussgenomen durchnechtiger mensch, und eins volkumen lebens mit steter einflissender andacht. Sie must all tag zu der still mess aus dem kor gen, das sie sich von groser unmessiger andacht nit enthalten mocht. Ein grosse und aussgenomene genad geschah ir dick und oft, die wir selten von keinem menschen mer haben gehort. Das was, das sie unsern herrn werlich enpfing in der mess. Wie das geschehe, das wunder musen wir got bevelhen. Ich schreib es von zweier swester mund, die oft und dick die oblaten und wein smackten von irem mund. Ir gewonheit was auch, das sie nach complet ging ze hant an ir pet, und lass da ein tausent Ave Maria. Man sah sie auch etwen sweben ob dem pett von andacht und von genaden.

Swester Adelheit unsers Caplans swester, die was gar andechtig, und ging ir unsers herren marter als gar nahen, das sie underweilen het die funf zeichen unsers herrn wunden.

Sant Adelheit von Auen die was also andechtig, das man sie sach etwen sweben ob der erden, so sie sang in dem kor.

Da het wir ein selige swester, die hiess Berchte die Merin, die pant sich selber an ein seul vil dick nach complet, und slug sich unserm herren zu lob und zu danck seiner geislung, nach complet so die samnung zu werck sass, und nimant solt noch getorst ein laut wort sprechen, So was ir unser her als gar lip, das sie dick mit unsern herrn laut rett, und gar zertlich mit im koset.

So was swester Adelheit die Eugsten also andehtig, und was als vol gnaden, das sie etwen die glocken vor metten leute, als getreu was sie der samnung. Sie war auch als gar vol genaden, das ander swester under weilen horten etwas in ir singen gar wol und loblich, und das meint man, wer ir geist.

Do het wir auch ein heilige ausgenomene swester, die hiess Eite von holczhausen, die was von kintheit auf in ganczem steten fleiss auf ein volkomen leben, und daucht uns, das sie das volkomenlich gewune. Sie het besundern fleiss ze diemutikeit, und nidert sich selber an alle dem, das sie kunde und mocht, willig armut mynnt sie von herczen, und ubt sie mit den wercken als volkomenlich, das sie etwen nit mer denn einen rock wolt haben, und neur das gewant wolt tragen, das die swester von in legten. Sie het auch grossen fleiss zu der tugent der gedultikeit, die gewon sie auch volliklich, des uns bedaucht und ubt die an manigvaltigen sache. Es was auch ir leben unmassen strenge an vasten, an wachen stetiklich nach metten. Etwen uber nacht an irem gepet an irr andacht, und hutt irs mu(n)des von kintlichen iren tagen, und mit grossen fleiss und tugenden und ernst kom sie zu so grosser genad, das es mit worten niemant vol sagen kan. Doch will ich etwas ruren. Die genad jubilus het sie vil jar, und sunderlich, so sie unsern herrn enpfing, so gieng sie recht nach orden auf in genad uncz an iren tod. Sie kom auch zu der mynn, das ir hercz verwundet was von gotlicher mynn und begird, und sunderlich mit der mynn, als Maria Magdalena zu unserm herren het, der begert sie von ganczem herczen, der gewert sie got volliklich. Sie kam auch zu als groser erkantnusse, das sie got in im selber erkant, das ist der grosten genad eine, die dem menschen auf ertrich e geschehen mag. Ir hercz ging auch unmassen offt mit unsers herren marter uber, und manigvaltig arbeit und smerczen ging ir offt und dick durch ir hercz. Da von geschah ir auch ein aus genomen und hohe genad, das ist das sie getrenckt ward aus unsers herrn mynnicklichen wunden, als sie daucht nach enpfindunge. Von der selben genad ward ir hercz und ir sel und alles ir gemut getrostet und gestercket an tugenden und an genaden, das sie enpfand, das sie recht verwandelt ward von einem irdischen menschen in einen geistlichen. Ir synne warn auch zu einem mal drei wochen also geheftet in got, das sie mit keinen irdischen ding mochte ze tun haben noch sie mocht geirren noch beruren, und hielt doch die selben zeit an allen dingen irn orden. An dem andern suntag, so man das Alleluia legt, stund dise selige swester zu messe in dem kor, und wie volkumen sie was an tugenden, da het sie doch dick gross arbeit an irem herczen umb iren gepresten, und sunderlich in der mess, und daucht sie der so gar vil, das sie minicklich weinet, und klagt got mit ganczem herczen. Und so sie also in grosser betrubt stet, da ward sie enzuckt in dem himel, und sach got warlich menschen

und got, als er ist. Dennoch tet ir got ein hohe genad, das was, das sie got an der selben stund umb ving minniklich und zertlich, und unser her sprach ein trostlich wort zu ir: Ich will tun, was dir lip ist. Das verstund sie also, das er ir wolt benemen iren geprésten, dar umb sie so inniklichen weinend het gepeten. Nach diser genad kom sie wider zu ir selber, das es in der stilmess ward, da kam ir geist hin auf den altar zu unsern herren, und het da grosse wunne und freud mit got. Wer kund oder mocht das vol schreiben oder gedencken die uber flussigen wunne und freud und sussigkeit, die diser seliger mensch enpfing, und lang het nach der grossen genad, die ir got tet in der einen mess. Die grossen aus genomen genad, das ist der gotliche einfluss, den het si vil und dick gehabt. Die genad ist also, das sie got neiget zu der sel und sie durch flosset mit dem tau seiner gotlichen sussikeit, und durch tunget die sel mit dem saffte des heiligen geistes, also das er worcht in irr sel mit seiner gotlichen erleuhtung, und ir sel worcht wider in got mit mynne und miniklichem lobe, was grosses wunders got worcht in irr sel in diser genad, das kan niemant mit worten auss gelegen.[1]) Die genad contemplativa hat sie auch gar dick und vil gehabt in sunderlichen hohen weisen, das si lag ausswendig ir selbs ungewaltig, und ir synne und ir verstantnuss was auf geczogen in ein schauung gotlicher ding, und sich wunderte in dem spigel der ewigen wunder gotes. In disser genad lag sie sunderlich ze einem mal mer denn drey wochen, also das sie ie ein weil wider kom unter weilen, und denn aber ward aufgeczogen. In der selben zeit wardt sie gefragt, ob sie icht da von könd gesagen. Da sprach sie under andern manigvaltigen wundern, das in diser genad gieng, sie irr wer in diser genad dick ze gleicher weiss, als der ein prosen einer semel nem, und sie senckte in ein vass vol honges, also wer ir sel gesencket in got, und wer ir sel als vol gotes, das nit mer dar ein mocht. Dise genad und vil ander genad sahe wir als dick an ir, und was ir antluez in der gnad dick als durch leuchtet, und so genadenreich, das bruder Cmynt, der unser provincial was, der sprach, da er sie in der genad sach, sie wer recht ander moyses in irr mass, und weint innicklich; das sah wir alle. Ich glaub, das luczel leut sie an sehen in diser genad, sie wurden da von beruret an irem herezen. Unser herr erschain ir auch offt und vil in genaden. Sie het auch unczellich vil gnaden des tages, so sie unsern herren enpfieng, und was vil jar, das sie von grosser genad selten immer essens des tages epaiss uncz nach vesper. Sie sach auch under weilen im Salve regina unser frauen mit irem herezen lieben kind unserm herren Jhesu Christo sweben ob der seligen samnung. Sie und sant Irmgart redten auch etwen in gnaden mit ein ander an stimm und an wort und an alle

[1]) Hs. gelelegen (!)

aussere zeichen, also das ir itweder der andern inwendig antwurt, als ander leut mit worten. Sie het auch lang den vierteglichen ritten,[1]) und was doch als gar andechtig in dem sichtagen, so sie der ritt het gefröret und gross arbeit geleit, das sie oft dar zu kom, das ir synn auf geczogen wurden in got, also das sie auss wendig nichcz merckt. Sie leid gross arbait und manigvaltig gepresten in den sichtagen mit grosser gedult und begird. Da tet auch unser her als im wol geczam, und gab ir genugsamlich vil genaden in den arbaiten. Und da sie neun Jar den ritten het gehabt, da erschein ir unser frau die muter aller erbermd, und tete ir unmassen mynniklich und zertlich. In der selben stund ward sie gancz gesunt und stund auf und pet unser frawen ein tausent ave Maria andechtiklich zu lob und zu ere. Sie mint auch einod und ruu. Da von pat sie unsern hern etwen, das er ir die sprach nem, das sie sich dester pas mocht gehuten vor schulden, und dester mynner geirret wurd von den leuten. Das det unser her, das sie ein wort nicht mocht gesprechen, und doch die genad gab ir got, das sie mocht peten und peichten, und ir schuld offenlich sprechen in dem Capitel. Gotlicher erleuchtung und gottes heimlikeit hat sie vil dick gehabt, also das sich got neiget zu ir und das sie gottes sel und ir sel zerfloss in got werlich und volliklich, als geschriben stet: Anima mea liquefacta est etc. So sie auch oft nach metten het gepetet wol als lang als die siben psalmen stend oder kniend, von menschlicher kraft, so mocht sie nit mer knien. Sie kom auch von andacht und genaden dar czu, da sie in dem winter, so man zu mitter nacht metten leütet, das sie von metten uncz ze preym neur ein pater noster pett, und das ave Maria nicht vermocht gepetten denn uncz an dominus tecum, auch von metten uncz ze preim. Zu einem weihnachten het sie vil genaden gehabt, als sie oft het. Da pat sie die swester, die ir pflag in den sichtagen, das sie ir,[2]) ob ir unser herr kein besunder genad het getan. Da sprach sie: Ja unser her hat mir gröser genad gethan, denn das ist, das er himel und erden hat geschaffen. Wann unser herr hat zu diser zeit durch meins gepecz willen vil sunder bekert, die ymmer mer verloren solt sein, so hat er vil sel aus der pein erlost, die lang in den peinen solten sein gewesen. Er hat auch vil guter leut bestetiget in seiner mynn, die sust gevallen weren, das was ein loblich genad. Sie erkant auch unterweilen in irem gepet an etlichen leuten weder sie in gocz mynn waren oder nicht. Ir heiliges leben und ir volkomen tugend bracht sie vollicklich uncz an ir ende.

So het wir ein sunder geistliche swester, die hiess Elsbeth von Oettingen, die was in den closter von neun jaren, und het rechten fleiss geistlicher ding. Die kam dar zu, das

[1]) Das Wechselfieber.
[2]) Fehlt etwas, etwa: sage.

sie keinen üppigen gedanck ruu in irem herczen gab, und was sunderlich zehen jar irs herczen als gar gewaltig, als ob sie es in iren henden het. Mit disem fleiss und mit manigvaltiger geistlichen ubung kom sie zu grosser genad und sunderlich zu der genad jubilus, in der sie vil genad enpfieng hoher erleuhtung und gotlicher erkantnuss, und in der ersten jubilus, da daucht sie, das sich der himel auf tete, und sach unser hern mit iren augen, und von uberflussiger sussikeit mocht sie nicht enthalten, sie must laut schreyen, das alle samnunge dar kam. Da eilet die vor genanten selig swester pald in den kor, und tet das haupt in dem kor in den altar, das sie die genad mocht verpergen, wann nimant mag sich enthalten in diser gnad. Si kam auch zu als hoher und groser erkantnuss von der inprunstigen mynn gottes, das der vater und der sun und der heilig geist drey person sint, und doch der einvaltig got ist, der aller ding schopfer ist, der je was und immer ist. Das wart ir zu erkennen geben, als vil muglich war. Wie dick sie die gnad jubilus het in sunderlicher hoher weiss und ander aussgenomen genad, das kan ich nicht vol schreiben. Doch wil ich irs heilligen endes nicht vergessen, wann das was so gar andechtig und genadenreich. Da sie in den zugen lag, da pat sie von grosser andacht und von genad, das wir ir sungen den respons: Summe triumphum. Das tet wir. Da hub sie der geist auf und all die weil und wir sungen, da het sie ir hent und ir arm auf gedenet, und gab aller samnunge ware und offene zeichen, das sie alle die weil die heiligen drivaltigkeit sah. Eines tags sang man mess von unser frauen. Da hiess sie sich von grosser andacht in den kor tragen, und da man die sequencie: Ave preclare sang, da erschein ir unser frau, und trost sie miniklich und muterlich in ir grossen arbeiten. Sie sang auch von groser andacht an dem tod die sequencz: Salve paradisi. Auch ze einem mal da sah sie unser frauen in uber hoher wirdikeit in der heiligen drivaltikeit. Von diser genad het sie unczelich freud und sussikeit. Sie het auch vil und offt die genad, die da heisset gotlicher einfluss, das sich got oft und dicke neiget zu ir sel. — Auch het wir ein vil selige swester, die hiess swester Adelheit von Haiterbach. Das mug wir in der warheit von ir schreiben, das[1]) ir hercz und ir gemut von kintheit auf uncz an ir end durch gossen ward mit volkumer und einflissender andacht. Zehen jar beging si von ganczem herczen die siben zeit in dem tag, wann unsers herrn marter ging ir so ser ze herczen. Ir was auch unmassen we umb unser frauen smerczen, und begert gar ser, das sie befunde, als vil muglich wer, wie unser frauen wer unter dem creucz. Des gewert sie unser herr. Da sie ze einem mal an irem bette was, da was ir so unseglich we von unsers herren marter, das sie laut schray, und das sie vil swester ab der stat musten

[1]) Hs. das das (!)

tragen, und sprach, ir wer recht sam ein herein sail durch iglich gelitt wer geezogen. Den gotlichen einfluss het sie oft und dick volliklich und sussiklich, und got was ir sunderlich heimlich, wann sie minnet in von ganczem irem herczen. Sie hort auch unterweilen der heiligen engel sussen sanck. Ir leben was auch unmassen streng an vasten, an wachen und an manigvaltiger sachen. Den orden hielt sie fleissiklich und strencklich und lang sweigen, gancz vasten, und gancz advent sweig sie oft und dick. Got tet grosse dinck durch irs andechtigen gepetz willen. Ir heiliges leben pracht sie ze einem sunderlichen guten end, da sie mer denn LIII. jar unserm herren het gedint mit rechtem fleiss und ganczen ernst.

Ein swester hiess mechthilt von Sulcz, die was recht inbrunstig an gotlicher mynn, und unser her tet ir auch dick vil genaden. Sie kom auch zu der genad jubilus volkumenlich und vil jar, wenn sie unsern herre enpfing, so het sie gross genad, und was denn in den genaden uncz an den abent, das sie nichcz mocht essen. Und einest het sie unsern herren enpfangen, und jubiliret gar ser, als sie allweg, so sie unsern herren enphing, und kom pruder Conrad selige von pfeffingen gleicher weiss, als ob er mess het gesungen, mit einer ungesegenten oblaten, und wolt sie versuchen. Da er erst ging, da sprach sie vil frolich und gutlich: Du pringest nicht meinen herren. Es ist nicht denn ein geleichnuss. Mit dem und mit iren manigvaltigen tugenden bewert sie uns ir heiliges leben.

Da was sant Hedweig von herrenberg auch ein aussgenomen andehtig swester, die gross lauterkeit het, das ander leut sahen und erkanten. Vil bewegung des geistes het sie, das ein wares zeichen ist rechter geistlikeit und rechter unschuld. Sie was als gar geistlich, so sie des nachtes slif, das si des werlich enpfant, das ir geist ir hutet, als da ein mensch des andern hutet mit ganczem fleiss, und wenn den geist daucht, das sie genung het geslaffen, so wecket er sie, als da ein mensch das ander wol vast weket. Gedultiklich und andechtiklich leid sie grossen siechtagen und ander gross arbeit an allen zergenklichen trost. An andechtigem gebet was sie stetiklichen. Sie hutet sich auch ser vor allen schulden, das sie wol mocht heissen ein durchleuhtiger spigel. Sie sach ze einem mal, da man ein swester wolt graben, da man tuch auf hube, und sie wolt in das grab legen, das der leichnam leuht und glancz gab recht als die sunne. Vil tugent und genad het sie, die pracht sie zu einem andechtigen ende.

Ein selige swester het wir, die hiess swester Adelheit von Lideringen, die was als andechtig, und was ir got als lieb, das ir got dy genad gab jubilus, und oft als sie bevant, das ir got genad wolt tun, So ging sie hin as an das bruckel, das sie die genad durch diemutikeit verpurg. Ander gross gnad und tugente hab wir von ir enpfunden.

Ein swester het wir, die hiess swester heilweige von rotenwurg, die was sunderlich andechtig, und het vil tugend, und da sie an dem tod lag, da baten sie die swester, das sie in etwas gutes sagt. Da sprach sie: das wil ich dun. Ir habt wol gehort und gesehen, das ich lang sich pin gewessen, und vil arbeit han erliden. Und ze einem mal, da gedacht ich, lieber herr, nu hab ich gross arbeit und pin gar an gotlichen trost und an menschlichen. Da pat ich und vordert von ganczem herczen trost von got. In disser begird kam ich fur der samnung stuben, und sah dar ein, da die samnung ze werck sass mit andacht nach gewonheit. Da sah ich, das vil engel dar innen was, und gross wunn und freud mit den swestern heten. Dar nach sach ich, das ein jüngling, der was minniklich und schon, einer iglichen swester ein rosen auf iren rocken stakte. Da er da der tur nahent, da bat ich in, das er mir auch ein gebe. Da sprach er: Ich gib niman, denn der in der samnung ist. Da gab er da aber iglicher swester aus einer puchsen, der smack was so unseglich suss, das im in diser werlt nicht geleichen mocht. Ich pat in aber von herczen, das er mir auch gebe. Da sprach er aber: Ich gib nimant, denn der in der samnung ist. Da vil ich da nider vor der tur von herezlicher beswerde, das ir mich dannen must tragen. Ir wont aber, das es mir von leiplicher krankheit wer. Dar nach sacht ir wol, wie sich ich was, das ich selten von der samnung kom, so sie ze werck sassen. Und pat mir ein kussen in die stuben legen, so ich nicht mer gesiczen mocht, das ich lege, das ich pei der samnung were, und genad mit in enpfing. In der selben zeit trug man iglicher siechen swester strosack und kussen in das werckhaus, das sie bey der samnung mocht bleiben von uberflussiger genad.

Ein vil selige swester het wir, die hiess swester Treutlint von weintingen. Die was in der werlt und hinnen aus vernennet, das ir got gross genad tet, und das got grosse dinck tet durch ir gepet. Unterweilen liess sie got kunftige dinck wissen, und gross genad tet ir unser herr. Der ich nit igliches kan geschreiben. Ein sunderlich andechtiges ende het sie. Wir paten sie, das sie uns etliche zeichen gebe, ob unser herr und unser frau zu irem ende kome. Das tet sie. Da pat sie uns, wenn sie uns das zeichen gebe, das wir denn das Salve regina singen. Das geschah, da sie uns das zeichen gab. Da ir die genad geschah, da sang die samnung das Salve regina mit andacht und mit mangen trahen. Also schied[1]) sie heilichlich von uns, wann sie vil heilicklich het gelebt.

Da ich das geschreib, da hette wir ein selige swester, die hiess swester willbirch von offeningen. Die was in dem closter gewesen mer denn sechczig jar, die het sie alle vertriben in auss genomen ernst, und mit manigvaltigen genaden

[1]) Hs. schied schied (!)

unsers herrn. Ir leben was in so groser strengen von dem tag, das sie in das closter kom unez sie gen achczig jarn kom an steten vasten nach dem orden, an unmessigen wachen, an stetten andechtigen gepett. Ir pette was selten an pretter oder an stein, auf den sie slieff, das sie der strosack nicht genung herte daucht. Sie mochte sich selber all ir tag fremde allen leuten, vil und langes sweigen was ir gewonheit. Sie trug auch ein eysnein keten umb sich, und die het ir in den leip gessen, das man ir nit mocht gesehen. Sie was auch vil jár, daz man das het gemerckt, das sie nymmer ein stund was, sie tete etwas gutes oder nuczes. Sie kam auch zu der genad jubilus volliklich, und sunderlich, so sie unsern herren enpfieng, von sunderlicher ubung kom sie zu groser genad. Ze einem mal begert sie von ganczem herczen, das sie befunde, in welhen kor sie kumen solt. Da sprach sie: Ja ich west es gern. Da sprach die stim zu ir: Du solt kumen in den neünten kor. Das glaubt sie kaum, und gedacht, das sie des nit wirdig wer. Des gedanckes antwurtet ir aber die stimme, und sprach: Es ist als war, als war das ist, das du nu ze mal priorin wirdest. Das geschah, das sie ze hant priorin wart. Sie het grosse mynne zu got, und was in so grosser andacht, und in so hoher betrachtung, das sie etwen recht als ein kint wart, und nahet die sinn het verloren, und man must sie unterweilen besliessen, das ir das haubt wider kam. Nach diser krankeit must sie sich bekumern mit unsers herrn kintheit, das sie hoher betrahtung nicht mer mocht erleiden. In diser ubung tet ir got grosse genad, und erschein ir dick und vil als ein kleines kindlein, und het von seiner grossen gut und milt vil freud und kurczweil mit ir. Sunderlich in einem advent was sie so gar vol genad unsers herren, das ir was recht, wie sie unsers herrn swanger wer. Das sol man versten also, das ir hercz und ir sel und ir gemut so gar werlich und enpfintlich vol was unsers herren gnad und seiner gegenwart, das sie nicht mocht geleiden, das man sie rurt. Da von het sie mit diser genad unsers herrn kintheit unczelich vil wollustes und freud und sussikeit, des wir dick an ir gewar wurden. Sie was auch einest kelnerin. Da kam ein man, und pat sie des almusens durch got, der was an leng und an gescheft und an varb recht als man sagt, das unser herr was auf ertrich. Da sie im da wein und prot gab, da ging sie in die kuchen, und pracht im zu muss. Da sie da mit kam, da vand sie sein nicht, da war sie von allem irem herczen betrubt, und fraget alle, die sie mocht, wo er kumen wer, und ging hin auss in den ausen hof, und fraget den tor warten, ob er fur das tor wer. Da swur ir der tor wart, und die andern in dem hof, das heut kein man zu dem thor weder aus noch ein kom. Da schrey sie und weinet, da sie nimant kund gestillen, als ser jamert sie, wann sie het sicherlich da fur, das es unser herr wer. Das was in den zeiten, da die amptswester denn

noch in den hof gingen. Grosse genad het sie unzellich dick und sunderlich, so sie unsern herrn enpfing, und mocht sich auch dick nicht enthalten, es wurden vil leut gewar, und eins tages het sie unsern herren enpfangen. Da ging sie in ir kemerlein, das sie auf dem dormiter hete, da sie da solt enpeissen, da kam eins, und wolt besehen, ob sie noch zu ir selber wer komen, das si mocht enpeissen. Da sah sie, das ir antluss recht erleuchtet was von genaden, und das kemerlein, da da luczel lichtes ein ging, das das als gar durch leuchtet was, als ob die sunne vollich dar ein schein. Sie sach auch einest[1]) an aller engel tag, das alle die weil man Te deum laudamus sang, das unser herr ob der samnung swebt, und unzellich vil engel. Ainest was sie auch gar ser betrubt. Das clagt sie von ganczem herczen unser frauen. Da kam unser frau und pracht ir herczen liebes kint unsern lieben Jhesum Christum, und drucket irs an ir hercz. An der selben stund ward ir pass. Unser herr tet ir unczellich vil gnad und besunder gutes uncz an ir end, das ich nicht vol schreiben kan.

Ein swester hiess Irmlgart von Rosenvelt, die was ein sunder aussgenomer andechtiger mensch, und die got von allem irem herczen liep het. Sie het auch als vil tugent, das uns die swester sagten, die jar und tag grosse ampt mit ir trugen, das sie nie keinen gepresten kunden gemercken noch erkennen. Sie was auch milt und mitsam gen allen menschen. Grosen siechtagen leid sie gedultiklichen und frolichen. Got tet ir auch vil sunder genad. Zu einem mal was sie an ir andacht vor dem altar, als ir gewonheit was, und begert von ganczem herczen, das sie mocht bevinden, wie liep sie unserm herren wer. Da sie des ser begert het, da sah sie unsern herrn als ein kleines kindlein vor ir lauffen, und spilt mit ir, und sprach zu ir: Tu mir als ich dir. An disen worten gab ir unser her zu versteen, wie liep sie im were.

Da was swester Bercht die vil selig scheckin, die was in der werlt als andechtig, und was ir got als lieb, das sie vil jar ein herein hemd an trug, das vil hert was, gen zweinczig jaren dennoch nicht kumen, da sie nicht fleisches ass in der werlt, und in dem closter was sie aus genentiet an tugenden. Sunder demutikeit zeigt sie an worten und an wercken. Gar gehorsam was sie, stet an andechtigem gepet, milt und minnsam gen allen leuten, in grossem sichtum was sie gar gedultig und andechtig uncz an iren tode.

Da was swester wildbirg von rotweil ein sunderlich auss genomen andechtiger mensch, dem got von allem hercze liep was. Des wir alle mit ganczer warheit ir czeug mügen sein von der tugentlichen ubung, die wir von ir sahen. Sie was ir selber unmassen streng an vasten, an wachen, wann so sie etwenn gern het geruet uncz metten, so wolt sie der geist nit mer lassen ruen, wann als er wolt. Des was also luczel,

[1]) Hs. einest einest (!).

das die swester, die aller nechst bey ir lagen. ir vil selten durch die nacht vermisten, wann sie das meist teil der nacht pett. Mer denn virczig jar tet sie stetiklichen die aller demutigsten werck, und tet die williklich. Sie nam stetiklich starck disciplin, allen zergenklichen trost versmech sie von kintheit auf. Sie was auch allezeit bekumert mit ampten und liss doch nie von irr geistlichen ubung. Oft und dick was ir antlucz erleuchtet, so sie von irem gepet ging, dar an man erkent den inbrunstigen ernst irr andacht. Ze einem mal petet sie mit andacht und mit grossem ernst nach metten, als ir gewonheit was. Da sprach ein stimme zu swester adelheiden von horwem, die het sie wider nider gelegt von kranckheit: Wes ligestu hie, und ruest, ein swester kniet vor dem alter und petet, und ist ir gepet als kreftig, das himel und erd da von bewegt werden. Da stund sie balde auf, und ging dar. Da vant sie swester wilwirg vor dem altar, als ir die stimm het gesagt. Ir erschein unser herr, da sie neuer XIII jar alt was, aber in welher form, das kond ich nicht erfarn. So sie dan solt ruen nach vesper, so ging sie von pett ze pett, und petet den siechen. Ir vil heiliges leben pracht sie zu einem guten end.

So was swester heil von virst ein rechtes heiligtum. Sie het unczelich vil sichtum. und ging doch da mit fleissiklich ze kor, das man sie dick spuret bey dem blut, wo sie was gegangen. Unser herr tet ir auch vil gutes und genaden. Sunderlich .sahen etlich gut swester, das ir unser herr sein hant dick gutlich und minniklich unter ir haubt legt.

Da was swester mehtilt von nagelt der strengsten swester eine, die wir heten, stetiklich vasten nach orden und vil wachen nach metten. Ir gepet was stete und gross. Ze einem mal het sie ein salter gelesen mit andacht unser frauen und zu idem verss die antiffen Ave beatissima, und eins tages da bekam ir swester irmlgart. Da bevant sie an irem herczen und erkant in dem geist, das sie etwas het getan, da mit sie grosse genad und applas het gewunen, und west doch ein wort nicht um den salter, wann das sie irs dar nach saget. Den orden hilt sie mer denn virczig jar mit grossem fleiss, und was auch mer denn zweinczig jar singerin, das sie das nie verdross, und ze allen zeiten mit grosser begirde sang. Sie het inhiczig mynne ze got, und was als gar andehtig, das sie manig winter lange nacht in irem under rock vor irem bette belaib von andacht, wie kalt es was, und ging denn ze metten und sang mit grossem fleiss. Sie was auch lang vor irem tod siech, und was dar inne unmassen gedultig, und das uns daucht, das sie der arbeit fro wer, durch got ze leiden. Ir seliges leben pracht sie zu einem guten end, und in der wochen, da sie als morgen ze preim starbe, da was unser herr und unser frau pei ir, und trosten sie minniklich, und auch das vil heiligen und engel pey ir waren, das sagt sie der swester, die ir wartet.

So het wir hie vor ein gar gutes und tugenthaftiges kint, das hie[ss][1]) swester Gerlein von horbe. Da das an dem tod lag, da wachte im eins nachtes swester irmlgart die vil selig und swester hedweig von oberndorf, und do sie also sassen, da hort swester Irmlgart die heiligen engel unmassen sussiklichen singen.

Von dem heiligen vater Walther.[2])

So het wir einen Caplan der hiess bruder Walther, der was auss genomen an tugenden und an recht heiligem leben. Sein leben was als recht streng, das man es wol mag geleichen den heiligen altvern hie vor in den welden. Er vastet mer denn dreissig jar stetiklichen sumer und winter, und das er nie smalcz noch fleisches enpaiss, und trug an ein eisnein ketten umb sich mange jar, und das im die in den leip ass, das er gar ser verserte was. Unmessig gross disciplin nam er teglich. Da wart sein strosack in dreissig jaren nie ainest uber gekert. Bruder Berchtolt von messekirch was sein peichtiger, und wenn er wolt ganeze peicht tun, so must er mit im in den walt gen, als unmesslich weinet er, das er pei den leuten nicht mocht bleiben, und was er doch junck, da er zu uns kom. Sein gewant was hert und demutig. Wie er altag vastet, da wolt er nicht wann ein gesoten essen essen, im ward auch in den jaren allen nicht wann zwen pfening umb fisch geben. Sein gepet was stet und gar gross, manigvaltig und andechtig und recht inhiezig und inprunstig von groser minn, die er het zu got. Er nach volget unserm grossen heiligen vater sant Dominicus dar an, das er all nacht drei stunt auf stunt, und petet. Und auch pruder Conrad von pfeffingen, der sprach, wann er sein leben wol erkant mer den dreisig jar, das er nicht anders wer wann als die heiligen peichtiger, von den die heiligen cristenheit singt und list. Da sprach bruder Perchtolt von Horbe, das er nie kein mensch straffet in der peicht, es pessert sich da von. Sein gewonheit was auch, das er an dem antlas tag zwelf auss seczigen ir fuss twug und kust, und gab iglichem einen pfenning, und etwen wurden ir dreiczehen, und des glaubt er, das unser her der dreiczehende wer. Er mint got von allem seinen herczen, das bewert alles sein leben. Auch von seinen heiligen leben und tugenden gund im der orden, das er diser samnung peicht hort uncz an seinen tot, und das ist ein ungehortes ding in unserm orden von keinem caplan. Got tet im gross sunder genad, der ich leider nicht eigenlich weiss. Einest was er und pruder Albrecht zu einer claussnerin gegangen. Die was als arm, das sie nicht weins het in ze geben. Da tet got ein gross

[1]) Hs. hie. [2]) Rotschrift.

zeichen durch in. Das was, da er das heilig creuz ob dem waser tet, das ward es unmassen guter win, das sie alle mit ein ander truncken, und danckten got. Ze einem mal sagt im bruder Albrecht, das er des selben tages dise wandlung het gesehen. Da verjach im auch der caplan, das im also wer geschehen. Vil hoher und grosser genad sagt er dem selben pruder, die er im must geloben ze versweigen. In zweien was auch allweg gar begirlich von got ze reden. So sie ein klein weil wolten siczen, das sie von minnen und von ernst ir selbes vergassen uncz an abent. Er sach auch ze einem mal, da er unsern herrn solt enpfahen in der mess, das des selben pruders geist auf dem altar was, und unsern herrn noss, und must er darben. Das selb geschah im auch dick von den swestern. Sein vil volkumen heiliges leben pracht er an sein end, da er funf und firczig jar mit grossem fleiss und mit stetem andechtigen ernst unserm herrn het gedinet auf diser hofstad. Da tet im unser herr gross genad an dem end, das man ware zeichen sach an im, die sagten gut leut fur war.

Do diss closter dennoch nicht zehen jar was gestanden, da was swester Agnes von Wehingen priorin. Da geschah in ein grosse genad. Das was, das die samnunge zu dem mal nicht mer het wann sibenzehen prot. Da mit speiset sie unser herr uncz an den funften tag, und waren ir doch mer den sechczig. Waz sol ich mer schreiben, wann die genad unsers herren, die ist warlich und scheinperlich mit diser heiligen samnunge gewesen an allen sachen. Und getar das wol mit warheit sprechen, das ich das tausent teil nit han geschriben, das der gut got diser vil seligen samnung hat gethan an hoher und an gotlicher genad.

Ein swester hiess Heilin von Gruen, die was der guten leut,[1]) und was sunderlich andechtig und gedultig, und ubet vil tugent. Unser herr der trost sie auch von seiner miltikeit gutlich. Da ze einem mal da sie in einem besundern heusslein was, da kam eins und klopfet mit einem klepperlein, und tet, als es der guten leut auch wer. Da ging sie dar, und luget. Da sah sie drei jungling vor ir stan, die waren so unseglichen schon, das sie wol erkant, das es nicht menschlichs schein was, und hetten alle geleiche kleider an, und an allen dingen[2]) ein ander geleich. Da gedacht sie an die heiligen drivaltikeit, als sie abraham sah, das sie einen got solt an peten, und kniet nider und petet. Da zeiget ir der milt got sein v. wunden. Da viel sie an ir lange venig, wann sie was da sicher, das es die heilig drivaltikeit was, und pat got dreier ding. Das erst was, das ir got all ir sund vergeb, das ander, das er selbs zu irem tod kom, das drit, das er ir hulff, das nimmer kein mensch von ir siech wurd. Da sie auf stund ab der venig, da sach sie neur einen mit der v. wunden zeichen. Der sprach zu ir: Du pist gewert, des du mich gepeten hast.

[1]) D. i. Aussätzige. [2]) Hs. dingen an.

Eins tages wolt sie ze mess gen aussen an den kor. Als sie auf sah ze himel, und pat unsern herrn, das er ir hulf, das sie ze mess mocht kumen, da sah sie ein guldein creucz ob ir sweben in den luften, und was der weg, da sie hin ging, truken und schon. Ir tet auch unser herr grosse genad an irem tod, das kan ich nicht eigenlichen geschreiben.

Das ist swester Mechthilt leben von Waldeck, die starb an dem heilligen karfreitag, da von gocz geburt was vergangen dreuczenhundert jar, und in dem funften jar, und was nicht mer denn acht jar alt, da sie in das closter kom, und was XXXIIII jar hinnen, und was ein recht lauter mensch von iren kintlichen tagen auf, das sie sich nie bekumert all ir tag mit keinerley ausern sachen, und was in also grosser unmessiger leidung grosses siechtagen. Und dar czu was sie ein recht williger armer mensch und elend, das trug sie alles williklich und gutlich, und was frolich, wie sie doch was von hohem edeln geslcht geborn. Dar uber was sie in stetem fleiss, und hut irs leibes und irs herczen und in groser andacht und in hicziger mynne gen got, und hat ir auch unser herr unzellich vil genaden getan, der ich ein wenig beschreiben will. Die erst was, so si fur den alter ging, das sie an ir sunder kraft enpfing und enpfant an herczen und an leib von unsers herren leichnam. Da het sie langezeit antwurt in ir selb, und das ir dick bewert wart, und warlich bevant, das es got selbs was. Dar nach ward sie erleuchtet als gar, das sie eigentlich erkant, das got in ir sel rett, und die engel zu ir sel. Unser herr sprach auch zu ir unmassen dick, so gar susse und minikliche wort, die wir nimmer mer geschreiben mugen, das wir doch etwaz da von wissen. Da sprach unser herr zu einem mal zu ir: Alles das ich an dir tu, das gevellet mir wol. Ich wil wunder an dir wurcken. Czu einem andern mal pat sie unsern herren, alles das sein will wer, es wer ir liep oder leid, das er das alles an ir volbrecht, Da antwurt ir unser herr, und sprach: Seit du nu wilt, was ich will, als ich denn mit meinem vater geeiniget bin. also wil ich dich werlich mit mir vereinigen. Czu einem mal sprach unser herr zu ir: Ich han dich umvangen mit meinen gotlichen armen, pit mich, wes du wollest. Da kund sie nit gewissen, wes sie pitten solt, und gedacht da, das unserm herren da vor als wol het gevalle, da sie in pat, das sein will wurd volbracht an ir, und pat des selben aber. Da antwurt ir der milt got, und sprach: Du hast recht gepetten. Das ist nu geschehen, es ist nu nicht anders, wann du mir und ich dir und das wir liplich mit ein ander kosen; des kond sie nicht antwurten. Da sprach unser herr zu ir: Avete, got gruss dich aller miniklichste, und bewerte ir da das vorder wort. Tu mir, als ich gemeint han, von dem grund meins herczen. Ich dir allein, und nimant mit dir gemein, und sprach da: Tota pulchra es amica mea et macula non est in te. Du pist gancz schon

mein freundin, und kein mackel ist in dir. In diser genad gehiess ir unser herr den gotlichen kuss. Nach disem geheiss gewan sie als unmessigen jamer, das sie der engel trostet, und zu ir sel sprach: Got gruss dich minikliche und himelische, und bewert ir das mit disen worten, das sie himelische were, wann ir gemut und ir begird in dem himel wer pei got, und sprach da: Nu lass dich nicht belangen, das mag nicht so schir geschehen, das dir geheissen[1]) ist. Das ist war, das got zu dir sprach: Mein freundin, du pist allenthalben schon, und ist kein meil an dir. Dir wirt aber ein spigel gesant, in dem du dein sel erkennen wirst, und kumst zu so hoher erkantnuss und zu so volkumer mynne, das dir noch unkunt ist. Das tet der gut got, und gewert sie der geheisse, und gab ir als hoch erkantnuss, das sie mit nichte ze wort kund pringen. So sie uns aber etwas da von sagt, so was es als tieff, das wir es nicht gemercken kunden. Ainest an dem pfingstag und die zwen tag dar nach was sie als vol genaden, als sie dick was, das sie selbs sprach, das sie kaum die leut mocht gesehen oder gehoren, als vol was ir herez groser andacht und steter begird und gotlicher mynn und bevindung gotes in ir sel in ir fur, als sie auf sprung, und daucht sie nach warer bevindung, das ir sel inwendig alle die geperd het, die unser swester ausswendig heten, so sie jubilirten, und an zal dick mocht sie sich nicht enthalten, das wir sein innen wurden. Wann so sie oft neur einen slaf het getan, so must sie der sel freud durch die nacht wachen. Oft trug sie ob dem pette, daz sie vorcht, das sie sich icht mocht enthalten, und nam ein liecht, und ging in unsern reventer, und besloss sich dar inne, das sie ir gross freud und begird freilich und volliklich mocht gehaben. Es geschah auch dick, das sie weder wurcken noch peten mocht, wann das sie must losen und mercken des lobes und wunders irr sel, das sie inwendig fur pracht, wan recht ist, als da zwei menschen red und antwurt an ein ander geben, also redet got an masen dick in irer sel, und ir sele wider mit got, was ir pey dreien jaren, wie ir sel gesundert wer inwendig von dem leib und von leiblichen sachen als vil es von natur muglich was, und so sie dick under den leuten sass und redte und antwurt, das ir herez da von kein irrunge noch kein anhaftunge het irdischer ding. Ir tet auch unser herr dick unter den leuten grosse genad, und offnet ir verporgene dinck. Da an der mitwochen ze den selben pfingsten, als da vor geschriben stet, da sie in also vil genaden was, da het sie gern gewisset, was gepetes aller pest wer, das sie wirdig wurde, das der heilig geist zu ir kome. Da wurd ir geantwurt in irer sel, das herez, das geruet ist von allen irdischen und zergencklichen dingen, da wil der heilig geist innen sein. Da gedacht sie, das der heilig geist gern kom, da ru wer, und er doch

[1]) Hs. ge geheissen (!).

so ungeruiklichen zu den XII. poten kom. Da ward ir aber geantwurt: Das leiplich feüer musen wir haben. Also wolt das feuer des heilligen geistes weit und allein haben das herez, das der inprunst sein mynn nicht geirret wurd. Und darnach in der mess da ward ir geoffnet ein licht geistlich, das was so gar lauter, das sie daucht, man mocht sich darinne wol ersehen von schon und leucht in der clarheit, als es was. Und waren kleine liht pei dem grossen licht, des wundert sie von herczen, was das wer. Da ward ir zerkennen geben, es wer ir sel, und sprach unser herr zu ir: Ich will dich erleuchten und deine werck. In disen dingen wundert sie ser, wie sie ser leicht sam mocht getun zu so grossen dingen, wann sie enpfant so grosser ru und sussikeit, die man nicht kan ze worten bringen. Dar nach gedacht sie, ob dise genad war wer, da ward ir geantwurt: Ego sum via, veritas et vita. Ich pin der weg, die warheit und das leben. Wo ich pin, da ist nit trugnuss, benuget dich nicht, das ich[1]) dich han erleuchtet und deine werck? Dar nach ward zu ir gesprochen[2]): Das dich erleuchtet hat, das ist ein senfte manunge des heilligen geistes. Sie begert auch, das ir got zu erkennen geb, ob es muglich wer, das ein mensch unsern herrn mocht enpfahen geistlich als werlich als der prister ob dem altar in der messe. Da antwurt ir unser herr, und sprach: Es gen vil leut ze mess von einer guten gewonheit. Die enphahen teil nach ir begird. Aber dem ich meinen leichnam und mein plut gab zu einer speiss und ze einem tranck geistlich in sein sel, als werlich ich mich gib got und mensch dem prister ob dem altar. Das ist als ein auss genomen genad. Wann alles daz ich dem menschen auf ertrich tu ze gut, das ist alles genad, wann das allein, das ist ein gab, die des menschen aigen wirt, dem ich meinen leichnam gib, er muss sich aber bereitten, als ob er ze altar sol gen. Das ist, das er sich leuter mit reu und peicht, ob er mag mit rechter zuversicht, und mir danck, das ich im ze gut hab gethan, und durch in erliden hab. Wann vil leut enpfahen meinen leichnam, und sint doch vil unsicher, ob sie mich wirdiklichen enpfahen, aber wem ich mich selber gib, der ist sicher, das er mich wirdiklichen enpfehet nach meiner erpermde. Dar nach da sie bevant, das es muglich waz, den menschen enpfahen die gab, da begert sie sein von ganczem irem herczen. Des gewert sie der gut got als volliklich, das sie darnach uncz an iren tod alle tag unsers herren leichnam geistlich enpfing in ir sel, und dar inn tet ir unser herr manigvaltig genad, da mit er sie sichert, das sie in werlich het enpfangen geistlich. Und doch het sie als gross begird unsers herrn leichnam ze enpfahen dick zu dem altar, das sie unser herr trost, und sprach zu ir: So du zu dem altar geest, so enpfahest du nicht,[3]) das du da sihest, sunder das gelaubest. Also tustu auch sust, als dick ich mich dich dir gib got und

[1]) Hs. das ich das ich (!). [2]) Hs. geprochen (!). [3]) Hs. micht (!).

mensch geistlich, und sprach: Gin auff und tu auf den munt deiner begird. Hoc est corpus meum. Mit den selben wort enpfant sie gotes als werlich in irr selle in aller der sussikeit und genad, als sie in zu dem alter enpfing. Dar nach sprach unser herr zu ir: Ich wil dich sterken mit meinem leichnam, und will dich heiligen mit meinem wirdigen blut, und will dich trosten mit meiner zarten sel, und wil dein sel gross machen mit meiner ewigen gotheit. In einer andern mess sprach er czu ir als zu sant Augustino: Cresce et manducabis me. Got sprach auch zu ir in der messe: Ich han dein sel lebendig gemacht mit meinem lebenden leib, und gecreucziget mit meinem rosenvarben blut, und getrostet und glorificiret mit meiner wirdigen sel, und han dein sel in mein gotheit geczogen, und han sie erleuchtet und enczundet. Sie mocht auch des tages, so sie unsern herrn enpfing, luczel ichcz essen. Ir ward auch dick eigenlichen geoffenwaret, was unser herr der samnung gutes und genaden tet des tages, so sie unsern herren enpfingen, und von vil swestern sunderlichen. Ir ward auch gar dick geoffenwaret, wie der leut herczen waren vor got und ir lieb. Sie erkant auch, was got wunders worcht in der sel von seiner erpermde, wenn der mensch bereit und geleutert wurdt, und sich denn zu innerkeit zu der gebe mit got. Da ward die sel von einer stunde als gar leuhtig und lustig und als gar begirlich; west wirs, wir legten all unsern fleiss und unsern ernst an innerkeit zu got. Ir versagt unser herr auch selten ie kein dinck, des sie von herczen begert ze wissen in der genad. Dick offenet ir unser herr kunftige dinck. der vil geschehen ist. Etlicher sey wir noch warten. Sie sagt auch dick etlichen swestern, wes sie gedachten und begerten, das niman mocht gewissen denn got allein und sie und auch recht, als es was. Da die selig clausnerin von Gruen gelag, da sagt sie uns, das sie sterben solt. Da pat sie unsern herren mit grossem ernst, das er sie noch lenger liess leben. Da sprach unser herr: Het ich dich geladen zu meiner ewigen wirtschaft, wie lip wer dir, der dich wendet. Da gedacht sie: Lieber herr, der kund mir nimmer leid getun. Da si da schir verscheiden solt, da hort sie die engel singen, und die heiligen laden mit unseglicher freud, und sungen zu dem mal daz wort: Veni. Das gesanck was unmassen suss, das sie es ze worten nicht kund pringen. Dar nach sang unser herr mit einer herlichen stymm so ubersussiklich, das alles das gesweig, das da was dise wort: Electa mea. Mit disen worten schid ir sel von irem leib. Da sungen aber die engel und die heiligen drei stund: Veni. Da sang aber unser herr zertlich und miniklich: Intra thalamum sponsi tui, mit den selben leitet sie der gut got in sein ewig freud an alle urteil. Von diser offenung enpfing sie als unczellich vil freuden und uberflussige sussikait, das sie des nachtes nie ze recht kom, und starb sie doch ze complet. Sie ging an ein einoden, wann sie sich auser wendig

nicht enthalten mocht. Dar nach starb die selig clausnerin ze Tellekhoven. Das sagt sie uns vor drei tag, ee wir je wort da von horten, und sagt uns den tag und die stund, wenn sie sturb, und wie sie enpfangen würd, und das unser herr und unser frau selber nach ir komen und unzelich vil engel und heiligen. Da sprach unser herr: Muter, rur diser sel die orgeln der gotheit, mit dem daucht sie, das bewegt wurd alles himelisch her, und entpfingen sie mit groser herschaft, und grusset sie ider kor mit sunderm gruss. Und da dise swester ze preim auf stundt des selbigen tages, da bevant sie als unzellich vil freud und sussigkeit, das sie wundert, was unser herr da mit meint. Da ward ir das vorgend wunder alles in der mess geoffenet. Das hab wir geschriben dar umb, das man wiss, das ir got dick grosse dinck offnet. Ze einem mal da was ir gar wol mit got, da gedacht sie: Ja, lieber herr, als wol wil ich mir allweg lassen sein mit dir, und will mich nichtes lassen irren, ich sei pei den leuten, oder wo ich sei. Da sprach unser herr: Mir ist vil pas mit dir denn dir mit mir, wann ich erkenn dich, so erkennest du mein nicht. Ich erkenne dich als dich mein vater hat gepildet nach seinem gotlichen antlücz der heiligen drivaltikeit, und als ich dich wider han geschaczet mit meinem wirdigen plut, und als dich der heilig geist geziret hat mit seinen genaden. Ainest in einer genad sprach unser herr zu ir: Ich pin dein, so pist du mein, was mocht pesers? Da gedacht sie: Lieber her, das du mein seist, das ist mir gar ze gross. Das du aber sprichest, das ich dein sey, was hilffet dich das? Da sprach unser her: Hilft mich das nicht, das meins vater will ist an dir volbracht, und mein tod an dir ist behalten, und die genad des heiligen geistes volkumenlich an dir wurkend ist in deiner sel? Sie het auch als gar grossen ernst ze piten uber die sammunge, und erwarb uns auch dick vil gutes umb unsern herrn, und ze einem mal, da gab er ze erkennen, das er vil elter wolt weihen, dar auf er selber wolt wonen, und meinet die herezen der swester. Und sprach: Ich wil nicht weihen als die pischof, die weihent mit waser, so wil ich weihen mit meinem rosenvarben plut. Was grosses gutes und genaden unser her an diser auserwelten swester hab getan, das künnen wir nicht volschreiben, und dar an von seiner gut nit liess uncz an iren tod von dem mal, das er von erst sunder genad tedte, wan er die genad alle tag an ir meret. Auch sullen wir ires heiligen endes nit vergessen, daz als auser genomenlich gut was, als wir in vil zeiten je keins menschen gesahen, und tet ir unser her als vil genaden an irem end, das sie selber [sagt]: Wer ich nicht so gar gedrucket, so begert ich von herezen, das ich euch allen möcht gesagen das groser gut, daz mir got tut. Da sagt sie uns, das unser herr etwi dick zu ir het gesprochen: Wir wollen ich und du ein frölich urstend mit ein ander haben. Da sprach sie: Her des beger ich von allem meim herezen. Si pat uns

auch, das wir ir hulfen piten unsern hern, wer es sein will, das sie des karfreitages stürbe, wann auch unser her des selben tages von grundloser mynn und uber flussiger miltikeit starb durch uns, und sprach: Das tu ich nicht dar umb, das mich der arbeit ze vil dunck, wann ich beger von alle meim herczen, das ich tausent tod durch in mocht geleiden. Wir sehen auch alle, das sie in groser andacht lag, und in groser begird und jamer nach got. Da sie also lag in groser gnad, und schier verscheiden wolt, da pat wir sie, das sie uns etwas lert, das sie deücht, das uns aller nuczest wer. Da sprach sie: Ir sult euch zihen, so wirt euch got heimlich, und wirdt euch wol mit im, wann ir vindet alle warheit und allen trost, und alle sussikeit an im und die ewigen sicherheit, und sprach da: O we habt got lieb und lat euch dar an niemant irren. Also schied sie heiliglich und selliklich von uns, und sprach: Wist, ich stirb in rechter sicherheit. Geendet am freitag vor dem suntag septuagesima anno domini . M . cccc . li.

Wer got lob und danck wil sagen umb die uberflüssigen genad, die er sein auserwelten heimlichen freunten mit teilet, die seins trostes alleczeit begernde sint, in aller der weiss als gotlich grundlosse miltikeit geruchet zu freuen alle die herczen, die in menschlicher blodikeit dennoch streben, und doch in gotlicher süss senung nach seiner genaden reichen niessung alle stunde swebent, sie sülen dise nach gende geschriben wunder auch zu herczen legen den worten, das sie hie und in der ewigen wunne teilhaftig werden der selben trostlichen genaden. — Des ersten da was ein swester in einem closter prediger ordens, die was von gar heiligem geslecht geborn, und ir nam was Adelheit von Hiltegarthausen. Und von iren jungen tagen legt unser her grossen siechtum an iren reinen unschuldigen leip, also das sie mer dann XXX jar ein bette riser was, das sie von dem bette nicht kumen mochte, wann allein das sie zwu meide gar mit arbaiten ze messe brachten. Und das was ir gar unleidig, das man so getan arbeit mit ir muste haben, und bat santt Lucam, das er ir umb unsern herrn erwürbe das, das die gross müsalung ir geleichtert würde. Und der hochgelobt heilig half ir, das sie darnach mit einer swester hilf zu messe möchte kumen. Und in der selben kranckheit bleib sie biss an iren tod, und in den selben unkreften het sie so grossen ernst zu got, das es alle die wunder namen, die in dem closter warn, wie sie es mocht furbringen mit so grossem ungewalt irs krancken leibes. Nu mit unmüdem gebet tag und nacht und unmessigem weinen und wenig slaffes gab sie ir selber, und allein volfuret sie andechtiklichen gotes lob. Und auch so sie wande, und sich fur sah, das die swester, die pey ir lagen, in dem stercksten slaf waren, so slug sie

sich in dem bette so unbescheidenlichen, das die umb sie lagen, grossen jamer da von namen. Also het sie mit so getanem ernst dar zu pracht, das got grosse wunder mit ir tete. Er liess sie kunftige ding wissen, und so der swester freunde sterben solten, das [sach] sie vor und auch umb welhe zeit, und es geschah auch also, und so die swestern einer sele irr lieben freünde ein heimlich gepet teten, da niemant umb weste, so komen die selen zu ir, und baten dise heilige swester, daz sie an irr statt der swester danckte des gepetes, das sie der sel getan hete, und nante das gepete, als es auch was. Und den swestern sagt sie ir heimlich gepresten, das sie sich dar an besserten. Und gotes muter was ir auch als gar heimlich, das sie ir gemeinen gepresten saget, den wir in unserm closter hetten, und pat sie, das sie die swester dar an mante, und in die gepresten beneme, als vil sie künde und möchte. Und die manunge geschah gar dick von gotes muter diser heiligen frauen. Und etliche dinck, die uber hundert meil geschahen, die tet [sie] ir kunt, und so man es darnach erforschet, so was es aller ding also. Dar uber verjahe sie iren heimlichen freunden, daz nimmer kein samstag kom, sie trostet unser frau mit sunderlicher genade. Und was selten kein nacht, es komen die selen zu ir, wann zu den het sie gross genad, das sie in erburbe umb unsern herrn ledigung irr pein, und das teten sie ir dick kunt, wo mit man in gehelfen möchte, und legte denn all iren fleiss dar an, das sie die selben hilf volbrechte. Wann sie was von natur des aller miltesten herczen, das in menschen leib je kam. Wen sie sach, das ein mensch in betrübte was, so gestillet sie nymmer mit weinen, und grossem ernst bat sie denn got fur das mensch, bis das er es mit sunderlicher genad tröste, also das es dem menschen aller ding benomen wart. Es kom auch etwenn also, das ersame veter als hoh lessmeister in das closter gingen ir ze troste, so sie denn für ir pette gesassen, und begunden susse rede fur ze bringen von gotlicher andacht, so über wante sie sy mit so tiffen worten, das sie sorgeten, wie sie ir konden geantwurten, und was doch der irdischen buch nit gelert. Allein daz ir hercze durch flosset was von gotlicher genugsam, die sie allczeit in ir sel truge, das sie dick gotlicher genugsam, die sie allczeit in ir sel truge, das sie dick solch rede furbrachte auch gegen hohen pfaffen, das all ir buch kunst erstumen must, wann götlich einfluss, des ir geist allczeit gevellig was, und zu enpfahen die ler des schulmeisters, der ein beginnen und ein ursprung ist aller weissheit, der hete sie genuptet und geczogen im selber allein von iren kintlichen tagen. Dise heilige swester het auch grosse andacht an gotes gebürtlichen tag, und da von prachte die himelische künigin ir götlich kint an dem selben tag diser andechtigen swester also neu gepornes, und legt es fur sie an ir pette. Da manet sie das gewaltige kint seiner kleinen gelider, und pat sie, das er sein edel menschlich eret, und bestettiget,

als vil guter leut in iren guten leben, und als vil sunder bekerte, und als vil selen erlöste als vil er gelider het an seinem gotlichen leib. Und des ward sie gewert so zehant von seiner zarten kintheit. Es was auch ze einem mal, da ein swester in dem selben closter sterben wolt, und was iczunt in dem jüngsten streite, da kam unser frau, und trug ir liebes kint an dem arm, und wolt zu der swester endkomen, die da sterben wolt, und ging unser frau fur der heiligen swester bette, und legt ir das kint fur sie an ir bette, und ging unser frau da cze der swester, die da sterben wolt, und liess das kint bey der heiligen swester, biss die swester starb, die da in todtes nöten was. Und unter der weil, da unser frau bey der sterbenden swester was, da nitet sich die siech und heilige swester alle liebes mit dem gotlichen kinde in diser weisse. Die heilige swester het ein salter vor ir ligende, und het dar an gelesen. Da begunde das kint auch zu lesen. Da sprach die heilige swester: Vil zartes kint, was liesest du? Da sprach das kint: Da lese ich verbum dei. Da lass das kint aber mer. Da sprach die swester aber: Vil liebes zart kint, was liesestu? Da sprach das kint: Da lisse ich, wie ich von meinem vater geporn sey. Da lass das kint aber mer. Da sprach sie auch aber: Was lisest du vil herczen liebes kint? Da sprach das kint: Da lise ich, wie ich von meiner muter geborn sey. Da sprach sie: Aber vil herczen liebes ausserweltes kint, wie gar schön dein herlein ist. Da greiff das kint auf sein götliches haubt, und sprach: Das har het ich nit in der ewikeit. Und da dise vorgenante swester verschide, da kam unser frau wider zu der swester, da sie ir kint het gelassen, und das nam sie an den arm, und ging mit dem convent, biss man den leichnam in den kor brachte. Es was auch ze einem mal an unser frauen tag der liechtmess, da lag aber die heilige swester vor dem kor an irr andacht. Da der convent procession ging, da kam unser frau, und brachte ir liebes kint, und ging sie mit dem convent, piss die process ein ende nam, da holet sie aber ir liebes kint, und mit der selben wunniklichen gegenwürtikeit irs zarten sussen kindes trost sie unser frau an zal. Es kom auch die milte künigin zu einem mal zu der heiligen swester in der weiss, als da sie mit irm eingeporn kinde von egipto ging, und het daz kint bestrebete horbige fusslein. Und die hub es auf, und bot sie gen der heiligen swester, und sprach zu ir: Auss disem kind mag wol ein widerman werden. Und also machet des himelischen vaters eben ewiges und natürliches kint so mangerley leutselige kurczweil seinen auserwelten freunden mit seinem gotlichen trost auch hie auf ertrich, das alle die, die in gotes mynn sint, wol jamer und belangen mugen haben nach der vorgehalten kunftigen ewigen freud, und also dy swester, die pey iren zeiten lebten, die mit ganczem fleisse war namen irer weiss, und merckten, die sprachen, das nimer ein tag wer, Got tet ir sunderlich genad, und unter ander

dingen da liss sie got wissen, was genaden er an die sünder legt, die nie kein gut geteten, und aller erst an dem jüngsten seüfczen behalten werden. Dise heilige frau ward auch von dem bösen geist gar vil gemüet, und sunderlich zu einem mal da was ein junger prediger in groser anvechtunge von dem possen veint. Also das er grosslich an dem leib nam, und disse bekorunge peichtet er seinem prior alletag, und das bracht im kein hilf. Und zu einem mal da gehalf im got, daz er zu diser heiligen frauen kom, und bat die mit grossem ernst, das sie unsern herrn fur in bete. Da kerte sie all iren fleiss dar zu, das sie disen pruder von gotes hilf erlöste und seinen arbeiten. Und das ward der böss geist innen, das sie mit irem gepet seiner schalckeit strick und lage legt, und kom fur sie so grausamlich, das sie an masse erschrack, er het einen munt, der was als weite, das er von der erden ging biss an den podem oder bünen, und wolt sie iczunt verslunden haben, wann das sie die gotes hilf alleczeit trostet, wenn er so unleidend korunge an sie leit, und dar uber beharret sie doch immer mer dar, biss sie got erhorte, und gewerte, das der jung bruder von seiner anvechtunge aller ding erlost ward. Es geschach auch ze einem mal, daz man prediget den swestern in dem obern chor, und mocht die heilig siech swester dar nit kumen, und het sie grossen jamer, das sie die predig nicht gehoren mochte, und der jamer erbarmet unsern herrn so sere, daz er zu ir selber kam und prediget ir das wort: Semen est verbum dei, und das legt er ir so sussicklich aus, das sie dar nach immer mer in groser genad was, wenn ir seine gotliche wort ze herczen komen. Sie het auch allezeit unmessige mynne ze unsers herrn leidung, wie sie im der gedancket mit alle den kreften, die ir got verlihen hete, und all ir sinne richtet sie dar nach, das sie an zal sein arbeit von anegenge ubertrachtet, und in der selben andacht so gab ir got so vil erkennen seiner pein, die er erliden hete, die auch gemeinlich die cristenheit nit begat, und wenig mensch nit weiss. Und sunderlich het sie grosse begirde, das innen wurde und enpfunde, wie gross die smerczen weren, die unser herr enpfinge, da man im die durnen krone in sein gotlich haubte senckte, und durch sein hirn sluge, und die herczlich mynn und begirde lag ir sterklich manig jar an irem gemut, und also kom ein engel zu irm bette und slug sie so bitterlichen, das sie von grossen smerczen jemerlich ungehebde hette mit gar gedultiger züchtiger stymme, und lieffen ir sunderlich freunt zu ir, und wonten, es wer ir gewönlich siechtage. Da sahen sie da wol, das sie in andacht was, und also ward sie ze dreien malen durch ir haubt geslagen, das nach idem slag und smerczen ir seliges haubt unter sich fur in die kelen, und daz sahen, die pey ir waren, mit iren leiplichen augen. Und da man sie also ze dem dritten mal geslug, da was ir all ir kraft benomen, das sie nymmer geleiden mocht. Da sprach sie: Herr hör auf,

mit so amechtiger stymme als ein mensch, dem all sein kraft zergangen ist, und darnach da vant man an irem haubt gross gruben und twelen, die ir beliben waren von den pittern slegen. Ir ward auch ze einen zeiten kunt gethan von gotlicher genad, was sant Paulus gotes taugen müssen die drei tag, da er in hete nider geslagen. Des ersten tages noss er, wie got alle engel, himel und erde und alle creatur geschaffen hete. Den andern tag noss er, wie er von der ewigen megde geborn wer, und gotes kintheit und alle sein wandelunge hie auf erden, und sein leidunge. urstend und sein himelfart. An dem dritten tag da ward er geczucket in den himel, da all engel und heiligen alles himelisch her die götlichen drivaltigkeit niessent ewiklichen, und da ward sein genadenreiche sel durch flösset mit so getaner erkantnüsse, die unmüglich wer keiner zungen fürbringen. Und dar nach trug er alle czeit den jamer in seinem herczen nach diser vor versuchten wunne, das in kein pein diser werlt erschrecken mochte, er wer bereit ze leiden alles das im ze leiden immer widervaren möchte, dar umb das er bestetiget wurde zu der freüden, die immerwernde ist an ende. Es geschah auch ze einem male, das die siechmeisterin diser heiligen swester ein gersten hete gemachte, die daucht sie gar ungesmach, und mocht sie nit genüczen. Da kam gotes muter, und sass für ir bette, und sprach: Liebe tochter, ich und mein kint heten dise speiss für gut gehabt, und ze hant daucht sie sy die beste speise, die sie bey irm leben je versucht. Dise heilige swester het ze gotes lobe so grosse lieb, das sie manig jar begert, das sie wissen möchte, wie die heiligen in dem himel lande den ewigen werden got lobten. Und also ward ir geist geczucket in das paradise an der hochczeit nach der none, so man begeet gotes himelfart. Da sach sie die wunniklichsten grün, die je gesehen ward, und unsern herrn Jesum Christum mit einem praunen rock, und het sich zartlich geneiget auf seinen gotlichen arm, und stunden zwen altherren in der alten ee Adam und Moyses, und zwen hochgelobt herr in neüen ee sancte Johannes der taufer und sant Augustinus vor im. Und sprachen iglicher sein sunderlich lob, und lerten sie auch da, wie sie iren schopfer loben solt, die weil sie hie auf erden were. Und disses honikflussiges lob sol ein iglicher mensch, das so selick ist, zu des oren es kumet, in sein inner gemüt sencken den worten, das es wirdig werd, das es sey ein mit volger diss begirlichen lobes mit den gefronten heiligen in der ewigen freude. Diss edelen lobes anvanck ist also: Merck eben.[1]) Herre heiliger vater, ich lobe und ere dich mit disem gebete, als du pist in deiner wunsamen ewikeit. Ich lob dein edelkeit, dein grossen, dein wunderlich ere. Ich lob und ere dich als du bist, und als du gewesen pist vor der aufseczung der werlt in dir selber ein wunsam reich. Herr vater ich lob dich, du da gepirest alleczeit in deiner ewikeit. Ich

[1]) Rotschrift.

lob dich ewiger brunne und den aussfluss in dir ze schepfenne deinem sune engel zu einem lobe, das die sehen in dir den[1]) spigel der ewikeit, wie sie dich loben solten. Ich lob dich, das du hast nider geworffen den hochfertigen, der wolt im dem ereigenn. Her vater ich ere dich durch alle dein creatur, die du geschaffen hast, das sie leben in deiner güte. O edele drivaltik., ich lobe und ere dich, der du wolste schopfen menschen durch deinem gewalt und weissheit und willen. Nu bit ich dich, heiliger vater, das du geruchest ze geben mir armen kraft ze deinem höhsten lob. Ich pit dich, herr ein weissheit des vater, das du geruchest ze erleuhten mein verstantnüss zu deiner obersten erkantnüss. O herr heiliger geist, ich pit dich, das du geruchest ein ze gissen meiner sele den besten willen, in dem ich dir müg wol gevallen. Ich lob und ere dein undurchgruntlichen tieffen, als du pist in deiner undurchgrundlichen tieffen. Dein wunsame tieffen, als du pist in deiner schone. Ich lobe deine unmessige güte, als du pist in deiner güte. Ich lob dein ewigen reichtum, als du pist in deinen ewigen reichtummen, und pit dich, das du mich reich machest an tugenden. Ich lobe dein unsegliche tugente, und pite dich, das du geruchest mir ze geben tugende, und solche tugent, in den ich dir muge wol gevallen. Ich lob und ere dich, das du pist alles, das du pist, und die selben gute, die du pist. Herre vater, ich lob und ere dich in deinem unbegriffenlichen und unmessigen wesen. Ich lobe dein undurchgrundliches wunsam hercz, in dem du gebirst deinen wunsamen sun, dein bild, deinen schein. O wunsamer sun, ich lob und ere dich, der du wolst geborn werden von dem wunsamen zarten herczen deines vaters. O aller edelster herr, welhe mynn hat dich getwungen, das du woltest auf die erden zu kumen in den leip meiner frauen, und geporn werden von wurcken des heiligen geistes. Und die gepurt lob und ere ich, das du hast gewollet an dich ze nemen, das du vor nicht bist gewesen. O ewiger edeler herr, ich lob dich, das du woltest geborn werden von dem leib meiner frauen ein sun des vaters, mir ein behalter. O ewige weissheit des vaters, ich lob dich, das du woltest kleiner gesehen werden, du groser in dem vater. Ich pit dich durch die mynne, die dich hat getwungen ze komen auf die erden, das du geruchest mir ze geben, das ich dich mynne von allem herczen und weisen sey ze allen dingen, die mich dir mügen genehen. Herre vater, ich lob dich, das du reichnest in deinem unmessigen zartnüss. Ich lob deinen gotlichen geist, und ere dich heiliger geist mit dissem gepet, als du pist in dem vater und in dem sun ein unmessige mynne, ein mitler kuss, ein ewige freuntschaft, ein ungeledigter umvang. O ewige mynn, ich lob dich, die du hast gebildet die zarten menschait meins herren Jhesu Christi und geeinet in dem leib meiner frauen. Herre heiliger geist, ich pit dich, das du fliessest von der zarten

[1]) Hs. den den.

einung in mein sel, und geruch sie also zu erleuhten und enzünden, das alle schedlich dinck in mir erleschet werde. Und pit dich, das mein sel geeinet werde mit dir, und auch werde gezogen zerkennen, ze versuchen, ze niessen die wunsame und zartnuss, die du pist in dem vater und in dem sun. Ich lob dich und er dich du wunnsame drivaltikeit. O selige einickeit, o unermessige ewigkeit. Herr vater, ich lob und ere dich, du da reichnest in deinem gewalt in deiner stercke, das du woltest dic unterzihen in deinem zarten sun, daz er lide. Ich lob dich, o ewiger edeler sun, du da woltest erzeigen schopffen durch dich got dem vater, die er hete beschaffen dir zu einem lobe. Ich lob und ere dich, du da woltest erzeigen, wie vil du minnest got den vater in uns, das sein wunnsame gotheit mochte fliessen in uns. Ich lob und ere dich, herr Jhesu Christe, ein sun gotes des vaters, der du woletest gehorsam sein deinem vater ze leiden. Ich lob und er dich umb dein wachen umb dein[1]) müden, umb dein predigen. Ich lob dich und ere dich herre, daz du woltest uns kunden, daz du hetest einen vater in dem himel. Herre Jhesu Christe, ich lob und ere dich durch alle dein leidung, die du erlitten hast von deiner kintheit biss zu dem tode des creuczes. Herre Jhesu Christe, ich lob und ere deinen tod, in dem du uns erlosest hast von dem ewigen tod, und pit dich durch deinen tod, daz du hin nemest von mir alles, daz dir missvalle an mir. Ich lob dich herr, das du pist nider geleit vo̓n dem creücz, und pit dich, daz du mich ledigest von aller anvechtung des possen veintes. Herre, ich ere dich umb dein begrebde, das du deinen reinen gotlichen leip woltest lassen gelegt werden in die erden, und die woltest verleuhten mit edelen leibe. Herre, ich bit dich durch dein heilige begrebde, daz du geruchest mein blintes hercz erleuhten. Herre Jhesu Christe, ich lob und ere dein heilige urstende, und ere dein zarte sele, die da ist ein tron der wunniklichen gotheit. Ich lob und ere dich, du da hast enpfangen also loblich die zarten menscheit, die der heilig geist dir hat angelegt. Ich sag dir danck und genad, daz du woltest dein edel menscheit erhohen in dir, und dein funf wunden woltest du nicht geben der vergessung, und die ere ich mit disem gepet. Ich lob dich, du da pist ze himel gevaren in lob und freuden und in jubilo et exultacione mit dem edeln her deiner heiligen in die ere deines vaters. Ich lob und er die ere, mit der got der vater hat geert dein menscheit, die du mit im hast gehabt, ee daz die werlt geschaffen wurde. Ich lob und ere dich wunnsamen siczenden in der ewigkeit des vaters, dem da ist gegeben der gewalt, die sterck, die barmherczikeit und das gericht. Ich lob und ere dein ausslеühtende gotheit durch das liecht deiner edeln menscheit. Ich lob und ere den fluss, mit dem du erfullest himel und erden,

[1]) Hs. dein dein (!).

und pit dich, daz du ein fliessest in mein sel, und sie also truncken machest, das ich dich mynn von alle meinem herczen, und pit dich durch dein scheinende wunden, das du geruchest mein funf sinne zu erleüchten, das ich nymmer müge weder inwendig noch ausswendig betrogen werden. Ich lob dich und ere dich, heilige drivaltigkeit, als du pist in deiner ewigen ewikeit. O herr heiliger vater, der du hast vor gesehen und auserwelt under allen menschen einer junckfrauen dir zu einer tochter. Ich lob dich. o eingeporner des vaters, daz du hast für sehen und auserwelt in der artikeit mit dem vater und mit dem heiligen geist dise junckfrauen dir zu einer muter, das du von ir geborn wurdest. O herre heiliger geist, ich lob dich, das du hast fur sehen, und auserwelt in der ewikeit mit dem vater und dem sun mein frauen sant Mariam dir zu einer gemaheln, und hast die geheiliget in der muter leib, und hast sie behütet vor allem übel und hast sie gemachet überfliessende in aller genad. Ich lob und ere dich, o edele drivaltikeit, als du pist in deiner wunderlichen ere, du da hast erhohet meinen frauen sant Mariam zu einer kunigin himels und erde, und hast sie auch erhohet über all chor der engel und der heiligen, und hast sie geert, das sie die aller nehst ist bei dir mit wunnsamer wirdikeit. Ich lob dich, das du sie hast gegeben aller nehst nach dir allen heiligen zu- erende aller wunniklichste und all heiligen und all engel freüen sich in ir mit sunderlicher freüde. Herr, ich er dich, das du ir hast gegeben den gewalt in himel und in erde, daz sie ir dinern wider lonet, als vil ir gevellet: Ich lob und ere dich, aller suste künigin, und die freüde und die erkantnuss, die du hast in aller diser ewikeit und als du geeret bist in aller drivaltikeit. Ich bite dich, frau meine heilige Maria, durch die erkantnüss, dy du hast in got dem vater, dem ewigen liecht zerkennende das ewig liecht. O fraue, ich lob und ere die erkantnüss, die du hast in deinem sun, wie er sey die ewig weisheit des vaters und wie du frau adellich in im und alle dinck weislich geschaffen sint. O heilige und aller heiligste der heiligen, du da bist vol von dem sun aller kunst. Ich pit dich, das du mir helfest, daz ich kume zu der bekentnüss der ewigen weisheit. O heilige Maria, ich lobe dich und ere die erkantnüss, die du hast in dem heiligen geist, wie er ist die ewig zartnusse in dem vater, und in dem sune, und dich frauen vol der zartnuss. Ich bite dich, das du machest mein sel versuchen die selben zartnuss, daz ich müge dich und deinen sun hiezigliehen mynnen. O mein frau heilige Maria, ich bit dich durch alle die sussigkeit und erkantnüss, die du hast in der ewigen gesegenten und allzeit zu erenden drivaltikeit, das du mich arme in der zeit meines todes erfreüest mit deinem allersussten kind, und das es geruch, mein sel zerlossn barmherczikliehen und genediklichen von aller anvechtung des pösen geistes per Christum dominum nostrum Amen.

Und das lob, das die vier herren sie lerten, das was verre mer, dann die in ier synne gevahen mocht, aber was sie behabet hete, das ist auch hie geschriben, und da sie do ir lob volbrachten diser herrn, da sprach unser herr Jhesus Christus zu in: Nemt Alheiten und furt sie aus und lat sie das firmamenten klanck horen. Und da wart sie gefurt zu des firmamenten umlauf, und da von ging ein so suss don und klanck, der uber all synn was. Wann allein dar nach, da sie wider zu ir selber kome, und ir heimlich freunde zu ir komen, da sagt sie in das alles, das seiten spil, das dise werlt geleisten mocht, alles mit ein ander klungen oder alle die sussikeit, die je kein or horte, die mochten dem minsten klange nicht geleichen, das si da gehort hete, aber sunderlich was sie trostes auch da in ir sel enpfinge, das konte sie nicht auss gesprechen, wann es was uber menschlich sinne. Und da dise ubertreffenliche genad nach orden von ir heten gehort ir sunderliche freunde, da schriben sie das lob an aus irem munde allen den zu besserung, die dises gelerte lob in dem paradyss immer gehorten, und sich dester begirlicher richten in gotes lobe.

Es was auch ein gar selige swester, der nam was Heilwig, die was so heiliges lebens, das sie alle die hertikeit des ordens strenglichen hielt, und unter andern dingen das was sie XXX. jar an fleisch. Und andechtigen gepet und heiliger trachtung gab sie sich mit ganczem ernst stetiklichen, also das sie von metten uncz preim neür drei pater noster sprach, und von so getanem fleissigem ernst. Da tet ir got die genad, das sie dick hort aus irem herczen singen das aller süssest gesanck, das je gehört ward, und ward der von etwen so laut hellende, das sie in grossen sorgen was, das es die innen wurden, die umb sie weren. Der genaden, die got an sie legt, und da von so sie des selben trostes innen ward, so nam sie alles das sie umb sich vant und polet es hin und her, das ein geprochsel wurd, das imant irs heimlichen trostes innen würde. Und also kome es, das die swester in betrübde vor irem tod kom, und in der betrubde da schiede sie von dirr werlt, und dar nach kürczlich, da kam sie zu der swester ze der vor genanten Adelheiden, und sagt ir, das sie vor gotes augen were. Und das was auch wol ze glauben, wann sie kome zu ir mit ir so getaner schön, die an achte was, und sunderlich hette sie durch den rucken einen strich mit guldein buchstaben, und vorn an dem herczen ein creucz mit guldein puchstaben, und an dem striche durch den rucke da sprachen die guldein buchstaben also: Qui vult venire post me, abneget semetipsum. Da sprachen die buchstaben vorn an dem herczen: Qui mihi ministrat, me sequatur et sub etc. Und da die heilig Adelheit so wunderlich zirde sach an der seligen Heilwigen, da sprach sie: Vil liebe swester meine, mit welcher zirde hastu verdint die edeln schöne, die du durch deinen rücke hast? Da sprach sie: Das han ich von der betrubde, die ich erliden han an alle schulde,

als du wol weiste, die dranck so tieffe in gotes herz, das er mirs lonen wil von eben zu eben. Was ist dann das wuniklich creucz an deinem herczen? Des antwurtet sie aber der fragenden swester: Das ist die gross gedult und miltikeit, die ich in meinem herczen truge in meiner betrübde, und sie gotes treuen so leuterlich uppfert, das er nichcz ergeczet nach seiner grundlosen parmherczikeit, und das han ich nu tausentveltiklichen funden im glaste des gotlichen antluczes, und han auch ewige ere da von enpfangen vor allem himelischen here umb das und manges, des sein unmessige treu nimmer vergessen will. Und von diser seligen gesicht wart aber die heilig Adelheit grosslich getröstet, das sie ir liebe freundin hete gesehen in so grossen freuden und eren.

Es was auch aber gar ein selige swester in dem selben closter, die was so heiliges lebens, das sie allzeit nymmer gestillet, es wer gotes lob in irem munde, es beneme ir denn der slaf. Auch brachte sie unmessige gebete fur. Dar zu was sie von ir muter leib so rein und so selig, das sie auch nit weste, was ein grosse sunde was. Dar uber was sie auch so gross enthaltung an essen und an trincken, das wunder was, das es ein natur gefüren möchte, und betrubet nie kein swester neür mit einem wort, und was allzeit in so stiller zucht, das sie in dem closter was als ein himelische taube, und da die sterben wolt, da nam sie einen gar herten tot. Und sunderlich, da der covent ob ir was, und wartet, wenn sie verschiede, da erschutet sich ir leip so ser, das ir bette alles erbidmete, und het auch gar ein derschrökende weise in dem antlucz, bis sie verschiede. Und da man den leichnam in den kor brachte, da ving man an die mess requiem eternam, wann sie starb nach preime. Und ze hant, da die mess gesungen ward, da kam sie ze der heiligen Alheiten mit groser schon und freude, und sagt ir, das sie nicht lenger in der pein wer gewesen denn die selben messe, und iczunt zu gocz reich wolt varen. Da sprach die heilig Adelheit: Vil liebes mein kint, sag mir, wo von hastu einen so herten tot genumen? Da antwurt ir die selige sele, und sprach: Das was da von, das der leip der sel so untertan ist gewesen, das sich die sele von dem leibe von rechter lieb nicht gescheiden möchte, wann er nach der sel willen so gar gelebt hete, bis David kom, und sass fur mich mit seiner harpfen, und ruret die so sussiklichen und so lange, biss ich allen meinen gelidern gedancket, das sie mir so bereit ze dienst sein gewesen. Da schid die sel aller erst von dem leib so gar zartlich in so getaner freude und jubilo, das ich deiner verstantnüsse nicht kan furbringen, wann mein sel wart mit engeln und heiligen so erlich enpfangen, und het ich got allen dinst getan, den alle menschen je geteten, ich möchte es nicht verdienet haben. Und also ward die heilige swester, der diss gesicht geschah, ser getröstet, und aller der convent, da sie es sagt, wann sie waren vor in so

grossem schrecken und wunderung, wie sie einen so herten tod möchte genemen, und sie doch so heiliges lebens was gewesen, und vorchten sere von irr grossen erschutung, das es wer von des pösen geistes muung. Und da von sullen wir got immer loben, das sein taugen gerichte niemant durch grunden kan.[1])

Es was auch ze einem mal an einem ostertage ze mitter nacht, da komen die drey marien zu der heiligen Adelheiden, und gewunnen das boten prot an ir, das unser herr Jhesus Christus erstanden were, und dar nach was sie alle die nacht in süsser genad und in götlicher freüd. Es was ein swester auch in dem selben closter, die süchet iren trost allzeit zu der heiligen[2]) Adelheiden, und was ir widerwertiges an irem herczen lag, das klagt sie ir. Und da wider lerte sie sy die heilige swester, was sie gucz kunde, und unter andern dingen lerte sie die selben swester, sie wolte keinen tag nymmer gelassen, sie solte gote ze besserung ze pusse etwas gepetes tun um alles, das sie des selben tages wider gote hete getan Wann nyemant an sunde möchte geleben, und ob sie auch ichzit gote ze lob volbrechte, das solt sie auch keinen tag losen. Sie sprach auch sunderlich gepete dar umb. Und da dise heilige Adelheit von diser werlt gescheiden was, da wart die vorgenante swester ser betrübet umb etlich sach, der sie niemant wolt verjehen, wann unser herr het ir ir trösterin hin genomen, und da von was sie auch sunderlich unmutig und in herczen leite, das sie niemant hete, mit dem sie sich von herczen möchte erklagen. Und in dem jamer, den sie von grund in ir sel trug, ging sie fur den alter, und viel für unsern herrn mit weinenden fliessenden augen, und pat in seiner götlichen genaden. Und das erbarmet den süssen tröster und heiler aller verserten herczen, und sante ir ze freüden für ir augen der heiligen Adelheiden sele in menschlichem pilde, und das was geziret mit so unmessiger schöne, die menschlich synn nicht begreiffen kunde. noch zunge möchte furpringen, wann das allein, das ir hercz alles bedecket was mit einem preiten güldein fürspang, und dar innen lagen edel gestein ane zal, und die stein leüchten und lochzeten als die stern, so sie sint in ir aller lichtsten und leütersten kraft und in der intwige so wunnicklicher schön. Da hete sie sin und augen so ser dar gestecket, das sie keiner andern gezirde gewarten kunde. Also het sie ir selbs so gar vergessen, und sprach die heilige Adelheid zu diser swester, die in dir genad was: War umb sihest du nicht für pas? Da sah sie auf ir haubt drei krönlein ob ein ander, da chom sie aber in so volle freüde als ein truncken mensch von götlicher genad, das sie aber nit fürpas kunde gedencken, dan das sie beleib mit begirlicher andacht in diser gesicht, bis sie aber die selige Adelheid manend ward, warumb sie nicht fürpas ir gezirde war neme. Da sah sie an iren reinen

[1]) Bis hierhin die erste Hand. [2]) Hs. heiligigen (!).

rücke das aller schönste guldein creücze, das je gesehen ward. Da sprach aber die selig Adelheidt: Vil herczen liebe swester, wiltu gern wissen, was synnes und meinung in diser schonheit beslossen ist? Da sweig die arme swester, und enpfalhe es Adelheid weisen willen. Da ving sie an und erleüchtet ir die wuniklichen gesichte nach orden. Das fürspang mit dem guldein gestein das ist das unczelich leiden, das ich auff ertrich geliden han in manger weise. Das ein krönlein bedeütet die reinigkeit hertzen und leibes, die ich von meiner muter leib han behalten bis in den todt. Das ander krönlein ist mir gegeben umbe die mitleidung, die ich gen allen leüten han gehabt, die in leide und in arbeiten sint gewesen. Das drit krönlein sol ich tragen umb die mynn, die ich allezeit han gehabt zu gotez lob und ere, und wenn ich dar zu gesteuren mochte, dar zu was ich bereit, als vil ich immer mochte, und e das unterwegen wer beliben, ich wolte mein blut dar umb vergossen haben. Und das güldein creücz, das ich auff meinem rücke trage, das ist die gedechtnüss meines herren leidunge, die mir allezeit neu und unvergessig auf der erden ist gewessen, und kom dicke zu der begird. Wer es müglichen gewesen, das ich alle sein smerczen gern geliden hette, den worten, das ich im gedancket hette der mynne, die er zu mir und zu aller der werlt hat gehabt, und das er so wol erzeiget hat mit seiner pittern marter. Und da von liebe swester gehab dich wol. Wann was du leidest auf der erden, daz wirdt dir zu ungemessem schacz und hordte ewiklich behalten. Also ward dise swester in der seligen Adelheiden dreisigsten getröstet, das sie ir unmutes aller dinge vergass. Der heiligen Adelheide sele flog wider in irs begirlichen gemahels schoss, da sie sich nietet'der zarten, ewigen, waren mynne. Auch sol man sicherlichen wissen, das hie geschriben stet von der heiligen Adelheiden, das es als ein kleiner puncte ist, wider das das unterwegen ist beliben, wann ir heimlich freünt sint tot. Und da sie es den sagt, die noch da lebten, die künnen es noch der warheit als eigenlichen nit gesagen, das man es an schreib, wann sie haben es vergessen, denn neür etwen einen kurczen syn. Und auch da sie lebt, da was es uns als gewönlich, das got grosse dinck mit ir tete, das man es nicht achte hete, das es geschriben würde, wann das uns nu gehorsam dar zu getwungen hat. Man sol auch wissen, wo irs geslehtes immer kom under frauen und mannen, es wer in geistlichem leben oder in werltlichem, da warn sie seliger und andechtiger, dann ander leüte. Und also ward der heiligen Adelheiden muter swester Irmendraut gar reihlich zu der werlt gegeben, und dar inn lebt sie so demütiglichen und so andechtiglichen, das alle, die bey ir waren, besserung ab ir namen, und unter andern dingen so kom das pet selten aus irm munde, und dem feiret sie stetiglichen und heiliger betrachtunge. Ir almusen gab sie gar reichlich, alle freüde der werlt und gezirde die flohe sie allezeit,

und het das selig leben bay irem wirdt, das sie dick dar zu kom, das got grosse genade mit ir tete, und götlichen trost enpfing, so ir wirdt bey ir an pette sliff. Und so sie ir selber kürczweil wolt machen, so ging sie zu den auss setzeln oder in das spital, und truge denn die pesten speisen mit ir, der sie sich gefleissen mocht und kunde, und trostet die siechen da mit. Und wo man prediget oder von got redte, des kunde sie nymmer gesatet werden, und also kom es, das sie irs erwergen wirtes verweiset ward, wan er lebt nicht lenger dann piss sie zwei kint bey im hette, und die selben kint tet sie in das closter, das bey der state lag, dar innen sie burgerin was, und dar nach, da sie sich von der werlt mocht richten, wann sie müsalung an ging von irs gutes wegen, da fur sie auch mit grossem gut in das closter, und da het sie ein so andechtig leben, das sie ein spigel was aller der, die in dem closter waren, und mit der strengen des ordens lebet sie etwi vil jar, und dar nach sant sie got grossen sichtagen an, wann sie het begert von got, da sie dennoch in der werlt waz, das er ir irs wirts bein auf sie legt, und also was ir siechtage so unleidig, das sie ein steter bette risse was, und erkrumet ir der rucke so gar, das man sie von stat nit pringen mocht, wann das man ir einen sessel mit vier scheiben muste machen. Da mit fürte man sie zu mess und unterweilen prach sie ein grausamlich gicht, da sie sich auf ferre von der erden poge, und das antlicz ward ir so ser verkert, das sie in langer weile mit vollen augen nyman angesehen mocht. Und also was sie in diser weiss wol fünff jar, das sie doch ass und tranck als ander siechen. Aber dar nach da was sie ein ganczes jar, das nie essen über ir herez kom, dann allein pone kipfet sie. sie tranck aber wein, und dar nach daz ander jar da ass sie aber das jar hin umb also ganczes neüer roche oder ungesoten ruben, und kein ander speise kom nymmer zu ir. Das drite jar ass nit anders denn ungemalen senf, den ass sie auss der hant als fenchel oder kümel. Und wenn man prot gen ir bot, so prach sie ir greülich gicht, und in den grossen arbeiten pracht sie dennoch gross gepet für, und wart auch dick grösslich getröstet von got, und nach den dreien jaren ward ir gar we und kranck in dem heubt, und da sprach sie eines tages, das man ir hülff in den convent, da die swester gemeinicklich pey ein ander waren. Und des gehalf man ir nach irem pete, und da sie in den convent kom, da fing ein singerin an, und sang das liet: Zu himelreich hebt sich ein tancz alleluia, da gen die gotes gemabeln an alleluia. Und sang die singerin das liet vollen auss, und unter dem die weil man das liet sang, da wart die siech swester in so groser freüd enczündet, das sie ir hend hübschlich auss reckte. Da der convent sah, das die siech swester in so zarter götlicher genad was, da hiessen sie dy singerin stercklich fürpass singen, piss das dise swester in so grossen ernst entzücket ward, das sie von dem küssen, dar

auff man ir gepettet het, in die mitten sprang mit snellen geraden füssen, und da trat sie so mynicklich in gotes lob in des conventes gegenwürtigkeit, das alle, die es sahen, und hörten, senung und jamer musten haben nach der freüde, die in so fremde was, und doch vorchten die swester, wie gar frölich und vermessen sie alle ire gelider bewegen mochte, das es iht ein unbeleibende kraft wer, wann so ir der ernste verginge, das sie denn aber ungewalt ir gelider gewünen, und das sie auff die erden würd fallen, dar um gingen die swester all um sie, ob sie vallen wolte, das sie daz für kömen, e das sie zu der erden köme. Und also, da ir die fechtende freüd verginge, da ging sie an alle steuer und hilff in den kore, und legte sich für den alter, und der convent volget ir nach, und sungen: Te deum laudamus, und sagten got genad und danck um das gross wunder, das er geruchet hete, an dem ungetrösten zerparmenden petrisen zu volpringen. Und dise gnadenreiche unmuss zoch sich wol gen der vesper. Und da der convent zu vesper ging, da ging sie auch ze kor, und des nachtes zu dem essen da ging sie in den refender, und ass, was der convent hete, mit gutem gemach, und was das vil jar, das sie nie do von pate. Uncz piss an iren tod tet ir unser herr vil genaden und trostes an, das man sie dick in grossem jubel sah. Es was auch ze einem mal, das man ein gar ernklich muss in dem refender gab. Da sie es da an sah, da ward es ir so wider zem, das sie es ein weil lies vor ir sten, das sie es kaum an kom, das sie es esse. Und zu dem jüngsten ward sie es versuchen. Da daucht sie, das es die peste speise were, der sie je enpeisse. Der posse geiste tet ir auch vil leides, und zu einem mal da was sie vor irem pete, und sprach ir gepete. Da nam er sie, und hub sie auf, und warff sie wider nyder piss für das dritte pette so gar stercklich, das man den val hört allenthalben auf dem dormiter und auch unden in dem refender. Da nu dise swester Irmendraut alten und krancken ward, das sie nymer arbeiten mochte und in dem siech hauss must ligen, wann sie ward wol achczig jar alt, und was so sere kranck, das sie die ringlein an dem rymen irs pater nosters nicht gezihen mochte, das sie an ir trug, und in der selben unmacht liess sie doch kein gepet unterwegen, und also kom ein taub und peiss ir den rymen ab, und fürte das pater noster in die lüfte und swencket das ein gute weil in den lüften hin und her, und pracht ir da die taube ir pater noster wider in ir schosse. Und des wunders tete got vil mit ir, und also verendet sie ir leben mit grosser andachte.

Es waren auch zwu swester in dem selben closter, die waren auch so gar in gotes mynn gesencket, das der convent getrauet, das sie ir peider seligkeit grösslich genüssen, und dar über da nam ytwedere der andern war, wie ir fleiss und ernst were, den sie gen got hete, und also gefielen sie gen got ein ander so wol, das sie sich mit ganczer treü und heimlichen

einander in gotes lieb enpfulhen, und also was die elter so heiliges lebens, das man meinte, das sie so prinnende wer zem orden und gegen got, als ye kein swester würd in dem closter, und was ir got genaden tete, das trug sie allein, das es nyman innen ward, und da sie von diser werlt scheid, da tete got offene zeichen durch iren willen, als ir hin nach wol innen werdt. Und die jünger ir gespil und gotes auch ausserwelte freündin da dennoch lebt, die hete ein grosses starckes gesücht an ir, und so sie je waser tranck, so prach sie der selb siechtage stärcklich, und an einem pfingstabent da kom sie in grosse sorg, das sie vorchte, sie müst an dem pfingstag an unsern herrn beleiben, wann man von dem closter nicht weins gab, und also ging sie nach vesper am pfingstabent über der vorgenanten Mechthilt der heiligen swester grab, und mit jamer manet sie unsern herrn, ob die swester, zu der grab sie geflohen were, im je keinen dinst hete gethan, das er durch ir elende girde ir ze hilff köme, und also schid sie von dem grab, das sie nicht west, ob sich got über sie erparmet hete. Und zehant da sie von dem grab kome wider in das closter, da hete ein purgerin von der stat, pey der das closter lag, zehen mass weines gesant dem convent, das sie die ze der collacie träncken, und dise swester was siech, das sie nicht mochte kumen zu gemeiner collacion, und da von gab man ir in ein gar kleinen lidlein ein wenig weins, und den tranck sie gar begirlich, wann sie getrauet, das sie iren herren und irn schöpfer dann mit aller rue enpfinge. Und da sie den kleinen wein getranck, da erparmet sie so gar, das sie unleidig hiez gewan. Da ging sie zu dem prunen, und tranck des wasers, piss sie die hieze erleschte, und also enpfing sie das morgens unsern herren mit grossen freüden. Und dar nach was sie achzehen jar, das sie nie weines mochte versüchen, so sie in wolt in den munt nemen, so prach sie ir sichtag stercklich. Als sie vor des wasers nicht mochte geleiden, also mochte sie da von götlicher genad des weines kein weiss vertragen, und so man halt gar wenig weins ze einer speiss tete, der getorst sie auch vor irm siechtagen nymer enpeisen noch versuchen. Und da sie alten und krancken ward, da vorcht sie, das sie ir gewonlich andechtigs gepet unterwegen müst lassen, ob ir die kraft gar entgienge, und nach den achezehen jaren da ward sie wein trinckende, aber mit waser gar wol gemischet, daz man etwen kaum gemercken mocht, ob es wein was, und das tete sie piss an iren tot, da sie den wein nicht anders getrincken mochte. Und also der ein anvanck was der zweier andechtigen gespilen, der hat sie nu mit erben gemachet seines ewigen reiches.

Es was ein gar andechtige swester in dem selben closter, die hies Leugart, und was wol dreissig jar priorin oder supriorin. Und hielt den orden so stercklichen, das alle die in dem closter ab ir pilde namen, und nymer wort gesprach sie an verpoten steten und zeiten. Und als getreülich und stetick-

lichen behielt sie es. Da zu einem mal der dormiter enprunnen was, da het sie die slüssel, da mit das slafhauss beslossen was, und der convent laut rieff, wo die slüssel weren, da wolt sie so vil nit reden, das sie die slüssel zeiget, piss das sie eine vant bey irm pette. Dar zu sprach sie alle tage tausent Ave Maria, und einen psalter sprach sie auch alle tage ob dem wercke. Und eins mals, da sie span, wann sie kom auss dem werckhauss nymmer an not, da kom das aller schönste lemlein, das je gesehen ward, und was aller dinge in dem pilde mit dem vannen und mit dem creücz, als man es pfliget ze malen. Und sas ir in die schoss, und das lemlein nam sein pfötlein, und sluck sie an die hende und an den vaden, den sie gespunen hete ze der selben stunde rechte in der weise, als ir das lemlein chürzveil und freüde wolte machen, und das treib es als lange, piss sie hinder sich in ein fenster vil, und also lage sie lange weil in göttlicher genade, als ir vil und dicke geschach. Und auch verjach sie ze einem mal, das sie etwen in der völlen götlichen gnad were, und ir unser herr so vil erkantnüsse gebe, das sie dauhte, er hete aller engel und heiligen vergessen, das er sie neuer allein tröste vor allen creaturn. Und was selten kein tag, sie lege an einer venie wol als lang, bis man einen halben salter gelesen mochte. Und da mercket man dick, das sie in so grossem troste lag. Und da sie kom an das tot bette, da sichet sie wol siben wochen vor, und legt got so grosse marter an sie, das sie alle krump ward, und das antlücz auf das hercz gedrücket was, das ir ir kynne dem herczen ein grosse gruben und twelen het gemachet, und das essen brachte man ir kaum zem munde, wann sie muste neuer durch fremde hende essen und trincken. Und das leit sie mit als grosser gedult und gotes mynn, das sie sprach, und wer es goes lob, das sie gern in der selben marter wolt ligen biz an den jüngsten tag, und in der zarten mynne schide sie von diser werlt in die ewigen wunne.

Es was auch in dem selben closter ein zarte edle junckfrau, die hiess Margaretha von Rosenstein, die was ein leühtende blum in allen tugenden, und sunderlich da was sie demutiger gehorsam, das man ir kein dinck so smehes enpfalhe noch auf legte, sie wer mit sneller gedult dar zu bereit. Und zu einem mal bevalhe man ir das siech ampt. Da het sie so grosse arbeit inne, dass es ze wundern was, und eins mals macht sie in winter zeit eim siechen ein pet nach complete, und was auch das weter gar kalte und unleidenlich, und da von gefross ir das gewant, das sie an ir hete alles sampt. Und dar nach ging sie in den refender, der was eingeheiczet, und wolt das gewant enpfrören. Da trieb sie die circklerin auf den dormiter, und wolt ir kein weise nicht peiten, biss sie erwarmet wer. Und also ging sie als das lemblein, das got selber ist, mit ganczer güte auf den dormiter, und stund an ein fenster, das was in den paumgarten gekeret, mit dem

gefroren gewant und in elenden jamerigen gedancken. Und da sie also in dem herczlichen unmut was, da kom das aller schönste kint, das je gesehen ward als ein junckherr wol um zwelf jar, und stund für sie in dem garten, da sie zu dem venster hin abe sahe. Und da sprach das edel zarte kint: Ego sum pontifex futurorum bonorum, und dar nach dauchte sie, das sie das peste gewant an hete, das sie je angelegt, und alles ir trauren ward in ganez freüd keret. Es was auch eins mals, da wolt ein swester sterben in dem selben closter in der zeit, da man zu kor solt geen, wann sie zoch es so lange, e das sie starbe, das man trauet, das man die zeit wol gesunge, e das sie es endet. Nu kom die suppriorin und treibe den convent ze kore. Da wer sie gern bey der sterbenden swester gewesen, da gedahte sie auch, das weger und vil pesser were, das sie der gehorsam nach volget, denn das sie pey der siechen swester wer, und also ging sie ze kore in der lautern gehorsam, und also sahe sie in dem kor der sterbenden swester weise an allen dingen. Und auch eins mals an der ander dominica in dem advent da stunt sie ze metten, und man sang die antiffen über: Benedicite montes et colles, da hörte sie, das die engel mit dem convent die selben antiffen sungen in den lüfften. Und eins mals da kom sancte Johannes in einer gesihte zu ir, und lerte sie, wie sie gote alle tag loben sölt, und ving an an der ewigkeit, als er je was, und dar nach, als er die engel geschuff und alle creatur, und wie er mensch wart, und alle die werck, die er auff erden je volprachte, piss er wider heim in sein vater lant fur mit seiner glorificirter und gefronter menschait und iglichem werck, die er auff erden gewürckt hate, daz solt sie mit sunderlichem pete eren alle tag. Und ettwenn kom sie zu der genad, das sie weder sahe noch rette, uncz man sie von dem dormiter muste tragen. Und so die swester so getan gehebde an ir sahen, so komen sie in gross wunderunge, was got mit irr seligen sel in so langer weil gewurckt hete, wann ir leip unter des so unenpfintlich was, das sie lag als ein toter leip. Und die swester, die bey ir waren, die sahen, das sie als gar von ir selber was kumen, da wolten sie gotes wunder pass versuchen, und innen werden, und stachen sie mit nadeln. Da tet sie als wenig des gleichen, als ob sy ein eychein holez wer gewesen, und da sie do wider zu ir selber kome, was man sie da von fragt heimlich oder öffenlich, so wolt sie nieman da von sagen, und allein ir selber und dem der ein über flüssiger wundere aller wunder ist, wolt sie es behalten. Und zu einem mal da lage sie in der stille messe an ir andacht, da kom ir swester für ire augen mit einem hiezigen antlücz, und die was eim hohen herren gegeben, und was manig meil von ir. Und sis also mit hiezigem antlücz sahe, da verstunt sie, das sie tot were, und ir hilff bedörfte, und da sie von der messe kom, da sagt sie es den heiligen swestern heim-

lichen, das ir swester von Hohenburg tot were. Und ze hant schir dar nach sagt man ir, das es war were, und von diser werlt geschiden wer. Got tet ir vil genaden und taugener dinck, das verdinet sie da mit, wann sie von iren jungen tagen nach aller seligkeit geworben hete mit worten und mit wercken und götlichem rechten gerichte, wann sie was stetiglichen priorin |oder supriorin, und also was sie gancz und lauter in volkumen leben piss in den tot.

Es was auch ein swester in dem selben closter die hiess Cristina. Sie was so heiliges lebens, das sie den orden hilt mit aller hertigkeit und ernstlichem fleiss, und über des ordens gesetze da pracht sie so vil gepetes und vastens für und auch ander guten dingen, das wunder was, das es ein natur erleiden mochte. Und unter andern tugenden, mit den sie auss der masen geziret was von natur, so was sie miltes herczen. Was man ir gab durch got, das gab sy einem andern armen, und was so gar fleissig zu halten die armut, das sie das meiste teil irs lebens neüer einen rock hete, beliez und anders gewandes het sy auch grossen gebresten, es wer dann so gar swach, das es kaum an ir hangte und beleibe. Da sie nu als kranck ward, das sie die pürden des ordens nicht getragen mocht, und in dem siechauss must ligen bey den andern siechen. Aber sie kom in aller ir kranckeheit selten an ir gewönlich bette, wann sie veniet und betet all durch die nacht, und ging an die stete, da nymant umb sy was, das wunder was, das sie bey den synnen beleibe vor grausen, und da nam sie disciplin, und pflag ir andacht bis gen metten, und so dann irs haubtes krankeit nymmer möchte, so legte sie sich auff ein herte panck, und so sie denn ir selber ein wenig slafes gestatet, so fur sie aber wider an ir erer andacht, und mit so getanem ernst vertreib sie die nacht. So fing sie dann nach metten an, und ging eintweder in den chor, in einen stul oder etwo in einen winckel, da sie trauet, da sie die mess möcht gehören, und da was sie alle tag, uncz bis der convent enbeiss, und so sie dann von irem gepet kom, so hette ir die siechmeisterin ein wenig gemüses für ir pette geseczet, wann es mocht nymant der peitten, piss sie von irm bete kom. Und also asse sie die speisse dann also kalte, e das sie ir andacht unterwegen lies. Und sie was der grosten enthaltung an essen und an trincken, und dar über was sie das ermste und das aller ellenste und das aller ungetröste mensch nach ausserm troste, das in das selb closter ye kom, und ir leben was als ein engelisch leben an allen dingen, und das vil nahen aller der werlt underkant was und fremde, wann sie floch mit worten und wandel alles, das sie gotes lobes geirren mochte, und volharret dar an piss in den tot, und da von was got je keinen seinen freünd ze genaden und ze trost sölt werden, das mochte er auch an ir heiligen sel gewürcket haben von ir unzelichen begirden, wie es doch verborgen sey vor un-

wirdigen menschen das götlich zarten, das er erpeutet seinen ausserwelten freünden mynnicklich. Da sie an dem tode lage, da verjach sie gar und genczlich, das ir dicke und vil, so sie in der nacht stetiglich irer andacht pflag, das die finster nacht zu einem hellen lichten tag ward, und da von alle, die ir andechtiges hertes leben betrachten, die süln sicher sein, das sie vor gotes augen ein hoher heilige sey, wann sie schied auch von diser werlt mit so ganczer reinigkeit herczen und leibs und gemütes, das sie immer ein gedechtnüss guter reinen junckfrauen sol pillich sein, die immer mer in daz selb closter kumen.

Es ward auch ein kint in das selb closter getan, da es in dem zwelfften jar was. Das was von tugenden und götlicher genad gereichet über alles, das diser werlt genem mocht sein. Des ersten, da es in das kloster kom, da hete es so ein edeln anfang, das es nymer oder selten im kein zeit lies engan es lernet oder petet. Und so andere kint zu freüden oder zu kürczweil gingen, so was dis kint allzeit, das es studiret, und vestet, das es gelernet hete, und also het es die geschrift so ser in seinem synn gefangen, das es wol verstund, was man vor im sang oder las. Und da mit was im so gar wol, das es nicht ander freüde begert, dann zu kor geende. Da[1]) hin was im so goche, das es schir dar köme, das es dicke zwu staffel über trat von mynnicklicher begird, und ze einem mal da kom es für den alter fur unsern herren stan, und erklaget sich mit im seines ellendes und seins gepresten, wann sein heimode was wol sehs meilen von dem closter. Dar zu was im die muter so fremde, das es drei jar was, das sie das kint nie gesach, und was im auch an andern dingen so untröstlich, das sie im nie poten gesandte, als sie müterlicher treü vergessen hete. Und des kom es gen got in ein gar jamerig weinen, da es sein ellende also herczenlich betrachtet, und zehant kome im ein antwurt, die was also: Jacta super dominum curam tuam et ipse te enutriet. Und dar nach ward dem kind alle sein leiplich sorg immer mer benomen, und so halt ander swester retten von üpiger sorge, so möchte es sein nicht geleiden, und sprach: Unser herr der bereittet uns wol, des er uns notdürfftig weisse. Und also nam das kint zu an gotes dinste von tage ze tage, und sünderlich so tete es seinem leibe so ach und we, da es neüer zwelff jar alt was, so nam es disciplin mit segelbaum und mit wachaltern rutten. Und so ein heiliger abent was, und sein novicen meisterin es hies zwey mal essen, so sas es an dem morgen über den tisch zu andern kinden, und tet den gleichen, als es esse, und ging also von dem tisch, das es keiner speisse nymmer versüchte piss des nachtes, so andere kint aber assen. Und sein pette warn herte pritter, sein haubt küssen was ein vier eckotes plüchel, und dar über preittet es ein leilachen,

[1]) Hs. da da (!).

das man es icht innen würd. Siechen swestern dienet es als getreülichen und frölichen, als ob igliche sein natürliche swester were gewesen, und so man wein den swestern gab, den nam sie in einem kopff, und pracht in der aller notdürftigsten. Bredigen und von got reden was im die aller peste kürczweil, die es immer gehaben mochte, und sprach dick, und het es unsers herren nit, es künde nit wissen, wie es sein leben vertreiben solte. Und diss vorgesagt leben hete diss kint unter vierzehen jaren, und dar nach, da sie gehorsam tete, und zu nam an der verstantnüss, was sie da vor gote zu dinste erpote, das meret sie dar nach nach all iren mechten und ganczen kreften. Und ir ernst wart da so gross, das ir kleines corpusculum mer guter werck fürprachte denn die ir person drey tetten, die halt auch in gutem fleiss waren gen got. Und allzeit was ir begirde und ir unmuss, das sie die schrift lese, wann die verstund sie als gar wol, das es ein frauen pillich genügen solte, und wenn sie nicht las, so lert sy andere kint mit ganczen treüen, und in gar kalten winterigen zeit so studieret sie in der nacht vor irem bette so vil und so begirlich, das sie der pittern kelten nit befant nach achte hete, piss ir die vinger erkrumte, da mit sie das puch in der hant hete, und weret ir das piss an iren tot. Und so sie dann gelass, das sie müde ward, so gab sie sich denn heiliger trachtunge und andechtigem gepet. Und also stund sie eins mols vor dem altar an irem gepet, und schinnen die stern gegen ir gar klärlichen und preheten in all ir kraft, und da von kom sie in gross wunderunge weder das leuchtend lochezen ein naturlich wesen wer, oder ob die stern got einen dinst und ein lob da mit tetten und erpüten, und in der frag ir selbs herczen ward ir ein antwurt geben, das alle creatur geschaffen weren dar zu, das sie got lobeten in irm wesen und weise nach aller ir kraft. Und da von kom sie in so süsse bekantnüsse, das sie das so tieffe in ir hercze senckte, das sie mer neigunge und reiczunge ze gotes dinst enpfing von der sichern antwurt denn von keiner andern genad da vor, wann sie nam es in irem ganczen synn als gar, als ob sie sprech, wenn ein creatur, die nicht synnes nach verstantnüss haben sol, got zu dinste geschaffen ist, und dar umb nymer liebes noch lobes warten darff, was pistu dann du, armer mensch, lobes und dinstes deinem schöpfer schüldig, der dir leib und sel hat geben, und sich selber allzu mal, und was es gutes hat in himelreich und in ertreich, das teilet er dir mit, und lonet dir tausent stunt mer dann nach ebenne gemessen werde deiner steten mynn, ob du so selig pist, das du dar an funden wirst. Und das sol dein lichter gelaub sein und dein ganeze zuversicht, piss du zu der waren mynn kumest, die da lonet und krönet ewicklichen. Und eins males was diss Elsbetlein aber an seinem gepete, da sah ein ander swester, das ein feürein licht zu seinem munde ging. Und als sie an den jaren zu der ewig-

keit mer nehet, also ging sie auff an genadenreichen tugenden und seligkeit einem götlichen graden einen nach dem andern. Zu einem mal da stund sie vor einem crucifix, das was gar peinlich und jemerlich gemalet, in gar grosser andacht, und was nyemant mer in dem kor denn ein swester, die stund wol so ferr von ir, das sie getrauet, das sie nit möchte gehoren, wie sie unsern herren mit worten seiner genaden pete. Und ving an, und manet unsern herrn mit tieffem seüfczen aller seiner leidunge, und pat in, das er ir sünde vergebe. Als nieman mag an klein schulde gesein, die weil wir mit staube und aschen gekleidet und überladen sein. Da zeiget ir unser herr gesichtiglich sein edel wunickliche menscheit in einem auss setzigen pild. Da sprach sie: Herr, ich sihe mit meinen augen, das du auss seczig pist worden, und das ist von meinen sünden, und aus sprach da mit weinen und mit heülen und mit herczen leit in sein götlich erpermde, das er sie nit ungetröstet liesse, und dar nach ward unser herr wider klar und begirlich. Da sprach sie aber: Herre, du pist schön wider worden und mynicklich und hast mir mein sunde vergeben, und da viel sie nyder auff die erden an ir lange venie für unsern herren, als sie im seiner erpermde danckte, und da was sie in ganczer voller freüde, als sie wol erzeiget mit zartem mynicklichem lachen und mit süssem weinungen, und das übet sie peide mit ein ander als gnuksamelichen, das sie gote pillich immer genad solte sagen umb den über trefflichen trost, den er ir da erzeiget. Und dar nach, da die swester von ir andacht was auff gestanden, do het ir die ander swester, die auch in dem kor was, gut war genumen, und hörte auch, wie sie mit unserm herren redte. Und doch dar über wolt sie es eigentlicher erfaren, und ging zu der selben swester, und pat sie, das sie ir verjehe an allen dingen, wie sie got getröstet hete. Da wolt sie ir des ersten nichcz da von sagen. Da sprach die fragende swester: Sagestu mir nichcz, so wil ich es allem convent sagen. Da verjach sie ir erst nach orden, wie es ergangen was, das es aller dinge also was, als sie von irem munde het gehört. Sie wolt ir aber nie kein sichere eigenschaft gemachen von diser genad piss sie ir verloben muste, das sie es in irem leben verporgen und unwissende hete vor aller werlt. Und die treü behilt sie auch genczlich an ir, das sie es nymant zerkennen gab piss nach irem tod. Sie hete auch unseglichen jamer, das sie schir zu got köm, und die begirde erfüllet er ir auch als der aller miltest herr, der seiner zarten freündin kein verzihen mag ton, wann ir junge tage sneit er ir abe, das sie von diser werlt schide unter dreissig jaren. Sie eret auch die hochczeit über jar mit ganczem fleiss, das sie dar jegen, so sie naheten, gross gepet und selter lase, zu den seltern laz sie die aussgesuchten ymnussen, respons, anthifen, der sie sich gefleissen kunde, und die sie aller meiste zu andacht bewegen mochten. Und

sunderlich het sie grosse genad zu dem palmtage, und den wegen, da unser herr hin füre zu Jerusalem, den eret sie mit gepet und andacht, so sie immer peste mochte, und plumen mangerley, als sie getrauet die genhalb mers weren mer den indert in der werlt, die warff sie unserm herren entgegen, und das gewant streüet und preit es gen im, und die este der paum, die zerret sie danider, als die kint der Hebreorum, als die unserm herren erten. Da pracht sie auch für mit mangerley bereitschaft des begirlichen gepetes und mit der andacht erwarb sie, das sie unser herr von diser werlt nam an dem heiligen palm abent, und da sie sterben wolt, da sprach sie zu einer natürlichen swester, wann der was dennoch drey in dem closter: Du solt wissen, das ich nicht lenger in den seinen wil sein den piss an den heiligen ostertag, wo denn mein herczen lieber herr ist, da wil ich mich in sein gothait sencken, daz mein sel von ir getrencket werde ewicklich. Und da sie iczunt verscheiden wolt, da machet sie ein creücz über den convent, als sie urlaub von in nemen wolt, und dar nach hube sie ir hende auff gegen got, und sprach: In manus tuas domine commendo spiritum meum, und schide ir selige sel von irem reinen leibe, und flog zu dem, des gemachel schaczes sie wartend was an ende.

Es was an einem pfingstag, da waren die liecht in dem kor alle erloschen, und da des die küsterin innen ward, da wolt sie gan, da sie ein liecht vand, das sie die liechter enczündet. Da sah ein ander swester, das der küsterin hercze vol feüres was, und das verstunt die swester, die es da sah, daz der heilige geist der küsterinen das feüer gesendet hete, das er den zwelfpoten sant an den feürein zungen. Und da das feür als gross was, das von der küsterin hercz ging, da nam die swester, die es da sah, wunder, war umb sie das liecht nicht enprande an ir selbs herczen, und also enczundet sie das liecht von einem materglichen liechte, wann sie weste nicht, was got wunders mit ir gewürcket hete. Aber es was pillich, was got genaden an ir sel legte, wann gewan je swester grossen fleiss und ernst zu gotes lob und zu haltung des ordens, und zu allen guten dingen, der was sie eine, und dar an vol haret sie pis in den tot.

Es was auch ein swester, die hies Juta, so gar tugentliches lebens, das sie allen betrübten leuten tröstlich was, wa mit sie kunde oder mochte. Sie het auch die miltesten hant, die je geschen ward, mit grosser armut, wann was man ir gab durch got, das gab sie den nehsten von ir, und sie es vil notdürftiger wer gewesen. Heiliger betrachtung fleiss sie sich vor allen dingen, und die hochezeit über jar mit grosser andacht zu enpfahen und zu eren. Und gegen unsers herrn leichnam bereittet sie sich allezeit mit aller der innickeit, die sie kunde fürpringen. Und also kom sie eins mals zu so grosser herczenlich gegen dem herren, der sich selber ir zu

einer speise hete gegeben, das er ir ze hant sant wirdicklich, also das sie iren geheiligten leip, da sie in zu der selben stund enpfangen hete, sah als die aller leutersten cristallen, die je gesehen ward. Und der was in solher klarheit piss zum gürtel. Und in dem cristallinen leibe da sah sie unsern herrn, und ir selbs sel miteinander unseglicher zartnuss pflegen, und vereinunge aller der spilende freüde, die unmüglich ist ze enpfahen menschlichen synnen. Und dar über sol man wissen, das sie iren geist alle zeit in solches jubilum het gerichtet, das ir andere mange gnad ist wider varen, die wir unterwegen lassen durch die lenge der rede, das da von icht urdrüsz wahse, und also beleib dise selige swester in zunemender genad, piss got sein reicheit mit im noss.

Es was auch ein ley swester, die hiess Irmgart, des aller tugenlichsten wandels, das je gesehen ward, an demütigkeit, an miltigkeit, an getreüem dinste, an heiligem leben, an innerm gepet und übertreffenlicher andacht und der seligkeit habt sie an stetickliclien, also das ir got mangen trost erezeiget. Und da sie kom zu dem alter und zu kranckeit, das sie nymmer arbeiten mochte, und von dem pette nicht kom, wann da man sie hinfürte, und da mange elende und jamer erleit, und auch mit aller kranckeit pracht sie gross gepet für, und zu der selben gewönlichen andacht slieff nit der, der ein geber ist aller genad. Und eins mals, da gotes gepürtlicher tag was von der ewigen megde, da het dise andechtige swester unsern herrn enpfangen vor vormabent an irem bette, und dar nach da ging der convent wider in den kor an ir andacht. Die swester beleibe allein ellende und an allen trost an irem bette. Da kom daz aller schönste kint, das je gesehen wart, das was in der pildunge, als es dennoch nit gegeen mochte, und also kroch es zu der siechhaustür hin zu ir mit henden und mit füssen auff allen viren, piss es für sie kom, und auff ir pette gesass. Und da sprach das götlich kint zu ir: Was wiltu oder was begerestu? Da sprach sie: Da freüst mich gar sere, und wolt, das du mir ein pürden holezes prechtest, wann es von grosser kelte gar ein sörglich weter was. Und da sie sich mit dem kinde aller freüde nitet, da kom die aller schönste und ersamste frau, die je gesehen ward, und nam ir das kint. Und sie sprach, sie wolt mit dem kinde gan in die öbern gegent, und das verstunt sie, das sie dahin wolte, da der convent unsern herrn enpfachen wolte. Und dar nach hete die siech swester so grossen und unseglichen jamer nach dem zarten kinde, das sie alles das zu unru pracht, das umb sie was, und schrey an zal als ein mensch, das an synn ist: Zarter knab, kum her wider zu mir! Und da der convent des selben tages für sie hin ging, da sie den tisch segen sungen, da schrei sie: Waffen, da sein die rauberin, die ir ir kint heten genumen. Und auch nach dem selben inbisse ze hant, als scharpf das wetter vor was gewessen, als milt ward es da,

das alles eyse in kurczer zeit zufloss, das es wunder was, und das was an allen zweifel, dass die wandlung geschah des wetters von der heiligen swester begirde. Und darnach mange tag kunde sie des kindes nicht gesweigen, und pat ir dinerin, das sie etwas selczemes leget in ir vesslein, das daz kint gern esse, ob es doch da von gewenet würde, das es wider zu ir köme. Und so etwenn gar schön frauen mit kindern in das closter komen, und man die für ir pette prachte, und sprachen: Irmengart, ist die frau icht und ir kint als dein kint? Nein, mein frauen und irm kinde mag nyman geleichen. Und also kunde sie des kindes nymer mer vergessen, biss es ir die abnemung und kranckeit ir gedechtnüss benam, und von dem synn prachte. Anders trostes geschach ir gar vil, des man alles nit geschriben mag, allein daz sie auch ir leben prachte zu einem seligen ende.

Es ist aber das nicht zu versweigen, das vil mer swestern von dem selben convent ze himel gevaren sint mit als grossen eren, als ir heiliges leben an allen götlichen ernst scheinper ist, als die hie geschriben sint. Und da von pringet man es nicht zu liecht mit schreiben ir heilig leben, das sie die genad, die in got erzeiget, so taugenlichen verporgen trugen, das man es nicht geprüfen mocht, dar nach als eigenlichen, das man möchte benuig sein zu schreiben. Und haben etlich iren tot lang vor gesagt, und auch die selben zeit, als es auch geschah, und andere künftige dinck, die auch also ergingen. Und des selben tages, da das selb closter verpran, das sagte etliche swester an dem morgen, da es gen abent geschah, das es des selben tages solte geschehen. Und die swester sint alle unterwegen beliben, das man ir selig leben mit geschrift nicht wolt fürpringen, allein dem enpfolhen, der ein durchgründer ist aller dinge. Wann es waren etlich, die tot sint, und auch die swester, die noch leben, so durchnechtiges reins synnes, das sie got paten mit allem fleiss, das er ir in disser werlt nymmer kein götlichen trost erczeiget, wann sie getrauten im so gar wol, das er sein treu behilt an in ewigklich. Es ist auch etliche in dem selben closter gewesen, für der augen die sele in den peinen sassen mit offnem munde, so sie die vigilie las in dem convent gemeincklich recht in der weise, als sie zu der selben stund das gepet ze hilff enpfinge, und so sie denn die vigilig volprachte, das sie ir danckten umb den trost, den sie in erpoten hete mit irem andechtigen gepet. Dar über sol man auch wissen, das die dy zu got hin vor sint gevaren, dennoch lebende ein so geistlich götlich pilde und regel haben nach in gelassen, das mange swester in dem closter der alten ir vorfarn heilig leben besassen, und geerbet hat mit unczelichen tugenden, und stetes fleisses sint sie geziret mit gotes hilff nach aller irer macht

Got muss sein genad meren
Allen den, die in eren,
Und geb in auch langes leben,
Das sie ein reiches lob wider geben.
Und das sie umb in erberben
Ane sunde ersterben
Und darnach hin zun freuden varen,
Das sie got vahe an seinen arme,
Und sich niten der wunen gar
Gemeinschaft aller himel schar.
Und der vil reinen süssen,
Die da kumer püssen,
Wer der dinet nach wirdickeit
Dem ist sie alle stund bereit
Im leben und am ende
An alle misse wende.
Kumet sie in den nöten dar,
Sie behütet sie vor bosser schar,
Das ir gewalt nit kan geschaden,
Aller lege sie mussen gedagen.
Sie hut sie mit ir genade jagen,
Das sie den sig nit mügen behaben
Vor ires kindes allmacht.
Des helff uns die götlich krafft.

* * *

Diss püchlein sal niemant lesen,
Er merck auch mit fleiss gar eben,
Das got nit ungelont lat,
Wer lebet in seiner mynnen rat.
Er wider gibt dort und hie,
Der an seinem lob nie abgelie.
Und darnach sullen wir ymmer streben,
Das wir enpfahen seinen segen,
Von dem wir werden wol behüte
An leib, an herczen und an gemüte,
Biss wir volle zu im kumen.
Aller erst wirt uns das trauren benumen,
Wann er gibt freüd an zal.
An allen dingen hab wir die wal,
Das wir ze mal des sein gewert,
Was unser sel ymmer begert.
Nu lat euch erparmen,
Und pit für die vil armen,
Die diss puchlein geschriben hat,
Sie got bewar vor missetat,
Und die alten schulde vergebe,
Das sie an alle sorge lebe,
Und sie kome zu gotes reich,
Des wünschet alle geleich.
Amen.

Da diss büchlein gesamnet und offenlich durch besserung in dem convent gelesen wart, dar nach sach ein gar selige swester in dem slaf vier augen, die sprachen zu ir, sie wolten diss büchlein erleüchten und beweren, das es an allen dingen nach der warheit geschriben wer. Wer aber die vier augen sein gewesen, das mag ein verstanden herez aller beste dar auff nemen, das es die vier himelischen vihlein wern, die sant Johannes sah, das sie vol augen waren vor in und hinder in. und gaben lob und ere dem lebendigen got dem siczenden auf dem throne ewicklichen. Und der verleihe uns auch, das

wir dir edelem erleühter und allen deinen erwelten, die mit irr lere alle die werlt zu götlicher erkantnüss bracht haben, geben ere und gemeinschaft gewinen in der freud, dy nymer zerget. Amen.

Nu wil ich eüch von disem closter verjehen,
Da dise selige dinck inne sint geschehen,
Das ligt in swaben lant
Dacz einer stat ist ulm genant.
Und daz ich diss büchlein geschriben han,
Da sal nyemant kein rum an verstan:
Neüer den gotes freünden zu einer lere.
Got dem sey gesagt ere
Nu und ymmer mere. Amen.

Geisenheim. F. W. E. ROTH.

DIE UNIVERSITÄT ZU FREIBURG i. B. IN DEN JAHREN 1818—1852.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

DIE REGIRUNG DES GROSSHERZOGS LUDWIG. 1818—1830.

VI. Institute.[1])

Beginnen wir auch diesmal mit der *Bibliothek*. Wie seiner Zeit erwähnt wurde, waren durch höchste Verordnung vom 14. Nov. 1806 die Bibliotheken der eingehenden Klöster in den oberen Landesteilen der Albertina eingeräumt worden. Nun *starb* im Frühjahr 1819 *der letzte Konventuale der Kapuziner in Konstanz*, wodurch auch dieses Kloster einging. Gestützt auf die erwähnte Verordnung richtete am 19. Mai die Universität die Bitte nach Karlsruhe, ihr zu gestatten, dass sie die Bücher jenes Klosters durch einen Kommissär abholen lasse. Man wünschte diese Bücher um so weniger sich entgehen zu lassen, als nach einer Meldung Hugs im Konsistorium (20. Okt.) die Kapuziner in Konstanz im Besitz der *Complutenser Polyglotte* gewesen seien, und schrieb auch alsbald an den augenblicklich in Konstanz weilenden Prof. v. Ittner, derselbe möge sich nach diesem Werk erkundigen und es der Universität zu erhalten suchen. — Da kam von

[1]) Vgl. im allgemeinen Pfister S. 187 ff.

Karlsruhe am 2. Nov. die überraschende Nachricht, es seien Verhältnisse eingetreten, nach welchen auf den diesseitigen Bericht (um Ueberlassung der genannten Bibliothek) noch keine Entscheidung gegeben werden könne. Und auf abermalige Eingabe hin schrieb das Ministerium am 4. April 1820 zurück, dass „die früher obgewalteten Hindernisse noch fortbestehen; jedoch ergehe jetzt die nöthige Erinnerung an die betreffenden Stellen." So wurde man hingehalten, um schliesslich erst recht in der Hoffnung getäuscht zu werden. Am 10. Februar 1821 eröffnete nämlich das Ministerium, dass die Kapuzinerbibliothek vom Großherzog „an die Kathol. Kirchensektion mit den noch vorhandenen Mendikantenklöstern zu kirchlichen Zwecken überlassen, und bereits anderweit darüber disponirt worden sei". Wie zum Ersatz für das mit der genannten Bibliothek entgangene Bibelwerk erhielt die Universität im Januar 1822 von Professor *Leander van Ess* in Marburg 16 *wertvolle Bibeln,* meist in allerhand fremden Sprachen. — 1825 erhielt sie einen beträchtlichen Teil der *Bücherschätze des † Hofr. Ruef.*

Solche Geschenke waren um so geschätzter, als die *Bibliothekskasse* sich allerhand Beschränkungen aufzulegen genötigt war. So wurde — da die Bibliothekskommission einen großen Passivstand festzustellen hatte — z. B. am 22. Februar 1827 beschlossen, den vier Fakultäten Nachricht zu geben „dass zur Anschaffung neuer Bücher von der nächsten Ostermesse [1]) durchgreifend *nur die Hälfte der als Regel festgesetzten Summe disponibel* sei."

So musste man denn sich auf alle erdenkliche Weise aufhelfen. Z. B. versteigerte man im Laufe der zwanziger Jahre eine ganze Anzahl von Dubletten,[2]) um von dem erlösten Geld neue Bücher anschaffen zu können. Auch ersteigerte man billig *aus dem Nachlasse verschiedener Professoren* ansehnliche *Bücherschätze,* so 1831 aus den Hinterlassenschaften der Hofräte Menzinger (im Betrage von 171 fl. 19 kr.) und Schmiderer (um 27 Louisd'or), aus der eines gewissen Professor Nessler in Straßburg (um 912 frcs.) u. s. f. Auch aus dem

[1]) Alljährlich wurden jeweils zur Oster- und zur Michaelismesse von den 4 Fakultäten der Bibliothekskommission Vorschläge gemacht und für eine bestimmte Summe Geldes Bücher angeschafft.

[2]) vgl. H. Schreiber „Chronik d. Univ. vom Schuljahr 1824 bis dahin 1829." Herbstprogramm 1820. S. 7 und 8.

Nachlass Eckers beschloss man am 12. April 1833 medizinische Bücher bis zu 2000 fl. (höchstens) zu ersteigern. Dieser Beschluss hatte übrigens folgende Vorgeschichte. Beim Tode Eckers (1829) fand sich ein Testament vor aus dem Jahre 1811, aus einer Zeit, wo er keine Kinder gehabt hatte. In diesem Testament war der größte Teil der Bibliothek und auf Ableben der Witwe auch das Haus — dieses zur Gründung einer Gebäranstalt — der Universität vermacht. Nun hatte aber unterdessen Ecker noch zwei Söhne erhalten. Bei dieser gänzlich veränderten Sachlage beschloss das Konsistorium am 11. Sept. 1829, wenn von der Verlassenschaftsbehörde der Universität das Testament mitgeteilt werde, sei solches brevi manu an die Juristenfakultät zum Gutachten darüber mitzuteilen, ob nicht Grund vorhanden sei, das Testament *nicht* als den letzten Willen des Erblassers anzusehen und bei der Regirung auf Nichtgenehmigung beider Legate anzutragen. Dies geschah denn auch am 23. Okt. d. J., und dann forderte man auch das Stadtamt auf, einen ähnlichen Beschluss zu fassen.

Zu allem Unglück in den Finanzen der Bibliothekskasse kam gleich im Anfang des Jahres 1827 auch noch die Entdeckung von *Dienstunordnungen* bei dem Bibliothekskustos Weick. Dies hatte zur Folge eine Verfügung des Ministeriums vom 23. Febr. 1827, dahin gehend, dass *die Bibliotheksverrechnung künftig durch den Wirtschaftsadministrator* zu führen sei.

Was das *Bibliotheksgebäude* betrifft, so war zunächst im Jahre 1821, nachdem die Genehmigung des Ministeriums im Nov. 1820 eingetroffen war, der untere Stock des Gebäudes — bisher zur Aufstellung von Gypsabgüssen benutzt — nach den von Kreisbaumeister Arnold gefertigten Ueberschlägen „zweckmässig" hergestellt und zum Aufstellen von Büchern eingerichtet. — Eine zweite Erweiterung der Räumlichkeiten erfolgte durch den schon mehrere Jahre vorher betriebenen, aber erst 1832 endgiltig besiegelten Ankauf des anstoßenden Seybschen Hauses.[1])

Dass auch die *übrigen Institute* der Universität erweitert und bereichert wurden, ist schon oben (Abschn. III.) erwähnt worden. Sollte doch der erhaltene ständige Staatszuschuss namentlich dafür verwendet werden.[2]) Als daher gerade in

---

[1]) Vgl. Pfister a. a. O. S. 180.

[2]) Und ebenso wurden auch die im Jahre 1828 erhaltenen 3000 fl. mit Ausnahme von 500 fl., die in gleichen Teilen der theol.

jener Zeit (1820) Prof. v. Ittner in einem Bericht über den Zustand des chemischen Laboratoriums die Notwendigkeit von Bauveränderungen darlegte und überhaupt einen größeren jährlichen Zuschuss als bisher beantragte, da erging an die Universität in ihrer Gesamtheit die Aufforderung: „Da, wie für das chemische Laboratorium, so auch für alle anderen Apparate, als nämlich: botanischen Garten, Naturalienkabinet, physikalisches Armarium, anatomische und chirurgische Instrumente — die jährlich *zu verwendenden Summen*, wenn den Ansprüchen der Zeit Genüge geleistet werden solle, *notwendig erhöht werden müssen*," dahingehende förmliche *Anträge* und *Vorschläge* zu machen.

Dieser Aufforderung wurde natürlich gerne Folge geleistet, und so erhielten in den zwanziger Jahren die meisten Institute, Sammlungen u. s. w. bald größere, bald geringere Bereicherungen. So wurde z. B. für den *Neubau der Anatomie*[1]) 1822 sechstausend Gulden ausgegeben. Die Zahl der pathologisch-anatomischen Apparate[2]) stieg in den Jahren 1821 bis 1829 von 140 auf 650 u. s. w. Namentlich aber sind es zwei Anstalten, denen man besondere Beachtung schenkte, und worüber genauere Nachrichten vorliegen: der *botanische Garten* und die *klinischen Anstalten*. Ueber die vielfachen Verbesserungen und Erweiterungen des botanischen Gartens, namentlich in den Jahren 1827 und 1828, schrieb Perleb eine Schrift „de horto botanico Friburgensi" (Progr. der Univ. zu Großherzogs Geburtstag 9. Februar 1829) mit dem Grundriss des Gartens in Steindruck und einem tabellarischen Verzeichnis der Pflanzen). Zuletzt handelte — neben allgemeinen Verbesserungen — es sich hauptsächlich um eine Erweiterung des Gewächshauses

---

und der jurist. Fakultät zur Anschaffung von Büchern zugewiesen wurden, für die verschiedenen Institute (der medizin. und philosoph. Fakultät) verwendet: für die Poliklinik 300, für das physiolog. Kabinet 210, für die geburtshülfliche Anstalt 210, für die Anatomie 210, für das chemische Laboratorium 1000, für die Chemie 250 und für das zoologische Institut 320 fl.

[1]) Ueber die Veränderungen daselbst vgl. Pfister S. 191.

[2]) Dazu kam damals die Privatsammlung Schultzes: 2000 größtenteils vergleichend-anatomische Präparate; derselbe hatte auch 1821 eine physiologische Experimentiranstalt errichtet (vgl. Schreiber in der angeführten Chronik S. 8).

und die dreifache Einteilung desselben in Caldarium, Tepidarium und Frigidarium, und Einrichtung eines Wohnhauses für den Gärtner. Da jedoch alles dies zusammen einen Bauaufwand von wenigstens 3500 fl. erforderte, so stellte man den Antrag darauf nur in der Voraussetzung, dass „der Zuschuss von 1000 fl. für den botanischen Garten aus den Studienstiftungen mehrere Jahre nach einander bezahlt werde.“ Wie sich darüber die Verhandlungen in die Länge zogen, wird im nächsten Teile zu berichten sein.[1])

Die wichtigste segensreichste Erwerbung wohl aus jener Zeit ist der in den Jahren *1827 bis 1829* ausgeführte *Bau des neuen Hospitals*,[2]) das zugleich Krankenhaus und Lehranstalt wurde. Der Plan war von dem Kreisbaumeister Arnold unter Mitwirkung der beiden Vorsteher der Klinik, Geh. Hofr. Ecker und Hofr. Baumgärtner, entworfen. Das Hauptgebäude enthielt in 16 Krankensälen und mehreren Zimmern 130 Betten, drei große Säle dienten dem Unterricht und den Operationen. In zwei einzelstehenden Nebengebäuden wurden ansteckende Krankheiten behandelt und Sektionen vorgenommen. Ein weiteres geburtshilfliches Klinikum wurde in den Plan des Hospitals aufgenommen. Dieses neue Hospital, in dem 1832 schon 872 Kranke behandelt werden konnten, wurde von berühmten und vielgereisten Ärzten damals für eines der schönsten in ganz Europa erklärt. — Im Jahre 1828 wurde von *Baumgärtner*[3]) auch ein *Polikinikum* gegründet, 1829 im Nov. die *chirurgische und ophthalmologische Klinik*,[4]) deren erster Direktor

[1]) Vgl. übrigens auch Pfister S. 184.

[2]) Das bisherige war in dem v. Neveuschen Haus in der Nussmannsstraße.

[3]) Derselbe erhielt als ehrende Anerkennung für seine Verdienste um Universität und Stadt für sich und seine Familie im Juni 1834 *das Ehrenbürgerrecht.* Man dachte dabei an seine Opfer und Anstrengungen bei der Gründung der genannten Anstalt und daran, wie er später, als die Cholera Deutschland bedrohte, von seiner Familie sich wegriss und jene Reise nach Paris unternahm, um zum Besten der Stadt und des Landes die noch nicht gekannte Seuche mit eigener Lebensgefahr an dem Herde derselben kennen zu lernen (1832).

[4]) Auch in dieser Anstalt wurden (nach dem „Bericht über die Einrichtung und die Ergebnisse der chirurgisch-ophthalmolog. Klinik . . . .“, herausgeg. von Prof. Dr. Schwörer, Frbg. 1838) in

Hofrat Beck war, eröffnet. In den darauffolgenden Jahren nahm namentlich auch die *geburtshilfliche Klinik* unter Prof. *Schwörer* einen bedeutenden Aufschwung.[1])

Auch durch *Vermächtnisse und Schenkungen* wurden die verschiedenen Anstalten nicht unerheblich bereichert. Erwähnt werden nämlich folgende: Im Jahre 1822 vermachte der *Pfarrer Joh. Martin in Eichsel*[2]) der Universität sein sehr schönes *Naturalienkabinet*, das sich hauptsächlich durch die ornithologische und die Insektensammlung auszeichnete. — Am 2. Januar beschenkte der Staatsrat *Freiherr v. Baden* die Universität bezw. das Naturalienkabinet mit einer *Sammlung von Mineralienstufen*, die sich im Nachlass des Magistratsrates Weiss vorgefunden hatten. — Auch das *Naturalienkabinet* des † Hofrats *Menzinger* — namentlich Mineralien — erhielt die Universität von dessen Erben zum Andenken an den Verstorbenen überlassen. Derselbe hatte schon bei Lebzeiten, am 23. April 1827, die Hochschule mit seiner Sammlung *vegetabilischer Arzneiwaaren*, samt den Kästen, geschätzt zu 61 fl., beschenkt.

Im ganzen besaß die Universität am Ende dieses Zeitraums folgende Sammlungen: die *Naturaliensammlung, die physikalischen und astronomischen Instrumente, das anatomische Theater, das anatomisch-pathologische Museum, die chirurgischen und geburtshilflichen Apparate und Instrumente, das chemische Laboratorium, den medizinisch-botanischen Garten und die vergleichend- und anatomisch-pathologische Sammlung des Hofrat Schultze.*

Eine wichtige *Neugründung* fällt in das Ende der zwanziger Jahre, die des *philologischen Seminars*. Das Verdienst, sie ins Leben gerufen zu haben, gebührt vor allem dem damaligen (ersten ordentlichen) Vertreter der klassischen Philo-

den ersten 9 Jahren (1829—1838) außer einer Menge kleiner allein 550 bedeutende Operationen vollführt, wovon 482 mit dauernd glücklichem Erfolg gekrönt waren.

[1]) Wer näheres über alle diese medizinisch-klinischen Anstalten zu erfahren wünscht, den verweise ich auf die erwähnte Chronik von Schreiber S. 9 flg., sowie auf deren Fortsetzung (für die Jahre 1829—32), hauptsächlich S. 12, 14 und 17.

[2]) Eine biographische Skizze dieses begeisterten Naturfreundes und Sammlers gab Perleb 1822 heraus. Vgl. auch Perleb „Das Naturalienkabinet der Universität Freiburg“, Programm zu Großherzogs Geburtstag 1838. S. 10.

logie an der hohen Schule, Prof. *Zell.* Die ersten, allgemeinen Vorschläge über die Einrichtung des Seminars wurden durch Ministerialverfügung vom 28. Mai 1828 genehmigt. Bald darauf, am 17. Juni, wurde Zell aufgefordert, weitere Vorschläge zu machen, namentlich „über die Art der Ausführung und die dazu erforderlichen Mittel mit Rücksichtnahme auf die Lage der Universitätskasse. Nachdem verschiedene Berichte — der Wirtschaftsdeputation vom 16. August und der Stiftungskommission vom 27. Nov. — eingeliefert waren, beschloss man am 13. Januar 1829, den (von Zell) entworfenen Plan zur Genehmigung einzureichen und zugleich beim Ministerium darauf anzutragen, dass aus den Studienstiftungen jährlich 200 fl. und aus der Universitätskasse 100 fl., sodann weitere 2—300 fl. entweder aus dem allgemeinen Studienfond, oder aus den besonderen Fonds der Großherzoglichen Gymnasien und Lyzeen „zur Effektuirung des Planes“ beizulegen seien „da zumal letztere bei der Ausführung ihre eigenen wichtigsten Interessen befördert sehen würden“. Die Verhandlungen wurden in demselben Jahre noch so weit geführt, dass am 28. Sept. Zell (als Oberbibliothekar mit 150 fl. und) zum Direktor des Seminars mit 50 fl. Gehalt auf den 1. Nov. d. J. ernannt wurde. Ihm lag es denn als solchem ob, einen vollständigen Entwurf der Statuten auszuarbeiten, den er am 4. Dez. d. J. dem Konsistorium vorlegen konnte. Dieses sandte dann den Entwurf an das Ministerium des Innern ein und stellte zugleich den Antrag, den Gymnasialprofessor *Baumstark* als *Gehilfen des Direktors* anzustellen, mit dem Wunsche, dass das philologische Seminar als „Annexum der philosophischen Fakultät“ erklärt werden möchte. — Die Errichtung des philologischen Seminars nahm — auf Wunsch des Konsistoriums vom 8. Januar 1830 — auch Zell zum Gegenstand einer Programmschrift auf Großherzogs Geburtstag (9. II.) 1830[1]). Zugleich war am 8 Febr. 1830 die wesentliche Genehmigung der Statuten durch das Ministerium und wenigstens die provisorische Anstellung Baumstarks auf ein Jahr mit 150 fl. Gehalt erfolgt.

---

[1]) „Betrachtungen über die Wichtigkeit und die Bedeutung des Studiums der klassischen Literatur und Alterthumskunde für unsere Zeit, nebst Nachricht über das an hiesiger Universität neu gegründete philologische Seminar“ von dem Direktor dieser Anstalt, C. Zell. Freiburg bei Groos 1830.

Die *feierliche öffentliche „Inauguration" des Seminars* fand am 28. Juni *1830* statt. Zell hielt die lateinische Eröffnungsrede; „De studio græcarum latinarumque literarum, quale per sæculum XV. et XVI. in Alberto-Ludoviciana viguit." Sie erschien auch im Druck als Programm zum Geburtstag des neuen Großherzogs (29. August).[1])

Im nächsten Jahre (17. II. 31.) wurden dann als *Stipendien* für das philolog. Seminar jährlich 200 fl. — für 5 Mitglieder je 40 fl. — bestimmt, und zwar „aus der Universitätskasse für Rechnung des Zuschusses der Studienstiftungen, doch ohne Abbruch an den für die Institute bestimmten 1000 fl.[2]) zu nehmen . . . ." — Nach § 4 der Statuten waren diese Stipendien auf je 3 Jahre zu vergeben; aber schon am 30. März 1831 ließ man eine Bitte an das Ministerium ergehen, zu gestatten, dass sie nur als für *ein* Jahr gegebene Prämien anzusehen seien. Diese Bitte wurde am 18. April d. J. gewährt. — Die Zahl der Mitglieder endlich des Seminars betrug bei der Eröffnung 60 (ordentliche und außerordentliche).

In einem gewissen Zusammenhang mit der Universität stand auch das *polytechnische Institut* in Freiburg. Es stand zuerst unter der Leitung Wucherers,[3]) dann Hornthals; auch von den 14 Lehrern des Instituts waren 6 Universitätsprofessoren (Erhardt, Hornthal, Ittner, Rotteck, Wucherer und der außerordentliche Prof. Kessler). Vorerst war es nur Privatanstalt; die Teilnehmer waren aber schon 1822 entschlossen, es wieder eingehen zu lassen, wenn nicht durch einen angemessenen Geldzuschuss — wenigstens 3000 fl. — aus Staatsmitteln es in den Stand gesetzt würde, Vollkommenes zu leisten. Dadurch könnte dann für das Land in diesem Institute ein Anfang jener Höheren Bürger- und Gewerbeschulen gemacht werden, deren Baden so sehr bedürfe und die in größerer Ausdehnung zu errichten die jetzige Lage der Finanzen kaum erlauben dürfte.

---

[1]) Natalitia Augustissimi Principis Leopoldi Magni Badarum Ducis et Ducis Zaringiæ rite pieque celebranda consistorii academici nomine indicit Carolus Zell Prof. p. o. Additur oratio in seminarii philologici Friburgensis inauguratione habita.

[2]) Vgl. oben Abschnitt III.

[3]) Vgl. die Gedächtnisrede auf Wucherer, gehalten bei dessen akademischer Totenfeier am 9. Mai 1844, von H. Schreiber, herausgegeben bei Gebr. Groos, Freiburg 1844. S. 19 ff.

Ein darauf hinzielender Antrag wurde von den Kammern im Dez. 1822 angenommen in der Voraussetzung, „dass eine von Staatswegen anzuordnende Untersuchung der Schule die Ueberzeugung gewähre, ihre Beschaffenheit berechtige zu der Erwartung, sie zu einer *allgemeinen Staatsanstalt* erheben zu können.“ In diesem Sinn ordnete das Ministerium am 27. Dez. 1822 eine Untersuchung des Instituts an. Auf eine ergangene Aufforderung hin wurde von seiten der Universität als Mitglied der Untersuchungskommission Prof. Zell erwählt. Was die Untersuchung ergeben, wurde zunächst nicht bekannt. Die Anstalt selber unterhielt man durch Vorschüsse und aus Privatmitteln bis in die Mitte des Jahres 1823, in der sicheren Erwartung, dass die von den Kammern genehmigte Unterstützungssumme werde angewiesen werden. Um so mehr war man überrascht durch eine Ministerialentschließung, welche die Summe *abschlug*, „weil sie wegen Nichtvereinbarung mit den Ständen in das Budget nicht habe aufgenommen werden können.“ So sah man sich genötigt, das Institut mit Schluss des Sommerhalbjahres 1823, am 6. Sept., zu *schließen*, um es erst alsdann wieder zu eröffnen, „wenn wohlbegründete Hoffnung auf die aus der Staatskasse zu erlangende Dotation in Erfüllung gegangen seyn wird.“

Die Sache kam wieder zur Sprache bei der Beratung des Budgets in der II. Kammer Anfangs Mai 1825, als von seiten der Regirung für das polytechnische Institut in Karlsruhe 4000 fl. gefordert — und auch genehmigt — wurden.

Damals brachten die Abgeordneten Schnetzler und Duttlinger die Bitte um 3000 fl. für ein ähnliches in Freiburg zu errichtendes Institut vor. Die Kammer trat auch fast einstimmig bei, aber die Sache kam auch jetzt nicht zur Ausführung.

Ich habe diese Angelegenheit hier namentlich deshalb ausführlicher berichtet, weil die Frage des polytechnischen Instituts später — bei den Plänen einer Aufhebung der Hohen Schule — uns wieder begegnen wird.

In das Jahr 1821 fällt die *Stiftung der Gesellschaft für Beförderung der Naturwissenschaften* (Naturforschende Gesellschaft) und in das Jahr 1826[1]) die der Gesellschaft zur *För-*

[1]) Die erste öffentliche Sitzung fand erst am 8. Februar 1827, als am Vorabend von Großherzogs Geburtstag, statt. Die Eröffnungsrede hielt Rotteck.

derung der Geschichtskunde. Beide Stiftungen gingen von der Universität aus, und bei beiden Vereinen waren die Mitglieder zunächst hauptsächlich und fast nur Professoren und Lehrer der Hohen Schule.

Zum Schluss dürfte hier der Platz sein, über die mit der Universität verbundene und ihr angebaute *Kirche*, die vormalige *Jesuitenkirche*, das Nötige zu sagen.

Von dem im ersten Teil unserer Arbeit erwähnten Plan, die Universitätsbibliothek in die Kirche zu verlegen, war man wieder abgekommen.[1]) Dagegen ließ das Großh. Kreisdirektorium vom 19. Juli 1822 anfragen, ob man die Kirche *ankaufen* oder *der evangelischen Gemeinde übergeben* wolle. Bei der Abstimmung im Konsistorium ergaben sich 5 Stimmen *gegen*, 4 *für* eine Veräußerung. Dagegen wurde schon am 6. Sept. d. J. in einer weiteren Sitzung die gleiche Frage, ob auf den Plan der Veräußerung eingegangen werden solle, mit 6 gegen 4 Stimmen bejaht, jedoch gleich auch beschlossen, dass von einem der zur Majorität gehörenden Herren die Gründe *für*, von einem der andern Partei die Gründe *gegen* eine Veräußerung zu Akten zu geben, einstweilen aber mit einer Aeußerung an das Kreisdirektorium abzuwarten sei. — Aber nochmals veränderte sich die Gruppirung der Parteien und wurde die Mehrzahl, die für den Verkauf gewesen, wieder zur Minderzahl. Mit Rücksicht darauf, und weil „das Projekt, die Kirche für den evangelischen Gottesdienst zu kaufen, nicht leicht zur Ausführung kommen werde, erklärte die Kuratel am 28. Sept. 1823[2]), dass es rätlich sei „nach Beendigung der Ferien die nachgetragenen Erklärungen durch vollständiges Cirkuliren ergänzen zu lassen oder eine nochmalige definitive Konsistorialberatung vorzunehmen.“ Man erklärte sich zu letzterem bereit. Am 24. April 1824 wurden auch dann die beiden Aufsätze (pro und contra) vorgelegt und – samt der neutralen Erklärung Buzengeigers — an die Kuratel zur Einsicht und „beliebigen“ Einsendung an das Ministerium abgeschickt, mit dem Bemerken, dass jetzt mit Einschluss des abgegangenen

[1]) Das Nähere sehe man bei Pfister S. 178 nach.

[2]) Am 10. Februar dieses Jahres hatte unterdessen die Herdersche Kunst- und Buchhandlung in einer Eingabe um Einräumung der Universitätskirche gegen einen Mietzins angesucht, war aber am 12 d. M. von dem Konsistorium abgewiesen worden.

Prof. von Hornthal 10 Stimmen *für,* und mit Einschluss des verstorbenen Geistl. Rats Wacker 15 Stimmen *gegen* den Verkauf seien. Darauf eröffnete wiederum das Ministerium d. I. am 14. Mai, dass von einem Verkauf der Kollegienkirche so lange Umgang zu nehmen sei, bis dieselbe zu einem öffentlichen Gebrauch verwendet werden könne.

Jetzt ruhte die Sache wieder zwei Jahre lang.[1]) Erst am 26. Mai 1826 machte die *Gymnasialpräfektur und die Gymnasialfondsverwaltung* eine Eingabe wegen *Wiedereinrichtung der Universitätskirche* zum Gottesdienst der Gymnasiasten, welcher seit 1813 trotz der in Kapitel V des vorigen Hauptteils erwähnten Bedenken in der Ursulinenkirche stattfand und wozu die Universität jährlich 12 Pfund Wachs und 2 Pfund Weihrauch lieferte. Von Einwohnern der Stadt waren schon 1000 fl. dazu gezeichnet. Das Konsistorium erklärte in seinem Erwiderungsschreiben am 1. Juni, dass man dem höheren Zweck gern einige Opfer bringen wolle. Als ein solches Opfer sah man es offenbar an, dass man von der Erlaubnis und der Möglichkeit, die Kirche samt Paramenten um bedeutende Summen loszuschlagen, keinen Gebrauch gemacht hatte. Dagegen wurden die ersten Kosten zur Wiederherstellung damals — wie hier gleich bemerkt werden möge — von den *Bürgern* von Freiburg durch opferwilliges Beisteuern gedeckt.

Zugleich mit dem oben genannten Erwiderungsschreiben an den Gymnasialpräfekten stellte das Konsistorium auch einen Antrag an das Ministerium, beschließen zu wollen, dass die *Kirche wieder herzustellen sei.* Auch wurde „zur Leitung und Ausführung“ eine Kommission ernannt, bestehend aus dem Prorektor L. Buchegger und je einem Vertreter der 3 andern Fakultäten, Duttlinger, Ecker und Schneller, wozu noch der Universitätsadministrator Schinzinger sowie ein Mitglied von seiten der Beisteuernden gezogen wurde.

Die erbetene *Erlaubnis zur Wiederherstellung* der Universitätskirche wurde am 21. Juni vom Ministerium *erteilt,*

[1]) Nur dass am 12. Januar 1825 der Fecht- und Tanzmeister der Universität, Schönwald, der schon lange ein „passendes Lokal“ zur Ausübung seiner Kunst suchte, auf den Einfall kam, *um Einräumung der Kirche* zu einem *Fechtboden* (!) zu bitten, was ihm natürlich abgeschlagen wurde.

„insofern solche (Wiederherstellung) aus den Subskriptionen bestritten werden kann.“ Da dies der Fall war, so ging man rasch an's Werk, und schon am 12. Okt. d. J. war die Wiederherstellung so weit vollendet, dass man hoffen konnte, sie mit Anfang des nächsten Semesters — nachdem sie 13 Jahre zu profanen Zwecken verwendet worden — dem Gottesdienst wieder widmen zu können. An demselben 12. Oktober ließ man in dieser Voraussicht der Bischöflichen Kurie in Konstanz vortragen: man glaube, dass unmittelbar vor dem ersten feierlichen Gottesdienst eine Reconciliatio in eventum stattfinden solle, und stelle deshalb im Fall der Uebereinstimmung den Antrag, dass der Dekan der theologischen Fakultät oder ein anderes Mitglied derselben den betr. Ritus vornehme.

Auf ein zustimmendes Schreiben von Konstanz hin konnte man den ersten feierlichen Gottesdienst Sonntag 5. Nov. Vormittags 10 Uhr halten, wobei Hug den Ritus besagter Reconciliatio, verbunden mit einer Rede — „Ueber Tempelbau im Sinne des alten und neuen Bundes“ — und einem feierlichen Hochamt, hielt.[1]) — Auf Antrag des unterdessen in den Ruhestand getretenen früheren (1799—1813) Präfekten der Universitätskirche wurde vom Konsistorium am 7. Nov. 1826 ein anderer Präfekt in der Person Hugs gewählt und diesem die von Schinzinger zurückgegebene Instruktion überreicht „zur einsweiligen Darnachachtung und zum Vorschlag für deren etwaige Abänderung.“

Ueber die Feier der Einweihung des ersten Erzbischofs in der Universitätskirche wird weiter unten zu sprechen sein.

Am 25. Februar 1828 forderte das Ministerium d. I. dazu auf, binnen 8 Tagen eine Erklärung darüber abzugeben, wie man sich zu dem — angeblich vom Großherzog selbst geäußerten — Wunsch stelle, die Universitätskirche gegen Ersatz aller zu ihrer Wiederherstellung aufgewendeten Kosten *der evangelischen Gemeinde zum Simultangottesdienst* einzuräumen. Das Konsistorium setzte alsbald (17. III.) zur Beratung dieser Angelegenheit eine Kommission (Hug, Werk, Rotteck, Beck, Schneller) ein und berichtete zugleich nach Karlsruhe, eine

[1]) Unter den Einzuladenden werden namentlich Frhr. v. Roggenbach, Kommandeur v. Reinach und Stadtrat Merian bezeichnet, als diejenigen, welche die größten Beiträge gesteuert hatten.

Aeußerung sei nicht so schnell möglich . . . ., übrigens bemerke man vorläufig, „dass die Voraussetzung, als sey die fragliche Kirche unmittelbares Staatsgut, mit den Universitätsakten, in welchen sie als ein Geschenk und demnach als Eigentum der Universität erscheint, nicht übereinstimmt.' Der Bericht der Kommission vom 19. April d. J. wurde vom Konsistorium mit 6 gegen 5 Stimmen am 7. Mai angenommen. Wie es scheint, sprach er sich *gegen* die Einführung des Simultangottesdienstes aus.[1]) Näheres konnte ich leider nirgends ausfindig machen.

So blieb denn von 1827 an die Universitätskirche *für den Gottesdienst der Akademiker und der Gymnasiasten* verwendet.

VII. Die Studenten und ihre Vereinigungen.

Die *Frequenz der Universität* stellt sich für die einzelnen Semester folgendermaßen dar:

	Inländer	Ausländer	Zusammen		Inländer	Ausländer	Zusammen
W.S. 1818/19	268	69	337	W.S. 1824/25	472	135	607
S.S. 1819	264	65	329	S.S. 1825	473	140	613
1819/20	290	94	384	1825/26	456	152	608
1820	293	100	393	1826	432	158	590
1820/21	322	125	447	1826/27	496	134	630
1821	313	129	442	1827	473	122	595
1821/22	341	141	482	1827/28	520	108	628
1822	352	127	479	1828	493	107	600
1822/23	413	144	557	1828/29	534	125	659!
1823	398	137	535	1829	515	112	627
1823/24	436	163	599[2])	1829/30	534	113	647
1824	424	150	574				

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, wie die Zahl der Studenten erfreulicherweise fast ununterbrochen wieder

[1]) Schon im nächsten Jahre — 25. Aug. 1829 — wurde der Grundstein zur neuen (jetzigen) protestantischen Stadtkirche (Ludwigskirche) gelegt.

[2]) Mit dieser Zahl hatte die Frequenz den Stand von 1807 wieder erreicht.

stieg und wenigstens annähernd der an der Schwesterschule gleichkam.[1])

Die Zahlen der Angehörigen der verschiedenen Fakultäten aufzuzählen, hat keinen Wert und würde zu weit führen. — Die *erste Stelle* nahmen auch diesmal wieder die *Theologen* ein, deren Zahl fast durchweg zwischen 100 und 200 schwankt (niederste Zahl 87 i. S. 1819, höchste 212 i. W. 1829/30); an zweiter Stelle kamen anfangs die *Mediziner* (höchste Zahl 182 i. S. 1829, niederste 107 i. S. 1830), die aber gegen Ende des Jahrzehnts von den *Philosophen* (99 i. S. 1820, 191 i. W. 1825/26) öfters überholt wurden. *An letzter Stelle* stehen wieder *die Juristen,* (schwankend zwischen 24 i. S. 1819 und 130 i. S. 1826). — In allen Fakultäten gab es neben sehr schwach besuchten Vorlesungen — und solchen, die gar nicht zu stande kamen — auch solche, die sich einer recht großen Zuhörerzahl erfreuten. So hatte nach den offiziellen Listen z. B. Wanker in seinem Religionskolleg in den Jahren 1819 flg. 149, 124, 192, 114, 202, 152 etc. Zuhörer,[2]) Ehrhardt in der Logik ebenfalls immer über 100; ähnlich Hug (Exegetische Vorlesungen) und der außerordentliche Professor Zimmermann in der Pädagogik. Sehr schwach besucht waren namentlich die juristischen Vorlesungen, selbst die obligatorischen, so die Institutionen oft nur von 5, 6, 9 Zuhörern.

[1]) Heidelberg zählte im Beginn der zwanziger Jahre um 500, gegen Ende um 700 Studenten. Wie schon früher bemerkt, spielten daselbst die Ausländer eine grössere Rolle (1822 z. B. 384 Ausl. + 146 Inl.; 1826: 441 Ausl. + 214 Inl. u. s. w.)

[2]) In ähnlicher Weise war auch das Kolleg seines Nachfolgers Nick (s. oben unter Abschn. Va) stark besucht, und Schreiber hatte bis 300 Zuhörer. Deswegen und wegen Mangels an Hörsälen las derselbe seit dem Winterhalbjahr 1825/26 in der Aula. — Bei den *Klagen über Mangel an Hörsälen,* wie sie in jener Zeit öfters wiederkehren, scheint es uns vielleicht auffallend, dass — was hier zu erwähnen die passendste Gelegenheit sein dürfte — statt dass man neue Hörsäle herstellte, *ein Gesuch der Gebrüder Groos um Einräumung des Korridors zur Erstellung einer Buchdruckerei* am 10. Dez. 1828 genehmigt wurde „mit der Ausdehnung, dass den Petenten 12 Fensterkreuzstöcke einzuräumen seien, wovon sie drei zu keinem andern Zweck, als den die Universität genehmigen werde, zu verwenden hätten (in petto hat man dabei das Auflegen von Novitäten) . . . . .“ Trotz Bedenklichkeiten, welche von der Verwaltung erhoben wurden, genehmigte die Kuratel am 18. d. M. den Antrag mit der Beschränkung auf 11 Kreuzstöcke.

Wir gehen zur Darstellung der wichtigsten Ereignisse aus dem damaligen Studentenleben über. Das Wichtigste aus diesem Kapitel ist in jener Zeit bekanntlich das Aufkommen, Leben und Treiben der Burschenschaften und anderer Verbindungen, sowie die Maßregeln gegen dieselben. Zuvor mögen jedoch einige Einzelheiten und Vorkommnisse aus dem studentischen Leben überhaupt kurz Erwähnung finden.

Ein Erlass vom 18. Dez. 1819 verbot aufs strengste den Akademikern das *Tragen von Dolchen* und von Stöcken, „welche Dolche, Stilets oder Degen in sich fassen“, und durch eine weitere Verordnung vom 4. Okt. 1821 wurde als Strafe für das Uebertreten dieses Gebotes die öffentliche Relegation angesetzt. Kann man schon von diesem Verbot rückwärts schließen, dass Ausschreitungen und vielleicht auch blutige Händel vorhergegangen sein müssen, die jenes Verbot herausforderten, so belehren uns mehrere Vorkommnisse, die einzeln aufzuzählen zu weit führen würde — dass dem wirklich so war, wenn auch vielfach übertrieben wurde und die Akademiker meistens sogar die Herausgeforderten oder Angegriffenen gewesen zu sein scheinen. Namentlich kamen auch jetzt wieder *Händel mit dem Militär* vor. Am 7. Dez. 1820 reichten vier Studenten im Namen aller übrigen Akademiker und mit deren Unterschriften eine Beschwerdeschrift ein wegen des Benehmens des Großh. Militärs dahier, mit der Bitte um geeignetes Einschreiten beim Stadtkommando. Das Konsistorium ließ den Bittstellern erwidern, es sei entschlossen, sich um Abhülfe ihrer „allerdings gegründeten“ Beschwerden zu verwenden, fügte aber hinzu, dass sie vorher „einige Ausdrücke in ihrer Schrift, welche sehr unschicklich gewählt seien, zu verbessern hätten, und überhaupt gut thun würden, wenn sie in die ganze Schrift jenen Ton der Mäßigung legten, aus welchem man auf ihre Absicht, und auf ihren Wunsch, dass das wechselseitige gute Einvernehmen zwischen Studenten und Militär nicht gestört werden möchte, schließen könnte.“

Nun waren aber gerade in jenen selben Tagen und bevor die eben erwähnte Angelegenheit zum Austrag kommen konnte, andere *Ruhestörungen* vorgekommen. Am 9. Dez. versammelte sich eine große Anzahl von Studenten im Alleegarten und schickte eine Abordnung an den Kreisrat Schuetzler als den Mitredakteur des Freiburger Wochenblatts mit der

Aufforderung, dass derselbe entweder den Einsender eines in jenes Blatt eingerückten Artikels wegen des *Betragens im Theater* nenne oder in einem folgenden Blatt erkläre, dass in jenem Aufsatz Akademiker nicht gemeint seien. Da die Abordnung keine entsprechende Antwort erhielt, zog der ganze Haufe der Versammelten in die Stadt und rief am Bertholdsbrunnen und an der Wohnung Schnetzlers der Redaktion ein Pereat! Da die eigentlichen Anstifter dieses Auflaufes nicht entdeckt wurden, so belegte man die genannte Abordnung und einige Andere, deren Strafbarkeit sich zufällig herausstellte, mit mehrtägiger Karzerstrafe „weil es sich dargethan habe, dass die Studenten oder wenigstens die Mehrzahl derselben das Theater in Verruf erklärt haben." — Trotzdem sah man sich noch am 30. Nov. des folgenden Jahres (1821) genötigt, in einem Anschlag ad valvas die Akademiker von einer „anher angezeigten" *Verrufserklärung des Theaters* und von Bedrohung ihrer Mitakademiker, die dasselbe besuchen, abzumahnen.

Aber als ob jene Dezemberwoche des Jahres 1820 zu Ausschreitungen geschaffen sei, fanden in der Nacht vom 10. auf den 11. (Dez.) im Nopper'schen Bierhaus in der Insel *zwischen Studenten und Handwerksburschen blutige Raufhändel* statt. Da dieselben „gegenseitige Erbitterung zurücklassen werde und man weitere unangenehme Ereignisse dieser Art zu besorgen habe," wurde im Plenum am 14. Dez. der Beschluss gefasst, eine strenge Mahnung an die Akademiker am schwarzen Brett zu veröffentlichen, „dass sie im Gefühl ihrer Ehre und ihrer höheren Bildung alle Reibungen mit Personen aus niederen Ständen und selbst jede Gelegenheit dazu sorgfältig vermeiden möchten."

Im folgenden Jahr (1821) sah sich das Konsistorium *in einem Disziplinarfall zu ernsten Auseinandersetzungen mit dem Stadtkommando* genötigt. Ein Akademiker war wegen öffentlichen Streites mit einem Lieutenant und einem Korporal arretiert, auf die Hauptwache gebracht, dort angeblich misshandelt und erst am andern Tag der ordentlichen Obrigkeit ausgeliefert worden. Dagegen beschwert sich nun das Konsistorium am 7. Mai und verlangte, dass künftig bei Arretierungen gleich dem Universitätsamt Nachricht gegeben werde, damit der betreffende Arrestant in den akademischen Karzer

abgeführt werden könne. Das Stadtkommando erwiderte jedoch am 10. Mai, dass nach den bestehenden Vorschriften „jeder Arrestant, welcher in der Nacht auf die Wache gebracht wird, bis zum Morgen allda zu bleiben habe, wo er dann dem Stadtkommando gemeldet werden müsse, um ihn an seine kompetente Behörde abzugeben.“

Wegen *grober Ausschreitungen* im Kaffeehaus „zum goldenen Kopf“ und bei Traiteur Thomann *in der Neujahrsnacht 1821/22* wurden am 4. März 1822 vom Konsistorium 14 Studenten[1]) zu fünf- bis achttägigem Gefängnis verurteilt, einer überdies als Urheber des Streits mit dem consilium abeundi belegt. — Mit Rücksicht auf diesen Fall und mehrere in ganz kurzer Zeit stattgefundene *nächtliche Ausschreitungen* wurde auf Antrag Waukers als des Vorsitzenden des akademischen Sittenephorats am 20. Juni 1822 beschlossen, das Stadtamt zu ersuchen, „der Polizeimannschaft, da man . . . . . bemerkt habe, dass sie nicht streng genug auf die Feierabendstunde halte, dieserwegen mehr Wachsamkeit insbesondere in Hinsicht auf die Studenten einzuschärfen.“ Der Prorektor fand es jedoch für besser, mündlich dem Stadtdirektor und dem Stadtpolizeiamtmann die Sache vorzutragen und erhielt von diesen das Versprechen, dass man der Bitte entsprechen werde.

In derselben obengenannten Sitzung vom 4. März wurde gegen zwei Akademiker „wegen vorgegangenen *Duells*“ auf 11 Tage Gefängnis (nebst Tragen der Untersuchungskosten) beantragt. Ueberhaupt mehrten sich in dieser Zeit wieder die Duelle, wobei auch mehrere mit tötlichem Ausgang stattfanden, so dass man zu strengerem Vorgehen sich veranlasst sah. Zunächst wurde[2]) bewirkt, dass zu *dem § 28 der akademischen Gesetze vom J. 1821, welcher von den Duellen* handelt, folgender *Zusatz* aufgenommen wurde: „Der *Pedell*, welcher eine Duellsache bey dem Universitätsamt anzeigt, erhält dafür, wenn das Duell noch unvollzogen war, vier Reichsthaler, wenn aber die Vollziehung bereits stattgefunden hat, einen Reichsthaler als *Anzeigegebühr*, und haften deshalb beyde Duellanten gesamtverbindlich.“ Diese Bestimmung wurde in

[1]) 4 Theologen, 5 Juristen, 4 Mediziner und 1 Angehöriger der philosophischen Fakultät.

[2]) Verschiedene Abmahnungen „wegen des Unfugs mit dem Duellwesen“ am schwarzen Brett hatten nicht viel gewirkt.

den akad. Gesetzen vom Jahre 1829 dahin abgeändert, dass es jetzt hieß: „Die Pedellen, welche die Duelle im Laufe des Jahres gehörig angezeigt, und derjenige von ihnen, welcher die meisten zur Anzeige gebracht hat, sollen je nach ihrem bewiesenen Eifer eine Belohnung von 40—60—80 fl. erhalten, und habe der akademische Senat oder das Konsistorium durch den Curator auf die niederste, mittlere oder auf die höchste Summe anzutragen.“ [1])

Ferner wurde durch Staatsministerialreskript vom 29. Mai 1828 verordnet, dass Duelle der Studenten mit krummen Säbeln künftig ebenso wie Duelle auf den Stich peinlich behandelt werden sollen.

In derselben Absicht, dem Duellunwesen von vornherein entgegenzutreten, hatte das Stadtamt am 30. Nov. 1825 mit Hinweis auf § 3 der akademischen Gesetze bekannt gemacht, dass „derjenige *Hauseigenthümer,* welcher überwiesen wird, dass in seinem Hause auf einem Zimmer *rappirt* worden, ohne davon dem Großh. Universitätsamte die Anzeige gemacht zu haben, in eine Strafe von drei Reichsthaler verfällt werden wird.“

Große Aufregung rief es hervor, als am 10. Mai 1824 *ein Akademiker* aus Degernfelden auf seiner Reise nach Freiburg zwischen Grafenhausen und Dresselbach (im Amtsbezirk Bonndorf) mittelst 23 auf Kopf und Hand beigebrachten Hiebwunden *ermordet* wurde. Der Verdacht lenkte sich auf zwei Soldaten des Großh. Linien-Inf.-Reg. Markgr. Wilh., welche am 5. d. M. Abends aus der Garnison in Konstanz entwichen waren. Sie waren mit dem Ermordeten in Rothhaus zusammengekommen, und man glaubte, dass „ein Geldgurt, den er um den Leib trug und der ca. 44 fl. enthalten mochte, und eine silberne Sackuhr die Ursache dieser unmenschlichen That“ gewesen sei. Die beiden mutmaßlichen Täter wurden alsbald steckbrieflich verfolgt. Ob man sie bekam, darüber konnte ich nirgends auch nur eine Andeutung finden.

Ob diese Ermordung vielleicht infolge der Erbitterung, die sie gegen die im Verdacht stehenden Soldaten hervorrief, zu den bald nachher wieder vorkommenden *Reibereien von Studenten mit dem Militär,* namentlich mit *Offizieren,* mit

[1]) Am 3. Okt. 1836 z. B. wurden jedoch zwei Unterpedellen „als Anzeigern der meisten Duelle“ im Studienjahr 1835/36 je eine Belohnung von (nur) 20 fl. aus der Universitätskasse bewilligt.

Veranlassung war, ist nicht bestimmt zu sagen. Der Schauplatz solcher Streitigkeiten war wiederum das *Theater.* Das Konsistorium sah sich wegen derselben veranlasst, am 24 Nov. d. J. zu beschließen: 1) die Studenten durch einen Anschlag ad valvas zu benachrichtigen, „dass den Offiziers eine eigene Bank im städtischen Theater eingeräumt sei, und dass man sich also zu ihnen (den Studenten) versehe, es werde keiner durch Eindringen in diese Offiziersplätze zu unangenehmen Collisionen Anlass geben;" 2) Nachricht hiervon an das Amt zu geben mit dem Bemerken, „daß man von Herausforderungen zu Duellen mit Offiziers abzumahnen, wodurch die Idee angeregt werden könnte, als ob Duelle zwischen Studenten (unter sich) weniger strafbar seien, nicht für rathsam gefunden habe..."

Nach all diesen Vorkommnissen mit mehr oder minder blutigem Ausgang seien schließlich noch einige *unblutige* mehr ihrer Eigenart wegen erwähnt.

In den Ferien vor dem Wintersemester (1819/20) hatten einige Studenten der philosophischen Fakultät unter Vorweisung ihrer Zeugnisse *gebettelt.* Die Fakultät beschloss, diesen Unfug bei der Inskription zu rügen.

Am 30. Nov. 1822 machte die Wirtschaftsdeputation aufmerksam auf das Ueberhandnehmen des *Tabakrauchens* der Studenten im Universitätsgebäude und selbst in den Hörsälen sowie auf das *Zerschlagen der Fensterscheiben* in den „Kuratorien". Das Konsistorium beschloss, (vorderhand nur) durch Anschlag ad valvas vor diesem Unfug zu warnen.

Am 30. Juni 1823 wurde ein Jünger des Aesculap vom Universitätsamt wegen *Entwendung* von einem Paar Unterhosen und mehreren alten Büchern zu einer achttägigen bürgerlichen Gefängnisstrafe — nebst Schadenersatz und Tragung der Untersuchungskosten — verurteilt. Das Konsistorium wies den jungen Dieb von der Universität weg. — Ebenso wurde zu vierzehntägigem Karzer, dem Verlust des akademischen Bürgerrechts und zum Tragen der Untersuchungskosten am 7. Dez. 1825 ein Mediziner verurteilt, weil er einige Tabakspfeifen im Kaffeehaus zum Kopf entwendet hatte.

Was diese letztere Strafe, die *Relegation* betrifft, so war die Hohe Schule in dieser Beziehung mit den Universitäten zu Marburg, Heidelberg, Gießen, Tübingen, Berlin,[1]) Bonn

[1]) Vergl. im ersten Hauptteil S. 49 (Alem. XX, 55).

und Breslau — diese bis 1823 — verbunden, derart dass jeweils bei Wegweisung eines Studenten von irgend einer dieser Universitäten an sämtliche andere ein sog. *Relegationspatent* geschickt wurde, damit der Verwiesene an keiner mehr Aufnahme erhielt. — Durch Verfügung des Ministeriums d. I. vom 14. Dez. 1829 konnten in Zukunft „relegirte oder konsilirte Akademiker, die aus der Universitätsstadt oder dem Hochgerichtsbezirk desselben gebürtig sind und darin ihre Heimath haben", die Stadt oder den Bezirk zu verlassen nicht mehr gezwungen werden.

Weggewiesen wurden in Freiburg von der Universität in den Jahren 1819 bis 1824 nur 4 Studenten. So nach dem Bericht des Konsistoriums, welchen dasselbe auf die Aufforderung von Karlsruhe im Februar 1824 dahin abschicken musste. Jene Aufforderung des Ministeriums hatte dadurch sehr peinlich berührt, dass es geheißen hatte, man solle ein Verzeichnis „der seit 1819 bis zum 1. Februar 1824 von der Universität relegirten *Lehrer und* Studenten" einsenden. Voll gerechter Entrüstung ließ man (28. II.) bemerken, dass ein Lehrer[1]) nicht nur seit 1819 nicht, sondern überhaupt „unseres Gedenkens noch nie" von der Universität weggewiesen worden sei, und dass es „Verwunderung und Schmerz erregt habe, in einem von der höchsten Regierung ausgegangenen Schreiben das Lehrpersonale und die Studirenden unter *diesem* Beziehungswort („Relegirte") zusammengestellt zu sehen."

[1]) Auffallenderweise wurde wenige Wochen später, am 2. April 1824, *wegen angeblicher politischer Umtriebe gegen Prof. Schultze Untersuchung* eingeleitet. Die Stadtdirektion ließ durch die Polizei alle seine Privatpapiere in Beschlag nehmen; dieselben wurden von dem Untersuchungskommissär, sowie von dem Regirungsbeamten und dessen Sekretär durchgelesen. Schultze beklagte sich beim Konsistorium am 10. April über die „unerträglichen Härten", mit der diese Untersuchung vorgenommen wurde. Dieses sah durch ein solches Verfahren den ganzen Lehrkörper als gekränkt und um sein Ansehen beim Publikum gebracht an und beschloss alsbald, eine Vorstellung an das Ministerium einzureichen, damit wenigstens das Verfahren ein weniger hartes werde und jedenfalls die Untersuchung möglichst schnell geführt würde. Aber erst am 21. Sept. 1827 erschien nach langen Verhandlungen ein Ministerialerlass mit der Eröffnung, „dass aus dem Verlaufe der auf Requisition der Kgl. preussischen Regierung im Jahr 1824 gegen den Prof. Schultze eingeleiteten

Ueber die *Anzahl* der *überhaupt erlassenen Urteile gegen Studenten* liegt für den Zeitraum von Ostern 1823 bis zum 31. Dez. 1826 ein Bericht des Universitätssyndikus noch vor. Danach wurden in dieser Zeit vom Konsistorium gegen 138 Personen Strafurteile erlassen und zwar in 13 bloßen Duellsachen, in 16 bloßen Beleidigungssachen, in 6 Schuldsachen (wegen Zahlungsflüchtigkeit u. ä.), in 26 anderen Disziplinarsachen und wo mehrere Vergehen gleichzeitig vorkamen. Die hofgerichtlichen Urteile in 2 peinlichen Sachen und die Erkenntnisse wegen landsmannschaftlichen Verbindungen sind hiebei nicht mitgerechnet. Schriftliche universitätsamtliche Vorträge kamen 33, Reskripte der Universitätskuratel über 100 vor.

Diese Zahlen galten im Gegensatz zu denen an anderen Universitäten in damaliger Zeit nicht zu hoch. Gelegentlich des Bekanntwerdens eines nächtlichen Studentenaufzugs[1]) wird in einem Anschlag ad valvas (Juni 1828), in dem die Studenten an die Beobachtung der akademischen Gesetze erinnert werden, sogar *„ihr bisheriges ruhiges Betragen" belobt.* Dem Konsistorium wurde jedoch wegen dieser Bemerkung von der Kuratel am 29. August d. J. ein scharfer Tadel ausgesprochen. Und freilich scheinen die Zahlen in diesen späteren Jahren -- Ende des 3. und Anfang des 4. Jahrzehnts — wenig erfreulich gewesen zu sein. Wenigstens wurde ein Verzeichnis der Disziplinar- und feindlichen Vergehen von 1826 bis 1832 zwar dem Senat (5. I. 33.) vorgelegt, aber man fand es *„nicht für zweckmäßig"*, von demselben, wie beabsichtigt war, für die Universitätschronik Gebrauch zu machen.

Untersuchung die Ueberzeugung hervorgegangen sei, dass vielleicht kaum ein Grund zu einer förmlichen Untersuchung vorhanden gewesen, noch viel weniger aber ein Grund auffindbar sei, den Angeschuldigten der Theilnahme an geheimen staatsgefährlichen Umtrieben auch nur für verdächtig zu halten." Das Konsistorium bat daraufhin das Ministerium, dass dieses freisprechende Urteil und eine Rechtfertigung Schultzes auch öffentlich bekannt gemacht, den Personen aber, welche „das die Humanität und die gesetzlichen Formen verletzende Verfahren eingeschlagen", ein Verweis erteilt werden möchte.

[1]) Es war ein Fackelzug zu Ehren des allgemein beliebten ausserordentlichen Professors Zimmermann, wobei es jedoch zu Ruhestörungen kam.

Am 30. Mai 1823 wurde vom Ministerium eine *neue Karzerordnung*“ bestätigt mit dem Beisatz, dass § 11 derselben gleichförmig für beide Landesuniversitäten dahin bestimmt werde, dass jeder aus dem Karzer entlassene Student an den Ersten Pedellen eine Karzergebühr von täglich 15 Kreuzer — außer den 30 Kreuzern für das Einführen, ebensoviel für die Entlassung —, für Holz und Licht in den Wintermonaten täglich 15 Kreuzer, und in den Sommermonaten bloß die nach den Ortspreisen auszumittelnde Beleuchtungsgebühr zu entrichten habe.

Im folgenden Jahre sah man sich — nachdem lange immer nur „unterschiedliche neue Einrichtungen“ an den mangelhaften alten Karzern angebracht worden waren — schließlich genötigt, an den *Bau neuer akademischer Gefängnisse* zu denken. Es wurde zu diesem Zweck am 28. April 1824 eine Kommission eingesetzt, bestehend aus drei Professoren und dem Kreisbaumeister Arnold. Diese „Karzerkommission“ legte ihr Gutachten am 4. Juni d. J. dem Konsistorium vor, das im wesentlichen mit demselben einverstanden war und es an die Kuratel einsandte mit dem Wunsch „dass das Ministerium d. I. in einem Erlass an das Hofgericht dahier die übertriebenen und unwahren Darstellungen der Universitätsgefängnisse durch den gewesenen Universitätsamtmann aufklären und berichtigen, und die akademischen Behörden gegen jene ein übles Licht auf sie werfende Schilderung rechtfertigen möchte.“ Die Erlaubnis zur Herstellung von zwei neuen und zur vollständigen Ausbesserung der alten Gefängnisse wurde vom Ministerium 9. Juli d. J. gegeben.

Nur allzulang vielleicht haben wir uns bei denjenigen Zügen aus dem Studentenleben aufgehalten, die mehr oder minder als Schattenseiten zu bezeichnen sind. Dass die Freiburger Studenten aber auch da, wo es galt, *Menschenfreundlichkeit zu üben und Wohltaten zu spenden,* von jeher und also auch damals in vorderster Reihe standen, dafür nur ein Beispiel.[1])

In den letzten Tagen des Monats Oktober und Anfangs November 1824 fanden in einem großen Teile des Großherzog-

---

[1]) Begreiflicherweise liegt für solche Züge in den benutzten unmittelbaren Quellen eben weniger oder fast gar kein Material vor.

tums „beispiellose“ *Ueberschwemmungen* statt, welche Tausende in die größte Not, oft um fast das ganze Besitztum brachten. Da im ganzen Land für dieselben gesammelt wurde — und zwar nicht nur Geld, sondern auch Weizen, Roggen, Bohnen, Kartoffeln u. a. Naturalien —, so beschloss das Konsistorium am 15. Nov. 1824, sämtliche Akademiker mittelst öffentlichen Anschlags zur Veranstaltung solcher *Sammlungen* einzuladen. Das Ergebnis der ins Werk gesetzten Sammlung war nach dem am 16. Dez. vorgetragenen genauen Bericht folgendes: Von Professoren, Dozenten, Beamten und Dienern der Universität — von denen übrigens auch einige schon anderswohin Beiträge leisteten — wurden beigesteuert bis dahin: 239 fl. 52 kr. Von den Studenten brachten die Theologen 47 fl. 19 kr., die Angehörigen der philosophischen Fakultät 40 fl. zusammen. Die Beiträge der beiden andern Fakultäten sind nicht angegeben.

Wie die Studenten verdiente Lehrer zu ehren wussten, bei Festlichkeiten sich hervortaten u. s. w., davon wird weiter unten die Rede sein.

Ungleich wichtiger als das bisher aus dem Studentenleben mitgeteilte, von einer Bedeutung für die allgemeine deutsche Geschichte jener Zeit, ist das Kapitel, zu dem wir uns jetzt zu wenden haben, das Kapitel von den *studentischen Vereinigungen* jener Zeit.

Am 12. Juni 1815 war in Jena die *allgemeine deutsche Burschenschaft* gegründet worden. In den nächsten Jahren hatte sie sich auf eine große Anzahl deutscher Universitäten ausgedehnt. Schriftlich wurden ihre Gedanken weitergetragen in Ludens „Nemesis“ und in Okens[1]) „Isis“. — Das Wartburgfest (1817) und die Ermordung Kotzebues (1819) bewirkten, dass

[1]) Aus der Teilnahme Okens an den burschenschaftlichen Bestrebungen erklärt es sich, dass die medizin. Fakultät an der Albertina, als sie 1819 willens war, Oken auf die erledigte Lehrkanzel der Physiologie zu berufen und ihm nach Jena Anträge zu machen sich anschickte, doch es für geraten hielt, vorerst beim Ministerium anzufragen, „da Oken persona ingrata seyn könnte“. — Als man dann — nach einem Briefwechsel mit Staatsrat Eichrodt — doch an ihn schrieb, zerschlugen sich die Verhandlungen an Bedingungen Okens, „deren Gewährung theils von der Hohen Schule nicht abhänge, theils — soviel nämlich den Gehalt anlangt — nicht bewilligt werden konnte.“

nicht nur die Regirungen im einzelnen vorzugehen sich veranlasst fühlten, sondern dass auch *der Bundestag die Maßregelung der Universitäten in Angriff zu nehmen beschloss.*

Noch vor den *Karlsbader Beschlüssen* (1820), welche u. a. die *Ueberwachung der Universitäten durch Regirungskommissäre* (vgl. ob. Abschn. II) anordnete, hatte der Großherzog von Sachsen-Weimar, der schon gleich 1817 von Metternich zunächst zu einer Untersuchung der am Wartburgfest und anderen Demonstrationen beteiligten Professoren gedrängt worden war,[1]) an das badische Ministerium d. I. das Ansuchen gestellt, zu verordnen, „daß künftig kein fremder Student, der nicht von seiner Regirung die Erlaubnis, eine der zwei großhzgl. Landesuniversitäten zu besuchen, mitbringt, auf einer derselben aufzunehmen sey" — was durch Erlass vom 20. April auch geschah, nachdem schon am 17. Januar d. J. eine *allgemeine Verordnung gegen Verbindungen der Akademiker an beiden Landesuniversitäten* vom Großherzog genehmigt und dem Kreisdirektor Frhr. v. Türckheim zur unverweilten Bekanntmachung zugesendet worden war.

Am 20. August desselben Jahres kam eine weitere *Verfügung des Ministeriums „die Burschenschaft in Freiburg betr."* mit folgendem Inhalt:

„1) Bei Vermeidung der höchsten Ungnade S. K. H. und des schärfsten Einsehens im Nichtbeobachtungsfall ist ernstlich darauf zu wachen, daß sich die Burschenschaft weder unter diesem noch unter einem andern Namen je wieder vereinige.

2) Ebenso ist darauf zu bestehen und nöthigenfalls durch Relegation des Renitenten durchzusetzen, daß von den gewesenen Mitgliedern der aufgelösten Burschenschaft alle bisherigen signa distinctiva abgelegt und nie wieder getragen werden.

3) Insofern die unter dem Namen „Corpsbursche" hier bekannten übrigen Studenten wirklich in *Corps, Landsmannschaften* oder ähnliche Verbindungen vereinigt sind, was dem akademischen Consistorio nicht unbekannt geblieben seyn kann, so sind auch diese Corps etc. sogleich aufzulösen und jedem Versuch zur Wiedervereinigung derselben durch augenblickliche Relegation des Versuchenden ein Ziel zu setzen."

---

[1]) Vgl. z. B. Flathe, „Das Zeitalter der Restauration und Revolution 1815—1851" in Onckens allgemeiner Geschichte IV, 2, S. 54.

Zugleich mit dieser Verfügung wurde eröffnet, dass zur Fortsetzung der von dem Stadtdirektor Pfister und Hofrat Mertens begonnenen Untersuchung letzterer allein beauftragt werde „jedoch also, dass dasjenige, was mit den preussischen und hessischen Operationen zusammenhängt, bis auf weitere von daher zu erwartende Auskunft in suspenso belassen werde."

Die schon genannten *Bundestagsbeschlüsse* — die dem Karlsbader Kongress gefolgt waren — vom 20. Sept. 1820 selbst enthielten in § 3 strenge Maßregeln *„gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen, namentlich die sog. allgemeine Burschenschaft,"* aber auch gegen die schon länger bestehenden *Landsmannschaften.*

Die unmittelbare Wirkung dieser Beschlüsse war dann wieder, dass in den schon oben (Abschn. IV.) erwähnten neuen akademischen Gesetzen des darauffolgenden Jahres (1821) die Strafen wegen Teilnahme an geheimen Verbindungen verschärft wurden. Die „Stifter, Häupter und Beamte" von solchen Vereinen „wenn letztere auch keinen verbrecherischen Zweck haben", wurden jetzt mit drei- bis sechswöchentlichem Festungsarrest — was bisher gar nicht angedroht war — und zugleich mit geschärfter Relegation — bisher nur einfacher — bestraft. Gegen die übrigen Mitglieder wurde ebenfalls die geschärfte Relegation — bisher nur consilium abeundi oder Unterschrift desselben —, und wenn sie andere zu solchen Verbindungen verleitet oder zu verleiten gesucht haben, noch weitere Festungshaft — bisher höchstens Karzer — von ein bis zwei Monaten angesetzt. (§ 32.)

Wirklich sah man sich noch in demselben Jahr, in dem diese Gesetze gegeben wurden (1821), genötigt, 11 Studenten aus Berlin „wegen thätiger Beförderung landsmannschaftlicher Verbindungen" von der Universität wegzuweisen. Das Konsistorium drückte dabei (20. XII.) seine Verwunderung und Entrüstung aus über „das Wiederaufleben solcher landsmannschaftlichen Verbindungen an hiesiger Universität zu einer Zeit, da solche an allen Universitäten in Teutschland stark verpönt sind, und da durch Organisation eines eigenen Universitätsamtes (s. oben Abschn. II.) für dergleichen Gesetzübertretungen mehr als vorher gesorgt seyn sollte." Zugleich wurde dem Universitätsamt die Verwunderung hierüber zu erkennen gegeben, noch mehr aber darüber, „daß von Universitätswegen

nicht das mindeste geschehen ist, um solche geheime Verbindungen zu entdecken, zu untersuchen und die Schuldigen anzuzeigen.“ Dieser Vorwurf bezog sich, wie aus dem weiteren hervorgeht, auf die im „Erzähler von St. Gallen“ vorgekommene Erwähnung einer Verbindung unter dem Namen *Helvetia*, auf mehrere vorgefallene Duelle u. a.; über alle diese „vorliegenden Inzichten“ also sollte unverweilt Untersuchung eingeleitet werden. — Aber damit war die Sache noch nicht abgethan. Man setzte auch die Kuratel von der Untätigkeit des Universitätsamtes „zur Aufrechthaltung des Credits der hiesigen Hochschule, und zur Beseitigung jeder Gefahr einer diesseitigen Verantwortlichkeit“ in Kenntnis. Der Kurator versprach unterm 24. Dez. seine Unterstützung; es sei weit mehr als bisher „die Aufmerksamkeit zur Entdeckung solcher Spuhren und Mittheilung jeweiliger Wahrnehmungen den einzelnen Konsistorialen, überdieß und insbesondere auch den vorzüglich hinzu geeigneten und bestimmten Universitätspedellen ans Herz zu legen . . ., wie denn solche Mittheilung gelegenheitlicher Wahrnehmungen in betreff geheimer Verbindungen an den Universitätsamtmann . . . . auch der städtischen Polizeibehörde werde wiederholt empfohlen werden.“

Diese strengen Aufforderungen hatten wirklich in kurzer Zeit mehrere Anzeigen und Untersuchungen im Gefolge. So wurden z. B. auf Vortrag des Universitätsamtmanns Kreisrat Villinger am 4. März 1822 folgende Strafen erteilt: a) Zwei Studenten (Mediziner), als dringend verdächtig, Mitglieder einer Studentenlandsmannschaft zu sein, erhalten die Weisung, mit Ende des Semesters die Universität zu verlassen, und dieselbe vor Umfluss eines Jahres nicht wieder zu besuchen. b) Drei Studenten (2 Theologen und 1 Jurist), welche im Verdacht stehen, zu einer Landsmannschaft Rhenania zu gehören, werden benachrichtigt, dass man, wenn dieser Verdacht dringender würde, sie „auch im Abgang förmlicher Beweise“ nach den Gesetzen von der Universität entfernen werde. c) Die unter dem Namen „*Schweizerverein*“ bestehende Verbindung, ist, „wie löblich auch ihre Zwecke seyn mögen“, nicht als Verein zu dulden, sondern denjenigen, welche zu dieser Verbindung gehören, zu eröffnen, dass, wann und so oft sie zu irgend einem erlaubten und löblichen Zweck zusammentreten wollten, sie bei dem Prorektorat und dem Universitätsamt um Bewilligung nachzusuchen hätten.

Mehrere ähnliche Fälle wie die unter a) und b) erwähnten kamen auch in den folgenden Monaten vor. Im Dezember d. J. wurden deshalb die Studenten durch einen Anschlag nochmals vor der Uebertretung des Verbotes geheimer Verbindungen und Landsmannschaften gewarnt. Uebrigens hob man im Konsistorium (5. XII.) ausdrücklich hervor, dass nur dann eingeschritten werden könne, wenn es erwiesen sei, dass solche Verbindungen die Quelle schlechter Handlungen seien; in andern Fällen aber, wenn nämlich solche Verbindungen *keine politische Tendenz* haben, sondern vielmehr manchmal sehr unschuldig seien, die Androhung von Strafen nur das richterliche Ansehen schwäche.

Die Kuratel, im großen und ganzen mit dieser Ansicht einverstanden, ließ am 16. Dez. nur bemerken, sie habe schon öfters beim Durchgehen der Untersuchungsakten wahrgenommen, „daß *Untersuchungen, die in der Mitte des Semesters begonnen und bis zum Ablauf desselben hinausgezogen wurden,* aus dem Grund *unvollständig geblieben* sind, weil am Ende ein Theil der als beschuldigt oder als Zeuge abzuhörenden Individuen bereits abgereist waren.“ Es sei daher dem Universitätsamt anzuempfehlen, solchen mangelhaften Untersuchungen durch die nötigen Vorkehrungen abzuhelfen.

Die Schneidigkeit des Universitätsamtes scheint bald wieder der früher schon demselben vorgeworfenen Lässigkeit Platz gemacht zu haben. Ein Bericht des Professors Buzengeiger, des derzeitigen Dekans der philosophischen Fakultät, am 24. März 1823, bezeichnet es als „stadtkundig“, „daß die *Landsmannschaften oder Corpsburschenverbindungen,* der strengen Gesetze gegen sie ohngeachtet, *wieder in ihrer vollen Kraft auftreten und sich schon wieder gegenseitig in Verruf erklärt haben*“; es sei daher auffallend, dass das Universitätsamt „bei diesen Thatsachen noch gar keine Anstalten zu einer Untersuchung getroffen habe.“ Das Konsistorium ließ alsbald das Universitätsamt auffordern, unverweilt eine solche Untersuchung anzustellen, weil sonst für die Frequenz der Hohen Schule die größten Nachteile entstünden. Als „unerstreckliche“ Frist für die Erstattung eines „standhaften Berichtes“ werden dem Amte 8 Tage angesetzt. Die Antwort des Universitätsamtmanns, des schon genannten Kreisrats Villinger, vom 1. April d. J. bezeichnete jedoch eine solche Untersuchung für den Zweck, die Uebel, die aus den Landsmann-

schaften entstehen, auszurotten, als unzulänglich. Er schlage vielmehr vor, „durch *von den Studenten gewählte Schiedsrichter* die Misshelligkeiten unter ihnen zu schlichten, und im Falle eine Ausgleichung nicht möglich wäre, den akademischen Behörden hiervon die Anzeige machen zu lassen ....“ Das Konsistorium ließ sich aber mit dieser Erklärung nicht zufrieden stellen; es gab vielmehr dem Amtmann sein Missvergnügen darüber zu erkennen, dass er „die Wichtigkeit und Gefährlichkeit dieser eingerissenen Unordnungen gar nicht zu kennen scheine, und sich über Ereignisse, die von ihm selbst stadtkundig genannt worden, keine näheren Indizien zu verschaffen wisse .....“ Man müsse darauf bestehen, dass — ungeachtet der bereits eingetretenen Ferien — die Untersuchung vor sich gehe und binnen 8 Tagen unfehlbar Bericht erstattet werde.

Aber die 8 Tage gingen vorüber, auch weitere 8 Tage, man mochte warten, so lange man wollte, das Universitätsamt rührte sich nicht. Da beschloss das Konsistorium endlich, des Wartens müde, am 14. August, demselben möglichst umfassende Berichterstattung aufzutragen und einzuschärfen: „in diesem und dem folgenden Semester den landsmannschaftlichen Verbindungen mit der größten Thätigkeit nachzuspüren.“ Ferner aber ließ man die geschärften Verordnungen, die nach dem Karlsbader Kongress wegen der Landsmannschaften erlassen worden waren, nochmals ad valvas anschlagen und so ins Gedächtnis zurückrufen.

Nichtsdestoweniger schenkte man auch den vom Universitätsamtmann ausgegangenen Vorschlag eines *Schiedsrichters der Studenten* seine Aufmerksamkeit. Der Syndikus wurde beauftragt, sich mit dem Kgl. Justizcuratsamt in der Universität Tübingen in schriftliche Verbindung zu setzen zu dem Zweck, damit dasselbe über das kürzlich errichtete *Ehren-* oder *Schiedsgericht* auf dortiger Universität sich nähere Kenntnis zu verschaffen „um es thunlichen Falls auch auf der hiesigen Hochschule zu instituiren.“ Am 24. April 1823 konnte der Syndikus die von Tübingen ihm übersendete Sammlung akademischer Gesetze und eine königliche Verordnung der Organisation eines Ausschusses der Studirenden[1]) auf der dortigen

[1]) Diese gesetzlich gegründete sog. *Repräsentativverfassung der Studenten in Tübingen* bestand aus 16 Mitgliedern, die in jedem

Universität vorlegen. Die Sache kam alsbald an die vier Fakultäten, welche einzeln darüber beraten sollten, ob ein solches Schiedsgericht auch hier einzuführen sei.

Bald war das wiederum häufigere Auftreten landsmannschaftlicher Verbindungen auf der Kuratel ein Gegenstand der Sorge geworden. Am 7. Mai 1824 erließ sie eine Verordnung *„inbetreff des Tragens der als Zeichen landsmannschaftlicher Verbindungen bekannten Farben* von Seiten vieler Akademiker." Diese Verordnung wurde am 4. Juni angeschlagen, mit der Drohung, dass gegen Uebertreter ohne Nachsicht werde vorgegangen werden und dass dieselben als wirkliche Teilnehmer verbotener Verbindungen würden bestraft werden. Zugleich wurde „das Tragen vielfärbiger Bänder und anderer wenn auch nur muthmaßlicher Zeichen verbothener Verbindungen" überhaupt untersagt.

Ein weiterer Erlass der Kuratel vom 15. Juni teilte mit, dass die Großh. Immediatkommission zur Leitung der gegen die geheimen Umtriebe der Verbindungen anzuordnenden Untersuchungen die Untersuchung der hier bestehenden burschenschaftlichen und andern geheimen Verbindungen durch das Universitätsamt unter Anweisung des Regierungsrats Häfelin von Karlsruhe angeordnet habe. — Am 8. Juli konnte schon im Verzeichnis der bei dieser Untersuchung mit Karzer oder Hausarrest belegten Akademiker vorgelegt werden.

Da fand man eines Morgens — es war an einem Sonntag, den 15. August 1824 — vor den Stadtthoren und öffentlichen Gebäuden *Drohbriefe* gegen diese Untersuchungen angeheftet. Drei Tage später, am 18. August, fand der Pedell in der Frühe ebensolche anonyme Drohungen an der Universitätsthür selbst angeschlagen. Natürlich wurde alsbald das Universitätsamt beauftragt, die nötigen Schritte zu thun, um den Thätern auf die Spur zu kommen. Zugleich wurde auch die Kuratel unter Beilegung der Abschrift eines solchen Drohbriefes benachrichtigt.

Semester zu zwei Dritteln erneuert wurden. Dieser Ausschuss hatte das Recht, Vorschläge für Einrichtungen zu machen, welche den Zweck der akademischen Laufbahn befördern, öffentliche und feierliche Versammlungen zu veranstalten etc. Die Pflichten des Ausschusses sind Beförderung der Sittlichkeit und des akademischen Fleisses, Verhütung jeder Störung der Studirenden selbst und *der geheimen Verbindungen* u. s. w.

Mit um so größerer Strenge schritten nach solchen Erfahrungen Regirung wie Konsistorium gegen „das Unwesen burschenschaftlicher und anderer Verbindungen“ ein. Dieses mahnte bei jeder Gelegenheit das Universitätsamt, die Spuren unablässig zu verfolgen und „die Versammlungen solcher Verbündeter bei etwa erhaltenen näheren Anzeigen in flagranti zu entdecken,“ überhaupt „alle sachdienlichen Mittel“ zu ergreifen, damit diese Verbindungen zerstört und ihre Teilnehmer zur Strafe gezogen würden. Und das Ministerium mahnte am 27. Sept. 1824[1]) „anzuordnen und zu wachen, dass alle Auszeichnungen an Kleidern, sobald wahrgenommen werde, dass sie von mehreren gleichförmig getragen werden und auf irgend eine Verbindung deuten, sogleich streng untersagt werden.“

Gelegentlich einer solchen Anzeige wegen Tragens verbotener Farben wurde am 16. Dez 1824 nochmals ein Anschlag gemacht und dabei noch besonders erwähnt, „dass sog. *Commerse — die aber nie landmannschaftliche sein dürfen — niemals ohne Erlaubnis des Universitätsamts,* dem sie einen Tag zuvor anzuzeigen sind, gehalten werden sollen, und dieß bei Vermeidung strenger Strafe gegen die Theilnehmer eines unangezeigten Commerses.“ Diese Verordnung wollte der neue Universitätsamtmann, der übereifrige Nachfolger Villingers, später noch weiter dahin ausgedehnt wissen (12. III. 1828), „dass *überhaupt keine öffentliche Versammlung von Akademikern* gehalten werden dürfe, ohne über ihre Veranlassung und ihren Zweck dem Universitätsamt zuvor Anzeige zu machen.“ Das Konsistorium ging aber auf diesen Vorschlag nicht ein, ebensowenig auf einen andern desselben Amtmanns zur Vermehrung der Pedellen — wie sehr es sonst die Tätigkeit und den Eifer des Mannes lobend anerkannte.

Trotz all dieser Maßregeln musste die Regirung mit Missfallen die Fortdauer der verbotenen Studentenverbindungen[2]) „und ihre nachtheiligen Folgen“ in der Art wahrnehmen,

[1]) Es war gelegentlich einer Rekursbeschwerde eines Akademikers (von Freiburg) gegen das amtliche Straferkenntnis wegen Tragens verbotener Farben. Der Rekurs wurde vom Ministerium abgewiesen.

[2]) Die Burschenschaft hatte 1827 an verschiedenen Universitäten ihr Kartell und ihre Konstitution erneuert. Vgl. Flathe a. a. O. S. 293.

dass sie sich zu weitern kräftigern Maßregeln aufgefordert fühlte „um dieses Uebel von Grund aus zu vertilgen.“ Demgemäß wurde in einer *landesherrlichen Verordnung vom 22. Oktober 1828* gegen die geheimen Studentenverbindungen der Hauptsache nach folgendes bestimmt:

„§ 1. Der § 32 unserer akademischen Gesetze ist außer Wirksamkeit gesetzt. (Vgl. oben.)

§ 2. *Alle geheimen Studentenverbindungen* .... sind künftig *nicht mehr als Disziplinar-* sondern als *gerichtliche Vergehen* zu untersuchen und zu bestrafen.“

§ 3 handelt von den Strafen gegen die Teilnehmer („Stifter, Häupter“ u. s. w.) solcher Verbindungen und stimmt mit dem oben angeführten überein. Nur wird noch hinzugefügt: „Gegen die der Theilnahme an geheimen Verbindungen Verdächtigen kann, *ohne förmlichen Beweis,* auf Fortweisung von der Universität erkannt werden. — Liegt der Verbindung ein verbrecherischer Zweck zu Grunde, so ist auf die gesetzliche peinliche Strafe zu erkennen.“

„§ 4. Der Universitätsamtmann hat, sobald das Bestehen einer geheimen Verbindung zu seiner Kunde gelangt, oder auch nur der Versuch, eine solche zu gründen, sogleich zur Untersuchung zu schreiten und das Gesetzliche vorzukehren, sofort dem Hofgericht, in dessen Provinz die Universität liegt, sowie Unserm Ministerium d. I. hiervon die Anzeige zu machen, und nach beendigter Untersuchung die Akten zur Fällung des Urteils an das Hofgericht einzusenden. Den Hofgerichten wird die schleunige Erledigung ..... zur Pflicht gemacht. — Die gegen ihre Erkenntnisse eingereichten Rekurse an Unser Justizministerium können den einstmaligen Strafvollzug niemals hemmen. — Der Universitätsamtmann ist in dergleichen Untersuchungssachen wie jeder andere Untersuchungsrichter nur dem Hofgericht untergeordnet.

§ 5. Einwohner, welche den geheimen Gesellschaften die Zusammenkunft in ihren Wohnungen wissentlich gestatten, sind mit einer Strafe von 50 bis 100 fl. zu belegen.“

Zugleich mit dem Anschlag dieser Verordnung ans schwarze Brett wurde den Akademikern eine Frist von vier Wochen eingeräumt, während welcher die etwa noch bestehenden geheimen Verbindungen aufgehoben werden könnten. Auch ersuchte man die Professoren der Hohen Schule, namentlich

den Prorektor Beck und Duttlinger, mündlich auf die Akademiker, soweit jeder Gelegenheit oder näheren Anlass habe, einzuwirken.

Obwol die Vorschriften der akademischen Gesetze, die Verordnung des Bundestages vom 20. Dez. 1819 und die späteren oben genannten landesherrlichen Verordnungen alle nur von *geheimen* Verbindungen — worunter Landsmannschaften und Burschenschaften gemeint waren — sprachen, so wurde in diesen Jahren doch sogar anderen, neuen studentischen Vereinigungen die Bestätigung in Karlsruhe versagt. So hatte z. B. das Konsistorium im Anfang des Jahres 1824 einer Anzahl von Studenten die erlangte Bildung eines Vereins unter gewissen Bedingungen zu dulden versprochen. Da wurde im März d. J. durch Ministerialentschließung befohlen, *„sogleich den Verein*, insofern er sich wirklich bereits konstituirt haben sollte, *zu unterdrücken.“* — Erst am 13. Juni 1829 erhielt das Konsistorium auf wiederholte Anfrage des Prorektors durch die Kuratel vom Ministerium die Zusage, „dass auch in Freiburg wie schon seit dem Monat Jänner d. J. in Heidelberg *offene Studentenverbindungen* unter der Beschränkung, dass sie ihre Statuten vorlegen, und unter andern Bedingungen *sollen bestehen dürfen.“* — Auf diese Erlaubnis hin schossen gleich die Anmeldungen solcher Vereinigungen wie Pilze aus der Erde: am 28. August d. J. allein werden in einem universitätsamtlichen Bericht nicht weniger als 4 genannt. Am 24. Dez. 1830 wurde von 14 Schweizer Studenten eine offene Verbindung gegründet u. s. w. Jedesmal wurden zuerst durch eine eigens dazu eingesetzte Kommission von Professoren die Statuten eingesehen und die nötige Untersuchung getroffen, bevor die Genehmigung erfolgte.

VIII. Festlichkeiten.

Wir waren oben genötigt, verschiedene Unannehmlichkeiten, Zwistigkeiten und andere Vorgänge anzuführen, die nicht dazu angetan waren, den Glanz oder den Ruhm der Alma mater zu erhöhen.[1]) — Um so erfreulicher ist es, zum

[1]) Auch an Angriffen von außen fehlte es in dieser Zeit ebenso wenig wie früher. Ein zweiter Kiesewetter (s. ob. II. Hauptt. VII. Abschn.)

Schlusse eine Reihe von festlichen Kundgebungen zu erwähnen, welche uns zeigen, wie, ungehemmt durch einzelne störende Zwischenfälle, Lehrer und Lernende für alles Schöne und Erhabene die gleiche edle Begeisterung zeigten, welche von jeher ein Schmuck der Hohen Schule waren. Bei solchen Anlässen reichten alle, vergessend jeglichen Zwistes, wie er ja nirgends ganz ausbleiben kann, sich einmütig die Hand, damit die ehrwürdige Alma mater in ihrem alten Glanze auftreten könne.

Die Eröffnung dieser Festlichkeiten, die entweder die Universität allein feierte oder an denen sie wenigstens in hervorragender Weise teilnahm, macht die große *Doppelfeier am 25. August 1820: das Namensfest des Großherzogs*, verbunden mit *dem 7. Säkularfest des Bestehens der Stadt Freiburg.* Prof. Deuber[1]) begrüßte diesen Tag im Namen der Hohen Schule in einer lateinischen Ode (10 Strophen in alzäischem Versmaß).[2]) — Am Vorabend nahmen die Mitglieder der Universität Teil an dem „Frei-Casino" im „Pfauen", ebenso am Festtag selbst am Festgottesdienst im Münster und am Festmahl. In der Frühe des Tages wurde auf der vorderen Höhe des Schlossbergs die einfache Steintafel angebracht und der Platz selbst *Ludwigshöhe* zur Erinnerung an das schöne Doppelfest genannt.

erstand der Universität in dem anonymen Verfasser eines in der Zeitschrift „*Hesperus*" am Ende des Jahres 1828 erschienenen Aufsatzes, welcher harte *Beschuldigungen und Verunglimpfungen gegen die Hohe Schule* enthielt. Nach einem Gutachten, das die Juristenfakultät darüber abgegeben hatte, „ob und in welcher Weise gegen den anonymen Verfasser aufzutreten sei," wurde der Redakteur des „Hesperus" in Stuttgart ersucht, den Verfasser namhaft zu machen, damit die Universität einschreiten könne. Wie steigerte sich die Empörung, als der zu Ruhe gesetzte Oberamtmann Walchner in Freiburg selbst als solcher bezeichnet wurde! Alsbald wurde Welcker ersucht und ermächtigt, einen halboffiziellen Gegenartikel im „Hesperus" zu veröffentlichen.

[1]) Am 21. Aug. beantragte das Konsistorium beim Ministerium, dass dem Verfasser als Anerkennung für diese seine Mühe, da er ohnehin keine Naturalbesoldung habe, 2 Saum roten Weines 1819er Gewächs bewilligt werden möge.

[2]) Aufschrift: Civitati Friburgensi solemnia septimi ab urbe condita saeculi et onomasticum cels. Reg. Magni Ducis Badarum C. Ludovici Aug. festum d. XXV. Aug. a. MDCCCXX celebranti Universitas litterarum Friburgensis.

Einige Jahre später feierte die Universität in dem Zeitraum von nicht viel über 3 Jahren *zwei goldene Dienstjubiläen* zweier ihrer verdientesten *Lehrer*. Am 14. Okt. 1825 waren es 50 Jahre, dass der derzeitige Senior der medizinischen Fakultät, Hofrat *Menzinger* zum Ordinarius an der Universität ernannt war.[1]) Dieses „bei der Universität nie gesehene“ Dienstjubiläum sollte natürlich gebührend gefeiert werden. Die Festfeier selbst wurde natürlich bis nach den Herbstferien verschoben. Einstweilen verwendete man sich bei der Universität in Wien um neue Ausfertigung eines „solennen“ Doktordiploms.[2]) Bei den großen Vorbereitungen, die man machte, musste der Festtag dann noch weiter hinausgeschoben werden bis zum 23. Februar 1826. Wiederum dichtete Deuber eine lateinische Ode, und Beck und Zell feierten den Jubelgreis durch Universitätsprogramme.[3]) Um 9 Uhr des genannten Tages wurde Menzinger von einer Abordnung des Konsistoriums im Galawagen abgeholt, begleitet von Akademikern als „Marschällen“ zu Pferde, und in den festlich geschmückten Konsistoriumssaal geleitet. Von dort ging der Zug — die Universitäts- und Stadtbehörden — ins Münster zu einer stillen Messe und dann wieder in den Konsistoriumssaal zurück. Jetzt wurde der Kurator abgeholt, der dem Gefeierten den Zähringer Löwenorden samt einem gnädigsten Handschreiben des Großherzogs überbrachte. In der besetzten Aula academica, „die kaum den fünften Theil der zusammenströmenden Menge fasste“, hielt darnach Geh. Hofr. Ecker eine Festrede „de senectute“, nach Ueberreichung des erneuten Doktordiploms Menzinger selbst eine Dankrede. Ein Gesang der Studenten beschloss die erhebende Feier. Mittags 1 Uhr war Festessen

[1]) Am gleichen Tag war er von der medizin. Fakultät zu Wien zum Doktor und von der Kaiserin Maria Theresia zum Nachfolger Lipps auf dem Lehrstuhl der Botanik und Chemie in Freiburg ernannt worden (14. Okt. 1775). Vgl. Schreiber, Gesch. d. Univ. Frbg. III., S. 198.

[2]) Aehnlich wurde z. B. dem Erzbischof Boll zu seinem silbernen Priesterjubiläum das (philosoph.) Doktordiplom erneuert (23. Sept. 1830).

[3]) Die Aufschrift dieser Programme sowie die Beschreibung der Feier durch Schultze sehe man nach in der erwähnten Chronik der Universität von Schreiber S. 11.

im Pfauen, woran neben den Lehrern der Universität und Vertretern der Stadt[1]) auch vier „chapeux d'honneur" aus den Akademikern teilnahmen. Musik und Fackelzug der Studenten am Abend bildeten den Schluss der Feier, von deren Glanz aller Mund voll war.

Schon im Frühjahr 1829 begannen die Vorbereitungen für das 50jährige Dienstjubiläum des Nachfolgers von Menzinger als Senior der mediz. Fakultät, des Geh. Hofrats *Schmiderer*.[2]) Als Tag des Festes wurde der 30. Juli, als Vorabend des Namenstages (Ignatius) des Jubilars, bestimmt; das Programm nomine Universitatis verfasste Fromherz. Die Feierlichkeiten selbst waren die gleichen wie beim Jubiläum Menzingers;[3]) nur wirkten hier noch das Großh. Hofgericht, dessen Medizinalreferent Schmiderer seit 23 Jahren war, sowie die Musik des bürgerlichen Ehrenkorps mit, als dessen Bataillonsarzt er wirkte. — Auch Schmiderer erhielt zu dieser seiner seltenen Feier das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens.

Zwischen diese beiden Jubiläen hinein fällt ein Fest ganz anderer Art, das der *Einweihung des ersten Erzbischofs* der neuerrichteten Erzdiözese *Freiburg* am 21. Okt. 1827. Dieses Fest war nicht nur seiner allgemeinen Bedeutung wegen, sondern aus zwei ganz besondern Gründen für die Hohe Schule so wichtig, weil nämlich der zu weihende Kirchenfürst, Dr. Bernhard *Boll, ein früheres Mitglied ihres Lehrkollegiums* war, und weil zweitens der *Rector magnificentissimus, Großherzog Ludwig, selbst nach Freiburg kam* und an der Feier teilnahm. Auf die Anzeige hin, dass letzteres geschehen werde und der Hof seinen Platz bei der Konsekration im sog. *Apostelchor der Universitätskirche*[4]) zu nehmen gedenke, wurde (nach Beschluss vom 6. Sept. 1827) dieser Chor schleunigst hergestellt, sowie eine aus den Professoren Schreiber, Ecker und Zell bestehende Kommission ernannt, „welche die in dem Gebäude

[1]) Die Stadt verlieh dem verdienten Lehrer und Arzt das Ehrenbürgerrecht.

[2]) Seit 1781 öffentlicher Lehrer, seit 1778 als kaiserlich österreichischer Militärwundarzt im Staatsdienst.

[3]) Vgl. Schreiber in der angeführten Chronik von 1829—32, S. 33

[4]) Diese Kirche war zur Feier ausersehen — ein dritter Grund zu besonders festlichen Veranstaltungen seitens der Hohen Schule.

nöthigen Einrichtungen anordnen solle" (11. X). Die von dieser Kommission gemachten Vorschläge wegen Einrichtung der Kirche „und des übrigen Locale", Illumination u. s. w. wurden mit einigen Aenderungen am 13. Okt. angenommen.

Am Abend des 20. Okt. kam der Großherzog an. Eine nach Eintritt der Dunkelheit beginnende allgemeine Beleuchtung der Stadt eröffnete die Festlichkeiten. Dabei waren auch die beiden Universitätsgebäude (die alte und die neue Universität) sowie das Portal der Universitätskirche besonders festlich beleuchtet. Das ältere Universitätsgebäude zeigte auf einem transparenten Gemälde das Innere eines Tempels, in dem eine Muse vor der Büste des Großherzogs einen Lorbeerkranz niederlegt; zwischen den Säulen des Tempels erschienen in der Entfernung die Burg Zähringen und der Freiburger Münsterturm. Die Inschrift bestand aus den horazischen Worten[1]): Dignum laude virum Musa vetat mori. An den beiden Eingängen der neuen Universität standen die Worte: Optimo Principi, Universitatis Restauratori, und Patri Patriae, Rectori Magnificentissimo.

Am Festtag selbst, dem 21. Oktober, an dem eine Menschenmenge zusammenströmte, wie sie Freiburg seit Jahren nicht mehr gesehen hatte, wurde vor Beginn der kirchlichen Feier der Landesherr und Rektor im Konsistoriumssaal begrüßt durch Ueberreichung von zwei lateinischen Oden, deren Verfasser Zell und Deuber waren, sowie eines deutschen Gedichtes. — Der neue Erzbischof erhielt von der Universität ein kunstvolles Glückwünschungsdiplom.

Am 22. Okt. war zunächst feierliche Sitzung im Konsistoriumssaal. Außer allen Konsistorialen[2]) waren anwesend als Gäste der Fürst von Fürstenberg und „viele andere Honoratioren". Nachdem der Prorektor (Welcker) eine eigens errichtete Tribüne bestiegen, fanden die *Ehrenpromotionen* statt. Es wurden promovirt:

1) in der *theolog. Fakultät:* der Erzbischof von Köln, Graf von *Spiegel*, welcher den neuen Erzbischof konsekrirt hatte; der Geh. Rat und Mitglied der kathol. Kirchensektion *Engesser* in Karlsruhe; der Generalvikar des neu errichteten

---

[1]) Es ist der überzählige (unechte) Vers in der vorletzten Strophe der 8. Ode des 1. Buches.

[2]) Mit Ausnahme des in Karlsruhe weilenden Duttlinger.

Erzbistums Herm. v. *Vikari:* alle drei „wegen ihrer Verdienste um Staat und Kirche und zur Feier der Errichtung des hiesigen Erzbisthums."

2) in der *jurist.* Fakultät: Justizminister v. *Zyllenhardt* in Karlsruhe „wegen seiner Verdienste um die Rechtspflege und Gesetzgebung in unserem Vaterland und wegen seiner ausgezeichneten Wissenschaft im Fache der Jurisprudenz."

3) in der *mediz.* Fakultät: Sanitätsrat *Nussbaumer* in Karlsruhe „in Anerkennung der Verdienste, die er sich durch mehr als zwanzigjährige Thätigkeit um unsere vaterländische Krieger erwarb, sowie in Anerkennung seiner medizinischen und chirurgischen Kenntnisse." [1])

4) in der *philosoph.* Fakultät: Artilleriemajor von *Zech* in Karlsruhe als „ein sowohl durch seine allgemeine wissenschaftliche Bildung, als besonders durch seine Kenntnisse in den militärischen Wissenschaften ausgezeichneter Offizier und Verfasser einiger sehr geschätzter Schriften." – Bei der akademischen Feier in der Universitätskirche sprach der derzeitige Prorektor Welcker „Ueber das rechte Verhältnis von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule, mit Rücksicht auf badische Staatsgrundsätze" (Gedruckt bei Herder 1828).

Wie sehr die Universität zu Freiburg, nicht weniger als die in Heidelberg, dem ersten badischen *Großherzog Karl Friedrich* zum Dank verpflichtet sei, haben wir im ersten Teil unserer Arbeit bemerkt. Kein Wunder also, wenn auch sie mit Eifer und Begeisterung sich rüstete zu der am 22. Nov. *1828* stattfindenden *Säkularfeier der Geburt* desselben. Schon im Oktober begann man, trotzdem zur Zeit noch viele Professoren abwesend waren, mit den Vorbereitungen. Namentlich erhielt die Universitätsaula eine „passendere und anständigere Einrichtung und Verzierung". [2]) So wurde z.B. Karl Friedrich durch eine unter seinem Bildnis (von Prof. Zoll) angebrachte Inschrift als Germaniae Nestor et Traianus gefeiert. Das Einladungsprogramm von Zell trug die Aufschrift: „Divi Caroli Friderici prima sacra saecularia ab universitate Alberto-Ludoviciana celebranda indicit Carolus Zell." Beim Festakt selbst, am

[1]) Wobei der Promotor namentlich eine neue von Nussbaumer erfundene Maschine zur Heilung von Beinbrüchen anführte.

[2]) Sie hatte nicht lange vorher als Schmuck die Büsten ihrer beiden verstorbenen Lehrer Jacobi und v. Ittner erhalten.

22. Nov. Morgens 10 Uhr, hielt der derzeitige Prorektor Beck die Festrede, betreffs derer beschlossen worden war (18. X.), dass ihr Gegenstand „einzig Carl Friedrich seyn solle." Bei dem Kurator von Türkheim als dem Vertreter des Großherzogs fand eine feierliche Huldigung statt; Abends 9 Uhr zogen die Akademiker in endlosem Fackelzug mit Musik vor dessen Wohnung. — Am folgenden Tag, (23. Nov.), wo die kirchliche und die städtische Feier war, nahm die Universität wiederum natürlich lebhaften Anteil.[1]) — Ebenso wurde von den Universitätsangehörigen beigesteuert zu der zum Andenken an jenes Fest begründeten *Karl-Friedrichsstiftung.*

Es wurde oben bei Gelegenheit die Grundsteinlegung der neuen protestantischen Kirche am Ludwigstag 1829 erwähnt. Diese Kirche ist nichts anderes als die abgebrochene und in Freiburg fast in gleicher Weise wieder aufgebaute *Klosterkirche* zu *Thennenbach.* Bei dem Abbruch nun dieser Thennenbacher Klosterkirche wurden die dort beigesetzten *Ueberreste hoher Angehöriger des badischen Fürstenhauses ausgegraben und im Münster zu Freiburg beigesetzt.* Die feierliche nächtliche *Abholung und Uebertragung von Thennenbach nach Freiburg* fand am 10. Dez. 1829 statt, und die Universität wohnte in corpore diesem feierlichen Vorgang bei, ebenso dem feierlichen Totenamt im Münster am darauffolgenden Tag. Die betr. Toten waren 1) *Egon oder Egino, erster Graf von Freiburg,* † 1236, Gemahl der Agnes, Tochter des letzten Herzogs von Zähringen, Bertholds V. 2) *Agnes,* Markgräfin *von Hachberg,* geb. Gräfin von Hohenberg, † 9. April 1315. 3) Markgraf *Otto von Hachberg,* † 9. Juli 1386 in der Sempacher Schlacht.

Am 30. März 1830 *starb Großherzog Ludwig* im Alter von 67 Jahren und unvermählt. Die *akademische Trauerfeier* konnte der eingetretenen Osterferien wegen erst am 19. März — im Münster — stattfinden. Exprorektor Schneller feierte dabei den Verstorbenen mit Recht als den *großen Woltäter* und den *zweiten Stifter der Universität.*

Freiburg i. B. HERMANN MAYER.

[1]) Beim Festgottesdienst wurde von der Kanzel die Antwort Karl Friedrichs auf die Danksagung seines Volkes wegen Aufhebung der Leibeigenschaft verlesen. — Das ausführliche Programm der Feier enthält die Freiburger Zeitung vom 21. Nov. 1828.

AUSSPRÜCHE DER ZIMMERISCHEN CHRONIK ZUR KENNZEICHNUNG DER DEUTSCHEN UND EINZELNER DEUTSCHER STÄMME, IN ERNST UND SCHERZ.

Die echte alte deutsche Art überhaupt wird in Geradheit des Charakters und Einfachheit der Sitten gesetzt. III, 9, 5 ff. (2. Aufl.) wird dem schwäbischen Edelmann Reinhart v. Sachsenheim nachgerühmt, „das er, *ein frommer alter Deutscher*, sich in keine seltzamme, krumme hendel einlassen wollt oder ainiche weitleufigkait suchen.“ II, 257 ist erzählt, wie Graf Christoph v. Werdenberg 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg vor Kaiser Karl in seinem alten zwilchenen Kittel erschien;... „und es soll sich kaiser Carl ab ime und seiner *überalt n deutschen manier* höchlichen verwundert haben.“ Auch Einfachheit im Essen wird IV, 186, 11 als *„alter deutscher brauch“* gerühmt. In Bezug auf das Trinken hingegen mußte freilich das Gegenteil festgestellt werden: III, 443, 2 ff. heißt es bei Gelegenheit eines Trinkgelages auf Eberstein (wo eine Hochzeit gefeiert wurde), von dem jungen Grafen Gottfried Christoph von Zimmern: „Der iebet sich *im drinken, als dann der Deutschen gebrauch ist uf denen hochzeiten,* das man sich darab verwundert.“ Und ferner 444, 11 ff.: „Man sagt gemeinlich, man solle uf den hoch zeiten und haimfierungen voll sein, das beschach aldo auch.“ Bei einem weitern Gelage in Gernsbach „wardt den gesten *nach deutschem prauch* dermasen zugesprochen, das niemands nüechtern darvon kam.“ Auch III, 572, 15 ist die Rede vom Trinken „dem deutschen gebrauch nach“, bis es hieß: „et loquebantur variis linguis.“ IV, 67, 19 f. hält sich der Chronist auf über das rohe ungestüme *Tanzen „nach dem deutschen, gemainen, bösen geprauch.“* Französische Spott- und Schmachreden über die Deutschen werden nach Gebühr zurückgewiesen III, 143, 15 und III, 349, 35 ff. Dagegen wird II , 601, 15 ff., nur in eingeschränkter Weise, ein bekannter Erbfehler der Deutschen gerügt: es „ist manichmal schimpflich zu hören, das wir Deutschen die frembden gebew und stett loben, auch ab irem alter und singularitetten uns verwundern, und wissen von den unsern, die gleichwol die andern weit übertrefen, nichs zu sagen, haben die nie gesehen, achten auch deren nit.“

Endlich noch das Sprichwort I, 280, 31 ff.: „Wie man gemainlich von den Deutschen sagt, das die erst nach der that und da der schaden schon beschehen, sich bedenken und weis seien." (Vgl. Liebrecht in Germ. XIV, 389, der auf ähnliche Sprüche von andern Völkern hinweist.)

Schwaben. Es ist natürlich, dass der eigene Volksstamm am besten wegkommt. Graf Froben Christoph von Zimmern weiß seine Vorfahren nicht höher zu rühmen, als wenn er z. B. I, 433, 33 f. zum Lob des Freiherrn Gottfried v. Z. sagt: „er ist *ain schlechter, frommer, alter teutscher Schwab* gewest." Ebenso I. 481, 24 f.: „In somma, zu ainem beschlus, ist herr Wörnher *der rechten, theuren, alten Schwaben* ainer gewest, der sich in allem seinem thun und lassen der alten manier beflissen." Auch von andern Edelleuten: II, 483, 9 f.: „zwen theur ritter und *der rechten, alten adenlichen Schwaben.*" IV, 87, 7 f.: „Diser herr Albrecht war auch ain alter Schwab und der nit vil verwerens macht." II, 255, 8 f. (vom Grafen Endres von Sonnenberg): „der Schwab fiengs an bald zu merken, der het ain deutsch gemüet." Auch wol einmal in gutmütiger Selbstironie, II, 487, 15 von dem Amtmann von Rast, der am Ostertag bei einem Festschmaus im Kloster Petershausen eine Ungeschicklichkeit mit dem Osterlamm begieng: „der war nun *ain gueter, frommer, grober Schwab.*"[1]) Hingegen von Fremden lässt sich der Schwabe keine Geringschätzung gefallen. III, 473 wird eine Geschichte von einem elsässischen Bauern erzählt, der vor dem Straßburger Domkapitel eine Ehescheidungsklage vorbrachte und seine vorgebrachten Beschwerden mit den Worten schloss: „da er schon ain Schwab wer (sogar wenn er ein Schwabe gewesen wäre), solt man also mit ime nit umbgeen." „Nun war dozumal schenk Albrecht von Limpurg im capitel, ein redlicher herr und der ganz abenteuriger sprüchwort. Der nam des paurn schlußred zu mühe uf, berets, *ob dann die Schwaben nit auch leut weren?*" III, 496, 20 ff. von einem Domherrn zu Mainz, der als „wundergroser spaivogel" es besonders liebte, die Schwaben zu necken. aber einmal vom Grafen Johann Christoph

[1]) Auf das Material an Schwabenstreichen, das die Zimm. Chronik bietet, freilich nicht um den Schwaben im Ganzen, sondern einzelnen Ortschaften etwas anzuhängen, hat bereits Uhland hingewiesen, s. das Fragment „Schwabenstreiche" aus dessen Nachlass. Schriften z. Gesch. d. Dichtung u. Sage, VIII, 611 ff.

von Zimmern dermaßen heimgeschickt wurde, „das er entlaufen und sich verkriechen muest, auch manich mal hernach hören, er solte sich widerumb an den Schwaben reiben.“ III, 468, 3 ff.: „Ich hab einest von eim warhaftigen und berüempten grafen gehört, der sagt, es were herr Jörg truchseß von Walpurg der elter ains mals in Bayrn kommen und von einer hochen frawen befragt worden, wie es doch keme, das die Schwaben so böse ehemenner weren. Hat er gesagt: „Liebe (wie er sie dann genennt oder ein predicat gegeben), was sagen ir mir ein langs und ain braits von denen schwebischen mannen? das waiß ich wol; was bei uns in Schwaben bei den ehemennern zu zeiten für missbreuch, dieselbigen megte man in Bayrlandt an vil orten bei den weibern reuchlichen finden.“ Das war ein guete antwurt. Die fraw het gewelt, sie het geschwigen, dauset darvon und het irn tail.“ — Endlich noch eine Stelle, über Gebräuche, die dem Schwabenland geziemen, II, 69, 4 ff.: „Ich lob den sitten, der bei graf Endressen (von Sonnenberg, Anfang des 16. Jahrh.) zeiten auch gewesen, so frembde gest in der fasten zur Scheer kommen, so bringt der kuchenbueb dem gast ainen newen löffel. Das ist ain gab, die sich ins Schwabenlandt füegt und auch ain Schwaben sowol, als ain schöne straußfedern, zieret.“

Von den *Algäuern* wird einmal der Schwank berichtet, III, 521 f.: Jakob von Ramingen, bei Lindau ansässig, „mischet sich auch also vor jaren under die algewischen edelleut, denen dienet er seines vermögens, advocirt inen, wo er kunt. Einsmals besucht er mit Dietrichen von Hohenegk ein tag zu Kempten, dessen beistand war er und redt im, waren auch sunst vil edelleut alda. Nit waiß ich, wie es der Jacob von Ramingen übersahe. Under andern reden, die er prauchet und vileucht die sach ger gar gut het gemacht, do sagt er: „Wolan, ich bin alhie mit meinem *allgewschen vasel!*“ Das herten die junker, wollten also nit genannt sein, sonder zohends für ain schmachrede uf. Aber als der gut Jacob von Ramingen sich uf den abent under die edelleut mischete, in schlafftrunk, und sich nichts args zu inen versach, do stiese inen erst die rede vom algewischen vasel uf, namen das gut mendle beim har, das zogen sie über disch; do mit mußt es von inen vergut haben. . . . Seine widerwertigen habens ime hernach weit ußgeschrawen und gesagt, da er ain juris con-

sultus gewest, wer im die schmach nit begegnet, dann er nit gestendig müßen sein von ainem vasel geredt haben (uf die jungen schwein wurt verstanden), sonder het von den algewischen vasallen gesagt, das die lehenleut thun bedeuten, domit er sich dester eher von inen het mit glimpf kinden ußreden."

Elsässer. Einmal werden die Straßburger genannt mit ihrem Spottnamen als *„meisenlocker zu Straßburg"*, II, 589, 19 f.[1]) I, 383, 15 f. wird von der Belagerung und Zerstörung des Schlosses Schwanau im Jahr 1333 erzählt, wie es endlich „mit grosem jubel und frolocken der *Colmarhenslen* und Kochensperger zerrissen und geschlaift" wurde.

Sachsen. Darunter werden in der Regel nicht sowol die Einwohner des Kurfürstentums und Herzogtums Sachsen als vielmehr der alte sächsische Stamm und überhaupt die Niederdeutschen verstanden, von denen gemeiniglich ziemlich geringschätzig gesprochen wird. Fast die stehende Bezeichnung für Niederdeutsche, meist niederdeutsche Edelleute, die irgendwie mit einem der Herren von Zimmern in Berührung kommen, oder von denen sonst etwas erzählt wird, ist „Saxenkerle".[2]) Sogar ein Herzog von Braunschweig bekommt gelegentlich diesen Ehrentitel: II, 396, 38 ff.: „Nun war aber herzog Hainrich von Braunsweig der jünger bei herzog Ulrichen (von Württemberg) zu hof, das war ain junger *Saxenkerle*". II, 465, 25 f.: „ain diener, genannt der Emmeritz, war ain starker, gerader *Saxenkerle* et notae libidinis." III, 10, 39 heißen Einwohner von Hildesheim *„die Saxenkerlen."* III, 165, 32: „ein deutscher student, ein *Saxenkerle* von Homburg." III, 193, 10: „ein fürnemer *Saxenkerle*." III, 229 wird von der ungebührlichen Aufführung eines betrunkenen „Westphelings" von Adel erzählt, der im Verlauf der Erzählung ein *„ungeschickter Saxenkerle"* heißt. Ebenso heißt III, 481, 19 ein sächsischer Edelmann einmal der *„Saxenkerle"*; desgleichen III, 527 „die Sachsen und Praunsweiger junkern"

[1]) Vgl. I. 200, 23 f.: „als er der Freiburger und der andern Breisgewer meuslenlocker kleinmüetigkait vermarkt."

[2]) Ein paar sonstige Belege für das Wort s. in Grimm's D. W. B., V. p. 573. Dort wird erklärt: „Der Niederdeutsche galt dem Schwaben, Franken, Oesterreicher damals für derb und handfest oder roh, aber auch für ehrlicher und biederer." Letzteres Moment kommt bei der Anwendung des Wortes in der Zimm. Chron. durchaus ausser Betracht; wohl aber soll dasselbe, ohne gerade ein Schimpfwort zu sein, in verschiedener Bedeutungsabstufung das derbere und rohere Wesen des Niederdeutschen bezeichnen.

einmal zur Abwechslung „*Saxenkerle*". III, 569, 3 ff. wird eine Aeußerung des Königs Ferdinand angeführt, der von einem Rat des Churfürsten von Brandenburg gesagt habe: „er werd so lang müeßen audienz geben und dessen *Saxenkerles* geschwetz zuhören, da es doch mit wenig worten [mögte] ußgericht werden." IV, 148, 15: ain quidam, ain *Saxenkerle.*" Einmal auch mit Beiziehung der *Hessen*, I, 28, 25 ff.: „als aber die *Saxen- und Hessenkerle* müeßen saufen oder doch das vil jar im prauch haben gehapt." III, 576 wird ein sehr unwitziger Streich erzählt, „ein unfürstlichs, unredlichs stuck," das der Herzog Erich von Braunschweig dem alten Grafen Wilhelm Wernher von Zimmern spielte, indem er ihm eines Abends durch einen Diener sein Pferd stehlen ließ; dazu wird geringschätzig bemerkt: „solte ein *gueter sessischer schwank* sein." III, 579 wird ein anderes „*grobes Saxenstuckle*" von einem andern Herzog von Braunschweig, Bischof Christoph von Bremen, erzählt.

Den Sachsen in der neuern Bedeutung der damaligen oder heutigen sächsischen Lande wird dagegen eher das Gegentheil dieser ungehobelten Tölpelhaftigkeit nachgesagt. Von Andres von Könritz, einem Meißner, heißt es III, 191, 24 ff.: er „war ain rechts seidins mendle, heraußgestrichen und gebutzt, als ob er iez usser der laden gieng, wie man sprücht, als dann *der Sachsen und insonderhait deren Meichsner art und manier,* das sie vil uf die claider und hoffart legen."

Schweizer. Von den „Aidgnossen" als Gesamtheit wird mit der Achtung gesprochen, die ihrer kriegerischen Tüchtigkeit und dadurch erlangten damaligen politischen Bedeutung entsprach. Doch bricht ein paarmal durch, dass der Republikanerstolz, im Besondern der Hochmut der patrizischen Machthaber in den Städten dem gräflichen Chronisten unsympathisch war. So spricht er einmal von den „großen Federhannsen von Bern," III, 308, 2. Ein andermal, III, 528, 24 ff., eine Anekdote, wie sich „einest ain hochfertiger Schweizer in namen meiner herren von Zürch, von Bern, von Lucern und Schweiz und Underwalden nider gelegt, darumb dann derselbig von seiner mitgeferten einem wardt angeredt worden, sprechendt: „Botz wunderiger wunden! was ist dem manlichen Aidgnosen angelegen, das er so ain heftigen segen thut?"" — Im Allgemeinen von der politischen Bedeutung der Schweizer, zugleich mit Erinnerung an ein Sprichwort über

den Nutzen ihrer Bundesgenossenschaft, I, 567, 10 ff.: „Und wiewol ain gemain sprüchwort, *das die Schweizer kainem nie haben geholfen, dem darvor nit baß sy gewest*, so sein sie doch in ainem großen ansehen gewesen, das gar nahe alle pottentaten der cristenhait sie entsessen und ir fründtschaft begert.“ Auf das genannte Sprichwort wird nochmals I, 568, 32 ff. Bezug genommen: „zu dem erinnert ward, das die Aidgnossen niemandts ihe geholfen hetten, dem vorhin nit baß gewesen.“ — Zur Kennzeichnung der Bevölkerung wird das Epitheton ornans „grob“ gebraucht. II, 293, 26 f.: „fragten *etlich grob Schweizer*“ (bei einem Bankett „zum Rüeden“ in Zürich). I, 290, 33 ff. heißt es von einem: „Er war darneben gar ain grober, unzüchtiger man, mit schampern und unlautern worten *nach der Schweizer art und manier* und sie noch diser zeit an etlichen orten in der Eidtgnoschaft im gebrauch haben.“ Doch waren solche freundnachbarliche Liebenswürdigkeiten nicht so schlimm gemeint, und die Grafen von Zimmern hatten persönlich gute Beziehungen in der Schweiz.

Bern. FRIEDRICH LAUCHERT.

URKUNDLICHES ZU MITTELHOCHDEUTSCHEN DICHTERN.

1. KONRAD FLECK.

„Hêr Flek, der guote Kuonrât,“ wie *Rudolf von Ems* in seinem *Wilhelm* den Dichter des *Flos* und *Blanscheflur* nennt, hat bis jetzt den Literarhistorikern arge Schmerzen bereitet, da er selbst weder in Urkunden sich fand, noch nähere Bestimmungen über seine Heimat getroffen werden konnten. Nach Schwaben, Baiern, dem Mittelrhein hat man ihn verpflanzen wollen; wo eben nur eine Familie Fleck sich nachweisen ließ, fahndete man auf ihn, doch nirgends konnte der ritterliche Sänger aufgefunden werden. Jetzt endlich ist festgestellt, dass er der Gegend von Brixen in Tirol angehört, und er selbst tritt uns dort in einer Urkunde entgegen. Als nämlich im Jahre 1238 zu Brixen der kaiserliche Richter *Hawart* bekundet, dass *Alrun, Berchta, Liukard und Leo von Vilnöss* gegen die Ansprüche *Berchtold Trutsuns* gerichtlich erwiesen haben, dass sie Ministerialen der Kirche von Brixen

sind, (*Redlich*, die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen 565/205), findet sich in der sehr langen Zeugenreihe als letzter der Ministerialen auch aufgeführt: *Chůnradus Vlech* — sicherlich der lang gesuchte Dichter.

2. *ABSOLON.*

Die bekannte Stelle in *Rudolfs v. Ems Wilhelm:*

„*Oder von Absalône*
haete er iuch alsô schône
berihtet, als die maere
wie der edel Stoufaere,
der Keiser Friderîch, verdarp
und lebende hôhez lop erwarp,“

hat schon zu manchen Deutungen Anlass gegeben, ohne dass es gelungen wäre, zu einer wirklich genügenden Lösung zu kommen. Alle Konjekturen, die gemacht wurden, um den jüdischen Namen Absolon zu verbannen, haben nicht befriedigt, und doch war die Lösung so naheliegend; denn es wird wirklich einen deutschen Dichter Absolon gegeben haben, der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gelebt haben muss. Findet sich doch eine Familie dieses Namens um die angegebene Zeit im Süden Deutschlands, aus welchem der Dichter sicher entsprossen. Was mir über dieselbe bekannt geworden, ist Folgendes:

1. Ueberlingen 1/8 1262. Graf Konrad v. Veringen als Vormund der Kinder des † Grafen Bertold v. Heiligenberg verkauft an das Kloster Salem deren Güter bei Weildorf, darunter *pheodum Gůte vidue dicte Absolon, quod reddere potest XXXV solidos, item cuisdem Güte domum et aream, que reddere possunt IV sol.* (Codex Salemitanus 1 409/370.)

2. Heiligenberg 11/3 1264. Graf Konrad v. Heiligenberg übergiebt dem Kloster Salem das Eigentumsrecht an den *Vinsterloch* genannten Besitzungen, nachdem die mit denselben Belehnten verzichtet haben. Zeuge: *Johannes dictus Absalon.* (ebd. 437/391).

3. Salem 30/12 1264. Die Grafen Konrad, Berthold und Heinrich von Heiligenberg Brüder übergeben dem Kloster Salem einen Acker zu Weildorf, nachdem der mit demselben belehnte Ritter Werner Vinke verzichtet hatte. Zeuge: *Johannes filius Absolonis* (ebd. 448/700).

4. Konstanz 26/3 1267. Dieselben Grafen erteilen dem Verkauf einer Wiese in dem Wasach durch *ihre Eigenleute Johannes Absalon, dessen Mutter Guta und Schwester Guta* an das Kloster Salem ihre Zustimmung. (ebd. 2. 4/426).

5. Weildorf 1273. Graf Konrad v. Heiligenberg entscheidet einen Rechtsstreit zwischen dem Kloster Salem und den freien Leuten zu Wehhausen über näher bezeichnete Rechte in der Gemarkung von Neufrach zu Gunsten des Klosters. Zeuge: *Johannes dictus Absolon* (ebd. 75/480).

Die Familie des Dichters zählte, wie aus den Urkunden klar hervorgeht, zu den Eigenleuten der Grafen von Heiligenberg. Wenn der in den Urkunden auftretende Johannes auch wohl schwerlich der Dichter selbst sein wird, da dieser ein ziemlich hohes Alter erreicht haben müsste, so hindert doch nichts, in ihm den Sohn des Dichters und in der Witwe Guta die Frau desselben zu erblicken. Immerhin ist es für die deutsche Literaturgeschichte schon ein großer Gewinn, dass wir überhaupt eine Familie des Namens Absolon nachweisen können; denn gab es eine solche in deutschen Landen, so fällt jeder Grund fort, an der Existenz des Dichters Absolon zu zweifeln. So wird denn in Zukunft die oben angeführte Stelle aus Rudolfs *Wilhelm* wol keinem Germanisten weiter Anlass bieten zu mehr oder minder gewagten Konjekturen.

3. *ZU WALTHER V. D. VOGELWEIDE*

Lachmann 82, 11 ff.

Gerhard Atze, der von Haupt bereits in einer Urkunde des Jahres 1196 nachgewiesen, und dem *Walther v. d. Vogelweide* in den beiden bekannten Sprüchen gerade kein rühmliches Denkmal gesetzt hat, scheint dennoch nicht ein so schrecklicher Mensch gewesen zu sein, wie ihn der Dichter schildert. Auf jeden Fall aber ist er am Ende seines Lebens in sich gegangen; er trat in ein Kloster ein und war bestrebt, durch fromme Stiftungen sich auf einen frommen Tod vorzubereiten. So stiftete im Jahre 1252 der *frater Gerhardus Atze* mit Unterstützung der Herzogin Sophie von Brabant und im Einverständnis mit dem Markgrafen Heinrich von Meißen das Kloster *Johannistal* in der Nähe von Eisenach, widmete es dem hl. Johannes dem Täufer und überließ es den Zister-



zienser-Mönchen. Es wurde im Jahre 1256 mit Mönchen aus dem Kloster St. Georgental besetzt und ist auch stets in enger Verbindung von diesem geblieben. Im Bauernkrieg ist das Kloster zerstört und 1526 von dem Kurfürsten Johann von Sachsen eingezogen worden. (Zeitschrift des Vereins für türingische Geschichte und Altertumskunde VIII 18. Vgl. auch V 18.)

Dass der 1196 und 1252 sich findende *Gerhard* dieselbe Person sei, ist wol anzunehmen, wenngleich ein Zeitraum von 56 Jahren dazwischen liegt; doch würde ein Alter von 70—80 Jahren durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gehören.

Metz. 1892. FR. GRIMME.

ZUR GLAUBWÜRDIGKEIT VON DER HAGENS.

Der vierte Band von *v. d. Hagens* Minnesängern, welcher die geschichtlichen Notizen über die lyrischen Dichter des Mittelalters bietet, ist auch jetzt noch ein unentbehrliches Hülfsmittel für jeden, der auf dem Gebiete des Minnegesangs arbeiten will. So sehr man nun auch staunen muss über den Riesenfleiß des Mannes, der ein solches Buch geschaffen, so darf man doch andrerseits nicht blind sein gegen die vielen und großen Mängel, welche dem Werke anhaften. Ich denke hierbei gar nicht daran, dass der Band in seinen historischen Nachrichten völlig veraltet ist, sodass die Biographie eines Dichters nur auf v. d. Hagens Nachrichten aufgebaut, lebhaftes Kopfschütteln hervorrufen würde; je mehr man sich mit dem Buche beschäftigen, und es studiren, je mehr man v. d. Hagens Mitteilungen auf ihre Richtigkeit prüfen muss, um so mehr kommt man aber zu dem Ergebnis, dass v. d. Hagen, seine Verdienste um die deutsche Litteratur in allen Ehren, dennoch unverantwortlich leichtsinnig verfahren ist. Und daher möchte ich allen, die je auf dem Gebiete der Minnesänger zu arbeiten gedenken, die Warnung zurufen: Schwört niemals auf v. d. Hagen, und macht zu jeder seiner Nachrichten ein großes Fragezeichen! Vor allem prüft selbst; denn seid versichert: unter vier Angaben von ihm ist sicher eine falsche.

Es könnte nun auf den ersten Blick vielleicht merkwürdig erscheinen, dass wir an einem Werke, welches bereits auf ein fünfzigjähriges Jubiläum herabblicken kann, jetzt noch verspätete Kritik üben wollen. Dennoch aber ist dies zu Nutz und Frommen der deutschen Philologie noch nicht zu spät, weil eben v. d. Hagen noch jetzt, wie gesagt, für das Studium der Minnesänger unentbehrlich ist. Um nur ein drastisches Beispiel seiner Glaubwürdigkeit zu geben, so fand ich, als ich seine Angaben über *Gotfried v. Neifen* mit den von ihm zitirten Werken verglich, dass auch so zu sagen nicht eine einzige Notiz an der Stelle zu finden war, wo er sie entnommen haben wollte. Aehnliche Dinge ließen sich in großer Menge anführen. Doch seine eigentlichen historischen Nachrichten können heut zu tage nicht viel Schaden mehr anrichten, wo uns Urkundensammlungen und Regesten in großer Menge nach wissenschaftlichen Grundsätzen bearbeitet zu Gebote stehen; anders jedoch verhält es sich mit den Beschreibungen, welche v. d. Hagen von der Beschaffenheit der großen Heidelberger Liederhandschrift, ihren Gemälden und Wappen gibt. Bis vor wenigen Jahren waren wir in dieser Beziehung einzig und allein auf ihn angewiesen, und es stand uns kein Mittel zu Gebote, seine Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen. So gingen sie denn aus einem Buche in das andere über, wurden gelesen und — geglaubt. Bereits im Jahre 1887 bei nur ganz oberflächlicher Vergleichung des photographischen Facsimiles in Heidelberg mit v. d. Hagens Minnesängern fiel es mir auf, dass seine Beschreibung der Bilder und Wappen in vielen Punkten nicht ganz der Wirklichkeit entsprach, und jetzt bei genauem Studium des *Zangemeister*schen Werkes über die Wappen der großen Heidelberger Handschrift glaube ich mit meinen Beobachtungen nicht länger zurückhalten zu dürfen, wenn wir nicht, bei dem jetzigen regen Eifer, das Leben der Minnesinger zu erforschen, Gefahr laufen sollen, dass Hagens Nachrichten in manche genealogische Forschungen großen Wirrwarr bringen.

Es liegt mir durchaus fern, v. d. Hagen der bewussten Fälschung zeihen zu wollen; vielmehr nehme ich von vornherein an, dass er den besten Willen und die redlichste Absicht gehabt hat, alles möglichst wahrheitsgetreu wieder zu geben. Aber zunächst ist ihm eine gewisse Oberflächlichkeit überhaupt

nicht abzusprechen, und dann müssen wir beherzigen, dass seine Notizen, soweit sie die Beschreibung der Handschrift anbelangen, immerhin schon zwanzig Jahre alt waren, ehe sie gedrückt wurden. Manches mag da verloren gegangen und aus dem Gedächtnis ergänzt sein, vielleicht hat er nur ganz kurze abgerissene Sätze aufgezeichnet, manche Zahl mag undeutlich geschrieben oder durch die Länge der Zeit verwischt sein — genug, es gibt eine Menge Gründe, welche v. d. Hagens falsche Nachrichten entschuldigen lassen, aber um so mehr ist es unsere Pflicht, vor der all zu großen Glaubwürdigkeit Hagens zu warnen und im Interesse der guten Sache jedem dringend zu raten, bei *Zangemeister* oder *Kraus* sich selbst Aufschluss zu holen.

An dieser Stelle möchte ich nur an der Hand der Zangemeisterschen Veröffentlichung kurz die wichtigsten Fehler in der Beschreibung der Wappen anführen, weil diese ja für genealogische Forschungen von größter Wichtigkeit sind, wobei ich Kleinigkeiten, wie dass das Silber der Handschrift schwarz angelaufen und von v. d. Hagen regelmäßig als schwarze Farbe angegeben wird, völlig bei Seite lasse.

4. *Wenzel v. Böhmen.* Das Wappen zeigt in rotem Felde einen weißen, springenden Löwen mit goldener Krone und weißen Krallen; darüber ein geschlossener Helm mit roter Decke, über welcher elf schwarze Federn. Der andere Schild bietet in grauem Felde einen ausgebreiteten rot und silbern gewürfelten Adler mit gelben Klauen und schwarzem Schnabel.

5. *Herzog Heinrich von Bresslau.* Beim Wappen ist nicht angegeben, dass es ein schwarzer Adler ist mit ausgebreiteten Flügeln, und dass sich von Flügel zu Flügel ein weißes Band schlingt, welches rechts mit roter Schleife versehen ist.

6. *Otto v. Brandenburg.* Sein Wappen zeigt im silbernen Felde einen roten Adler mit schwarzen Krallen.

7. Der schwarze Löwe des *Markgrafen v. Meißen* hat weiße Krallen. Ueber der roten Decke befindet sich eine goldene Stange mit drei kleinen silbernen Querbalken.

8. Beim *Herzog von Anhalt* befinden sich links drei gelbe und drei schwarze Querstreifen *nicht* in rotem Felde.

9. *Herzog Johann v. Brabant* hat auf dem Helme ein goldenes geöhrtes Tier mit ausgestreckter roter Zunge.

13. Beim *Grafen Friedrich v. Leiningen* ist die silberne Helmdecke vergessen, die in einen silbernen Zweig als Zimier ausläuft.

14. Das Zimier des Grafen *Otto v. Botenlauben* ist eine aufwärts gekehrte goldene Adlerklaue.

16. Ueber *Heinrichs v. Veldeke* Helmzierrat befinden sich sieben Pfauenfedern.

17. Die silbernen Jagdhörner im Wappen *Gotfrieds v. Neifen* haben rote Schalllöcher und Mundstücke.

18. Das Wappen des Grafen *Albrecht v. Haigerloch,* welches auf der Fahne dargestellt ist, bietet im oberen silbernen Felde einen weißen Blütenzweig.

20. *Jakob v. Warte* hat ebenfalls in den silbernen Feldern weiße Zweige; im Helmkleinod, welches das Wappen wiederholt, zeigen auch die blauen Feldern den weißen Zweig.

21. Bei *Eberhard von Sax* ist das rothe Feld des Wappens auch mit einem weißen Zweige geschmückt, dieser fehlt bei Heinrich von Sax. Das Bärenhaupt über dem Schilde hat bei Eberhard rote Zunge und Ohren, während bei Heinrich nur die rote Zunge sich findet.

22. *Walther von Klingen.* Des Siegers gelbe Rossdecke und Wappenrock haben schwarze Schilder mit einem silbernen springenden Löwen mit Goldkrone, roter Zunge und Kralle.

25. *Heinrich v. Frauenberg.* Der siegende Ritter führt im Schild einen goldenen geflügelten Drachen mit roten Krallen und Schnabel in blauem Felde. Der Schild des Ueberwundenen hat sechs abwechselnd rothe und silberne Querstreifen. Auf dem silbernen Helm sind zwei goldene Vogelfüße mit je vier roten Nägeln.

26. *Der Kürenberger.* Im goldenen Schilde eine hellblaue Scheibe mit dunkelm Rande und einem roten Stiele nach rechts oben; in der Mitte ein rotes Zentrum.

27. *Ditmar v. Eist* hat wirklich, wie Lassberg sagt, ein rechts springendes weißes Einhorn im blauen Felde, nicht, wie v. d. Hagen will, ein silbernes Ross mit einem Drachenkopfe. Dasselbe Einhorn findet sich auch als Helmschmuck.

29. Bei *Werner von Teufen* zeigt der Helm einen silbernen (nicht goldenen) halben Adler.

32. *Ulrich v. Gutenburg.* Der Wappenschild führt einen schwarzen springenden Löwen mit rothen Pranken in goldenem

Felde mit einem roten Querstreif in der Mitte. Der Helm ist rot mit zwei nach außen gekehrten Goldhörnern, jedes durch sieben schwarze Federn geschmückt.

33. *Heinrich v. Mure* führt im hellblauen Felde einen schwarzen von der Rechten schräg niedergehenden Streifen mit zwei goldenen Sternen.

34. *Heinrich v. Morungen* zeigt im Schild drei silberne Halbmonde mit goldenen Sternen auf den Spitzen; als Zimier ein Halbmond mit Sternen, jedoch rot gerändert.

35. Der *Schenk v. Limburg* hat auf silbernem Helme zwei silberne Hörner, welche mit je sechs Pfauenfedern geschmückt sind.

36. *Schenk Ulrich v. Winterstetten* zeigt auf dem Helm ein goldenes Horn nach rechts, daran dreimal in goldenem Felde die Wappenfigur, jede mit 3 Pfauenfedern geziert.

37. *Reimar der Alte.* Im Wappen acht abwechselnd goldene und blaue Querstreifen, im Zimier ebenso 6 Streifen, oben Federbusch.

40. *Burggraf von Luenz.* Der Wappenschild führt eine fünfblätterige goldene, in der Mitte rote Blume mit grünem Stiel und grünen Kelchblättern in blauem Felde. Zimier ebenso.

42. *Burggraf von Rietenburg.* Das Wappen hat im goldenen Felde einen rechtsher schräg niedergehenden breiten rothen Streifen, in welchem drei silberne Rosen mit weißen Zierraten und schwarzen Kelchblättern stehen. Auf dem Helme ist die Blume rot mit gelbem Stempel, grünem Stiel und Kelchblättern.

43. *Milo v. Sevelingen.* Drei silberne Löwenköpfe mit goldenen Kronen im schwarzen Felde. Helmschmuck: goldene Lindenblätter an langen gewundenen Stielen.

48. *von Singenberg.* Halber silberner Hirsch mit roter Zunge im hellblauen Felde. Zimier: zwei halbe goldene rotgeränderte Sterne, die Spitzen mit Federschmuck.

49. *von Sachsendorf.* Wappen: unten im roten Feld ein weißes schräges Kreuz, dessen vier Arme jeder zwei blaue Butten führen. Zimier die gleichen weißen Bänder mit je sechs blauen Butten gekrönt durch Federbüschel.

50. *Wachsmuot v. Künzingen.* Zwei silberne Fische im blauen Felde (an der Fahne drei Fische), als Zimier zwei Fische.

51. *Wilhelm von Heinzenberg.* Das Wappen ist im blauen Felde eine goldene Schnalle mit blauen und roten Edelsteinen. Als Helmschmuck dient dieselbe Schnalle mit roten Steinen, darüber Federschmuck.

54. *Rubin* führt einen goldenen Ring mit rotem Stein (Rubin) im blauen Felde. Derselbe Ring bildet das Zimier.

55. *Bernger v. Horheim.* In seinem Wappen sind die Lilien nicht mit den Stielen sondern mit den Spitzen kreuzweise gegen einander gekehrt. Der Helmschmuck ist eine goldene Mütze mit drei Pfauenbüscheln.

56. *Albrecht v. Johansdorf.* Der untere Teil des Wappens zeigt, von der Mitte wie Strahlen ausgehend, drei abwechselnd silberne und blaue Felder. Die weißen Rosen des Wappens sind im Zimier rot.

62. *Johann von Rinkenberg.* In seinem Wappen ist Berg und Schnalle silbern, nicht golden. Als Helmschmuck dienen zwei goldene Hörner mit je vier weißen Bällen.

63. *Albrecht Marschall von Raprechtswyl* hat eine silberne Rose mit grünem Stiel im Wappen.

65. *Gösli v. Ehenheim* führt zwar kein Wappen, der Helmschmuck aber wird gebildet durch ein weißes Nest (andere halten es für einen Felsen), auf dem ein grüner Papagei mit rotem Schnabel sitzt.

66. *von Wildonie.* Wappen: abwechselnd drei silberne und drei blaue wagerechte Querstreifen. Auf dem Helme befindet sich ein Schwanenhals in den Farben des Wappens und sechs Pfauenfedern.

67. *von Sunecke.* Auf blauem Grunde ein silbernes Viereck, sechszehnfach weiß gewürfelt mit weißen Ringen (wahrscheinlich ein Brettspiel). Zimier dasselbe mit schwarzen Krallen an den Ecken.

74. *Hezbolt v. Wîzensê.* Drei blaue Schrägstreifen in silbernem Felde, in ersterem zwei und drei goldene Sterne. Zimier ebenso.

76. *Winli.* Wappen: im silbernen Felde drei schwarze Sterne, zwei oben, einer unten; die ersten von roten Balken eingefasst. Helmschmuck ein weißer Hut mit drei schwarzen Sternen und einem großen als Spitze.

79. *von Raute.* Helmschmuck ein Füllhorn, abwechselnd fünfmal blau und gold.

80. *Konrad von Altstetten.* Zimier: drei schware Hahnfederbüsche

85. *Hartmann v. Starkenberg* führt in goldenem Felde ein schwarzes Brackenhaupt mit weißem Ohr und roter Zunge; dasselbe auch als Helmzierde.

86. *von Stadegge.* Das Zimier besteht aus einem auf die Spitze gestellten silbernen Würfel, welcher die Zahl ⁙ zeigt darunter Federschmuck.

87. Die Rosen im Wappen *Brunwarts v. Augheim* sind silbern mit grünen Kelchblättern; das Zimier ist ebenso.

88. *v. Stamheim* hat einen braunen Sperber mit roten Füßen und Schnabel im goldenen Felde. Der Helmschmuck ist ein goldener Raubvogelkopf mit großem rot und gelben Kamm.

90. *Tanhuser.* Der obere Teil des Wappens ist schwarz gegittert.

107. *Günther v. d. Vorste.* Im goldenen Felde drei herzförmige grüne Blätter an rotem Stiele. Die Blätter sind als Helmschmuck golden.

108. Der Schild bei *Friedrich dem Knecht* ist nur vierfach geteilt.

121. *von Buwenburg* führt im goldenen Felde einen schwarzen kletternden Adler ohne Schwanz mit roten Füßen. (Wie v. d. Hagen die Aehnlichkeit mit dem deutschen Reichswappen herausfinden will, ist mir unerklärlich.)

122. *Heinrich v. Tettingen.* Die silberne Sichel hat einen roten Stiel.

131. *Der Dürner.* Der eigentliche Wappenschild ist weiß.

Die große Heidelberger Liederhandschrift hat uns im Ganzen 140 Minnesänger überliefert, denen sie jedoch nicht sämtlich ein Wappen beifügt. Achtzehn Dichter entbehren desselben. Und wenn nun von den 122 übrigbleibenden 54, also ungefähr die Hälfte, von v. d. Hagen zum Teil unrichtig beschrieben sind,[1]) so ist meine oben ausgesprochene Warnung doch wol am Platze, und darum sei nochmals wiederholt: *Hütet Euch vor den Angaben v. d. Hagens.*

Metz 1892. FR. GRIMME.

[1]) In Folge dessen finden sich auch in *Bartschs Schweizer Minnesingern* acht Wappen und Zimiere nicht ganz richtig beschrieben, während bei *v. Buwenburg* das Wappen gar nicht angeführt ist.

ORTSNECKEREIEN IN DER BRUCHSALER GEGEND.

Die Bruchsaler werden die ‚Holzlumpen‘ oder ‚Melkkübelreiter‘, die Untergrombacher die ‚Schollenhopfer‘, die Obergrombacher die ‚Spüllumpensuckler‘, die Forster die ‚Sandhasen‘, die Ubstädter die ‚Eselsbräter‘, die Bewohner von Zeutern die ‚Weinschläuche‘, die Odenheimer die ‚Linsenbäuche‘, die Kronauer die ‚Ralling‘, die Stettfelder die ‚Krautsäcke‘, die Büchenauer die ‚Balgenstrecker‘, die Huttenheimer die ‚Hirsche‘ geheißen.

Pforzheim, im September 1892. OTTO HEILIG.

ORTSNECKEREIEN IM TAUBERGRUND.

1. HOCHHÄUSER DORFSPRUCH.

Hause is des schöne Tal,
Werbach is der Säustall,
Ümpfi[1]) desgleiche,
Büscheme[2]) 's reiche,
Dittiche[3]) 's arme,
Dass sich Gott erbarme.

2. BISCHOFSHEIMER SPRUCH.

Dittemer[4]) Töpf, Ümpfemer Kröpf, Distelhäuser Schnittbeppe, könne die Büschemer am A . . . . lecke.

3. SPOTTVERS AUF DIE *KÖNIGHEIMER*, die für inlautendes s „sch“ sprechen:

Kanneschadel[5]) do tantsch' her,
Do bollertsch recht,
Hoscht e flachscherni Housche[6]) o',
Gaitsch[7]) en werkene Tontsch.[8])

---

[1]) = Impfingen, [2]) = Bischofsheim, [3]) = Dittigheim [4]) = Dittigheimer, [5]) wohl = Kannenadel; die Königheimer haben in ihrem Wappen eine Kanne, [6]) = Hose, [7]) = giebt es, [8]) = Tanz.

„Hosch Hanschadel (Hans Adam), do tantsch her, do bollerts reecht.“ sagt man zum Spott der Hägemer (Leute von Hang im kleinen Odenwald).

4. SONSTIGE ‚SPITZNAMEN'.

Wegen der Gewohnheit, s oft wie sch zu sprechen, werden die Gerlachsheimer die ‚Blöschli' (Bläschen), die Eiersheimer die ‚Bäschebinner' (Besenbinder), die Heckfelder die ‚Halpbatschelawli' (Halbbatzenleibchen) genannt. Die Laudaer heißen wegen ihrer eigentümlichen Kopfbedeckung die ‚Strümpfkappen', die Hochhäuser wegen ihrer Lage inmitten der Wiesen die ‚Grasmücken', die Wertheimer wegen einer gewissen Sitte die ‚Buttensch . . . er'.

Pforzheim, im September 1892.

OTTO HEILIG.

GASSENLIEDER AUS PÜLFRINGEN IM BADISCHEN HINTERLAND.

1. Bauer hott Salz,
Butter un Schmalz,
Kümmel un Salz,
Biwele (= Bübchen) pass uff,
Wanns kriegscht, schmeiß druff.

2. Bitsche, batsche Peiter (= Peter),
Hinnem (= hinten am) Oufe steit er,
Hott 'n lange Kittel o',
Kumme die Buwe un zopfe dro'.

3. Eie, bobeie, was kraspelt im Stroh,
's Kätzle is gschdorwe,
's Mäusle is froh.

4. Eie, bobeie, uff Richelboch zu,
Do kumme die Weiber mit holzene Schuh,
Do kumme die Männer mit Prügel u. Scheiter,
Un welle de Weiber 's Tanze vertreibe.

5. Franzele rum undum,
Franzele dreh dich rum,
Franzele wenn i dich net hett,

Franzele, was tät i net.
Kumm Franzele, welle tanze,
Kumm Franzele lerns a,
Mei' Vatter kann geige.
Mei' Motter lernts a.

6. Hier um die Wiese,
Siebzig, achtzig Schieße,
Achtzig, neunzig rum di wum
Un die N. N. dreht sich rum.

7. Hinnesse Hannesse Häftmers (= Häfers) Haus,
Hange hunnert Häffe haus,
Hunnert Häffe hange haus,
Hinnesse Hannesse Häftmers Haus.

8. Jüd, Jüd, spatz (= speie) aus,
Mach jungi Säuli draus,
Mach sie net zu grouß (groß),
Mach se net zu kla',
Freß sie all ella' (allein).

9. Krapp, Krapp (= Rabe), dein Häuschle brennt,
Sitze siebe Jungi dinn (= drinnen),
Schreien all Mordjo.

10. Macherettle (= Margaretha),
Silbers Kettle,
Routi (= rote) Hor,
Saldotteschnorr (= Soldatenh . . .).

11. Ringe, Ringe, Reihe,
Die Motter kocht e Breile,
Dutt e Hampfel Schlutte nei',
Muss des Breile süß doch sei'.

12. Wenn mei' Vatter e Hänfling wär,
Un mei Motter e Zeisig,
Was dess for e Getzwitscher wär,
In dem Vögelshäuschle.

Bruchsal. OTTO HEILIG.

P. Odilo Ringholz, O. S. B., Der selige Markgraf Bernhard von Baden in seinem Leben und in seiner Verehrung. Freiburg i/B., Herder, 1892. XIV, 200 S. 8°. — 4,50 M.

Es ist eigen, dass zwei der bedeutendsten Vertreter der Türkenabwehr Söhne eines und desselben westdeutschen, rheinischen, also den Dingen im Osten zunächst ferner stehenden Geschlechtes, des Markgrafenhauses von Baden gewesen sind: Ludwig Wilhelm von Baden-Baden, der berühmte Türkenlouis und zwei und ein halbes Jahrhundert früher Bernhard II. einer der jüngeren Söhne des regirenden Markgrafen Jacobs I. Markgraf Bernhard, in dessen zu religiöser Beschaulichkeit neigender Natur gewissermaßen der Sinn seines Ahnen, Hermanns I., des Stifters des Hauses Baden, wieder aufgelebt zu sein scheint, ist derjenige Mann, dessen hingebende Frömmigkeit zugleich mit den in ihm schlummernden staatsmännischen Anlagen durch Kaiser Friedrich III. zu tatkräftiger Leistung für die Christenheit erweckt wurde, als i. J. 1453 Konstantinopel vor den Osmanen gefallen war und damit der Verderben kündende schreckhafte Alarmstoß an die Pforten des christlichen Abendlandes schlug, so dass vor allen in der Sorge um sein Ein und Alles, sein Oesterreich, am ängstlichsten der schwache Kaiser um Hilfe schrie. Seinem Rufe ist Bernhard gefolgt und hat an den Höfen des westlichen Europa, ein zweiter Bernhard von Clairvaux, das Kreuz gepredigt und mit dem Feuereifer und der inneren Kraft reiner Begeisterung den Gedanken der Türkenbekämpfung durch das gesamte Abendland vertreten. Mitten darin ist er im Sommer 1458 in Moncalieri bei Turin gestorben und hat seine ideale und großartige Auffassung des Kreuzzugsgedankens gegen die Osmanen mit sich ins Grab genommen: nie wieder hat sich die Türkenabwehr mit so erhabenen und umfassenden Gedanken zu erfüllen vermocht. Am Grabe des milden und fromm-begeisterten fürstlichen Staatsmannes und Predigers aber blieb ein freundlicher verehrender Kult haften, dem i. J. 1767 die offizielle Kirche durch die Seligsprechung des badischen Markgrafensohnes Anerkennung und weitere Ausbreitung hat zu Teil werden lassen.

Trotz der an sich nicht spärlichen Literatur über Bernhard II. fehlte es bisher an einer ordentlichen Biographie. Nun ist es ein anerkannt gelehrter und bedeutender Historiker, der sich dieser Aufgabe unterzogen und fußend auf allem nur

irgend erschließbaren archivalischen, bibliothekarischen und ikonographischen Material eine umfassende Darstellung von Bernhards Leben und Verehrung gegeben hat, P. Odilo Ringholz im Benediktinerkloster Einsiedeln, selber ein badisches Landeskind, aus Baden-Baden, also aus der alten Stadt und Residenz der Bernhardinischen Linie, welche im vorigen Jahrhundert nicht lange vor ihrem Aussterben die Seligsprechung des mit ihrem eigenen Stifter gleichnamigen frommen Markgrafen betrieben, erfolgreich zu Wege gebracht und festlich-erinnerungsvoll gefeiert hat. Wenn P. Ringholz über das Leben des Markgrafen allerdings doch nur weit weniger Material als über seine Verehrung hat beibringen können, so liegt das nach Ausweis des Buches keineswegs an etwa mangelnder und ergänzbarer Sorgfalt und Umsicht, sondern war lediglich die Folge der durch alle Archivreisen und Bemühungen des Verfassers nicht abzuändernden verhältnismäßigen Dürftigkeit der Quellen; übrigens vervollständigen auch Literaturnachweise und inhaltreiche Anmerkungen die Darstellung in jeder nur wünschenswerten Weise.

Die Verlagsbuchhandlung hat in der Ausstattung des Buches das Ihrige getan und ferner 18 Textabbildungen sowie drei Farbentafeln beigegeben. Diese drei geben wieder 1) das Bildnis Bernhards auf der von seinen Brüdern gestifteten Votivtafel zu Moncalieri, 2) das Portrait auf der Karlsruher Votivtafel und 3) aus letzterer noch das Badische Wappen in den alten, also noch nicht durch die sponheimischen Felder vermehrten Gestalt. Die Textabbildungen geben Ortsansichten, Reliquienbehälter, Münzen, jüngere Statuen Bernhards u. dgl. wieder.

Nicht unerwähnt sei, dass das schöne Denkmal pietätvoller Gesinnung und Heimatsliebe, das in P. Ringholz' Buche vorliegt, dem Großherzoge von Baden gewidmet ist.

Heidelberg. ED. HEYCK.

Heinrich Menges, Lehrer an der Landwirtschaftsschule in Rufach, Volksmundart und Volksschule im Elsass. Gebweiler, Boltze, 1893. X, 120 S. 8°. — 2 M.

Wenn auch vorliegende Arbeit, wie schon aus dem Titel erhellt, vornehmlich für Lehrer bestimmt ist, verdient sie doch

in weiteren Kreisen Beachtung, da der Verfasser die gesamte Laut- und Formenlehre, die Wortbildung, die Anschaulichkeit und den Bilderreichtum der elsässischen Mundart behandelt. Als besonders gelungen sind auch die Abschnitte über den sinnlichen Hintergrund abstrakter Wörter, über Erschließung altertümlicher und ungewöhnlicher Ausdrücke durch den Dialekt zu bezeichnen.

Als geborener Elsässer weiß Menges überall mit vielem Verständnis und Gefühl treffende Beispiele aus dem lebendigen Sprachschatze des Volkes zu schöpfen. Das Buch wird allen denen, welchen sprachliche Studien Freude machen, die von ihrer eigenen Mundart und den Gesetzen, nach denen sie sich aufbaut, genauere Kenntnis sich verschaffen wollen, besonders aber denen, welche mit unserer elsässischen Mundart, die eine zweihundertjährige Franzosenzeit siegreich überstanden hat, vergleichende Studien treiben wollen, eine höchst willkommene Gabe sein.

Mag auch noch so viel Französisches in Sitte und Lebensanschauung in gewisse elsässische Kreise eingedrungen oder künstlich aufgepfropft sein, — eines ist sicher — das geht aus dem Buche von Menges unwiderleglich hervor — unser elsässisches Volk ist in seiner Sprache urdeutsch geblieben. Ja deutscher in der Sprache, als manche drüben über dem Rheine glauben. Bei uns gibt es kein Couvert, sondern ein Briefsäckchen, keine Etage, sondern einen Stock, keinen Corridor, sondern einen Hausgang oder Hausehren, keine Bonbons, sondern Zuckererbsen, keinen Cylinder, sondern einen Kirchenhut, kein Gilet, sondern ein Brusttuch, kein Corset, sondern ein Leibel; bei uns renommirt man auch nicht, sondern macht den Großen.

Doch ich will nicht vorgreifen; nur wenige werden das Buch unbefriedigt aus der Hand legen.

Colmar, Elsass. BRUNO STEHLE.

H. Cetty, Pfarrer in Mülhausen, Die altelsässische Familie. Einzig genehmigte Uebersetzung aus dem Französischen. Freiburg, i. B., Herder, 1891. VIII, 228 S. 8°. — 2 M.

Der Verfasser dieses Buches, kath. Pfarrer zu Mülhausen i. Els., hat sich bereits durch zwei franz. geschriebene Schriften

bekannt gemacht: La famille ouvrière en Alsace (1883) und Le mariage dans les classes ouvrières (1884). Diese beiden Schriften beschäftigen sich mit den Verhältnissen der Gegenwart; die vorliegende hat es mit der Vergangenheit zu tun, und zwar mit der elsässischen Familie früherer Zeiten. Doch geschieht dies keineswegs in diesem allgemeinen Sinne; der Verfasser beschränkt seine Darstellung wesentlich auf die christliche Familie der oberen und mittleren Stände, die Bauernfamilie geht fast ganz leer aus.

Die franz. Originalausgabe erschien 1889 unter dem Titel: La famille d'autrefois en Alsace; die deutsche Uebersetzung trägt den nicht zutreffenden Titel: Die altelsässische Familie, obgleich die über sie gegebenen Schilderungen und Notizen sich etwa vom 11. bis in das 19. Jahrhundert erstrecken. Erwünscht würde es nun gewesen sein, wenn der Uebersetzer, was er nicht getan hat, sich über das Verhältnis der deutschen Ausgabe zu der französischen ausgesprochen hätte; wir würden dann erfahren haben, dass er in jener dem Texte eine Reihe meist literarischer Nachweise hinzugefügt hat, die aber in vielen Fällen der Genauigkeit entbehren, und ferner, dass er oft Wörter, Sätze und ganze Seiten des Originales nicht zum Vorteil des Verständnisses ausgelassen hat.

Die Arbeit des Verfassers ist, abgesehen von einigen sachlichen Irrtümern, eine fleißige Zusammenstellung aus meist bekannten Werken; einiges entstammt ungedrucktem Materiale und mündlichen Mitteilungen. In zwölf Kapiteln gliedert der Verfasser seinen Stoff, indem er im ersten über die chronikartigen Aufzeichnungen verschiedener Hausväter vom 16. bis 19. Jahrhundert, im Elsass Hausbücher genannt, handelt, sodann in den folgenden Kapiteln die frühere elsässische Familie nach verschiedenen Seiten hin betrachtet, und zwar in Bezug auf Gottesfurcht, Ehe, häuslichen Herd, Ueberlieferungen, Erziehung, Schule, Arme, Feste, Tod, Volksgeist und Zunftwesen. Den Beschluss macht ein Rückblick und den Anfang eine Inhaltsübersicht.

Der Verfasser sagt im Vorwort, dass diese seine „neue Arbeit kein wissenschaftliches Werk sein will;“ dies ist ebenso bescheiden wie auch ganz richtig. Fügen wir hinzu, dass es wesentlich unter dem an sich berechtigten Gesichtspunkte der Erbauung, Erweckung und der Nacheiferung der guten alten

kirchlichen Sitten geschrieben ist, die zumeist in katholischen Familien geübt wurden, so könnten wir füglich damit diese Anzeige schließen, zumal irgend welche neue Ausbeute für den Kulturhistoriker nicht geboten ist, auch die zu benutzende neuere Literatur dem Verfasser ganz unbekannt geblieben zu sein scheint, und viel Naheliegendes gar nicht einmal erwähnt wird. In letzterem Betracht möge nur *ein* Beispiel hervorgehoben werden. In den Kapiteln über Familie, Ehe und Familienfeste sucht man vergebens die alte Sitte des im Elsass bekannten Brautlaufes, des Helsens und Würgens, des Beschreiens und Verhexens u. a. m. Der Verfasser legt auf derartige Dinge so wenig Wert, dass er bei der Sitte, den letzten Erntebüschel zu schneiden und ihn dann kirchlich weihen zu lassen, nicht einmal den Namen (Glückhämpfle) angibt (S. 27).

Nun noch ein Wort über die Uebersetzung, die mancherlei Unrichtigkeiten und Flüchtigkeiten enthält. Nur Einiges sei angemerkt. Cours colongères ist nicht durch Bauernhöfe, sondern durch Dinghöfe zu geben (S. 69, 94); à la succession heißt nicht bei der Erbfolge, sondern bei der Erbschaft oder Nachlassenschaft (S. 66); coutumes heißt weder Ortssitte (das ist usage local) noch Landrecht, sondern Gewohnheitsrecht; prévôt heißt nicht Vorsteher (S. 83), sondern Schultheiß; bailli nicht Landvogt (d. h.: grand bailli), sondern Amtmann (S. 94); Intendant ist nicht = Präfect (S. 71); la marche de Marmoutier ist nicht Grafschaft (S. 29), sondern Mark Maursmünster; bangards ist nicht Gesinde (S. 69), sondern Bannwarte. Seite 70 ist die Rede von einer (Winter-)„Gesellschaft“, franz. la veillée; das aber ist Spinnstube oder Kunkelstube, wie es auch auf S. 169 richtig steht, weil es der franz. Text hatte; der Uebersetzer vergass, jene unrichtige Uebersetzung nachträglich zu verbessern. Dass es 1778 noch keine Francs gab (S. 66), hätte der Uebersetzer wissen und den französischen Text verbessern sollen. Ebensowenig gab es zu Ludwig XIV. Zeit Familienphotographien (S. 63), noch 1468 Zivilstandsregister (S. 84), während der franz. Text in beiden Fällen das richtige Wort hat (portraits de famille, und livre de bourgeoisie.)

Colmar, Elsass. HEINO PFANNENSCHMID.

DIE UNIVERSITÄT ZU FREIBURG i. B. IN DEN JAHREN 1818—1852.

ZWEITER HAUPTTEIL.

DIE REGIRUNG DES GROSSHERZOGS LEOPOLD 1830—1852.

I. *Auswärtige Einkünfte und Finanzen im allgemeinen.*

Am 5. April 1830 nahm der Kreisdirektor Staatsrat v. Türkheim im Konsistoriumssaal den Lehrern und Beamten der Universität den *Huldigungs- und Unterthaneneid* ab. Und in der Woche nach Ostern begab sich eine Abordnung der Universität, bestehend aus dem Prorektor und den vier Dekanen, nach Karlsruhe, um *dem neuen Landesherrn die Huldigung der Hohen Schule* darzubringen. Die Kosten der Abordnung übernahm die Universitätskasse und vergütete jedem der Abgesandten für das Trauerkleid 50 fl. (Sitzung vom 3. April). — Bei Hof wurden — wie der Prorektor am 17. April dem Konsistorium berichtete — die Abgesandten, denen sich in Karlsruhe noch Duttlinger angeschlossen, überaus gnädig von Ihren Kgl. Hoheiten empfangen. Der Großherzog geruhte auch gleich, den ihm angetragenen Titel *Rector Magnificus* anzunehmen. Auch die Minister v. Berstett, Berkheim und Boeckh, sowie Staatsrat Winter sollen die Vertreter der Hohen Schule wolwollend aufgenommen, und ersterer inbezug auf die zu hoffende *Entschädigung für die Verluste der Einkünfte im Elsass* sich zur Mitwirkung ganz geneigt gezeigt haben.

Schon am 16. Oktober 1829 hatte nämlich der Prorektor den Beschluss angeregt, dass „die geeigneten Schritte versucht werden sollen, um von S. Maj. dem König von Frankreich eine Entschädigung für jene Besitzungen, oder wenigstens die Arreragen zu erlangen, und ebenfalls dass der Herr Prorektor die zu diesem Ende nötigen Schriften verfasse, und nur die Hauptschriften vor der Expedition dem Consistorio vorläufig mitteile.“ — Zu der Verfassung dieser Schriften wurde jetzt (17. IV. 1830) nochmals der Prorektor (z. Z. Schneller) auf-

gefordert, damit solche durch das Ministerium d. I. und jenes der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Regirung eingereicht würden. Dazu musste man sich freilich noch vorerst an Ort und Stelle genaue Kenntnis darüber verschaffen, welche Güter und Gefälle noch unveräußert oder aber erst seit der Restauration veräußert worden seien. Zu diesem Geschäft wurde am 20. April der Geistl. Rat Werk als abzuordnender Kommissarius gewählt, jedoch musste man zuvor beim Ministerium d. I. die Genehmigung dazu nachsuchen.

Schon am 28. April konnte der Bericht Werks vorgelegt werden, und mit demselben der Entwurf eines *Ersuchsschreibens an die Präfektur in Kolmar* um *offizielle* Mitteilung darüber, welche von jenen Gefällen veräußert worden, welche noch vorhanden seien usw. Dieser Entwurf war verfasst von Schneller.

Auf eingegangene Antwort des Ministeriums vom 18. Juni hin wurde am 8. Juli Werk bevollmächtigt, nach Kolmar zu reisen und den dortigen Kgl. Directeur des Domaines zu fragen, ob und was von den vormaligen Gefällen und Benützungen der Universität allenfalls noch unveräußert in den Händen des Staats, und wohin das Uebrige gekommen sei.

Ob in der Sache noch weiter etwas geschehen sei, darüber findet sich nirgends eine Andeutung. Wahrscheinlich ist es auch, dass man gar nichts ausrichtete, wenn wir bedenken, wie gleich nach den oben genannten Schritten die französische Julirevolution ausbrach, die offenbar auch den Verlauf dieser Verhandlungen ins Stocken brachte.

Etwa 10 Jahre später führte die Universität ähnliche Unterhandlungen mit dem Nachbarland im Osten. Am 12. Februar 1841 ließ der Senat im Einverständnis mit der Wirtschaftsdeputation das Ministerium d. I. bitten, „es möchte durch Vermittlung des hohen Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und der Großh. Gesandtschaft bei der *Kgl. würtembergischen Staatsregirung* sich dafür verwenden, dass der Universität Freiburg das ihr *in ihren Pfarrzehntgemarkungen* entzogene, bis 1807 immer ausgeübte *Novalzehntrecht (in Würtemberg)* wieder eingeräumt werde. Für den Fall, dass es untunlich seyn sollte, solcher Bitte zu deferiren, schließe man sich an die andere der Wirtschaftsdeputation um Ermächtigung, die Ansprüche im Rechtswege austragen zu dürfen . . . . .“ Aber man kümmerte sich in

Stuttgart nicht nur um diese Bitte nicht, sondern ließ sogar am 14. April 1848 und 17. Juni 1849 ein *Zehntablösungsgesetz* erscheinen. Nun waren die Einkünfte der Universität aus Schwaben nach einer Durchschnittsberechnung schon in den Jahren 1839 bis 49 von 23,900 fl. bis auf 12,800 fl. für das Jahr gesunken. Durch die Bestimmungen dieses Ablösungsgesetzes aber wurde die Summe weiter bis auf jährliche 7867 fl. vermindert. Die Gesamtsumme des Verlustes, den die Universität in Schwaben erlitt, wurde auf 11,600 fl. geschätzt. Natürlich war an Ueberschüsse der Einkünfte von dort unter solchen Umständen nicht mehr zu denken.

Infolge dieser und anderer Ausfälle und Verluste sowie der immer sich vergrößernden Ansprüche der verschiedensten Institute an die Kasse[1]) machte sich das *Bedürfnis einer Erhöhung des Staatszuschusses* immer mehr geltend, namentlich wenn man an die Summen dachte, die Heidelberg alljährlich aus der Staatskasse bekam. In letzterer Beziehung schon wurde das Prinzip der Gleichstellung der beiden Universitäten aufgestellt, welches so viel als möglich festzuhalten sei. Zur Beratung darüber, wie die Interessen der Universität auf dem nächsten Landtag zur Sprache gebracht und vertreten werden möchten, wurde am 21. Januar 1831 eigens eine Kommission eingesetzt, bestehend aus dem Prorektor als Vorsitzenden und den Konsistorialen Buchegger als Wirtschaftsdirektor, v. Rotteck, Welcker, Duttlinger und Zell als Mitglieder der I. und II. Kammer, sowie Werk, Beck, Schultze und Schneller. Diese Kommission verfasste nun verschiedene Entwürfe, namentlich den zu einer Bittschrift an den Großherzog „um allergnädigste Aufnahme einer unseren auf edles Wirken gerichteten Wünschen entsprechenden *Dotationsvermehrung* in das der II. Kammer vorzulegende Budget, damit die hohe Schule in Stand gesetzt werde, als teutsche Hochschule, als Schwesterschule Heidelbergs und als nach Richtung und Eifer selbstvertrauend sich jeder andern Vergleichende, zu genügen.“ — Dieser Bitte schloss sich auch die Stadt an.

Ueber die Bittschrift stattete der Forstmeister und Kammerherr v. Neveu am 5. Juni in der I. Kammer Bericht ab.

[1]) Die jährlichen Bedürfnisse mit Beifügung des Defizits wurden (1831) für die nächsten 6 Jahre berechnet auf 34,680 bis 38,480 fl.

Infolge der Fürsprache verschiedener einflussreicher Gönner — Fürst v. Fürstenberg, Erzbischof Boll, Kurator v. Türkheim, Prof. Zell u. a. — wurde sie dem Staatsministerium und der Budgetkommission empfehlend überwiesen. An die genannten Herren wurden von der Universität alsbald Danksagungsschreiben abgesandt. — Auch betreffs des Pensionsbezugs der Universitätswittwen aus der Staatskasse könne man — wie Zell am 22. Juni berichtete — einer günstigen Entscheidung nächstens entgegensehen.

Von der II. Kammer wurde am 10. Nov. d. J. mit 27 gegen 23 Stimmen beschlossen, für die Universität Freiburg einen *ständigen Zuschuss von (weiteren) 15000 fl.* in Antrag zu bringen. Auch den Fürsprechern in dieser Kammer sandte man Dankschreiben. Die Abgeordneten der Universität aber in den beiden Kammern wurden in vierspännigem Wagen durch Vertreter in Emmendingen abgeholt. Einige Tage später and sodann ein besonderes Universitätsfest denselben zu Ehren statt, zu welchem Beiträge gesammelt wurden.

So kamen denn im Jahre 1831 zu den 1820 bewilligten *15000 fl. weitere 15000 fl. aus der Staatskasse.* Dazu kamen aber noch

1) für die Kuratel	400 fl.
2) Ohmgeldsentschädigung	4845 fl. 42 Kr.
3) als sog. Klosterrente	1297 fl. 19 Kr.
4) Ferner Zuschuss statt der aus verschiedenen kathol. Stiftungen früher geleisteten Beiträge	5000 fl.

im ganzen also 30 000 + 11 543 fl. 1 Kr. = *41543 fl. 1 Kr. Zuschüsse aus der Staatskasse.*

Verwendet wurde der erstmalige neue Zuschuss für 1831/32 in folgender Weise:[1])

1) für die Bibliothek zur Schuldentilgung .	2000 fl.
2) für den Ankauf der Bücher aus der Verlassenschaft des Freiherrn v. Baden . .	976 fl. 20 Kr.
3) zu Bücherneuanschaffungen	1500 fl.
4) für das Klinikum zur Bauführung für die Hebammen, zur Einrichtung des chirur-	

[1]) Anträge der Dotationszuschusskommission vom 28. Mai 1832, genehmigt vom Ministerium d. I. am 15. März 1833.

	gischen Hörsaals, zum Ankauf eines geburtshilflichen Apparats und zur Schuldentilgung	6941 fl. 10 Kr.
5)	zur Erweiterung des botanischen Gartens	2000 fl.
6)	zum Ankauf der anatomisch-pathologischen Sammlung (550 fl.), der Mineralien (22 fl.) und der Bibliothek (namentlich aus dem Fach der Tierheilkunde) (297 fl.) des † Hofr. Schmiderer . . .	869 fl.
7)	für das zoologische Kabinet (Errichtung eines Dörrofens)	100 fl.
8)	zur Herstellung physikalischer Instrumente	200 fl.
9)	zum Ankauf eines krystallographischen Apparats	100 fl.
10)	zum Ankauf der Lippertschen Daktyliothek	313 fl. 30 Kr.
		15000 fl.

Für die Zukunft — also von 1832/33 an — schlug die Kommission am 22. Juni 1832 vor, „dass 11090 fl. des neuen Dotationszuschusses theils zu den verschiedenen Anstalten, theils (mit 2200 fl.) zu Besoldungen und Besoldungszulagen zu verwenden sein möchten, worin aber dem diesseitigen Ermessen lediglich heimgestellt ist, wie der Rest von 3910 fl., *welchen Ansprüche im Betrage von ca. 12000 fl. gegenüber stehen,* verwendet werden soll.“ Diese Vorschläge wurden aber nur mit verschiedenen Abänderungen — die alle aufzuzählen hier zu weit führen würde — vom Ministerium angenommen. Für Besoldungen, Besoldungszulagen usw. konnte freilich etwas mehr gewährt werden, da unterdessen durch längeres Nichtbesetztsein von verschiedenen Lehrstühlen eine Summe von über 6000 fl. anheimgefallener Gehalte sich aufgehäuft hatte.

Am 5. März 1833 — also noch vor der Bestätigung der erstmaligen Verwendungsvorschläge — wurde vom Ministerium der Universität und zwar zunächst der Wirtschaftsdeputation, die Frage vorgelegt, „ob es nicht vortheilhafter sei, *sämtliche Güter und Gefälle der Universität Freiburg,* soweit sie im Badischen liegen, durch einen Vertrag *dem Staat* in der Art *auf eine gewisse Reihe von Jahren zu überlassen,* dass der Universität der nach Durchschnittsjahren zu berechnende Ertrag

als eine Pacht aus der Staatskasse baar bezahlt und dieser mit der übrigen Dotation des Staates und den sonstigen Einnahmen verrechnet werde.“ Nachdem die Wirtschaftsdeputation ihre Meinung geäußert und die Angelegenheit dann auch sämtlichen Professoren zur Einsicht vorgelegt worden, fügte das Plenum nach umfassender Beratung[1]) den Betrachtungen der Wirtschaftsdeputation noch folgendes hinzu: Die Universität sei keine *unmittelbare* Anstalt des Staates, sondern nur eine mittelbare, die mit ihrer selbstständigen Dotation zum Staat in einem Verhältnis stehe, wie z. B. das Erzbistum. Darin scheine eine *rechtliche Unmöglichkeit* zu liegen, der Universität die *Selbstverwaltung* ihres Vermögens so *abzunehmen,* wie dies bei unmittelbaren Staatsanstalten geschehen könne. Die Verwaltungsmissbräuche, die etwa ein Grund zu einer Verwaltung durch den Staat sein könnten, seien schon seit der Untersuchung durch den Hofgerichtsdirektor Hartmann im Jahre 1811[2]) geschwunden. Schließlich sei zu erwägen, dass die Universität im Jahre 1808 infolge höchster Staatserlaubnis für mehr als 200 000 fl. Staatsgüter angekauft habe, und dass sie dieses nie getan hätte, wenn sie je daran hätte denken können, dass ihr die Selbstverwaltung ihrer Güter je würden entzogen werden.

Auf diese Erklärung hin blieb die Sache auf sich beruhen.

Dagegen hielt es die Regirung doch nicht für überflüssig, wieder einmal, wie 1811 (s. oben) selbst einen Einblick in die innern, namentlich die finanziellen Verhältnisse der Universität an Ort und Stelle zu tun. Sie schickte deshalb im Juli 1836 den *Staatsrat Nebenius* als Kommissär nach Freiburg. Nach dessen eigenen Worten war der Zweck seines Kommens der, mit den verschiedenen akademischen Behörden, „die im Interesse des akademischen Unterrichts, der Institute und der *Oekonomie* der Hochschule ihm begründet scheinenden Vorschläge zu machen.“ Er besichtigte sämtliche Institute der Hohen Schule, besprach sich über die Bedürfnisse und beriet namentlich mit der Wirtschaftsdeputation über den Haushalt.[3])

[1]) Ich kann hier kürzer sein, weil Pfister a. a. O. S. 158 und 159 die Gründe der Universität ausführlicher dargelegt hat.

[2]) Sieh I (1806—18), 1, Abschnitt 6 und Pfister S. 136.

[3]) In einer außerordentlichen Wirtschaftsdeputationssitzung, die er berief und leitete (18. Juli), ergaben nach seiner Berechnung

Die Ergebnisse nannte er in einer Senatssitzung am 21. Juli sehr erfreuliche, es herrsche überall Ordnung usw. — Die Vorschläge, die er wegen verschiedener Institute machte, werden später zu erwähnen sein.

Schon im Jahre 1832 hatte man, wie oben erwähnt, die Bemerkung gemacht, dass dem jeweiligen Ueberschuss doch immer Ansprüche in weit höherem Betrag entgegenstehen. Mit Rücksicht auf diese Tatsache wagte man es denn auch am 28. Juli 1837, eine Vorstellung nach Karlsruhe zu senden, in der um die Aufnahme eines *vorübergehenden Dotationszuschusses von 3000 fl.* in das Staatsbudget gebeten wurde. Und wirklich war die Universität so glücklich, durch gnädigsten Entschluss des Großherzogs schon vom 30. Juli die Bitte erfüllt zu sehen. Dieser Zuschuss wurde denn bis 1841 gewährt, für die weiteren zwei Jahre 1841—43 trat dann eine Herabsetzung auf 1560 fl. ein; vgl. Pfister S. 164.

Weniger geneigt zeigten sich in denselben Julitagen 1837 die Ständekammern der Universität gegenüber. Trotzdem der Abgeordnete Trefurt in seinem Bericht der Budgetkommission am 24. Juli betonte, dass — wie schon auf den frühern Landtagen zugestanden worden war — die Universität Freiburg „besonders in Anbetracht ihrer Schuldenlast, jedenfalls im Verhältnis zu den Ansprüchen, welche an ihre Leistungen für den Lehrzweck gemacht werden müssen, *nicht übermäßig dotirt*" sei, trotzdem auf die Mangelhaftigkeit mancher Anstalten der Universität, namentlich auf die bedeutenden Lücken der Bibliothek in der neueren Literatur hingewiesen wurde: zeigte sich doch die II. Kammer am 26. Juli äußerst zurückhaltend gegen die Forderungen der Hohen Schule und *strich* schließlich[1]) an den oben genannten *41,543 fl. wenigstens die*

---

die Einnahmen 78,297 fl. 19 Kr. Die Ausgaben 74,624 fl. 38 Kr., der Ueberschuss also 3672 fl. 21 Kr. Jedoch gab er zu, dass diese Ueberschusssumme auf 200—400 fl. zusammengehen werde, wenn die neuen jährlichen Ausgaben davon in Abzug kommen, welche notwendig beantragt werden müssten. Die Bestimmungen, welche die periodischen Ueberschüsse infolge dieser Berichtigung erhielten, lese man bei Pfister S. 161 nach.

[1]) Ungeachtet des heftigsten Widerspruchs der Abgeordneten Duttlinger, Buss, Schinzinger u. a., freilich auch nur mit einer Mehrheit von einer Stimme (26 gegen 25).

für den Kurator geforderten 400 fl. — während für die Universität Heidelberg die geforderte Summe von 85,223 fl. anstandslos bewilligt wurde. — Von diesen verbliebenen 41,143 fl. müssen aber 11,143 fl., d. h. die oben genannten Nummern 2, 3 und 4, abgerechnet werden, da sie nur Entschädigungssummen für entzogene Gehälter sind; sonach bleibt ein *reiner ständiger Staatszuschuss von 30 000 fl.* Dieser erhöht sich nur noch im Jahre 1843 durch *2000 fl.*, die für eine staatswirtschaftliche Lehrkanzel bewilligt wurden.

Eine neue Ueberraschung, die überhaupt als allgemeine Merkwürdigkeit bezeichnet zu werden verdient, brachte der Universitätskasse das nächste Jahr. Auf einmal nämlich kam die Aufforderung zur Bezahlung einer *aus den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts herrührenden Kriegskontributionsschuld* von 23 fl. 32 Kr. nebst Zinsen von 33 fl. 4 Kr.[1]) Der Senat richtete am 7. Mai 1838 eine Bitte an das Ministerium d. I., beim Finanzministerium sich zu verwenden, „dass von rubrizirter Forderung und zumal von den Zinsen derselben Umgang genommen und der Betrag bei der Steuerkasse in Abgang dekretirt werde.“ Aber die Forderung wurde vom Ministerium am 17. Januar 1840 nochmals gestellt, worauf der Senat wol oder übel am 3. März der Wirtschaftsdeputation befahl, die Summe auszuzahlen. In ähnlicher Weise war am 31. Dez. 1838 ein Schreiben vom Großh. Hauptsteueramt Freiburg eingereicht worden, nach dem die Hohe Schule einen *Rückstand an der Rötteler Kriegskontribution* samt Zinsen im Betrag von 56 fl. zu bezahlen hatte.

Es wurde schon früher erwähnt, dass die Universität den Verlag des oberrheinischen Anzeigeblattes zu vergeben hatte. Dieses Recht behielt sie bis 1840. Da kam am 7. Okt. dieses Jahres folgender Ministerialerlass: „Durch das nachträgliche Budget pro 1839/41 ist für die hiesige Universität pro 1840 eine *Dotations-Ergänzung* von 2421 fl. genehmigt worden, und zwar als *Ersatz für die von dem Verleger des*

[1]) Umgekehrt hatte die Stadt Freiburg seit dem Jahre 1780 rückständige Forderungen an die Staatskasse für geleistete und vorschussweis bezahlte „Kriegsprästationen“ zu machen; die Summe war schließlich samt den Zinsen bis 80,000 fl. angestiegen. Erst im Jahre 1835 wurde die Summe vom damaligen Bürgermeister v. Rotteck — dem Neffen des Universitätsprofessors — liquidirt.

Anzeigeblattes des Oberrheinkreises dorthin bezahlte Summe seines ganzen *Pachtzinses* von jährlichen 1800 fl., sodann für den von der Amtskasse aus dem Pachtzins des Verlegers des Anzeigeblattes für den Seekreis geleisteten Zuschusses von jährlich 621 fl., *welche Beträge* budgetmäßig *künftig in die Amtskasse fließen sollen* . . . ."

Im Verlauf der vierziger Jahre gestalteten sich die Verhältnisse der Universitätskasse im allgemeinen immer günstiger. Die Ueberschüsse wurden schließlich so bedeutend,[1]) dass im Jahre 1844 auf eine Anfrage des Ministeriums, ob eine Erhöhung der staatlichen Dotation oder ein einmaliger Zuschuss nötig sei, die Universität erwidern konnte, infolge der günstigen Lage der Finanzen sei man in den Stand gesetzt, auf einen Wunsch in dieser Hinsicht zu *verzichten.*

Dass diese günstigen Verhältnisse der Hohen Schule keine geringe Anzahl von *Neidern* erregte, konnte nicht ausbleiben. Auf diesen Beweggrund ist wol in letzter Linie auch z. B. eine Aufsehen und Entrüstung erregende Verleumdung in Nro. 281 der Augsburger Allg. Zeitung des Jahres 1841 zurückzuführen. Daselbst wurde in einem Artikel, in dem von *„kleinen Universitäten in der Nähe des Rheins"* die Rede war, u. a. behauptet, dass nicht selten Engländer, Amerikaner und in neuester Zeit besonders Franzosen *bloß mittelst Einsendung der herkömmlichen Gebühren* sich den Doktortitel von diesen Hochschulen zu verschaffen gewusst hätten; *„namentlich"* — so heißt es am Schluss — *„soll dieser Fall mehrmals zu F. vorgekommen sein."* In gerechtem Unwillen über solche Schmähung ließ man natürlich alsbald die genannte Zeitung um Aufnahme einer Erwiderung bitten, worin gesagt wurde, dass bei Verleihung des Doktorgrades in Freiburg so gewissenhaft als an irgend einer Universität in Deutschland verfahren werde und die angegebene Tatsache noch *nie* vorgekommen sei, man müsse daher diesen Versuch, die Universität vor der Welt zu verdächtigen und zu verunglimpfen, mit Abscheu zurückweisen.

Die vermehrten Ueberschüsse kamen wiederum in diesen Jahren vermehrten *Anforderungen,* die an die Kasse im In-

[1]) Das Budget für 1844/45 ergab ein Baarvermögen von 6913, das für 1846/47 ein solches von gar 11566, das für 1848/49 von 4577 fl. Vgl. Pfister S. 166 ff.

teresse des wissenschaftlichen Fortschritts gemacht wurden, zu gute. Wie die für die einzelnen *Institute* ausgeworfenen Gelder sich mehrten, das kann uns aber auch — abgesehen von den aus Einkommensüberschüssen geleisteten außerordentlichen Unterstützungssummen — eine *Vergleichung der in den Jahren 1820—30 und der im Jahre 1846 für dieselben ausgeworfenen Aversalgelder* zeigen.[1])

		1820—30	1846
1. Bibliothek		1600 fl.	2000 fl.
2. Chemie		180 „	250 „
3. Anatomie		200 „	350 „
4. Chirurgie	Apparate	140 „	200 „
	Leichenanschaffungen	—	75 „
5. Physiolog. Laboratorium		100 „	100 „
6. Vergleichende Anatomie		—	150 „
7. Veterinärkunde		20 „	120 „
8. Pharmakologie		—	20 „
9. a) Physikal. Kabinet		291 „	300 „
b) Mathemat. „			150 „
		2531 fl.	3715 fl.

Ein Rückschlag für das günstige Fortschreiten der Finanzen erfolgte in der *Revolutionszeit:*[2]) Die Einnahmen stockten, strenges Eintreiben war unmöglich, und die Universität sah nicht nur die Ueberschüsse schwinden, sondern musste sogar Kapital aufnehmen. Dazu kamen Kosten für Einquartirungen, Kriegskosten u. a. m.[3])

Nach der Verwirrung und den schlimmen Tagen der Revolution — über die unten im Zusammenhang zu sprechen ist — fand am 27. Oktober 1849 eine neue *Finanzprüfung*

[1]) Diese Vergleichung ist entnommen der vom Senat 1846 „zum Gebrauch der Herren Institutsdirektoren und Verrechner" als Manuskript gedruckten „Sammlung der allgemeinen Vorschriften, welche die Katalogisirung der bei den verschiedenen akademischen Instituten an der Universität Freiburg bestehenden Sammlungen und Apparate und die Verrechnung der für dieselben ausgeworfenen jährlichen Aversalgelder zum Gegenstand haben."

[2]) Die interessanten Verhandlungen über die Finanzen der Universität bezw. über den staatlichen Zuschuss vor den Ständen des Jahres 1846 müssen des Zusammenhangs wegen unten mit der Frage der Aufhebung der Hohen Schule besprochen werden.

[3]) Vgl. Pfister S. 168.

bei der Universität, und zwar namentlich der Studienstiftungskasse statt. Die Kommission fand „Wolgefallen an dem gut geordneten Stand des Kassen- und Rechnungswesens“ und ließ solches auch dem Stiftungsverwalter (Maier) ausdrücken mit dem Bemerken, „wie man seiner Tätigkeit die tunlichst baldige Verminderung der durch die Zeitverhältnisse etwas stark angewachsenen Zinsausstände erwarte.“ Die wichtigste von den bei dieser Gelegenheit aufgeworfenen Fragen, „*ob nicht die akademische Stiftungskommission entbehrlich* sei,“ wurde von Senat und Kuratorium (Mai 1850) verneint. Die Vereinigung sämtlicher Studienstiftungen in der Hand *eines* Verwalters sei zwar wünschenswert, allein infolge *gewisser Bestimmungen mehrerer Stiftungsurkunden* — z. B. der Stiftungen Hänlin und Weidenkeller, die den Notarius universitatis d. h. den Syndikus zum Prokurator ernennen, — sei eine Veränderung so lange nicht möglich, als die Stelle eines Syndikus bestehe.

Wie schon oben erwähnt, war während derselben Revolutionsjahre durch die Zehntablösung in Würtemberg der Universität ein großer Verlust erwachsen. Die Regirung verlangte nun auf das Jahr 1852 eine *Dotationserhöhung von 11,600 fl., um die Hohe Schule billigerweise für den Abgang dieser Gefälle im Schwäbischen zu entschädigen.* Die Mehrheit der Kammer war aber auch hier wiederum der Universität nicht so günstig gesinnt; der endgiltige Kommissionsantrag lautete vielmehr dahin, statt genannter Summe nur einige Pensionen im Betrag von 3143 fl. 20 Kr. auf den Staatspensionsfond und eine Erhöhung der Dotation von 1000 fl. zu übernehmen. Im Bericht wurde hervorgehoben, dass die Einnahmen der Universität wechselnd seien, oft Ueberschüsse gewähren,[1]) welche zur Verteilung kommen, statt zur Deckung späterer Ausfälle aufbewahrt zu werden; ferner, dass über die Einkünfte in Schwaben ein sicherer Anhaltspunkt ganz fehle, jedenfalls aber auch eine Verminderung der Ausgaben durch Aufhebung besonderer Verwaltungen zu erwarten sei, und endlich, dass die Universität 74,328 fl. Aktivkapitalien und nur 15,107 fl. Schulden habe. *Ein Rechtsanspruch auf Ersatz verloren gegangener Gefälle bestehe nicht.* — Letzterer

[1]) Den genauen Stand der Finanzen in dieser Zeit sehe man bei Pfister S. 166 ff. nach.

Ansicht gegenüber machte (in der Sitzung vom 1. März 1852) Zell darauf aufmerksam, dass jener Ersatz doch wenigstens *Ehrenpflicht des Staates* sei, weil der Verlust der genannten Gefälle *den Fortbestand der Universität selbst in Frage stelle;* denn wenn auch die Rechnungen der Universität jenen Verlust nicht genau angäben, so dürfe man doch annehmen, dass sie wenigstens *um die Hälfte* geschmälert worden sei. Schließlich wurde mit 30 gegen 28 Stimmen ein Antrag Trefurts angenommen, der *außer der Pensionsübernahme 3000 fl.* (statt 1000) *bewilligte.*

Diese *3000 fl.* zusammen mit dem bisherigen *32000 fl. reinen ständigen Staatszuschusses* machen (von 1852 bezw. 1853, wo sie zum ersten Mal ausbezahlt wurden, an) *35000 fl.* Rechnen wir die unterdessen[1]) auf 13564 fl. 1 Kr. erhöhten Entschädigungen für entzogene Gefälle hinzu, so ergeben sich *48564 fl. 1 Kr.*, was den bei Pfister S. 169 genannten *83252 M. 58 Pfg.* gleich ist.

Diese Zahlen zeigen uns, wie schon unter der Regirung des Großherzogs Leopold die vom Staat gewährten Unterstützungen wenn auch langsam, so doch stetig sich mehrten, und wie der edle Fürst den Grund gelegt hat, auf dem weiterbauend sein Sohn, unser gegenwärtig regirender Großherzog Friedrich in warmer Fürsorge durch immer erhöhte Spendungen der Universität zusammen mit anderen Faktoren es möglich gemacht hat, das zu leisten, was sie heute leistet.

II. Zeitweilige Schliessung und Neugestaltung der Universität.

Schon unter der Regirung des Großherzogs Ludwig war es in den jugendlichen Landständen zu heftigen Auftritten gekommen und hatten die Verfassungskämpfe eine ganz bedrohliche Gestalt angenommen. Dass an diesen Kämpfen gerade Mitglieder der Universität Freiburg hauptsächlich beteiligt, ja sogar die Stimmführer der immer mit größerer Heftigkeit der Regirung gegenübertretenden freisinnigen Partei waren, ist schon oben bei Gelegenheit erwähnt worden. Nur aus dem Bestreben, diese Männer der Opposition bei den

[1]) Im Jahr 1849; s. Pfister S. 168.

Ständekammern mundtot zu machen, ist auch die erwähnte *Urlaubsverweigerung* zu erklären. Aber solche Versuche und Maßregelungen erhitzten die Gemüter nur noch mehr und vereinigten die Volksgunst in noch höherem Grad auf die Namen jener Männer, eines Rotteck, Duttlinger, Welcker u. a. Zwar war der Landtag 1824 aufgelöst und durch Machtdruck ein gefügigerer zusammengebracht worden, der ein Gesetz annahm, welches statt der bisher alle zwei Jahre vorgenommenen teilweisen Erneuerung der Abgeordnetenwahlen eine alle 6 Jahre vorzunehmende Gesamterneuerung brachte. So fielen denn die neuen Wahlen nicht mehr in die Regirung Großherzog Ludwigs, sondern in die seines bürgerfreundlicheren Nachfolgers Leopold. Dass sie 1831 fast ganz in liberalem Sinne ausfielen, dazu hatte die durch die Julirevolution hervorgerufene Gärung das ihrige noch hinzugetan. Eine der ersten großen Errungenschaften dieses neuen Landtags war[1]) die endlich erlangte *Pressfreiheit* bezw. ein von der Regirung vorgelegtes *Pressgesetz*, das im allgemeinen die Presse freigab. Von Welcker war die Motion in der Kammer gegeben, von seinen Kollegen von der Hohen Schule der Antrag unterstützt worden. Welcker, Rotteck und Duttlinger gaben auch alsbald — am 1. März 1832, dem Tag, an welchem die Pressfreiheit ins Leben trat — eine „zensurfreie, liberale, politische Zeitung," genannt *„Der Freisinnige, Freiburger politische Blätter"*, heraus. Das Erscheinen dieses Blattes wurde jedoch schon am 24. Juni desselben Jahres, da es die gegebene Freiheit gleich in schroffster Weise missbraucht habe, verboten.[2])

---

[1]) Neben dem Widerruf der 1826 gegebenen Wahlabänderung, einer neuen Gemeindeordnung, einer neuen Zivilprozessordnung u. a. m. Vgl. z. B. Schöchlin, Geschichte des Großh. Baden unter der Regirung des Großh. Leopold von 1830—52. Karlsruhe 1855. S. 139 ff.

[2]) Das Pressfreiheitsgesetz selbst wurde (aus dem gleichen Grunde) am 5. Juli 1832 auch unterdrückt (und erst 1848 wieder hergestellt: vgl. Bekk „Die Bewegung in Baden am Ende des Februar 1848 bis zur Mitte des Mai 1849." Mannheim 1850. S. 60.) — Auch die von Rotteck in München, Stuttgart und Tübingen seit 1850 herausgegebenen „Allg. politisch. Annalen" wurden im Sept. 1832 unterdrückt. — Ein Pressprozess, der gegen Welcker anhängig gemacht wurde, zog sich noch über dessen Entfernung vom Lehr-

Bei dem überaus *festlichen Empfang der Abgeordneten des Landtags* nach Schluss der Sitzungen am 4. Januar 1832 beteiligten sich, da ja vier der Gefeierten — Zell, Rotteck, Duttlinger, Welcker — der Universität angehörten, in ganz hervorragender Weise das Lehrerkollegium und die Studenten. In dem Zug, der den Heimkehrenden bis Emmendingen entgegenkam, waren Marschälle der Studenten sowie ein Sängerchor derselben auf geschmückten Wagen; ferner eine Abordnung des Konsistoriums mit zwei vierspännigen Ehrenwagen, vor ihnen ebenfalls Marschälle, von denen einer die Fahne trug mit der Aufschrift „*Pressfreiheit!*" Weiter hinten im Zug kamen nochmals Marschälle der Studirenden, ein zweiter Sängerchor und eine Abordnung der Akademiker in 5 vierspännigen Ehrenwagen, vor ihnen wieder Marschälle, einer mit einer Fahne, welche die Inschrift trug „*Konstitutionelle Wehrverfassung!*" — In Freiburg selbst hatten sich unterdessen die Akademiker in großem Fackelzug, „welchen wir hier noch nie glänzender sahen,"[1]) vom Zähringer Tor an durch die ganze Kaiserstraße aufgestellt. Eine unübersehbare Menschenmenge wogte durch die Straßen der Stadt. — Am Schluss des Festes begab sich der Fackelzug mit der Musik und dem Sängerchor vor die Wohnungen jener Abgeordneten, welche zugleich Universitätslehrer waren, „um jedem einzeln ein wiederholtes Lebehoch zu bringen."

Am 1. März, dem Tag, wo die *Pressfreiheit* in Kraft trat, gingen die Freudenbezeugungen noch einmal los. In der Mitternachtsstunde vom 29. Februar auf den 1. März wurden von den Studenten auf den Höhen des Schlossbergs einige Freudenfeuer angezündet und der Anbruch des wichtigen Tages durch Schüsse kundgetan. Dann begaben sich die Studenten in langem Zuge vor die Wohnungen Welckers, des Begründers der Motion auf Einführung der Pressfreiheit, Rottecks, Duttlingers und Zells und brachten ihnen Ständchen.[2])

---

amt hinaus. Erst als die juristischen Fakultäten von Kiel und Tübingen in einem geforderten Gutachten sich für Welcker und eine Verurteilung desselben für rechtlich unmöglich erklärten, erfolgte im Februar 1833 seine Freisprechung.

[1]) Worte der Freiburger Zeitung in einer Beschreibung des Festes in Nro. 7 und 9 d. J.

[2]) An demselben Tag fand dann auch eine bürgerliche Feier

Solche Demonstrationen, welche man aus einer regirungsfeindlichen Gesinnung der Universität und bezw. namentlich der Studenten -- die nicht zum erstenmal ihre Uebereinstimmung mit den Oppositionsmännern unter ihren Lehrern zu Schau trugen — herleitete, zusammen mit den in den vorangegangenen Jahren nicht seltenen Ausschreitungen von Akademikern waren es, die das Ministerium zu dem Erlass vom 14. Juli 1832 aufreizten, in welchem „alle Aufzüge, Nachtmusiken, Fackelzüge und andere dergl. Feierlichkeiten bis auf weitere Weisung unbedingt untersagt und der Inhalt des § 44 der akad. Gesetze[1]) in extenso republizirt“ wurde. Ferner aber wurde *„für den Fall eines Aufstandes oder einer gewaltsamen Widersetzlichkeit der Akademiker“* nicht nur Gewalt entgegen angedroht, sondern sogar *die Schließung der Universität auf unbestimmte Zeit in Aussicht gestellt.* Aus allem ging — nach der Ansicht des Konsistoriums (16. VII) — hervor, dass nach Karlsruhe „die allerungünstigsten und ebenso unwahren Nachrichten über den Geist und die Stimmung der Akademiker in Freiburg gelangt sein müssen.“[2]) Natürlich musste man trotzdem Folge leisten und den Erlass anschlagen.

In der gleichen Sitzung ließ das Konsistorium dem Gemeinderat wegen des mit diesem Gegenstand in Verbindung stehenden *Planes einer zu errichtenden Bürgergarde* antworten, „man glaube nicht, dass eine solche Einrichtung gerade jetzt

statt. — Am 29. d. M. gab die Universität dann noch eine größere Feier zu Ehren ihres Vertreters in der I. Kammer, Zells.

[1]) Bezieht sich auf Trinkgelage, Unmäßigkeiten u. a. unter den Studenten.

[2]) Solchen bösartigen Gerüchten über regirungsfeindliche Gesinnung der Freiburger Studenten sucht offenbar auch Prof. Schneller in seinem Buch „Das Jahr 1831 in seinen Staatsumwälzungen und Hauptereignissen“ (Stuttg. 1833) entgegenzutreten oder vorzubeugen, wenn er S. 274 sagt: „Die Stadt Freiburg, besonders die *Studenten* in ihr, meistens muntere Schwaben, biedere Schweizer, lebhafte Rheinländer, nahmen an den öffentlichen Angelegenheiten öffentlichen Anteil durch eine Art *Vergötterung für den Großherzog*, welcher Badens Verfassung zur Wahrheit gemacht.“ — In Wahrheit aber galt *Freiburg* damals als *der Hauptsitz des Liberalismus;* und dass, wie der Pressfreiheitsjubel, so auch die Unterstützung der Polen daselbst bis ins Uebermaß stieg, werden wir später noch sehen.

nöthig sey, indem man keine Ruhestörung befürchte. Sollte sich die Lage der Sache ändern, so sey man ganz wohl geneigt, das Erforderliche zu verfügen, damit auch eine Anzahl von Akademikern an der Einrichtung theilnehme, und zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung mitwirke." Sechs Tage später ließ man unter Hinweisung auf die höchste Verordnung im Regirungsblatt Nro. 31 durch Anschlag am schwarzen Brett verkünden, es bleibe zwar jedem einzelnen unbenommen, sich in den Waffen zu üben, dagegen könnten *öffentliche Aufzüge und Waffenübungen mehrerer unterbleiben,* „es sey denn, dass die Staatsregirung, wie dies bei dem Bürgermilitär der Fall ist, besondere Erlaubnis dazu erteilt hat."

Dass in solchen Zeiten von Ruhestörern gern jede Gelegenheit benutzt und anderseits von böswilligen Leuten jede Kleinigkeit aufgebauscht wird, ist bekannt. Kein Wunder also, wenn das Konsistorium, als zur offiziellen Kenntnis gelangt war, dass eine Anzahl von Personen dem auf den 29. Juli angekündigten *Feste*[1]) *in Ettenheimmünster* beiwohnen wollte in der Absicht, Unruhen zu erregen, am Tag zuvor durch Anschlag die Studirenden von der Teilnahme an jenem Feste abmahnen, sogar denselben solche ernstlich untersagen ließ.

Um den jeweils auftauchenden falschen Gerüchten entgegenzutreten, wurde am 28. Juli d. J. auf den Vorschlag Welckers eine Kommission eingesetzt — Prorektor Baumgärtner, Schreiber, Welcker, Beck, Perleb —, welche eine *Vorstellung an den Großherzog* beraten und abfassen sollte. Der Inhalt sollte sein „eine *Schilderung des jetzigen Zustandes der Universität und des Geistes derselben.*" Die Schrift, am 31. Juli dem Konsistorium vorgelegt und mit einigen Abänderungen genehmigt, wurde schon am 1. August in die Residenz abgeschickt — auch dem Ministerialdirektor Staatsrat Nebenius, damit derselbe dem Großherzog darüber wolwollend berichte. — Welcker äußerte sich auch bald nachher (11. Aug.) in der Kammer dahin, dass entgegen den vielfachen verleumderischen und übertreibenden Gerüchten Freiburg in einer Zeit, wo *verbrecherische Attentate und Verbindungen* sich *unter der aka-*

[1]) Dieses, wie andere zu Badenweiler, St. Ottilien usw., trug ganz den Charakter des berüchtigten *Hambacher Festes.* Vgl. Schöchlin a. a. O. S. 175.

demischen Jugend an mehreren anderen Orten gezeigt, sich davon ganz rein erhalten habe.

Aber das alles vermochte nicht, das Misstrauen, welches in regirenden Kreisen gegen die Universität herrschte, aus der Welt zu schaffen. Und nachdem diese erbitterte Stimmung einmal da war, hätte selbst ein geringerer Anlass genügt, die Katastrophe herbeizuführen. Um so unausbleiblicher war diese, nachdem gerade am *Geburtstag des Großherzogs, 29. Aug. 1832, arge Ausschreitungen vor der Hauptwache* vorgekommen, an denen auch wenige[1]) Akademiker beteiligt waren. Wie aus den erst am 24. Juli 1834 zum Abschluss gekommenen Verhandlungen hervorgeht, war der Verlauf folgender. Durch das schon früher verbotene Lied: „Burschen heraus!" wurde zunächst zur Teilnahme aufgefordert. Dann gings in wildem Zug durch die Straßen unter Absingen der Hambacher Lieder. Unterwegs wurde einem wegen schwerer politischer Vergehen Verhafteten ein Vivat gebracht. Nach dieser „würdigen" Vorbereitung erfolgte — z. T. unter weiterer Absingung verbotener Lieder — die tumultuarische Aufstellung vor der Hauptwache, wo es zu einem Kampf mit dem Militär kam, bei dem jedoch die Akademiker bald den Platz räumten. Dabei wurden namentlich die zwei Pedellen der Universität „arg misshandelt."[2]) Die ganze Sache schien auf einer — verbotenen — Versammlung verabredet worden zu sein.

Diese Auftritte also wurden bei ihrer offenbaren burschenschaftlichen Tendenz und weil die meisten der Teilnehmer einer verbotenen Gesellschaft Germania (s. unten) angehörten, als eine Beleidigung des Landesherrn und als ein Hohn auf alle gutgesinnten Bürger, welche festlich seinen Geburtstag begingen, angesehen.

---

[1]) Viele können es schon deswegen kaum gewesen sein, weil der Vorgang in die Ferien fiel.

[2]) Der eine von ihnen klagte namentlich auf Schadenersatz, weil ihm ein seidener Regenschirm abhanden gekommen war, den er später nicht wieder erhielt (!). Da das Militärkommando keine Miene machte, die beiden zu entschädigen, so trug man beim Ministerium um eine Entschädigung von 22 bzw. 11 fl. aus der Universitätskasse an. Da der eine aber darauf verzichtete, begnügte auch der andere sich mit 18 fl., die er am 9. Jan. 1835 bewilligt erhielt.

So traf denn als Antwort darauf das längst Befürchtete ein: Das Regirungsblatt Nro. 50 vom 12. September 1832 brachte die Großh. *Verordnung der Schließung der Universität.* Als Grund wird genannt „die verderbliche Richtung, welche die Universität Freiburg seit längerer Zeit in politischer[1]) und sittlicher Hinsicht dem größeren Teil nach genommen hat, und der daraus hervorgegangene nicht minder verderbliche Einfluss auf die wissenschaftliche Bildung der Studirenden selbst . . . . . .“ Auch wird betont, dass trotz aller Ermahnungen und der schon erfolgten Drohung der Schließung am 29. August ein abermaliger Vorgang stattgefunden, „der einen neuen Beweis von der Verhöhnung der Gesetze, sowie von gänzlichem Mangel des Gefühls für Schicklichkeit und Anstand liefert.“ Sodann aber wird „im Interesse des gesamten Landes, sodann der Eltern insbesondere, welche ihre Söhne dieser hohen Schule anvertrauen, in Rücksicht auf die Einwohner der Stadt Freiburg, deren Ruhe so oft durch Ausgelassenheit der Studenten gestört worden ist, vor allem aber um, statt des bisherigen *mühelosen, eiteln und leichtfertigen politischen Treibens,* zum gründlichen Studium zurückzuführen, die Wissenschaft wieder in ihre hohe und ernste Würde einzusetzen, durch sie die Schüler zu veredeln, und solche für das Leben wahrhaft tüchtig zu machen“ beschlossen:

1) Es soll *„eine zweckmäßige, die seitherigen Gebrechen beseitigende Reorganisation der Universität Freiburg, sowol in ob- als in subjektiver Richtung“* eintreten.

2) Bis zur Verkündigung dieser letzteren bleibt *die Universität geschlossen.*

3) *Sämtliche Studirende,* die nicht ihren ständigen Wohnsitz in Freiburg haben, haben binnen 2 mal 24 Stunden von dem Augenblick an, wo diese Verordnung durch öffentlichen

[1]) Dieses rege *politische* Treiben, zu welchem von Rotteck, Welcker u. a. auch die Studenten hingerissen wurden, war der Hauptgrund, und jener Tumult gab nur die unmittelbare schon längst gesuchte Veranlassung. Weil Freiburg — wie schon oben erwähnt — als Mittelpunkt solcher Bestrebungen galt, verlor es auch, wie man behauptete, seine Garnison, und selbst mit der Verlegung des Bischofssitzes und des Seminars soll gedroht worden sein. Vgl. Schöchlin a. a. O. S. 180 u. 181.

Anschlag verkündet ist, *aus der Stadt sich ruhig zu entfernen* und in ihre Heimat zu verfügen.

Zugleich mit der Mitteilung dieser Verordnung gab die Kuratel am 14. Sept. Nachricht von der erhaltenen Zusicherung, dass *die neue Organisation* der Universität *so beschleunigt* werden solle, *dass die Vorlesungen wieder zur gewöhnlichen Zeit beginnen können*[1]) und weder die Lehrer noch die Studirenden, noch die Bürgerschaft durch die Maßregel der Schließung besonderen Nachteil leiden würden. Die Verkündigung wurde alsbald ad valvas angeschlagen und eine Kommission eingesetzt, um Mittel und Wege zu beraten, „in der gesetzlichen Bahn dasjenige zu erhalten, was, wenn die Tatsachen, worauf die Maßregeln der Schließung der Universität (inmitten der Ferien) allein gegründet seyn können, gehörig aufgeklärt sind, eine gerechte und weise Regirung der Gerechtigkeit und dem öffentlichen Wohl angemessen zu seyn selbst erachten werde.“ Diese Kommission ließ durch eines ihrer Mitglieder, Zell, eine Adresse an den Großherzog aufsetzen, in welcher gebeten wurde, einen außerordentlichen Kommissär nach Freiburg zu senden, um eine eingehende Untersuchung aller Tatsachen gemeinschaftlich mit dem Kurator zu bewerkstelligen und zu beschleunigen, „damit der Druck der vorläufigen außerordentlichen Maßregel, welche der Natur der Sache nach Unschuldige, ohne alles vorhergegangene Verhör treffen müsste, gewiss ganz den höchsten Intentionen Ew. K. H. selbst gemäß, in möglichster Bälde wieder aufhören möge.“ Mit dieser Schrift reisten gleich in der Frühe des andern Tages (17. Sept.) der Prorektor Baumgärtner und die Professoren Schreiber, Duttlinger, Beck und Zell selbst nach Karlsruhe, um auch mündlich dem Großherzog und seinen Räten und Ministern „die große Angelegenheit der Universität“ vorzutragen. Aus dem Bericht, den sie am 22. Sept. über ihren Empfang gaben, ging nach der Ansicht des Konsistoriums so viel hervor, „dass man die Deputation nicht ungern gesehen

[1]) Hocherfreut durch diese Versicherung beschloss auch die Stadtbehörde Freiburg, am 19. Sept. eine Abordnung von Mitgliedern des Gemeinderats und des Bürgerausschusses nach Karlsruhe zu schicken, um dem Großherzog den Dank für dieses wolwollende Versprechen auszudrücken und um recht baldige Erfüllung desselben zu bitten.

habe, und dass man zu Hoffnung berechtigt sey, von diesem Schritte nützliche Folgen zu erwarten" — zumal auch, wie oben erwähnt, Abgeordnete der Stadt in der gleichen Sache erschienen waren. Natürlich beschloss man, auch die Aufwartung bei dem demnächst in Freiburg zu erwartenden Besuch des Großherzogs zu benutzen und ihm „den Ausdruck des Bedauerns über die Schließung der Universität, Dank für die Schnelligkeit der zugesicherten Wiedereröffnung und Empfehlung der Anstalt in den Schutz S. K. H." zu überbringen.

Was nun die von der Regirung betonte Notwendigkeit der Schließung als des letzten und äußersten Mittels, um Ruhe und Ordnung herzustellen, betrifft, so hat man das in Freiburg, insbesondere vonseiten der Universität selbst, nie zugegeben. Freilich[1]) sei eine strafbare Ausschreitung der Studirenden vorgekommen. Aber die aktenmäßige Aufklärung ergebe, dass das Gerücht diesen Vorfall entstellt und übertrieben habe. Die Maßregel der Schließung sei also unverhältnismäßig stark und der Gerechtigkeit nicht gemäß gewesen. Eine verkehrte politische Richtung der Studenten sei in Freiburg jedenfalls in viel geringerem Maße als auf verschiedenen anderen deutschen Universitäten zu finden gewesen.

So viel von der *Schließung der Universität.* Worin bestand nun die in Aussicht gestellte notwendige *„Reorganisation in ob- und subjektiver Richtung?"*

Die Antwort gibt uns die *Verordnung des Großherzogs* aus dem Staatsministerium vom *23. Sept. 1832.* (Regirungsblatt vom 27. d. M.) Dieselbe bestimmt, dass *das bisherige* (seit 1767 bestehende) *Konsistorium aufgehoben* und an die Stelle desselben *ein akademischer Senat und eine Plenarversammlung sämtlicher Professoren gesetzt* wird. Der *Senat* besteht aus dem *Prorektor,* dem *Exprorektor* und *vier Mitgliedern aus den verschiedenen Fakultäten,* also aus 6 Personen. Von diesen treten nach Artikel 4 außer Prorektor und Exprorektor — die je *ein* Jahr im Senat bleiben — am Schlusse jedes Semesters nach der Reihenfolge des Eintritts in den Senat zwei aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden, jedoch

[1]) So drückten sich etwa Zell und Rotteck in der I. bezw. II. Kammer, wo sie im Okt. und Nov. 1833 die Sache zur Sprache brachten, aus.

soll die ununterbrochene Dauer der Dienstzeit eines Mitglieds 3 Jahre nicht übersteigen. Artikel 5 besagt: „Die . . . . Mitglieder werden, bis auf gutfindende Aenderung der Ernennungsweise, auf den Bericht des Senats und nach erhobenem Gutachten des Kurators der Universität von Unserem Minist. d. I. ernannt. *Die erste Ernennung sämtlicher Mitglieder des Senats mit Einschluss des Prorektors behalten Wir uns aus.*“ Letzteres geschah an demselben 23. September. Zum Prorektor wurde Hofrat Beck ernannt.

Auf diesen Senat gingen nun alle Geschäfte des bisherigen Konsistoriums über. Doch hörte das von letzterem geübte Recht, die Universitätswirtschaftsbeamten und niederen Diener selbst anzustellen, auf; der Senat hatte nur das Recht, dem Ministerium gutachtliche Vorschläge zur Neubesetzung solcher Stellen zu machen.

Der *Plenarversammlung* bleibt (nach Art. 10) vorbehalten das periodisch aufzustellende Budget und die damit in Verbindung stehenden Wirtschaftspläne. Ferner wird die Berufung des Plenums natürlich auch für andere wichtige Angelegenheiten vorbehalten. Dagegen dürfen Disziplinarsachen niemals, andere Sachen nur mit Genehmigung des Kurators vor das Plenum gebracht werden.

Von andern Bestimmungen dieser Verordnung nenne ich nur noch folgende:

(Art. 11). „Die Mitglieder des *Ephorats* . . . . . werden auf gleiche Weise, wie die des Senats, aus den 4 Fakultäten ernannt.“

Art. 12 spricht von den Befugnissen des Ephorats und bestimmt, dass dasselbe vierteljährig seine Wahrnehmungen dem Senat mitzuteilen habe.

(Art. 13). „*Ueber alle* vorkommenden *Disziplinarvergehen* und die von dem Universitätsamte und dem akademischen Senate ergangenen Erkenntnisse in Disziplinarsachen *soll dem Kurator*[1]) von dem Universitätsamtmann *monatlich ein Verzeichnis vorgelegt werden* . . . .“

Der letzte (16.) Artikel endlich bestimmte, dass *der neue Senat längstens bis zum 15. kommenden Monats* (Okt.) *gebildet,*

---

[1]) Uebrigens bestimmte ein Erlass des Ministeriums vom 12. Mai 1834: „Die ***Erkenntnisse des Senats bedürfen überall keiner Bestätigung durch den Universitätskurator.***“

sofort die Universität wieder eröffnet und *die Vorlesungen am 5. Nov. wieder begonnen werden sollen.* — Die erste Sitzung des Senats fand (unter dem Vorsitz Becks) am 5. Okt., die erste des Plenums am 5. Nov. statt. In jener ersten Senatssitzung erklärte Rotteck zu Protokoll, dass er der künftigen landständischen Kammer anheimstellen werde, *ob die Universitätsverfassung ohne Gesetz so gerade hin habe verändert werden können* — „ein durch die Konstitution garantirter Körper durch ein Regirungsreskript!“ — Er legte diese seine Beschwerde der Kammer auch am 15. Okt. 1833 vor und beklagte es namentlich, dass das frühere freie und selbständige Kollegialverhältnis der Lehrer der Universität in eine *despotische* Verfassung umgewandelt worden sei, was nicht durch einfaches Regirungsdekret, sondern bloß im Wege der Gesetzgebung hätte geschehen können. Zum Schluss legte er öffentlichen Protest gegen dieses Verfahren ein. Staatsrat Winter erwiderte darauf: Die Regirung habe die Ueberzeugung gehabt, dass die bestehenden Einrichtungen nichts mehr taugten. Die Bande der Disziplin seien in Freiburg aufgelöst gewesen und der Hauptgrund dazu in den inneren Einrichtungen gelegen, die notwendigerweise eine Schlaffheit im Vollzug der Gesetze hätte herbeiführen müssen. Man habe notgedrungen die Einrichtungen getroffen, die auf der andern Landesuniversität und fast überall beständen. Die *Exekutivgewalt* sei in der neuen Verfassung *mehr zusammengezogen* und dadurch *wirksamer gemacht* worden.[1])

Auch Zell sprach sich — in der I. Kammer — über die *neue Einrichtung* wie Rotteck aus, nur dass er auch ihre guten Seiten nicht verkannte. Die alte Einrichtung, meint er, habe namentlich den Vorzug gehabt, dass durch die gleiche Berechtigung und die fortwährende Teilnahme *aller* Professoren

[1]) Erwähnt möge hier nebenbei werden, dass schon im Aug. 1825 der derzeitige Prorektor Deuber im Konsistorium anfragte, ob er das Recht habe, in dringenden Fällen mit den vier Dekanen einen rechtskräftigen Beschluss salva ratihabitione Consistorii pleni zu fassen (also eine Art Senat zu berufen!). Das Konsistorium sprach damals die Ansicht aus, der Prorektor mit den vier Dekanen möge in dringenden Fällen sich wol beraten und Beschlüsse fassen, aber dies könne nur auf seine eigene Gefahr und unter seiner Verantwortung geschehen.

das Interesse derselben an der Anstalt stets rege erhalten worden und dass auch ein Mittel darin enthalten gewesen sei gegen alle nachteilige Einseitigkeit in der Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Freilich habe diese Einrichtung auch ihre entschiedenen Nachteile gehabt: Die Zeit und das Interesse, für diese oft wenig wichtigen Beratungsgegenstände aufgewendet, gingen für wissenschaftliche Beschäftigungen verloren; es gab leicht Gelegenheit zu innern Zwistigkeiten, und die Handhabung der akademischen Zucht war erschwert, weil die Entscheidungen nach der wechselnden Zahl und Abstimmung der jedesmal anwesenden Mitglieder wechselten. Für die Besorgung der laufenden Geschäfte, so schließt Zell, dürfte also wol die neue Einrichtung den Vorzug verdienen. Jedenfalls dürfe man sie nicht, wie in einer öffentlichen Versammlung[1]) geschehen, *despotisch* nennen, man müsste denn jede auf Wahl beruhende repräsentative Regirungsform so bezeichnen.

Allgemein kann man sagen, dass die bisherige *republikanische Verfassung* der Universität in eine mehr *aristokratische* umgewandelt worden sei. Trotz aller anscheinenden Ausführlichkeit in den Bestimmungen der genannten Verordnung vom 23. Sept. 1832 war doch noch manches in dieser neuen Verfassung unbestimmt und zweifelhaft, so namentlich inbetreff der *Befugnisse des Proréktors.* Das Ministerium sah sich in dieser Beziehung genötigt, in einem Erlass vom 31. Dez. 1832 folgende genauere Bestimmungen zu geben: „. . . Im allgemeinen hat *der Proréktor gegenüber dem Senat keine andere Stellung als früher gegenüber dem Konsistorium.* Jedenfalls aber muss es demselben freistehen — als eine Art „Direktorialsgewalt“ besitzend — 1) in Strafsachen ohne Aufschub des Vollzugs der Senatsbeschlüsse zum Zweck künftiger Anordnungen, sowie in Fällen, die ihm als geeignet erscheinen, dem Kurator zu . . . . . Einschreitung gerechte Veranlassung zu geben, dem Kuratorium Direktorialberichte zu erstatten, und 2) in andern Sachen, bei wichtigeren, seinen Ansichten zuwiderlaufenden Beschlüssen des Senats seien Bedenklichkeiten und Anstände vor dem Vollzug dem Kurator vorzutragen.“

Der Lehrkörper der Hohen Schule konnte sich übrigens lange nicht recht an die neue Einrichtung gewöhnen und

[1]) Von Rotteck in der II. Kammer: s. vorige Seite.

sehnte sich immer nach der alten Verfassung zurück. Oeffentlich zum Ausdruck kamen diese Wünsche zunächst am 15. Januar 1842, wo sie die Abgeordneten Prof. Welcker und Universitätsadministrator Schinzinger vor die II. Kammer brachten. Man möge doch die von Kaiser Joseph II. eingeführte Konsistorialverfassung, wonach *alle* ordentlichen Lehrer Sitz und Stimme hatten, der Universität wiederum geben, oder aber doch wenigstens die frühere Einrichtung, wonach der jeweilige *Prorektor*, die *vier Senioren* der Fakultäten und die *vier Dekane* die akademische Oberbehörde bildeten, da dieselbe zweckmäßiger sei als die jetzige Senatsverfassung.[1])

In ähnlichem Sinn machte am 11. Juni 1843 die *medizinische Fakultät* den Vorschlag, man möge die jeweiligen *Dekane* der vier Fakultäten *in den Senat aufnehmen*, um denselben zu vergrößern.

Aber von einem offiziellen Antrag oder einer Bitte um irgend welche Abänderung erfahren wir nichts bis im Jahre 1848. Damals erst ließ das Plenum am 1. April beim Ministerium d. I. *auf Wiederherstellung der Universitätsverfassung, wie solche bis 1832 gewesen, antragen.* Zur Begründung wurde nur kurz bemerkt, wie man durch die günstigen Erfahrungen der älteren und durch entgegengesetzte der neueren Zeit in dem Glauben bestärkt sei, „dass durch Wiederherstellung der alten Verfassung die Interessen unserer Hochschule besser als dieses in den abgelaufenen 15 bis 16 Jahren möglich gewesen, werden gefördert werden.“

Die Antwort des Ministeriums vom 16. Juni 1848 lautete dahin, *es sehe sich nicht veranlasst, auf die Bitte einzugehen*, da 1) man nicht wahrgenommen habe und auch nicht näher begründet sei, dass die 1832 eingeführte, auch vorher schon

---

[1]) Wenn Welcker ferner in einer andern Sitzung (vom 11. August 1842) dazu auffordert, man möge — mit Aufgabe der Aufhebungsgedanken — der Universität die drei kostbaren Güter lassen, durch welche eine Universität allein gedeihen könne, wissenschaftliche Lehrfreiheit, wissenschaftliche Selbständigkeit und Korporationsfreiheit; *dadurch habe Freiburg bis 1832 geblüht:* so bezeichnet er eben auch wieder das letztgenannte Jahr, das der Einführung der neuen Verfassung, als den Anfang des Niedergangs, und mithin auch — wenigstens mittelbar — die alte Einrichtung als erstrebenswert.

in Heidelberg übliche Einrichtung sich *nicht* als zweckmäßig bewährt habe, und 2) durch den Artikel 10 der Verordnung vom 23. Sept. 1832 ja die Möglichkeit gegeben sei, für alle wichtigern Angelegenheiten die Plenarversammlung zu berufen.

III. Weitere Veränderungen in der inneren Einrichtung.

An der Spitze der Vorkommnisse und Veränderungen, die *nicht* zu den eigentlichen Studiensachen gehören, stehen in dieser Zeit diejenigen, die mit Disziplinarangelegenheiten in Verbindung zu bringen sind.

Offenbar im Interesse einer genaueren und möglichst strengen Untersuchung stellte die Kuratel im Juli 1831 an das Konsistorium die Aufforderung, dass ein *Professor der Juristenfakultät* die *Aufsicht* und *bei wichtigen Fällen die Leitung bei dem Universitätsamt* übernehmen solle. Das Konsistorium ließ am 29. Juli erwidern, dass Prof. Amann die verlangte Aufsicht übernehme, dass aber die Fakultät wünsche, es möchte die Leitung in wichtigen Fällen dem Hofgerichtsadvokaten Berg übertragen werden.

Mit den *Universitätsamtmännern* hatte die Hohe Schule vielfaches Missgeschick. Wir haben schon oben gesehen, dass der eine zu nachlässig war und alles gehen ließ, der andere wieder zu hitzig dreinfahren wollte. Gegen einen dritten, de Laroche,[1]) hatte man im Jahr 1839 gar den Verdacht, Geld unterschlagen zu haben. Eine zur Untersuchung eingesetzte Kommission kam zwar — am 10. April 1839 — zu dem Schluss, dass keine Unterschlagung vorliege, dass man jedoch die Frage aufzuwerfen habe, „ob das sonstige Verfahren des Amts, soviel davon durch die Anzeigen und die darauf gegründete parcielle Amtsvisitation zu diesseitiger Kenntnis gekommen, ganz untadelhaft und ob in dieser Beziehung an den Amtmann nicht etwa eine Verfügung zu erlassen sey.“ — Man unterstellte die Sache dem Ermessen des Kuratoriums.

Gegen einen späteren Amtmann, Emmert,[2]) reichten am 26. Mai 1848 eine Anzahl von Akademikern gar eine *Beschwerde*

[1]) Universitätsamtmann von 1837—1839.

[2]) Universitätsamtmann von 1844—1848.

schrift an den Senat ein, *um die Entfernung Emmerts zu bewirken.* Sie hatten diese ihre Absicht demselben sogar durch eine Abordnung persönlich und unumwunden erklären lassen. Der Senat verwies den Akademikern „das Ungeeignete ihres Schrittes“ und ließ ihnen ihre „in Form und Inhalt ungehörige“ Eingabe zurückerstatten. Aber schon vier Tage darauf, am 30. d. M. fassten die Akademiker einen ähnlichen Beschluss in einer neuen Studentenversammlung. Jetzt sah sich der Senat genötigt, einen Bericht an das Ministerium zu machen. In diesem sprach man sich natürlich tadelnd über das eigenmächtige Vorgehen der Studenten aus, erklärte jedoch, dass „wie die Sachen jetzt stehen, eine Fortexistenz des Amtmannes Emmert in seiner bisherigen Wirksamkeit kaum möglich seyn werde.“ Um größeren Nachteil, namentlich weitere Abnahme der Besuchsziffer der Schule und Streitigkeiten — die zumal in dieser Zeit sehr bedenklich werden könnten — zu verhüten, beantragte man schließlich baldige einstweilige *Amtsvertretung*, bis ein Nachfolger — sobald wie möglich — ernannt sei. Aber bevor noch recht etwas geschehen konnte, fassten etwa 30 Studenten in einer Vorversammlung den Beschluss, wenn der Amtmann *nicht unverzüglich* von seiner Stelle entfernt werde, die Stadt zu verlassen oder wenigstens sämtlichen Professoren den Besuch der Vorlesungen zu kündigen und an eine allgemeine Studentenversammlung die Frage zu stellen, was von beiden Dingen geschehen solle. Daraufhin ging am 20. Juni der derzeitige Prorektor v. Woringen selbst nach Karlsruhe und stellte daselbst vor, wie sehr in dieser aufgeregten Zeit eine *möglichst schleunige Entscheidung* zu wünschen sei, wenn die Ruhe und die Ordnung und überhaupt das Wohl der Universität nicht gefährdet werden solle. v. Woringen richtete dort zunächst soviel aus, dass der Universitätskurator den Auftrag bekam, den Amtmann zu veranlassen, um einen vierwöchentlichen Urlaub einzukommen, ihm diesen natürlich auf jeden Fall zu erteilen und alsbald sich nach einem Dienstverweser umzusehen.[1]) — Aber schon am 23. Juni kam dem Senat zu Ohren, dass vonseiten der genannten Studenten-

[1]) Als solcher wurde Rechtsprakt. Gageur von Offenburg ernannt. Emmert selbst wurde der Urlaub am 20. Juli um weitere 4 Wochen verlängert, bis er schließlich nach Schopfheim versetzt und Gageur endgiltig sein Nachfolger wurde.

versammlung schon Schritte getan worden seien zur Ausführung der Drohung, keine Vorlesungen mehr zu besuchen, bis der Amtmann von seiner Stelle (endgiltig) entfernt wäre.[1]) Infolge dessen seien schon heute (23. Juni) mehrere Vorlesungen nicht besucht worden. Der Senat beschloss auf die Kunde und verschiedene im Zusammenhang stehende Gerüchte hin, dass, bis ein Dienstverweser da sei, „in allen Fällen, welche die Autorität eines Amtmannes nötig machen, der *Prorektor die Stelle vertreten* solle.“

Auf dem im Spätjahr 1848 zu *Jena* stattfindenden *Universitätskongress,* zu dem aus Freiburg Staudenmaier, v. Woringen und Stromeyer vonseiten der Professoren, Dr. Fischer vonseiten der Privatdozenten teilnahmen, wurde u. a. auch über akademische Gesetze, Disziplinarverfahren u. ä. verhandelt. Auf Grund dieser und vieler weiteren Verhandlungen im Konsistorium und im Plenum kam die Universität schließlich zu der Ansicht, dass die *Akademiker der Prozessordnung und den bürgerlichen Landesgesetzen untergeordnet* sein sollten . . . . . und das Verfahren in polizeilichen Straffällen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einzurichten sei. Was die Disziplinarvorschriften der Studenten betrifft, so hatte sich schon die II. Kammer der Abgeordneten für die Unerlässlichkeit derselben ausgesprochen und sich auf die Erfahrung aller Länder und Zeiten sowie auf die Natur der Sache berufen. Sollten sie aber beibehalten werden, so können sie auch nicht von der Universität getrennt werden, wenn nicht das ganze Illusion sein sollte.

Nun ließ bald darauf das Ministerium — gelegentlich der Amtsorganisation im Großherzogtum — anfragen, *ob man das Universitätsamt beibehalten wolle.* Der Senat ließ am 9. Mai 1849 erwidern, dass man dies *„im Interesse der Anstalt rücksichtlich der Disziplinar- und Polizeisachen“ wünsche.* Auf eine nochmalige Anfrage der Kuratel, ob und *wie* man es beibehalten wolle, erklärte der Senat am 11. d. M., dass man darauf einstehen müsse, *ein eigenes Amt mit Beibehalt der Polizei- und Disziplinargewalt und Ausscheidung der Zivil- und Strafgewalt* zu erhalten.

---

[1]) Durch Anschlagen einer Aufforderung an der Pforte der Universität.

Auch in der Frage der *Immatrikulations-* und der *Vorlesungsgebühren* traten einzelne neue Bestimmungen ins Leben. Was jene, die *Immatrikulation,* betrifft, so wurde durch Ministerialverordnung vom 1. Okt. 1841 endlich bestimmt, dass — vom Sommerhalbjahr 1842 an — die *Gebühren für jeden Studirenden gleichmäßig*[1]) auf 5 fl. 30 Kr. festgesetzt seien. Davon hat zu erhalten: der Prorektor 1 fl., der Oberpedell, der von jeher einen Teil der Gebühren als Besoldung bezog, 30 Kr., die Bibliothekskasse 2 fl. und die Universitätskasse den Rest mit 2 fl. — Die *Einschreibegebühr* wird durch denselben Erlass auf 1 fl. für jeden Studirenden gleichmäßig[2]) festgesetzt. Davon erhält der Oberpedell die eine, die Universitätskasse die andere Hälfte.

Am 1. Februar 1842 richtete jedoch der Senat an das Ministerium in dieser Angelegenheit die Bitte: 1) *die Immatrikulationsgebühr für alle Theologen* ohne Ausnahme bei dem früheren Betrag von 2 fl. 42 Kr. zu belassen; 2) beschließen zu wollen, entweder dass von jeder Inskription künftig wie bisher 12 Kr. dem betr. *Dekan* und dann nur 18 Kr. der Universitätskasse (und 30 Kr. dem Pedellen) zufallen; oder dass jedem Dekan zur Bestreitung von allerhand Auslagen für Schreibmaterialien usw. etwa 30 fl. aus der Universitätskasse bezahlt werden.

Ob oder wie diesem Antrag entsprochen wurde, darüber konnte ich leider nirgends Aufschluss finden.

Auf wiederholte Bitte wurde durch Ministerialerlass vom 4. Januar 1850 den *Notariatskandidaten* eine *ermäßigte Immatrikulationsgebühr* von nur 2 fl. 30 Kr. gewährt. Davon solle dann 1 fl. dem Prorektor, 1 fl. der Universitätsbibliothek und 30 Kr. dem Oberpedellen zufallen. Vorbehalten wurde gänzlicher Nachlass für den Fall ungenügenden Vermögens. Dabei sollte jedoch beachtet werden, „dass sich nicht etwa solche, die sich dem *ganzen* Studium der Rechtswissenschaft widmen, dadurch, dass sie sich nur als Notariatskandidaten inskribiren lassen, der vollen Matrikelgebühr entziehen.“

[1]) Schon am 17. Dez. 1833 hatte Zell im Senat den Wunsch ausgesprochen, dass der bisherige Gebrauch, wonach die Größe der Gebühren nach dem Stande der Eltern sich richtete, abgeändert werden möge.

[2]) Vgl. dagegen oben S. 49 Anm.

Was die *Kollegiengelder* betrifft, so war hier vor der Einführung einheitlicher und gleichmäßiger Gebühren — die ebenfalls schon von Zell 1833 angeregt worden war — noch eine andere Frage, die ebenso dringend schien, zu erledigen, die einer neu einzuführenden *Vorschrift über die Befreiung von Kollegiengelder.* Nach den Berichten der einzelnen Fakultäten (10. III. 1834) sprachen sich die meisten Professoren dafür aus, dass man nach dem Beispiel der preußischen Universitäten eine *bloße Stundung statt einer gänzlichen Befreiung* eintreten lasse. In diesem Sinn bat man am 19. Dez. 1836 das Ministerium, eine baldige Verordnung zu erlassen „über den Fall der Unfähigkeit eines Akademikers zur alsbaldigen Entrichtung des Kollegiengeldes.“ Schon am 27. Dez. wurde dem Antrag entsprochen und ein Erlass „mit Zugrundelegung der in Preußen in dieser Beziehung gegenwärtig bestehenden Grundsätze“ gegeben.

Aber schon am 27. Juli wurde im Senat Klage geführt, dass *die Bewerbungen um Honorarfreiheit immer zahlreicher* werden und bereits in allen Fakultäten nur die Minderzahl die Honorare entrichte, sowie dass Missbräuche bei der Ausstellung von Vermögenszeugnissen an Studirende, die um Honorarfreiheit nachsuchen, auf Seite des Gemeinderats stattfinden. Man bat das Kuratorium um Maßregeln, solchen Missbräuchen vorzubeugen. Wirklich und durchgreifend abgeholfen wurde durch die umfassende *Verordnung über die Befreiung von den Kollegiengeldern,* die am 10. August 1840 erschien, „eine feste Basis für die Vermögensatteste legte“ und die *Erkenntnis, ob die Befreiung eintreten solle,* dem *akademischen Senat übertrug.* Befreit werden konnten nach dieser Verordnung „arme fleißige sittliche Inländer;“ „in Ansehung der (bloßen) Nachweisung ausgezeichneter Fähigkeiten“ dagegen kann nur bei solchen „einige Nachsicht getragen“ werden, welche einem Beruf sich widmen, zu dem es an einer zureichenden Zahl von Kandidaten fehlt, also z. Z. namentlich inbezug auf Pfarrkandidaten beider christlichen Bekenntnisse.

Zu der gleichen Zeit wurde vom Universitätsamt auch eine andere Frage angeregt, ob nämlich diejenigen, *welche in der Bezahlung der Kollegiengelder säumig* sind, von der Universität auszuschließen seien. Der Senat war folgender Ansicht: zunächst sei zwischen In- und Ausländern *kein* Unterschied zu

machen. Studirende, welche den § 34 der akademischen Gesetze nicht erfüllt und die Honorare nicht wenigstens in der am schwarzen Brett bestimmten Frist bezahlt haben, können von der Universität fortgewiesen werden. Denn wer die Honorare, zu denen er verpflichtet ist, nicht bezahlt, hat eine Bedingung nicht erfüllt, an welche die Erlaubnis von Vorlesungen geknüpft ist. Auch könne derselbe als arglistiger Schuldenmacher, die nach § 86 der akad. Gesetze an der Universität nicht gelitten werden, betrachtet werden. — So beantragte man denn bei dem Ministerium d. I., genehmigen zu wollen, „dass Akademiker, welche . . . . in Bezahlung der Honorare säumig sind, auf den Antrag der betr. Fakultät, den diese in jedem speziellen Fall an das Universitätsamt zu stellen und letzteres dem Senat mit Gutachten vorzulegen hätte, von der Universität fortgewiesen werden dürfen." Das Ministerium verfügte am 25. Aug. 1840 einfach, „dass das in §§ 86—89 der akademischen Gesetze bezeichnete Verfahren auch gegen solche Studirende Anwendung finde, welche in Zahlung der Kollegiengelder säumig sind, und dass es hierin genüge."

Eine Verordnung des Staatsministeriums über die Behandlung der *Gesuche mittelloser Studenten um Befreiung von der Bezahlung der Kollegiengelder* brachte das Regirungsblatt vom 21. desselben Monats. Danach hatte u. a. in Zukunft jeder der besagten Studenten zwei Würdigkeitszeugnisse dem Senat vorzulegen, eines von der betr. Fakultät und eines vom Universitätsamt ausgestellt.

In demselben Jahre 1840 — am 3. März — ließ sich die Regirung vom Senat durch die Kuratel eine Abschrift der von der Universität für den *Diensteid der Professoren* gebräuchlichen Forderungen und überhaupt einen Bericht darüber vorlegen, wie es mit der Abnahme dieses Diensteides gehalten werde. Man berichtete: 1) Die Verpflichtung der Professoren sei immer nach der Vorschrift des Ministeriums d. I. vom 21. Okt. 1817 vorgenommen worden . . . . . 2) Sie sei *handgelübdlich* geschehen bis zur Veröffentlichung der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1820 und dieser gemäß von da an *eidlich*. 3) Sie habe nicht jedesmal gleich beim Dienstantritt geschehen können, weil ausnahmsweise hie und da ein neu angestellter Lehrer nicht sogleich beim Dienstantritt sein Prin-

cipium solenne gehalten habe. 4) Die Verpflichtung selbst werde im Plenum vorgenommen. Zu der Formel — welche abschriftlich beigesetzt wurde — sei zu bemerken, dass bei neu Angestellten, welche nicht aus dem Ausland berufen sind, und von denen man wisse, dass sie den Untertaneneid schon geleistet haben, dieser in der Eidesformel weggelassen werde.

Was nun das oben erwähnte *Principium solenne* betrifft, so beschloss das Plenum am 10. Juni 1846:

1) Die alte Sitte der Abhaltung einer *feierlichen Antrittsrede* seitens der neu eintretenden Professoren solle beibehalten werden;

2) wird ein *Programm* geschrieben, so wird es auf Kosten der Universität gedruckt;

3) Die eidliche Verpflichtung des neuen Lehrers erfolgt erst *nach* gehaltenem Principium solenne,[1]) oder nachdem das Programm gedruckt ist;

4) Ein *hier nicht beeidigter Professor* hat Sitz und Stimme in seiner Fakultät, nicht aber in der Plenarversammlung, und kann weder zum Prorektor noch zum Dekan noch in den Senat gewählt werden;

5) Kein Professor extraordinarius soll zum ordinarius vorgeschlagen werden, wenn er nicht vorher die feierliche Antrittsrede gehalten oder ein Programm geschrieben hat.

Gleich in den ersten Tagen der Revolution, am 15. Mai 1848, erschien eine Verordnung, wonach alle öffentliche angestellten Lehrer der Hohen Schule *auf die Verfassung beeidigt* werden sollten. Der Prorektor leistete diesen Eid alsbald in die Hände des Kurators und nahm denselben dann in der Plenarversammlung vom 8. Juli den Mitgliedern des Plenums ab. Derselbe lautete: „Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze und des Fürsten und des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern, und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ [2])

[1]) Am 12. Februar 1849 wurde jedoch beschlossen, dass die neu eintretenden Professoren *vor* Abhaltung der feierlichen Antrittsrede zu vereidigen seien.

[2]) Denselben Eid hatten schon am 14. April die Mitglieder des Großh. Hofgerichts, die Kanzleibeamten, Obergerichtsadvokaten usw. geleistet.



Auf die oben erwähnte Strenge in der Ueberwachung und der Untersuchung von Disziplinarfällen in den 30er und namentlich in den 40er Jahren ist es zurückzuführen, dass an der Hohen Schule schließlich (Mitte der 40er Jahre) nicht weniger als *vier Pedellen* angestellt waren. Da war es denn jedem darangelegen, zu seinem Amt auch den gebührenden Titel zu erhalten. So bat z. B. am 17. Dez. 1845 der Pedell Steeb um den Titel „Zweiter Oberpedell.“ Ueber die Erwähnung dieser Eingabe hat nun, boshaft genug, der damalige Syndikus ins Protokoll die Verse Lichtwers gesetzt:

„Einst kam der Hochmut in das Meer
Und stieg den Fischen in die Kröpfe;
Da war vom Blackfisch bis zum Stör
Kein so geringes Seegeschöpfe,
Es wünschte was zu seyn.
Des Fisch-Monarchen Haus
War damals voller Supplicanten,
Die meißten baten sich besondere Titel aus
usw.“

Man willfahrte dieser Bitte insofern, als folgende Benennungen festgesetzt wurden: *Universitätsoberpedell* (Eisele), *Amtsoberpedell* (Steeb) und zwei *Amtsunterpedellen* (Dold und Schmidt).

In demselben Jahr 1845 war auch die Eisenbahn aus dem Unterland glücklich bis in das Breisgau herauf gebaut worden. Da beschloss der Senat am 5. Okt. 1846, in einer Vorlage an das Ministerium d. I. zu bitten, dass das bisherige „*Portofreitum*“ der Universität (s. in den früheren Abschnitten) *auch* für die (Güter-)Versendungen *auf der* neu errichteten *Eisenbahn* aufrecht erhalten werde. Die Bitte wurde jedoch am 17. Nov. abschlägig beschieden, „da für keinerlei Sendungen auf der Eisenbahn, nicht einmal für die Materialientransporte der Eisenbahnverwaltung, eine Taxfreiheit zugelassen werde.“

IV. Lehrangelegenheiten.

Zunächst möge bemerkt sein, dass die Errichtung neuer Lehrkanzeln, die Gründung neuer Anstalten u. Ä. erst unten bei Besprechung der Institute erwähnt werden wird. Hier

werden also zunächst nur einige Einzelheiten aus den verschiedenen Fakultäten, soweit sie füglich auf die Bezeichnung „Lehrangelegenheiten“ Anspruch machen können, und dann als Hauptsache der neue Schulplan von 1836 und dessen tiefgreifende Einwirkung auf die Hohe Schule einen Platz finden.

Was zunächst die theologischen Fächer betrifft, so erschien am 23. Sept. 1831 ein *Erlass des erzbischöflichen Ordinariats*, des Inhalts, dass „über theologische Lehrgegenstände — worunter der bloß vorbereitende morgenländische Sprachunterricht nicht begriffen ist — *nur die Fortgangszeugnisse der Herren Professoren der theologischen Fakultät* als *geltend* angenommen werden können.“ Gegen diesen Erlass erhoben der derzeitige Dekan der philosoph. Fakultät Wetzer[1]) und Hofrat Deuber am 10. Nov. beim Konsistorium Klage. Dieses beschloss am 11. Nov., eine Beschwerdeschrift dem Kuratorium sowie dem Ministerium d. I. vorzulegen mit der Bitte, „dass das Hohe Ministerium d. I. die Rechte der Universität ebensowol als die wolerworbenen Rechte der einzelnen ihr angehörigen Individuen und die Rechte des Staates selbst gegen den Eingriff des Ordinariats aufrecht erhalte und diesem die Weisung geben wolle, es habe die Zeugnisse, welche die zwei Professoren . . . . . Deuber und Wetzer über die von ihnen vorgetragenen Wissenschaften ihren Zuhörern ausstellen, als geltend anzusehen.“ Ferner ließ man von diesem Schritt die theolog. Fakultät benachrichtigen mit dem Bemerken, „dass bis zur erfolgenden Entscheidung der Stand der Sache nicht verändert werden dürfe, und dass sie sich verantwortlich machen würde, wenn sie an solchem Stand früher etwas ändern wollte, weswegen man sich auch zu ihr versehe, dass sie auch vorderhand noch den Ordinariatserlass den Studenten nicht publiziren werde.“ Eine Verfügung des Ministeriums „die bedrohte Lehrfreiheit der theolog. Fakultät betr.“ erfolgte am 10. März 1832, dahin gehend, „dass eine *unmittelbare Einwirkung bei der Universität von Seiten der Erzbischöflischen Kurie* auf die Verordnungen des Staats in Beziehung auf das theologische Studienwesen *nicht* stattfinden könne, vielmehr in den geeigneten Fällen die Desiderien der katholischen Kirchensektion und durch diese dem Pleno des Ministeriums d. I. vorzutragen

[1]) Der übrigens auch gerade der Lehrer der orientalischen Sprachen bekanntlich war.

seien; dass *die Entscheidung über die Giltigkeit der Fortgangszeugnisse nur der Staatsbehörde zustehe;* dass die Kandidaten des geistlichen Standes erst zu der Zeit, da sich dieselben zur Aufnahme in das Seminarium melden, in das Gebiet der kirchlichen Rechtssphäre eintreten, und die Kurie dann nur im Sinne der Staatsgesetze handle, wenn sie die Ausweise über ihren Studienfortgang fordern; dass man immer beachten werde, die Vorschriften über das theologische Studienwesen mit den Anforderungen der Kurie in Einklang zu bringen; aber die wolerworbenen Rechte der beiden Professoren Deuber und Wetzer müsse man schützen, wobei jedoch stets die Regel werde beobachtet werden, dass die eigentlichen theologischen Lehrfächer mit Professoren des geistlichen Standes zu besetzen seien."

Wenn auch nicht ausschließlich in die theologische Fakultät gehörig, so dürfte doch hier füglich ein *das Religionskolleg* betreffender Kuratelerlass vom 13. Sept. 1838 erwähnt werden. Derselbe machte bekannt, „dass diejenigen Akademiker, welche nicht von einem Lyceum zum Antritt eines Fachstudiums entlassen seyen, desgleichen die sämtlichen Kandidaten der Theologie zufolge bestehender höherer Anordnung verbunden seyen, einen vollständigen Kursus des *Kollegiums der allgemeinen Religionslehre* zu hören, und dass dieses geschehen, seiner Zeit vor der Ausstellung des Universitätsabgangszeugnisses sich auszuweisen haben."

Aus der *medizinischen Fakultät* dürfte folgendes der Erwähnung wert sein.

Durch Ministerialverordnung vom 14. Juni 1833 wurde bestimmt, dass diejenigen Kandidaten der Medizin, welche späterhin Ansprüche auf Staatsanstellung machen wollen, gehalten sind, „sich künftig vor ihrer Zulassung zur Staatsprüfung auch darüber auszuweisen, dass sie Vorlesungen über die *Lehre von Seuchen und Contagionen der größeren Haustiere*, über *gerichtliche Tierheilkunde* und über *tierärztliche Polizei* besuchen, und sich einer *Prüfung* in diesen Fächern zu unterwerfen." [1])

---

[1]) Hängt zusammen mit dem unten zu erwähnenden Antrag auf Dotation eines besonderen Lehrers der Tierheilkunde.

Eine besondere Stellung nahmen in der medizinischen Fakultät von altersher[1]) die *Chirurgen* ein. Von ihrer Ausnahmestellung gibt uns nun auch ein in diese Zeit gehöriges, durch einen Einzelfall hervorgerufenes Schreiben des Ministeriums vom 16. Februar 1836 einen Beweis. Es heißt darin u. a.: Die höchste Verordnung vom 13. Mai 1823 verlangt von jedem, der eine Universität beziehen will, dass er die Kenntnisse, welche in den gelehrten Schulen gelehrt werden, *vollständig* besitze. Da aber die Kandidaten der Chirurgie in der Tat *keiner vollständigen* gelehrten Vorbildung bedürfen, und sie nach der Verordnung vom 27. Juni 1825 zum Staatsdienst *nicht* berufen werden können, so passen die Vorschriften vom 13. Mai 1823 nicht auf sie. Hienach dürfen ihnen von der Studienbehörde *keine Abgangszeugnisse* ausgefertigt werden. „*Es bleibt daher der Sanitätskommission vorbehalten*, in allen Fällen *die Erlaubnis zur Erlernung der Chirurgie zu erteilen*, nachdem die jungen Leute, welche darum ansuchen, sich über den *Besitz der nötigen Vorkenntnisse* — nach bisheriger Uebung deutsche und lateinische Sprache, Geschichte und Anfangsgründe der Physik — ausgewiesen oder auf Requisition der Sanitätskommission an die Studienbehörde darin bei einer Mittelschule geprüft worden sind.“ Von der Sanitätskommission mussten sie auf alle Fälle einen Erlaubnisschein haben. — Aehnliche Bestimmungen bestanden übrigens auch für die *Pharmazeuten*.

Zwei Jahre später, durch Ministerialerlass vom 23. Nov. 1838, wurde „den in der Universitätsstadt konditionirenden *Apothekern und niederen Chirurgen*“ „ausnahmsweise“ gestattet, *Vorlesungen* an der Hohen Schule *ohne Immatrikulation* zu besuchen, mit der Verpflichtung jedoch, dass sie sich am Anfang des Kurses beim Universitätsamt zur Eintragung in eine besondere Namenliste melden, worauf ihnen vom Prorektor ein Erlaubnisschein erteilt wird, den sie jedes Semester beim Universitätsamt erneuern lassen müssen. Die nicht hier „konditionirenden“ aber müssen zum Zweck der Vorlesungen sich immatrikuliren lassen.

---

[1]) Doch früher noch mehr: vgl. Alex. Ecker, 100 Jahre einer Freiburger Professorenfamilie (Biograph. Aufzeichnungen) Freiburg i. Br. 1886 S. 13 ff.

Die *philosophische Fakultät* endlich berührte ein Erlass des Oberstudienrats vom 3. Dez. 1838, „die Erweiterung des Gymnasiums in Freiburg in specie die *Eröffnung eines Kollegiums über Rhetorik und deutsche Literaturgeschichte an der Universität* betr.“ Der Senat ließ am 4. Februar 1839 dem Oberstudienrat erwidern: 1) Schreiber lese im nächsten Semester „Geschichte der deutschen Sprache und Literatur.“ 2) *Ein besonderes Kolleg über Rhetorik scheine um so weniger notwendig* zu sein, als die Studirenden in den zwei letzten Jahren ihres Gymnasialkurses ohne Unterbrechung Unterricht in diesem Fach erhalten, dagegen eben keinen in der Literatur erhalten hätten.

Das wichtigste Ereignis, das in diesem Kapitel erwähnt werden muss, ist — wie schon gesagt — ohne Zweifel die *Einführung des neuen Schulplans für Mittelschulen vom Jahr 1836* und die dadurch hervorgerufenen *Aenderungen im Lehrplan der Universität.*

Bis dahin war es Pflicht gewesen und — seit dem Ministerialerlass vom 21. Okt. 1832 — auch in allen Abgangszeugnissen von Mittelschulen bestimmt und klar auszudrücken vorgeschrieben, dass die von den (zum Besuch der Universität berechtigenden) Mittelschulen Abgehenden, *vor dem Uebertritt zum Fachstudium, auf der Universität selbst einen zweijährigen philosophischen Kurs zurückzulegen hätten,* und dass diese zwei Jahre *nicht* in die durch bestehende Verordnungen für das Fachstudium vorgeschriebene akademische Studienzeit eingerechnet werden durfte. Freilich war, wie es scheint, diese Vorschrift auch öfters nicht beachtet worden. Daher beantragte die philosoph. Fakultät am 2. Januar 1833, „Maßregeln zu nehmen, dass kein Akademiker bei einer höheren Fakultät inskribirt werde, der kein philosophisches Absolutorium vorweist.“ Aber 3 Monate später, am 2. April d. J., sah sich dieselbe Fakultät schon wieder zu der Klage veranlasst, „dass von den Studenten, welche zu den Fachstudien übergehen, so wenig philosophische Absolutorien verlangt werden.“

Nun ging die Regirung, wie es scheint, schon seit Beginn der dreißiger Jahre, damit um, verschiedene[1]) Gymnasien des

[1]) Bezw. erhielten alle die *Möglichkeit,* zu Lyzeen erhoben zu werden. Vgl. Buss, d. Unterschied zwischen d. kathol. u. d. protest. Universitäten Teutschlands . . . . . Freiburg 1846. S. 428.

Landes in Lyzeen zu verwandeln, d. h. ihnen eine *weitere zweijährige Klasse mit Philosophieunterricht anzufügen*, wogegen dann die obligatorischen Vorlesungen in der philosoph. Fakultät der Universität wegfielen. Auch der Hohen Schule in Freiburg kam die Sache zu Ohren, und Schreiber brachte deshalb am 15. Januar 1835 im Senat in Anregung: Da es im Plane liege, *das hiesige* (Freiburger) *Gymnasium in ein Lyzeum zu verwandeln*, bei welcher Veränderung die Universität und zunächst die philosophische Fakultät in Mitleidenschaft gezogen sei, so dürfte es zweckmäßig sein, diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen. Der Senat ließ alsbald die philosophische Fakultät auffordern, ihre Ansicht zu äußern, was am 25. März d. J. geschah. Der Senat pflichtete jedoch (4. V.) nur dem ersten der Anträge bei. Derselbe lautete: „Wenn die im Plane liegende Einrichtung der Mittelschulen zu Stande kommt, dann möge den Lyzealschülern ohne Ausnahme erlaubt seyn, nach absolvirter 8. Lyzealklasse — d. h. 8. Lyzealjahr —, ebenso wie den Schülern der etwa noch fortbestehenden Gymnasien nach absolvirtem Gymnasialkurse *entweder* in die 9. (Jahres) Klasse eines Lyzeums, *oder* in die philosophische Fakultät einer Landesuniversität aufzusteigen, nachdem sie vorher eine Maturitätsprüfung bestanden haben werden. Der philosophische Kurs soll die nämlichen Fächer umfassen, die in dem bisherigen Studienplan lagen, mit einigen Modifikationen, doch unter den eigentlichen philosophischen Disziplinen jedenfalls nach unserer Ansicht Anthropologie als Grundlage der Logik. — Die bisherigen *Semestralprüfungen* sollen abgeschafft und eine zweckmäßigere Prüfungsnorm . . . . . eingeführt werden, darin bestehend, dass am Ende des ersten philosophischen Studienjahres eine mündliche und schriftliche Prüfung vor einer Fakultätskommission, am Ende des zweiten Jahres aber die Maturitätsprüfung zum Antritt eines Berufsstudiums vor einer aus Mitgliedern der philosophischen Fakultät und etwa noch den drei Dekanen der andern Fakultäten gebildeten Kommission . . . . . . vorgenommen würde, welche Kommission sofort über die Klassifikation der Geprüften . . . . . . zu erkennen hätte.“

Am 25. Mai d. J. gab das Ministerium, ohne ein Wort fallen zu lassen über die im Plan stehende Veränderung, einen Erlass heraus, „die Zulassung von Studirenden vor Ab-

solvirung des zweijährigen philosophischen Studiums zu den Fachstudien betr." Mit der Meldung, dass man diesen Erlass ad valvas habe bekannt geben lassen, beschloss der Senat (10. VI.) auch zu bemerken, dass der Fall, wo Studirende zu den Staatsprüfungen sich melden, „welche außer der für ihr Fachstudium erforderlichen Zeit einen zweijährigen philosoph. Kursus *nicht* absolvirt haben, nicht mehr vorkommen werde, wenn das hohe Justizministerium und die Sanitätskommission sich jedesmal, wie die geistliche Examinationsbehörde dahier, außer dem Generalzeugnis für das Fachstudium auch die Abgangszeugnisse vom Gymnasium oder Lyzeum *und das philosophische* Absolutorium vorlegen lasse, und die Kandidaten, welche eine vollständige Vorlage nicht machen können, anweisen werde, durch fortgesetztes Studium in einem oder mehreren Semestern sich in den Stand zu setzen, das Mangelhafte ihrer Zeugnisse zu ergänzen."

Unterdessen aber wurde vonseiten der Regirung an dem oben erwähnten, für die Universität so verhängnisvollen Plan weitergearbeitet, und das Regirungsblatt vom *20. März 1837* brachte die überraschende Bekanntmachung von dem am 31. Dez. 1836 gegebenen *Erlass* einer *neuen Organisation der Gelehrten-Schulen.* Was uns hier angeht, ist der Punkt, dass von jetzt an *die Schüler der Gymnasien nicht mehr in die philosophische Fakultät einzutreten haben, sondern auf einem Lyzeum* — nämlich in den zwei an die bisherigen Gymnasien hinzugefügten (oberen) Jahrgängen — *die philosophischen Studien betreiben müssen, um dann sofort zu ihrem Fachstudium überzugehen.*

Durch diese Verordnung wurde der Universität mit *einem* Schlag *fast ihre gesamte philosophische Frequenz entzogen,* aber auch die übrigen Fakultäten — sonderbarer Weise mit Ausnahme der juristischen — und somit die ganze Universität hatten eine Abnahme zu verzeichnen.[1]) Und es war ein schwacher Ersatz für die philosophische Fakultät, wenn in § 19 des Erlasses verlangt wurde: „Wer in einem wissenschaftlichen Berufsfach, wofür die Landesgesetze einen aka-

[1]) Das Nähere wird hinten bei der allg. Frequenz erwähnt werden. Die Abnahme trat so schnell ein, dass gleich in den nächsten Semestern mehrere philosoph. Kollegien nur noch 5—8 Zuhörer hatten.

demischen Kurs und eine Staatsprüfung vorschreiben. sich nach Vollendung seiner akademischen Studien prüfen lassen will, ... muss sich ausweisen, dass er zu seiner allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung *in einem jeden der drei ersten Semester* seiner akademischen Studienzeit *wenigstens eine Vorlesung aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät* mit Fleiß *gehört habe.*"

Der weitgehenden Schädigung sich wolbewusst forderte der Senat die philosophische Fakultät, „deren wissenschaftliche und persönliche Interessen zu allernächst in Frage gestellt" seien, gleich am 1. April d. J. auf, in einem Gutachten ihre Ansichten, Bedenken und Wünsche sobald als möglich vorzutragen. Nun ließ sich zwar nicht viel mehr erwarten, nachdem der eigentliche Kernpunkt des oben genannten Schreibens vom 4. Mai 1835 schon unbeantwortet geblieben war. Dennoch sandte man am 17. Mai 1837 nochmals einen (von Wucherer abgefassten) Bericht in die Residenz und beantragte: 1) der Fakultät zu gestatten, dass hier (in Freiburg) die Maturitätsprüfungen mit den philosophischen Schülern auf dieselbe Art wie an dem Lyzeum in Karlsruhe gehalten werden; 2) einen neuen Studienplan für die philosophische Fakultät festzustellen und zu erlauben, dass von der Universität aus einleitende Vorschläge zu diesem Ende gemacht werden usw.

Nicht lange darauf, am 26. Juli, kam die Angelegenheit auch in der (66. Sitzung der) *II. Kammer* zur Sprache. Duttlinger begründete inbezug auf die Stellung der philosophischen Fakultät an beiden Landesuniversitäten den Antrag, „die Kammer möge der Regirung den Wunsch aussprechen, dass mit angemessenen Modifikationen *die frühere Einrichtung beibehalten* bezw. *wiederhergestellt* werden möchte," und zwar so, dass es 1) „den Schülern nach Zurücklegung der letzten Gymnasialklasse *freistehen* solle, *entweder* in die zweijährige Lyzealklasse, *oder* zu dem zweijährigen philosophischen Lehrkurs an der Universität überzugehen;" und dass 2) „der philosophischen Fakultät, wie es dem Lehrpersonale der Lyzeen gestattet ist, ebenfalls gestattet seyn solle, unter Mitwirkung eines Großh. Kommissärs mit ihren Schülern die vorgeschriebene Maturitätsprüfung *vor* dem Uebertritt zu dem Fachstudium auf dieselbe Weise vornehmen zu dürfen, wie sie für dieselben bei dem Lyzeum in Karlsruhe stattfinden soll." —

Der erste Antrag stimmt, wie man sieht, mit dem oben genannten, am 4. Mai 1835 nach Karlsruhe vom Senat gestellten, der zweite mit dem soeben erwähnten ersten Antrag vom 17. Mai 1837 überein.

Beide Anträge wurden, unterstützt durch Sander, v. Rotteck,[1]) Kuenzer u. a., mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit *angenommen*.

Was die in zweiter Linie in Frage kommende Schädigung der *persönlichen* Interessen der philosophischen Fakultät betrifft, so klagte letztere in einem Bericht vom 25. April (1838) darüber, wie sehr einzelne Mitglieder aus ihrer Mitte durch den *Wegfall von Kollegiengeldern infolge der neuen Einrichtung beeinträchtigt* würden, und wie sehr eine *Entschädigung* am Platze sei. Der Senat unterstützte diese Ansicht in einem am 21. Mai d. J. an das Ministerium abgeschickten Schreiben und fügte bei: Da die Verringerung des Diensteinkommens der beteiligten Professoren die Folge einer *Staatsmaßregel* sei, so verlange es auch die Billigkeit, dass die *Entschädigung* wenigstens für die laufende Budgetperiode *aus der Staatskasse* geschöpft werde, soweit es nicht etwa möglich wäre, aus dem Reservefond für 1838/39 sie herzunehmen; freilich werde sich letzteres erst im September d. J. herausstellen. Ob und wie weit für die Zukunft solche ständigen Zulagen möglich seien, werde man später nach Aufstellung des neuen Budgets sehen usw. — Am 19. Juni 1838 wurde jedoch die Bitte der Professoren für Geschichte, für Naturgeschichte und für Mathematik, d. h. also der am meisten beteiligten, um Bewilligung einer Entschädigung von jährlich 250—300 fl. für jeden vom Ministerium *abweislich* beschieden.

Nun kam aber noch im Februar 1839 der *Universitätspedell* Göring mit einer Bitte „um Bewilligung einer Entschädigung für die infolge des neuen Lehrplans für die Mittelschulen *verminderten Inskriptionsgebühren*. Der Senat ließ am 18. Febr. das Ministerium bitten, „die geeigneten Beschlüsse fassen zu wollen, damit dem Petenten eine *Entschädigung*

[1]) Rotteck erwähnte, was hier nebenbei bemerkt werden möge, in einer seiner damals gehaltenen Reden u. a. rühmend von der Universität Freiburg, dass sie die *einzige* in ganz Deutschland sei, wo *kein (!) Akademiker* weder mittelbar noch unmittelbar *verwickelt* gewesen sei *in all' den stattgehabten politischen Aufregungen.*

von 80 fl., und zwar, *wenn immer möglich, aus einer andern als aus der Universitätskasse* zu Theil werde." — Auch für den *Diener des Naturalienkabinets* beschloss der Senat am 17. April 1839 eine Entschädigung von 50 fl. zu beantragen, für so lange, „als gemäß der dermaligen Einrichtung der Mittelschulen die allgemeine Naturgeschichte auf den Gymnasien gelehrt werde, wovon die Folge sei, dass dieses Kolleg an der Universität nicht leicht mehr zu Stande kommen kann, für den Bittsteller aber die Folge, dass ihm *die Gebühren abgehen,* welche die Zuhörer der allgemeinen Naturgeschichte für seine Bemühungen ihm zu zahlen hatten."

Als nähere Erläuterung und Ergänzung des schon angeführten § 19 der Verordnung über die Gelehrtenschulen wurde durch Ministerialverfügung vom 31. Okt. 1839 bestimmt, „dass die Vorlesungen aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät, welche jeder in den drei ersten Semestern seiner akademischen Studienzeit zu hören hat, der sich einem wissenschaftlichen Berufsfach, wofür die Landesgesetze einen akademischen Kurs und eine Staatsprüfung vorschreiben, widmet, *wöchentlich wenigstens vier Stunden* betragen müssen." Zugleich mit der Verkündigung dieses Beschlusses ließ der Senat am 9. Nov. auch folgendes bekannt geben: „a) Die Fächer, welche jeder, der von einer Gelehrtenschule an die Universität kommt, neben seinem Fachstudium während der drei ersten Semester in der philosoph. Fakultät zu hören hat, *dürfen keine solchen seyn, welche derselbe wegen des gelehrten Fachstudiums zu hören verbunden ist,* wohin namentlich gehören: für die Theologen orientalische Sprachen und Pädagogik, für die Juristen Naturrecht und Statistik, für die Mediziner Botanik, Mineralogie und Zoologie, sondern es seyen als solche Fächer zu betrachten: das ganze Fach der spekulativen Philosophie, Aesthetik, Physik, allgemeine Naturgeschichte, die mathematischen Wissenschaften, die Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, griechische und römische Literatur und Altertümer. b) Alle Kandidaten, die sich zur Staatsprüfung melden wollen und ein Absolutorium über einen an der Universität gemachten zweijährigen philosophischen Kursus nicht, sondern nur ein Lyzealabgangszeugnis vorlegen können, sind verbunden, nebst den Zeugnissen über die einzelnen Zweige des Fachstudiums auch *Zeugnisse über die in den drei ersten Semestern gehörten*

Fächer des philosophischen Lehrkurses, welche Zeugnisse *wenigstens vier Stunden per Woche in drei vollen Semestern* ausweisen müssen, zur Aufnahme in das Universitätsabgangszeugnis *vorzulegen.*"

Das *Gymnasium in Freiburg selbst* wurde erst durch Verordnung vom 31. Okt. *1839 zum Lyzeum* erhoben. Da gerade diese Umwandlung einen weiteren Verlust der Universität zu bringen drohte und auch gebracht hat,[1]) so ließ die philosophische Fakultät einen abermaligen Bericht nach Karlsruhe abgehen, „die von den Professoren genannter Fakultät in Anspruch genommene *Entschädigung* für die durch Umwandlung des hiesigen Gymnasiums in ein Lyzeum *entgehenden Honorare* betr." Das Ministerium wies jedoch die Bittsteller am 20. April 1841 ab, weil es ihre Entschädigungsansprüche nicht für begründet erachten könne.

Aber nicht nur die Honorare, sondern auch die *Inskriptionsgebühren* drohten der philosophischen Fakultät — wie sie wenigstens befürchtete — geschmälert zu werden. Auf eine darüber Klage führende Vorstellung erhielt man jedoch am 12. Juni 1840 die Antwort, man müsse ernstlich wünschen, dass die Fakultät die Semestralinskriptionen nicht abkommen lasse, sondern dass in jedem Semester nicht nur diejenigen, welche ausschließlich philosophische Fächer hören, wie wenige deren auch seyn mögen, sondern *auch jene Akademiker, die neben dem Fachstudium in den ersten drei Semestern nach Vorschrift philosophische Fächer hören müssen,* (in die Fakultät) *eingeschrieben werden.* Und da *auch letztere die geordneten Gebühren zu bezahlen verbunden sind,* so dürften die Einnahmen zur Bestreitung der Fakultätsbedürfnisse wol hinreichen. Sollte dieses nicht der Fall sein, so möge die Fakultät jeweils einen Kostenvoranschlag einreichen, wonach man das Weitere beschließen werde.

So konnte man sich denn in dieser Beziehung noch einigermaßen trösten. Dagegen war der *Verlust an Honoraren* zu empfindlich, als dass man sogleich von dem Versuch, eine Entschädigung zu erhalten — oder aber die alte Einrichtung wieder hergestellt zu sehen — abgestanden wäre. Standen doch jetzt die Hörsäle derjenigen Professoren, deren Vorlesungen den ersten Semestern des philosophischen Kurses bestimmt waren, leer oder sahen fünf, höchstens zehn Stu-

[1]) Siehe unten die Frequenztabelle.

denten innerhalb ihrer vier Wände, während man früher 50 bis 60, ja in besuchteren Zeiten selbst 100 zu zählen gewohnt war. Die Gesamtzahl der in der philosophischen Fakultät überhaupt eingeschriebenen Studenten, sonst etwa 150 im Durchschnitt, war 1841 bis auf 12 herabgesunken! Daher ließ die Fakultät in diesem Jahre (4. III.) eine *abermalige Bittschrift* nach Karlsruhe abgehen und wies darauf hin, dass durch jenen § 19 der neuen Ordnung kein Ersatz gegeben sei, weil die meisten von Lyzeum kommenden Studenten nur spezielle philosophische Fächer, wie Logik, Metaphysik u. a., hören, so dass also jener Paragraph nur dem Lehrer der Philosophie zugute komme. Diese Bittschrift wurde am 23. März 1841 vom Senat eingereicht, vom Ministerium am 26. April aber *wiederum abschlägig beschieden.*

Aber im nächsten Jahre (8. II. 1842) versuchte man das Glück nochmals. Diesmal ließ der Senat der Bittschrift, die er mit einer Empfehlung an Kurator und Ministerium abschickte, die ausdrückliche Bemerkung hinzufügen, „dass es facultati et senatui *nicht um Geldes, sondern um eines höheren Interesses willen* weit angenehmer wäre, *statt Entschädigung den alten Zustand zurückkehren zu sehen,* in welchem die Gelangung zu gründlichen Kenntnissen in allen Zweigen der Philosophie, zu einer festen Grundlage für die Fach- oder Brodwissenschaften und überhaupt auch zu geistig humaner Bildung ohne Einseitigkeit, Oberflächlichkeit und Kastengeist eher zu erwarten war, als auf den jetzigen Lyzeen.“ Man erlaube sich diese Bemerkung, hieß es weiter, weil man glaube, „dass *die dermalige Einrichtung ein Versuch* sei, von dem man wieder abgehe, wenn er den gehegten Erwartungen nicht entsprechend befunden werden sollte“ usw. Und in dem Bericht an die Kuratel drückte man sich noch freier dahin aus, dass von einer Einrichtung, „durch welche die beiden philosophischen Fakultäten des Landes in fast gänzliche Untätigkeit versetzt worden, während auf den Lyzeen die philosophischen Disziplinen ohnmöglich nach Gebühr gründlich dozirt und erfasst werden können, *in mancher Beziehung nichts Gutes herauskommen könne.*“ Die Bitte wurde unterm 23. Mai d. J. *abermals abgeschlagen.* Vielleicht sollte es eine Art Abschlagszahlung sein, wenn man nicht lange vorher, am 4. März das Ministerium, um wenigstens die wenigen durch jenen § 19

vorgeschriebenen philosophischen Vorlesungen nicht nur auf dem Papier zu haben, die Verordnung erließ, dass „jeder Akademiker, welcher zum Besuch philosophischer Vorlesungen in den drei ersten Semestern des Fachstudiums verpflichtet ist (wovon jede wenigstens vier Stunden die Woche hindurch betragen muss), von der obersten Prüfungsbehörde *nur dann zur Staatsprüfung* werde *zugelassen* werden, *wenn er sich über die gehörten philosophischen Kollegien durch Zeugnisse werde ausgewiesen haben.*“

Wie die Fakultät als solche durch Bittschriften, so brachten ihr nahestehende *Abgeordnete* die Sache bei den Landständen mündlich zur Sprache. Schon am 15. Januar 1842 hatte Welcker in der II. Kammer es offen ausgesprochen, dass in den neuen Organisationsänderungen *keine Besserung* zu finden sei, dass er vielmehr davon eher einen *Rückschritt* befürchte. Und in derselben Sitzung hatte der Abgeordnete (Universitätsadministrator) Schinzinger es als wünschenswert bezeichnet, dass der philosophische Lehrkurs wie ehedem an der Universität selbst, wo die erforderlichen Kabinette schon vorhanden seien, und nicht wie jetzt auf dem Lyzeum, stattfinde. — Gelegentlich der Beratung des Budgets brachte dann Welcker am 11. Aug. 1842 die Sache wieder zur Sprache und stellte an den Präsidenten des Ministeriums d. I., Staatsrat v. Rüdt, unmittelbar die Bitte, „der traurige Zustand der beiden philosophischen Fakultäten möchte berücksichtigt und wo möglich der *frühere Stand der Dinge wiederhergestellt werden.*“ v. Rüdt antwortete nur, es sei ja jeder Inländer, der sich einem Hochstudium auf der Universität widmet, auch stets verbunden, philosophische Vorlesungen zu hören.

So scheiterten also alle Versuche. Auch eine *gemeinsame Vorstellung beider Landesuniversitäten* vom 10. Januar 1843, sowie die vom 13. Juli 1844 um die Einführung wenigstens eines *ein*jährigen philosophischen Kurses blieb unberücksichtigt. Da kam nochmals eine der Universität sehr erwünschte Anregung von einer andern Seite. Die erzbischöfliche Kurie begehrte im Jahr 1845 die *Aufnahme eines philosophischen Lehrkurses in das Kollegium theologicum* (s. unten). Der Senat ergriff gerne diese Gelegenheit, um der Vorlage dieses Berichts an das Kuratorium (14. IV.) beizufügen, dass, „was seit einer Reihe von Jahren zur Ausführung gekommen, um den nicht

zureichenden Unterricht in den philosophischen Lehrzweigen an den Lyzeen dadurch gewissermaßen zu ergänzen, dass die Fachkandidaten in den drei ersten Semestern ein vierstündiges Kollegium hören müssen," sich als *„fast ganz unpraktisch"* erwiesen habe, daher man den Antrag des erzbischöfl. Ordinariats mit Vergnügen unterstütze und bei diesem Anlass die frühere Bitte wiederhole, „dass *wenigstens ein einjähriger philosophischer Kursus nicht bloß für Theologen, sondern auch gemeinsam mit jenen für die künftigen Juristen und Mediziner an der hiesigen Universität wieder eingeführt werden möchte.*" Das Ministerium aber erklärte am 15. Juni, dass es sich nicht veranlasst fühle, von der bestehenden Studienordnung *schon jetzt* wieder abzugehen, man überlasse es vielmehr dem Oberstudienrat, dann wieder Vorschläge zu machen, „wenn er selbst über die dermal bestehende Einrichtung weitere Erfahrungen gemacht haben werde."

Fast alljährlich mit ihrer Vorstellung abgewiesen, war die philosophische Fakultät jedes Jahr wieder mit derselben auf dem Plan. So wurde 1846 auf ihre Veranlassung hin die Frage im Plenum am 10. Juni abermals in Beratung genommen, ob nicht doch noch einmal eine Vorstellung an das Ministerium einzureichen sei. Die Frage wurde bejaht und beschlossen, wenigstens darum zu bitten, *„die Wahl der Anstalt,* an welcher Inländer ihren zweijährigen philosophischen Kursus machen wollen, *ob an einem Lyzeum oder an einer Landesuniversität* — im letzteren Fall mit den vorgeschlagenen Einschränkungen und Modalitäten — *freizugeben,* oder wenigstens den Curs des zweiten Jahres in der Weise, wie ihn die philosophischen Fakultäten der beiden Landesuniversitäten in ihrem Bericht vom 10. Januar 1843 bezeichnet haben, an den Landesuniversitäten wiederherstellen zu wollen." Am 26. Juni setzte man auch den Senat in Heidelberg von diesem Schritt in Kenntnis und ersuchte ihn, durch eine auch von dort ausgehende Vorstellung, wie bereits früher die dortige philosoph. Fakultät getan, zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes mitzuwirken.

In demselben Jahr 1846 am 3. September wurde die Regirung — auch nicht zum erstenmal, wie wir wissen — auch in der II. Kammer überrascht durch einen gelegentlich der

Budgetberatung[1]) von *Buss* gestellten Antrag, „die Kammer wolle sich dahin aussprechen, dass in Freiburg und Heidelberg der philosophische Lehrkurs der Universität zurückgegeben werde.“ Obwol auch der Abgeordnete der Stadt, Litschgi, den Antrag warm unterstützte, so wurde doch von der Regirungsbank erklärt, dass man diese Frage der Wiederherstellung des philosophischen Kurses an der Universität zwar *in nähere Beratung ziehen, zur Zeit aber von der bestehenden Einrichtung nicht abgehen werde.*

Trotzdem auch diesmal nichts erreicht wurde, gab man die Hoffnung, wenigstens teilweise den früheren Zustand wieder hergestellt zu sehen, nicht auf. Man scheint auch Andeutungen bekommen zu haben, dass wenigstens in absehbarer Zeit solche Hoffnungen verwirklicht werden könnten. Als z. B. es sich darum handelte, ob Lyzealprofessor Baumstark[2]) in Zukunft ganz von der Universität, nicht wie bisher von Universität und Lyzeum gemeinsam, besoldet werden solle, sprach sich der Senat dafür aus, dass Baumstark ganz von seinen Obliegenheiten am Lyzeum entbunden werde, um sich einzig und allein der Universität widmen zu können. Denn eine Verstärkung der gegenwärtigen Lehrkräfte in der philosophischen Fakultät sei schon nach der gegenwärtigen Studieneinrichtung ein Wesentliches, „in dem Fall aber, wenn wenigstens *einer* der früheren philosophischen Jahreskurse an unserer Universität, *wie man in nahe Aussicht stellen zu dürfen glaube,* wieder werde hergestellt, ein ganz unerlässliches Bedürfnis.“

Um Wiedereinführung des philosophischen Kurses wurden auch *verschiedene Bittschriften an die Kammer* gerichtet. Selbst eine Anzahl von Schülern des Lyzeums reichte eine solche bei der II. Kammer ein. — Schließlich konnte Geh. Rat v. Hirscher, der z. Z. Vertreter der Universität in der I. Kammer war, im Mai 1848 dem Senat gegenüber die Hoffnung ausdrücken, dass der philosophische Lehrkurs von dem Lyzeum in Freiburg und in Heidelberg wieder getrennt und an die Universität werde zurückgegeben werden. Da nun der Senat der Ansicht war, dass eine Beschleunigung der Sache — so dass die Ausführung für das nächste Schuljahr gleich ermöglicht

[1]) Genauer bei der Besprechung der 55000 fl., die für das Lyzeum in Freiburg und dessen Einrichtung verlangt wurden.

[2]) Weiteres über ihn siehe unten.

werde — sehr wünschenswert sei, und weil man die notwendigen Vorbereitungen früh genug treffen wollte, so wurde in der Senatssitzung vom 9. Juni 1848 beschlossen, das Ministerium d. I. um *möglichst schnelle* Entschließung zu bitten.

Auch der *Gemeinderat der Stadt* (Freiburg) verwandte sich in gleichem Sinn beim Ministerium. Im Dezember 1848 richtete er an dasselbe die Bitte, es wolle mit allen ihm zu gebote stehenden Mitteln auf die Hebung der Universität, die das schönste und höchste Kleinod der Stadt sei, wirken. Als Hauptmittel dazu sieht der Stadtrat neben anderen — so z. B. der Besetzung der Lehrkanzel der Chirurgie usw. — die *Wiederherstellung des philosophischen Lehrkurses* an, „da diese unglückliche Maßregel" von 1836 nicht nur der Universität mit *einem* Federstrich 80 bis 100 Studenten entzogen, sondern auch der Gründlichkeit des philosophischen Studiums im Lande überhaupt den größten Nachteil gebracht habe.

Daß aber in jenen stürmischen Jahren 1848 und 1849 kein weiterer Schritt höheren Orts geschah, darf uns wol kaum wundern. Um so freudiger war man berührt, als der unten zu erwähnenden Abordnung der Universität gegenüber, die gelegentlich des glücklichen Zurückschlagens des revolutionären Ansturms am 3. Sept. 1849 in Karlsruhe war, die *Wiedererrichtung* wenigstens *eines einjährigen philosophischen Kurses* in einer Weise berührt wurde, die, wie man seitens der Universität glaubte, *„zur Hoffnung auf baldige Wiederherstellung dieses für die Blüte der Universität so wichtigen Instituts berechtigt."* Anschließend an diese Versicherung suchte nun der Senat auf jede Weise dahin zu wirken, dass diese Einrichtung „etwa schon mit Beginn des Wintersemesters (1849/50) ins Leben treten könne."[1]) Gleich Anfangs Oktober

[1]) Dass diese Erwartung allgemein gehegt wurde, erhellt auch u. a. aus den Verhandlungen des Stadtrats am 21. Sept. 1849. Es handelte sich um die Unterbringung der in Garnison in Freiburg bleibenden Truppen, die in den beiden Kasernen (der „ärarischen" und der „städtischen") keinen Platz fanden. Der Gemeinderat schlug nun vor, beim Verwaltungsrat des Lyceums um Abtretung des ehemaligen Domänenverwaltungsgebäudes (Petershof), in dem 2 Klassen des Lyzeums Unterricht erhielten, anzuhalten, um dort Truppen unterbringen zu können. Dieser Bitte, heist es, sei um so leichter zu willfahren, als ja doch *„dem Vernehmen nach ohnehin, wahr-*

1849 wurde zu diesem Zwecke ein erneuter Antrag mit Anschluss der Berichte sämtlicher vier Fakultäten an das Ministerium d. I. abgeschickt. Und wirklich vernahm man auch bald, dass das Staatsministerium daran denke, eine *Kommission* zusammen zu berufen, um über die Durchführung eines solchen einjährigen Kurses zu beraten und Vorschläge über dessen Einrichtung vorzulegen; und zwar sollte diese Kommission bestehen aus dem Referenten beim Ministerium d. I. über die beiden Landesuniversitäten (z. Z. Ministerialrat Fröhlich), sowie dem über die übrigen Gelehrtenschulen (Ministerialassessor Schmidt), dem Oberstudienrat (v. Wöllwarth und Hofrat Feldbausch)[1]), Professoren der beiden Landesuniversitäten (Oettinger für die philosophische Fakultät von Freiburg, Bähr für Heidelberg), Geistl. Rat v. Hirscher (als Vertreter des katholischen Konvikts in Freiburg) und Lehrern der Lyzeen (die Lyzeumsdirektoren Kärcher in Karlsruhe und Nokk in Freiburg).

Ob diese Kommission überhaupt zusammengetreten, weiß ich nicht. *Sicher ist, dass alles beim alten,* d. h. bei der 1836 getroffenen Einrichtung, *blieb.*

Es dürfte hier der geeignetste Platz sein, einiges Wenige über die anderweitige *Stellungnahme der Universität in dieser Zeit zum Gymnasium,* nunmehrigem *Lyzeum der Stadt* einzufügen, nachdem schon früher (im 1. Hauptabschnitt) ausführlicher von diesem Verhältnis zu sprechen war.

Das Verhältnis der beiden Schulen kam im Senat wiederum zur Sprache am 26. Nov. 1847. Es handelte sich damals zunächst um einen Bericht der Wirtschaftsdeputation wegen *Anschaffung von neuen Kirchenstühlen in der* — von Akademikern und Lyzeumsschülern gemeinsam benutzten[2]) — *Universitätskirche,* welche infolge Vermehrung der Schülerzahl des Lyzeums nötig geworden war. Die Hauptsache war na-

---

scheinlich schon in diesem Spätjahr" die 6. Klasse des Lyzeums doch wieder als philosophischer Kurs zur Universität gezogen würde usw. (der Verwaltungsrat verweigerte übrigens am 27. Sept. die Abtretung).

[1]) v. Wöllwarth, zugleich Direktor des evangelischen Oberkirchenrats, war Direktor, Feldbausch ordentliches Mitglied des Oberstudienrats.

[2]) Vgl. im vorigen Hauptabschnitt.

türlich der Kostenpunkt. Der Senat sprach sich zwar für Genehmigung der geforderten Summe (57 fl.) aus, verlangte jedoch von der Wirtschaftsdeputation eine gutachtliche Aeußerung darüber, *„ob dermal noch eine rechtliche Notwendigkeit vorhanden sei, die Kosten des Gottesdienstes für die Lyzeisten aus der Universitätskasse zu bestreiten,* nachdem das vormalige *Gymnasium nicht mehr eigentlich bestehe* und das *Lyzeum keine akademische,* sondern nur *allgemeine Landesanstalt* sei.“ Man war eben nicht recht gewillt, dem neuen Lyzeum, dessen Einrichtung der Universität, wie oben gezeigt, so großen Schaden zugefügt, noch weiter materielle Opfer zu bringen.

Unterdessen war aber eine andere Frage in Fluss gekommen. Schon am 20. Sept. 1847 hatte der Verwaltungsrat des Lyzeums bei der Universität anfragen lassen, ob dieselbe sich „in eine Unterhandlung wegen *Adquirirung des Gymnasiumsgebäudes*“ — dasselbe war freilich eigentlich schon Eigentum der Universität, aber ein belastetes — mit demselben einlassen wolle, indem die Herstellung eines neuen Schulgebäudes für das Lyzeum beabsichtigt werde.“ Nach längeren Beratungen wurde am 17. Januar 1848 Baurat Voss ersucht, das fragliche Gebäude abzuschätzen, am 25. Februar d. J. aber die Juristenfakultät zu einem Gutachten aufgefordert darüber, „ob die Universität für das *Aufgeben des beschränkten Benutzungsrechtes Seitens der Lyzeumsanstalt,* welche ein neues Gebäude erhalten soll, *zu Bezahlung einer Geldsumme werde angehalten werden können.*“ Dieser Bericht wurde erstattet am 26. März und lautete ganz anders als die Ansicht des Verwaltungsrates des Lyzeums. Der Senat ließ diesem deshalb auch am 30. März eröffnen, dass es ein *Irrtum* sei, wenn er glaube, *das Gebäude sei Eigentum des Lyzeums;* vielmehr sei die Universität die Eigentümerin, wenn auch „möglicherweise“ dem Lyzeum ein umfassendes Recht zustehe.

Da unterdessen die Regirung sich weigerte, jetzt schon zu einem neuen Lyzeumsbau Geld zu bewilligen, so blieb auch hier der alte Zustand beibehalten.

V. Abermalige Gefährdung des Bestandes der Universität.

Schon im Jahre 1831, also noch vor der Schließung der Universität, ging das — damals vielleicht noch verfrühte —

Gerücht, dass bei den Landständen ein *Antrag auf Vereinigung beider Landesuniversitäten* werde gemacht werden. Die Professoren Bekk, Fritz und Amann verhandelten damals mit dem Magistrat der Stadt, und dieser versprach, eine Bittschrift um Erhaltung und Schutz der Universität beim Großherzog einzureichen. Die Bittschrift, der man die oben erwähnte Vorstellung um Dotationsvermehrung anschloss, wurde vom Magistrat, vom Bürgerausschuss und von 1140 Bürgern unterschrieben.[1]) Nun wurde in den Kammern freilich damals noch kein förmlicher Antrag gestellt, aber es wurden doch schon Stimmen in dieser Richtung laut, welche die nicht allzurosige Stimmung eines großen Teiles der Kammermitglieder nur allzusehr erkennen ließen. v. Itzstein z. B. warf — gelegentlich der Beratung des Budgets — die Frage auf, „ob zwei Universitäten nothwendig seyen; ob es Bedürfnis sey, dass auf

[1]) Dies geschah im März 1831. Die Frage kam aber von da an in privatem und öffentlichem Gespräch und in der Presse fast nie mehr ganz von der Tagesordnung. Der Originalität der Form wegen und weil darin auch die im vorigen Kapitel behandelte Angelegenheit vorkommt, möge hier ein Artikel aus Nr. 303 der Freiburger Zeitung jenes Jahres (2. Nov. 1831) in seinen wichtigsten Teilen zum Abdruck kommen. „Badisches Glaubensbekenntniß über Badens Lehranstalten.

Artikel 1. Ich glaube, dass, wenn Baden noch *keine* Hochschule hätte, seine Regirung großen Anstand nehmen würde, eine solche zu begründen, und dass ihr diese Bedenklichkeit eben nicht sehr verargt werden könnte.

Artikel 2. Ich glaube. dass, da Baden zufälligerweise *zwei* Hochschulen hat, es Versündigung am eigenen und am ganzen deutschen Volke wäre, beide, oder auch nur *eine* derselben aufheben oder verstümmeln zu wollen.

Artikel 3. Ich glaube, dass der Aufwand für beide, auch wenn er noch mehr erhöht werden sollte, für keinen Landesteil drückend, und dass er nicht nur für beide Universitätsstädte, sondern auch für eine weite Umgegend derselben in leiblicher und geistiger Hinsicht höchst wohlthätig sey.

Artikel 4. Ich glaube, dass Baden gar *kein Lyzeum*, sondern *vier Gymnasien* haben, und jeder studirende Inländer gehalten seyn sollte, nach seiner Entlassung von einem jener Gymnasien einen *zweijährigen*, streng geregelten und streng beaufsichtigten *philosophischen Kurs auf einer der beiden Landesuniversitäten zu machen.*"

Usw.

jeder Universität alle Lehrfächer gleich gut besetzt sind, oder ob es vielleicht nicht ebenso zweckmäßig sey, wenn auf jeder Universität nur *ein* Fach gut besetzt ist und den Studirenden überlassen bleibt, entweder in Heidelberg oder in Freiburg dieses oder jenes zu lernen." Auf eine heftige Entgegnung Rottecks erklärte er sich denn noch deutlicher dahin, dass die auf jedem Landtag wiederkehrenden Forderungen der Universitäten auf bessere, größere und vollständigere Dotation, und namentlich die diesjährige der Universität Freiburg gewaltsam zu der Frage hindrängen müsse, ob *zwei Universitäten für das Großherzogtum Baden, das nur ein kleines Land ist, notwendig sind.*[1]) Ein anderer Abgeordneter, Buhl, machte den anscheinend wolwollenden Vorschlag, *die Universität Freiburg in ein großes polytechnisches Institut*, eine Art *höherer Gewerbsschule* umzugestalten, und erklärte später, dass es seine Absicht war, (durch diesen Vorschlag) „durch eine Radikalreform die Universität Freiburg auf eine Höhe zu erheben, die ihr in Deutschland zur größten Ehre gereicht haben würde."

Nun kam das nächste Jahr (1832) die *Schließung der Universität*, von der oben gesprochen worden ist und die ihrerseits selbstverständlich auch nicht fördernd auf die Entwicklung der Schule eingewirkt hat — wenn die letztere auch alsbald wieder eröffnet wurde. Denn viele ängstliche Väter sahen in dieser Maßregelung eine Art von moralischem Interdikt über die Universität verhängt und hielten ihre Söhne von da an sorgfältig von der Hohen Schule fern.

Wurde schon dadurch ein Rückgang der Frequenz herbeigeführt und dem Ansehen der Schule der erste schwere Stoß versetzt, so kamen nur allzuschnell noch weitere Ereignisse hinzu, die diese rückgängige Bewegung verstärkten. Im Jahre *1833* wurde die *Hochschule zu Bern gegründet*, und gleich im nächsten Jahre die zu *Zürich*. Die Errichtung dieser beiden so nahe gelegenen Hohen Schulen beraubte die Universität in Freiburg des ganzen Zuzugs der schweizerischen Studenten, der immer ein sehr starker gewesen war.[2])

---

[1]) Dass dieser letzte Satz nichts Neues enthält, wissen wir zu Genüge aus dem in früheren Jahren Erörterten.

[2]) Dummdreiste Verleumdung war es natürlich, wenn im Anfang des Jahres 1835 es in Zeitungen hieß, es sei vor kurzem

Aber ein Unglück kommt nie allein: gerade in dieselbe Zeit fällt die *Einführung des Universitätszwangs in Bayern und in Württemberg,*[1]) wodurch der Hohen Schule in Freiburg auch der Zuzug von Studenten aus diesen Nachbarländern im Osten wegfiel. Nun war freilich, wie schon mehrfach erwähnt wurde, in Freiburg die Zahl der fremden d. h. außerbadischen Studenten von jeher nicht so groß wie in Heidelberg. Wenn wir aber bedenken, dass anderseits auch die Zahl der Studenten überhaupt eine geringere war, so war der Abgang auch so doch noch empfindlich genug.

Rechnen wir nun zu alle dem den Verlust, den die Universität durch die genannte Neuorganisation der Gelehrtenschulen vom Jahr 1836 erlitt, so darf es uns nicht wundernehmen, dass ein solcher *äußerlich* jedem sichtbarer Rückgang allein schon den Gedanken an eine Aufhebung nur noch näher legen musste.

Nun kam aber noch dazu, dass auch im Innern manches nicht so war, wie es hätte sein sollen, dass namentlich die Einigkeit im Kollegium keine solche war, wie sie in solchen Zeiten äußerer Gefahr notwendig gewesen wäre. Doch davon wird eingehend später zu handeln sein. Dagegen soll hier ein langjähriger Streit erwähnt werden, den *die Universität* bezw. ein Teil der *Professoren der medizinischen Fakultät, mit den die Spitalkommission bildenden Mitgliedern des Gemeinderats* führte, und der — namentlich infolge des Aufbauschens und nimmer endenden Haderns in der Presse verstärkt — jedenfalls nicht günstig auf das Verhältnis von Hochschule und Stadt einwirkte. Schon Anfangs der vierziger Jahre brach

an der Hohen Schule einem jungen Schweizer die Immatrikulation verweigert worden, weil er auf der Berner Hochschule studirt habe. Der Senat beeilte sich auch natürlich (10. II. 35), die Angabe als eine lügnerische zu bezeichnen, „indem man in diesem Semester keinen Anlass gehabt habe, auch nur *Einem* Schweizer die Immatrikulation zu verweigern“. — Eine schweizerische Zeitung hatte behauptet, es sei von der badischen Regirung beim deutschen Bundestag beantragt worden, den Besuch der Hochschule in Zürich zu verbieten.

[1]) Weniger kam für Freiburg inbetracht die (1833) erfolgte Einführung des Universitätszwanges in Preußen, der dagegen umsomehr für Heidelberg ins Gewicht fiel.

dieser Streit aus. Es handelte sich um die Verwaltung des Vermögens des Krankenspitals. Nach dem provisorischen Statut vom Jahr 1836 nämlich war die Spitalkommission zusammengesetzt aus sämtlichen Professoren der medizinischen Fakultät, dem jeweiligen Bürgermeister und zwei Gemeinderäten — insofern also ungleich, als die medizinische Fakultät damals immer 7 bis 8 Mitglieder zählte, die Stadt aber nur durch 3 vertreten war. Mit Beharrlichkeit kämpfte der Gemeinderat daher gegen diese Zusammensetzung an. Durch Erlass des Ministeriums d. I. wurde am 15. Juli 1846 bestimmt, dass die Spitalkommission in Zukunft bestehen solle aus drei Direktoren der Kliniken, zwei Mitgliedern des Gemeinderats und einem Mitglied der allgemeinen Stiftungskommission unter dem Vorsitz eines vom Ministerium zu bestimmenden Regirungskommissärs. Dadurch bekamen also die Mitglieder der Universität gleiche Stimmenzahl wie die städtischen, bei Stimmengleichheit sollte der Regirungskommissär die Entscheidung haben. Der Verwaltungsrat des Spitals legte aber gegen die Verfügung des Ministeriums d. I. Berufung ein beim Staatsministerium.

Aber auch die Universität erklärte am 5. Nov. 1846, mit dem Gemeinderat keinen andern Vergleich einzugehen, „als einen solchen, wodurch die ihr von der Eckischen Stiftung übertragenen Rechte und Pflichten in keiner Weise verletzt werden.“[1]) Dies sei aber nur möglich, wenn 1) *alle* Fakultätsmitglieder auch Mitglieder des Verwaltungsrats seien, und 2) der Vorsitz dieser Kommission und die Stelle des Hofspitaldirektors wie bisher einem Mitglied der Fakultät vorbehalten sei.

Der ganze, ohnehin schon unerquickliche Streit wurde, wie gesagt, von den von jeher zahlreichen Feinden der Universität in fremden Zeitungen ausgebeutet und übertrieben und als gänzlicher Zusammenbruch des guten Einvernehmens

---

[1]) Demgegenüber machte der Gemeinderat geltend, dass die medizinische Fakultät zwar in Beziehung auf die Exekutorien der *Jungfer-Eckischen Teilstiftung* testamentskräftig neben dem Bürgermeister berufen sei, dass man ihr aber nicht die Verwaltung der ganzen Anstalt und bezw. *aller* dieselbe bildenden Stiftungen, die sie sich aneignen wolle, zuerkennen könne und dürfe.

zwischen der Hohen Schule und der Stadtgemeinde hingestellt, der den Niedergang der ersteren beschleunige.

Schmähungen und Verleumdungen waren übrigens der Universität nichts Neues. Wir haben schon früher Gelegenheit gehabt, von solchen zu sprechen. Diese Angriffe wurden aber um so zahlreicher, je mehr man auf die so schwer geschädigte Schule vor ihrem Absterben noch einen Stein werfen zu können glaubte. So gab eine Schrift eines gewissen Hofgerichtsadvokaten Achert „Promemoria für den deutschen Ministerkongress in Wien, die Herstellung und Erhaltung der Ruhe von Deutschland betr.“, die in anmaßendem Ton geschrieben war, vielen Stoff zum Stadtgerede, aber auch zur Erbitterung seitens der verunglimpften Hochschule. Die letztere beriet daher am 8. Januar 1834, ob man, „da zumal das seitherige Treiben und die Persönlichkeit des Verfassers auswärts nicht so wie hier bekannt ist,“ nicht darauf erwidern solle, und beschloss nach längerer Erörterung der Frage, 1) ein Schreiben an den Staatsminister v. Reizenstein als badischen Bevollmächtigten beim Ministerkongress in Wien zu richten; 2) dass mit Zugrundlegung dieses vom Syndikus zu verfassenden Schreibens Prof. Fritz zwei kleinere (Verteidigungs)-Aufsätze in die Karlsruher und in die Augsburger Allgemeine Zeitung im Namen des Senats einrücken solle.

Weiterhin erregte Aufsehen ein Angriff in einem Artikel der Mannheimer Zeitung, in der Beilage zu Nr. 66 des Jahres 1834. In diesem war die Rede von Teilnahme der Akademiker an der Politik, von nächtlichen Zusammenkünften vor der Stadt, von Botengängen in die Schweiz, Umherschwärmen und dgl. mehr. Der Senat veranlasste am 10. März das Universitätsamt zu genauer Erkundigung darüber, ob in der jüngsten Zeit etwas geschehen sei oder gegenwärtig etwas vorgehe, was zu solchen Zeitungsartikeln Anlass hätte geben können. Auf den Bericht des Universitätsamtes hin ließ dann der Senat am 14. April bemerken, „man erwarte und hege das Vertrauen, dass dasselbe der zu seiner Kenntnis gelangten Verbindung von 20 bis 30 Akademikern mit exaltirten hiesigen Bürgern seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und dem Treiben dieser jungen Leute bei Zeiten auf die Spur komme und sich darüber Gewissheit zu verschaffen wisse . . . . . .“ *Etwas* war also an der Sache; dieses

Etwas wurde aber auch hier aufgebauscht, anderes hinzugedichtet, und die Universität als solche dafür verantwortlich gemacht und als eine Anstalt hingestellt, die in jeder Beziehung zum Bankerott reif sei.

Solche Angriffe und Verleumdungen im Bunde mit dem Zurückgehen der Besuchsziffer (aus den oben erwähnten Gründen)[1] und andern den Niedergang beschleunigenden wirklichen Missständen — z. B. waren Jahre lang ein oder mehrere Lehrstühle unbesetzt — machen es uns erklärlich, dass von verschiedenen Seiten, selbst in Briefen aus Karlsruhe das seit Anfang des Jahrhunderts nun schon so oft erklungene Lied von der Aufhebung der Universität wieder angestimmt wurde. Im März 1841 stellte der „Schwäbische Merkur“ es als eine ziemlich zuverlässige Mitteilung aus der Residenz hin, dass das polytechnische Institut von Karlsruhe nach Freiburg komme, in Freiburg aber dann die Universität mit Ausnahme der theologischen Fakultät, die man zu einer Spezialschule machen werde, aufgehoben und mit Heidelberg vereinigt werden solle; dadurch würden dem Staat mindestens 60,000 fl. erspart werden. Diese Nachricht brachte, ohne dass man sie auf ihre Echtheit untersuchte, große Erregung und Unwillen bei der Bevölkerung der Stadt hervor; man tröstete sich nur mit dem Bewusstsein, dass der Fortbestand der Universität durch die Verfassung gewährleistet sei und zwei Drittel der Kammern einem solchen Beschluss erst beistimmen müssten, bevor er zur Ausführung gelangen könne. Doch wurde schon einige Tage nachher von angeblich maßgebender Seite die boshafte Nachricht Lügen gestraft, und am 8. April kam auch die *offizielle* Mitteilung von Karlsruhe, dass das Gerücht von einer Aufhebung unbegründet sei. Immerhin bildete die Aufhebungsfrage auch fernerhin noch das Tagesgespräch, und in der Leipziger Allg. Zeitung hieß es u. a. sogar, selbst die

[1]) Man musste sich freilich sagen, dass diese Gründe doch zum Teil wenigstens nur zufälliger und vorübergehender Natur seien. Denn der Universitätszwang in Bayern und Württemberg, der die Landeskinder dieser Staaten fernhielt, konnte unmöglich allzulang dauern; und die neuen Hochschulen in der Schweiz konnten — wie es wenigstens den Anschein hatte — leicht wieder eingehen, von Bern, das 1844 nur 237 Studenten hatte, war sogar gleich ernstlich die Rede.

theologische Fakultät müsse nach Heidelberg „zur Belebung und zeitgemäßen Durchbildung des wissenschaftlichen Geistes der katholischen Theologen.“

So wühlten denn die Feinde der Universität im stillen fort. Und wer geglaubt hatte, durch jene offizielle Mitteilung aus Karlsruhe sei die Frage der Aufhebung aus der Welt geschafft, der hatte sich gründlich getäuscht. Freilich nicht von der Regirung geschah der nächste Schritt, sondern von den Volksvertretern. Am 14. Januar 1842 nämlich machte der Abgeordnete Sander in der II. Kammer die Anzeige, dass er einen Antrag einbringen (und begründen) werde, „es möge die Kammer beschließen, S. Kgl. Hoheit den Großherzog um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wonach

1) *eine unserer beiden Gelehrten-Universitäten aufgehoben und mit der andern vereinigt* wird, und

2) *die polytechnische Schule* unter ihrer Vergrößerung mit einer weiteren Fachschule für die Landwirtschaft und für die Kameralwissenschaft *an die Stelle der aufgehobenen Gelehrten-Universität* mit dem Rang und allen Rechten einer Universität *verlegt wird.*“

Sander brachte diese Anträge am 25. Januar ein, bezeichnete jedoch bei der Begründung als die aufzuhebende Universität — Heidelberg! Er stellte dies übrigens ausdrücklich nur als *seine* Meinung, nicht als Bestandteil des Antrags hin. Staatsrat v. Rüdt erklärte jedoch alsbald, dass die Regirung unter den bestehenden Verhältnissen auf keine Aenderung in dem Bestand der beiden Landesuniversitäten einzugehen geneigt sei. — Bei der Abstimmung wurde daher auch über beide Anträge zur Tagesordnung übergegangen.

Dagegen erhoben sich in der Presse wieder um so mehr Stimmen in der Angelegenheit. Ein Artikelschreiber im „Oberländer“ (der trotz seines Namens der Universität im Oberland feindselig gegenüber stand) z. B. verlangte sogar, die Universität Heidelberg solle den größten Teil der Einkünfte der Alberto-Ludoviciana erhalten; die theologische Fakultät in Freiburg solle in eine katholische „Spezialschule“ verwandelt und lediglich unter die kirchliche Obrigkeit gestellt werden. — Ich führe diesen Vorschlag mehr nur seiner merkwürdigen Begründung halber an. Der Verfasser des Artikels meint nämlich, es sei dies neben der Förderung der Wissenschaft

auch eine Forderung der Gerechtigkeit: die Pfalz und die Geistlichkeit, welche im Jahr 1803 so viel verloren hätten, müssten jetzt in die Einkünfte der Universität Freiburg sich teilen und so entschädigt werden.

In der Angst[1]) witterte man nun überall Anträge auf Aufhebung der Universität. So brachte bald nachher die „Oberrheinische Zeitung“ die Nachricht, dass der Abgeordnete Bassermann einen solchen Antrag in der II. Kammer stellen werde: eine Nachricht, die sich zum Glück nicht bewahrheitete.

Aber schon am 11. August 1842 sprach sich wirklich ein anderer Abgeordneter, Gerbel, für *Einziehung einer der beiden Landesuniversitäten* aus, da beide in gutem Zustand nicht erhalten werden könnten. Er war ferner der Ansicht, der Abgeordnete Sander solle seine Anträge vom 25. Januar alljährlich erneuern. Ministerialrat v. Marschall erwiderte, die Regirung habe sich schon genügend für den Fortbestand beider Hohen Schulen ausgesprochen.

Wenn man diese Antworten von der Regirungsbank erwägt, so muss man sich wundern, wie kaum zwei Jahre später gerade von einem Vertreter derselben Regirung die Aufhebungsfrage ganz anders beurteilt wurde. Und es war dies um so verhängnisvoller, weil die Zahl der Studirenden in Freiburg unterdessen noch mehr gesunken und es deshalb um so wahrscheinlicher war, dass, wenn wirklich eine der beiden Hochschulen fallen müsse, es die der Breisgaustadt sein werde.

Am 20. Mai 1844 nämlich machte, als gelegentlich der Budgetberatung die Anstellung eines zweiten Lehrers an der Forstschule zu Karlsruhe gefordert wurde, der Abgeordnete Mathy in der II. Kammer den Vorschlag, die *Forstschule von der Residenz nach Freiburg zu verlegen.* Dies veranlasste den Abgeordneten Posselt, die *Zweckmäßigkeit der Aufhebung einer der beiden Landesuniversitäten* zu entwickeln. Nachdem mehrere teils für, teils gegen diese Anschauung sich ausgesprochen, trat *Ministerialrat Regenauer* auf und gab folgende Erklärung: „Einmal muss man der Sache ins Auge schauen, und das sage ich unverhohlen, und gewiss in der besten Absicht und in dem besten Bewusstsein, dass ich

[1]) Oder waren es auch wiederum Feinde, die solche Gerüchte ausstreuten?

keinem Landesteil, keiner Konfession, keinem Ort irgend einen Nachteil zufügen will: *es ist an einer Universität genug und wir müssen die zweite eingehen lassen.*" Und er fügte denn im weitern selbst hinzu. *wenn aber eine fallen müsse, so sei es die zu Freiburg.* Die theologische Fakultät könne ja dort bleiben, oder noch besser in Heidelberg „ihren würdigen Sitz finden." — Der Stadt Freiburg bot man als *„reichen Ersatz"* für den Verlust ihrer Universität die noch junge *polytechnische Schule* an, über deren Abnahme[1]) aber damals schon Klage geführt wurde. Und der Abgeordnete Mathy äußerte: „Ich kann nicht begreifen, warum die Freiburger sich so sehr dagegen sträuben, einen *Kreuzer* herzugeben, um einen *Gulden* dafür zu nehmen."[2]) Und ähnlich meinte im weiteren Verlauf der Verhandlung der Abgeordnete Gottschalk, er könne nicht einsehen, warum die Abgeordneten Freiburgs „nicht mit beiden Händen nach dem Vorteil greifen, eine große polytechnische Anstalt zu erhalten." Wacker verteidigten die Abgeordneten der Stadt Freiburg,[3]) die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte ihrer Hohen Schule und erklärten, dass, wenn auch jene Verfassung geändert werden könnte, doch die Universität auf dem historischen Recht, dem Willen und der Absicht ihrer Stifter fest gegründet erscheine . . . . . Einer derselben klagte auch darüber, dass das viele Gerede gegen die Universität nun schon seit langer Zeit schließlich die Ansicht bei der großen Masse des Volkes hervorrufe, es verdiene die Universität in der Tat den Vorwurf, nichts mehr zu taugen. Die Folgen davon würden dann freilich sein, „dass die Professoren verwaist auf den Kathedern stünden und leeren Bänken predigten" usw.

Nach langen Verhandlungen wurden schließlich die geforderten 1200 fl. für Anstellung eines zweiten Lehrers an der Forstschule bewilligt, und so war einstweilen die Gefahr beseitigt. Nachdem aber einmal ein so hochgestellter Staatsbeamte —

---

[1]) Sie zählte im Winterhalbjahr 1843/44: 349 Schüler, davon waren 252 Inländer, 97 Ausländer.

[2]) v. Weisseneck meint in seiner unten zu erwähnenden Schrift (S. 13) mit Bezug auf diese Aeußerung, es sei gerade so, wie wenn man einem Kind einen neuen Kreuzer hinhält, um einen alten Dukaten dafür zu erhalten.

[3]) Hägelin und Litschgi.

freilich nur in seiner Eigenschaft als Abgeordneter — die Frage der Fortdauer der Universität Freiburg wenigstens als *diskussionsfähig* bezeichnet hatte, so wurde die Sache auch in der I. Kammer erörtert. Es geschah dies am 12. Juni. In beredten Worten traten für die Universität ein der edle Freiherr Heinrich v. Andlaw, der seine männliche Stimme zur Abwehr eines Angriffs auf die geheiligte Stiftung erhob,[1]) als dankbarer Zögling der alma mater der Fürst von Fürstenberg, der wissenskundige Staatsrat Nebenius, welcher namentlich nachwies, dass der wissenschaftliche Wirkungskreis als katholischer Anstalt der Albert-Ludwigsuniversität nie entzogen werden könne. Der evangelische Prälat Hüffell erwähnte rühmend die Größen der theolog. Fakultät, insbesondere Hugs Verdienste gegen D. Fr. Strauß. Auf eine unmittelbare Anfrage v. Andlaws an den Ministertisch erklärte zur freudigen Ueberraschung aller Staatsrat v. Rüdt, *„die Großh. Regirung denke von Ferne nicht daran, die Universität aufzuheben.“*

Auch in der I. Kammer kam die Frage der *Verlegung der polytechnischen bezw. der Forstschule von Karlsruhe nach Freiburg* zur Sprache, aber nicht *als Ersatz für* die Universität, sondern *als Zugabe zu* derselben. Ueber die Gründe der Verlegung sprach sich Oberforstmeister v. Kenner in längerer Rede aus. Der forstwissenschaftliche Unterricht an der polytechnischen Schule in Karlsruhe führe nur deshalb nicht zu einem erwünschten Ergebnis, weil es an den nötigen Vor-

[1]) Wenn soviele — erörterte Andlaw u. a. — sagten, *eine* Universität genüge auf badischem Boden, so müsse man billig fragen, ob denn Berge und Flüsse, ob Pfähle und Schlagbäume die Grenzen der geistigen Welt zögen. — Auch der damalige Kurator der Universität, Geh. Rat v. Reck (zugleich Abgeordneter), drückte sich aus, dass nur derjenige zu dem Schluss, zwei Universitäten seien für das Land zuviel, komme, „der den Wert der Hochschulen mit der Elle ausmisst und die verfassungsmäßigen Rechte nach eigenen Heften zuschneidet.“ Er erinnerte mit Recht an die große Vergangenheit der Albertina, und wie sie Großherzog Karl Friedrich neu geordnet, Karl durch die Verfassung geheiligt, Ludwig ihre Einnahmen mit freigebiger Hand bereichert und Leopold durch weise und väterliche Fürsorge alle vier Fakultäten „zu einem harmonischen Ganzen ausgebildet.“ Endlich legte er auch darauf Gewicht, dass die zwei Drittel Katholiken des Landes ihren Bedarf an Priestern nur hier sich ausbilden lassen könnten.

bedingungen, Einrichtungen und Mitteln an der Anstalt selbst und in den örtlichen Verhältnissen von Stadt und Umgegend fehle. Durch *Verlegung nach Freiburg* werde nicht nur ein zweiter Lehrer für das Fach erspart, sondern es würden auch mancherlei andere Kosten noch wegfallen, weil deren Aufwendung neben den Einrichtungen und Mitteln der Universität umgangen werden könne. Ferner sei auch die Oertlichkeit zu beachten: Freiburg biete in seiner Umgegend einen reichen Wechsel in den geognostischen, klimatischen, botanischen, forst- und landwirtschaftlichen Verhältnissen. — Der aus diesen Gründen gestellte *Antrag des Senats vom 22. Mai 1842* (vgl. Buss u. a. O. S. 456 ff. und Beilage II.) *auf Verlegung des forstwissenschaftlichen Lehrstuhls von Karlsruhe nach Freiburg* wurde lebhaft von verschiedenen anderen Mitgliedern der I. Kammer (Geh. Rat v. Marschall, Frh. v. Rinck, Graf v. Kageneck) unterstützt und schließlich auf Antrag des letztgenannten zu Protokoll erklärt, die Regirung möge in Erwägung ziehen, *ob nicht die Vereinigung der Forstschule mit der Universität Freiburg zweckmäßig sei.* — Die Stadt Freiburg selbst erklärte sich unterm 2. April 1844 bereit, ihre Waldungen „zur Benützung Behufs des praktischen Lehrkurses der Forstschule“ gegebenen Falles zur Verfügung zu stellen (vgl. Buss u. a. O. Beilage III).

In den nächsten zwei Jahren geschah nichts weiter in der Sache. Am 4. Juni 1846 legte der Prorektor ein an ihn gerichtetes Schreiben des Forstrats Klauprecht in Karlsruhe „die Verlegung der Forstschule nach Freiburg betr.,“ dem Senat vor und trug darauf an, zur Ausführung dieses Planes neuerdings Schritte beim Ministerium d. I. zu tun. Nach nochmaliger Erkundigung bei Klauprecht wurde eine solche Vorstellung vom Prorektor am 25. d. M. abgeschickt. Tags darauf, am 26. Juni, benachrichtigte man auch den Gemeinderat, „um ebenfalls auch Schritte zu tun, welche das gemeinsame Interesse der Universität und der Stadt zu fördern geeignet seyn werden.“ [1])

Erst am 24. Februar 1847 wurde sodann dieser Gegenstand wieder berührt, und zwar anlässlich eines Berichtes über die Vervollständigung des kameralistischen Lehrkurses. Der

[1]) Ob damals vonseiten der Stadt etwas geschehen sei, darüber steht weder in den Protokollen des Senats noch in denen des Stadtrats etwas.

Prorektor besprach sich in jenen Tagen auch mit den beiden Gemeinderäten Haller und Kapferer, und das akademische Direktorium richtete selbst am 11. März ein Schreiben an den Stadtrat, ihm anzeigend, dass „wiederholte Anregung von Seite des Senats“ wegen Verlegung der Forstschule nach Freiburg an das Ministerium abgegangen sei. Der Stadtrat nahm jedoch am 23. März nur Kenntnis von der Sache und ließ sie „einsweilen“ ad acta gehen.

Dass in den darauffolgenden Jahren der Revolution nichts weiter geschah, ist leicht zu verstehn. Die Sache erhielt dann eine andere Wendung dadurch, dass ein eigener Lehrstuhl für Forstwissenschaft an der Universität in Freiburg errichtet werden sollte. Näheres darüber wird später zu erwähnen sein.

Unterdessen riefen die immer wiederholten Angriffe und die — wie man aus den Worten Regenauers schließen durfte — wirkliche Gefährdung der Universität auch Verteidigungsschriften, zumeist von Mitgliedern der Hohen Schule selbst verfasst, hervor. Gleich im Jahre 1844 erschien eine solche von Dr. *v. Weisseneck:* „Einige Worte über die Aufhebung der Universität Freiburg, neuerdings angeregt durch Ministerialdirektor Regenauer in der 71. Sitzung unserer II. Kammer vom 20. Mai d. J.“ In demselben Jahr erschien eine Schrift *ohne Namen* (von Prof. *Wetzer*): „die Universität Freiburg nach ihrem Ursprung, ihrem Zweck, ihren Mitteln und Studienstiftungsfond, ihrer Eigenschaft als geistlicher Korporation und frommer Stiftung, ihrer Organisation, ihren Instituten, und nach den kirchen- und staatsrechtlichen Generationen ihres Fortbestandes.“ Eine nicht minder lange Aufschrift trägt die zwei Jahre später erschienene Schrift von Hofrat *Buss*: „Der Unterschied der katholischen und der protestantischen Universitäten Teutschlands, die Nothwendigkeit der Verstärkung der dortigen sechs katholischen Universitäten gegenüber den sechszehn protestantischen, insbesondere die Erhebung der ihrem katholischen Prinzip entrückten Universität Freiburg zu einer großen, rein katholischen Universität teutscher Nation.“

Diese letztere Schrift stellt, wie die Aufschrift schon lehrt, die Notwendigkeit des Weiterbestehens der Universität aus konfessionellen Gründen,[1]) an die Spitze. Alle drei aber weisen namentlich darauf hin,[2]) dass die Universität zu Freiburg

[1]) Die freilich auch in den beiden andern hervorgehoben werden.

[2]) Vgl. hauptsächlich Weisseneck a. a. O. S. 24 ff.

dem Staat, dem sie etwa eine Million Vermögen zubringt, bis 1819 *gar nichts* gekostet habe, von 1819—1830 nur 15000 fl. jährlich, von 1830 an weitere 15000 fl. und seit einiger Zeit 33560 fl., während die zu Heidelberg seit mehr als 30 Jahren dem Staat 60000 fl., seit einiger Zeit sogar 86823 fl. koste.[1]) Ferner suchten die genannten Schriften den auch von Regenauer bei seiner Begründung an die Spitze gestellten Hinweis auf die Abnahme der Besuchsziffer zu entkräften, indem sie u. a. daran erinnerten, dass dieselbe noch lange nicht, wie einst in Heidelberg, auf 80 bis 90 herabgesunken sei, und dass das tatsächliche Zurückgehen nur auf vorübergehenden, zufälligen Verhältnissen beruhe. — Wegen der übrigen vorgebrachten Verteidigungsgründe kann auf die Schrift Rottecks vom Jahr 1817 hier füglich verwiesen werden.

Buss hat in seiner oben genannten Schrift (auf S. 434 flg.) eine zu Heidelberg damals erschienene Schrift: „Wie können, ohne neue Belastung der Staatskasse, die Bedürfnisse beider Universitäten Heidelberg und Freiburg gedeckt, die Blüte beider Anstalten erhöht und ihr Fortbestand gesichert werden?" einer Kritik unterzogen. Weil diese Schrift damals auch sonst vielen Staub aufwirbelte, weil wir später einigen Gedanken derselben wieder begegnen werden, und weil endlich der Verfasser einen so eigenartigen Standpunkt einnimmt, darf dieselbe auch hier nicht unerwähnt bleiben. Dieser biedere Autor[2]) war nämlich angeblich der Hohen Schule zu Freiburg sehr geneigt, in der Tat aber entpuppte er sich bei näherem Betrachten als ihr geriebenster Feind, dessen Absicht es ist, für Heidelberg neue Geldmittel auf Kosten von Freiburg zu verschaffen.

Der Inhalt der Schrift ist der Hauptsache nach folgender:

Die Universität Heidelberg darbt in ihrer höchsten Blüte, die zu Freiburg kränkelt und siecht dahin im höchsten Ueberfluss. Als Mittel, diesem Zustand abzuhelfen, wird angeraten, die polytechnische Anstalt von Karlsruhe nach Freiburg zu

[1]) Man wies auch anderwärts damals darauf hin, dass der Bestand der Universität Heidelberg seit dem durch die französische Besetzung des linken Rheinufers erfolgten Verlust ihres Vermögens in der Tat einzig und allein auf der Freigebigkeit der badischen Regirung beruhe.

[2]) Man vermutete denselben in dem derzeitigen Kurator der Universität Heidelberg, dem Geh. Rat Dahmen.

verlegen, aus dem Ueberschuss der Einkünfte der Universität nebst einem Beizug (10000 fl.) des Staatszuschusses, den die polytechnische Anstalt schon bezieht, die Professoren des übergesiedelten Polytechnikums zu besolden, den ganzen übrigen Staatszuschuss (22000 fl.) des Polytechnikums aber, samt dem Kapital, das durch den Verkauf des Gebäudes an den Staat gewonnen wird, an die Universität Heidelberg zu geben. Für Freiburg bliebe so immer noch genug, und die Zahl der Lehrämter in der juristischen und medizinischen Fakultät ließe sich ja füglich einschränken, während die polytechnischen Fächer mit der philosophischen Fakultät vereinigt würden. Karlsruhe endlich könnte anderwärts, etwa durch Verlegung des Hofgerichts von Rastatt dahin, entschädigt werden.

Die Schrift leidet an dem großen Fehler, dass schon die Grundlage, auf die ihre Vorschläge gestellt sind, falsch ist. Freiburg schwamm, wie wir wissen, durchaus nicht im Ueberfluss, wenn auch die finanzielle Lage zum Glücke sich gegen früher gebessert hatte. Freilich stand nach dem Universitätsbudget von 1844/45 einer Gesamteinnahme von 90000 fl. eine Gesamtausgabe von 80000 fl. gegenüber, was also einen Ueberschuss von 10000 fl. bildet. Dieser Ueberschuss war aber eigentlich nur ein scheinbarer, denn 1) waren z. Z. nicht weniger als *vier* (ordentliche) Lehrstühle unbesetzt, nämlich die für Botanik, Geschichte, Anatomie und ein juristischer; 2) waren drei Professoren der theologischen Fakultät (Hug, v. Hirscher und Staudenmaier) zugleich Mitglieder des Domkapitels und hatten, weil sie als solche Besoldung erhielten, in edler Rücksicht auf die eine Hälfte ihrer Universitätsbesoldung verzichtet; wurde das anders, so war gleich die Universitätskasse wieder mehr belastet; 3) waren die meisten Professoren in Freiburg so gering besoldet, dass eine Aufbesserung notwendig und gerecht erschien.

Ein großer Missstand war jedenfalls die als erster Punkt soeben erwähnte Nichtbesetzung mehrerer Lehrkanzeln. Im Hinblick darauf reichten im Anfang des Jahres 1846 mehrere hundert Bürger eine mit ihren Unterschriften versehene Bittschrift: „die Zustände der Universität und insbesondere die Vakaturen einiger Lehrkanzeln betr.“ beim Gemeinderat ein. Letzterer sollte, dahin ging ihre Absicht, diese Schrift höheren Orts vorlegen und sich für die Universität verwenden. Diese

Bittschrift wurde am 19. Februar 1846 auch im Senat besprochen, fand aber keine Billigung. Vielmehr beschloss der Senat, an den Gemeinderat zu schreiben, dass demselben „keine Veranlassung gegeben seyn dürfte, dieser Petition eine weitere Folge zu geben, wenigstens nicht ohne vorher uns Gelegenheit zu einer Erklärung über das, was bezüglich der damaligen Zustände der Universität in solcher erinnert seyn mag, gegeben zu haben.“ Der Gemeinderat erklärte sich unterm 24. d. M. mit dieser Ansicht einverstanden und fragte unter Mitteilung der Bittschrift an, ob man gestatte, dass das Schreiben des Senats zur Kenntnis der Bürgerschaft gebracht werde, damit dieselbe sich über den Stand der Sache beruhige. Am 28. d. M. gab das akademische Direktorium bejahende Antwort.

Wir haben oben gehört, wie im Jahre 1844 die Gefahr der — teilweisen oder gänzlichen — Aufhebung der Universität zwar ernstlich gedroht hat, aber glücklich noch abgewendet wurde. Bei der Stimmung eines großen Teils der Kammermitglieder aber, wie sie sich schon mehr als genug geoffenbart, sah man mit Spannung und Angst den Verhandlungen des Jahres 1846, namentlich den Budgetberatungen entgegen. Hatte doch schon der Verfasser (Dahmen?) der oben genannten Heidelberger Schrift gleich der Aufschrift hinzugefügt: „Ein Vorschlag, der bei dem Uebergang in eine neue Budgets-Periode der Beachtung und Prüfung wol gewürdigt werden sollte.“ Ferner aber wusste man, dass er die Schrift an die Staatsbehörden und Landstände hatte verteilen lassen. Nicht ohne Grund fürchtete man daher, dass Ministerium und Kammern den Vorschlägen des hochgestellten Staatsmannes ihre Aufmerksamkeit widmen, wenn nicht gar zu den ihrigen machen werde.

Im Senat selbst trug am 2. Juli 1846 Prof. Baumstark vor, dass der Universität Gefahr drohe, indem die Budgetkommission in der II. Kammer auf einer ganz unrichtigen Grundlage fußend den Antrag gestellt habe, *einen Teil der Dotationszuschüsse zurückzuziehen.* Wie großes Gewicht man darauf legte, diesen Schlag womöglich abzuwenden, bezeugt die Tatsache, dass gleich andern Tags (3. Juli) der Prorektor (Oettinger) selbst sich nach Karlsruhe begab und sich mit Nebenius, v. Türkheim und Christ besprach, auch bei gedachter Kommission so viel wie möglich darauf hinzuwirken suchte, dass sie ihre Anträge zurückzöge. Leider richtete er nichts oder wenigstens nicht viel aus.

Dies sollten die Tage der Budgetberatung in der II. Kammer[1]) zeigen. Es sind der 13. und 14. Juli, (33. und 34. Sitzung) die hier inbetracht kommen. Im Budget standen für die Universität Heidelberg 87,823 fl., nachträglich wurden von der Regirung noch 6,600 fl. verlangt. Beides, zusammen also nicht weniger als 94,423 fl. wurde von der Kammer bewilligt. Nicht so erging es der Schwesteruniversität, dem Stiefkind im Oberland. Für diese hatte die Regirung 47,524 fl. als staatlichen Zuschuss angesetzt — wovon freilich 15,524 fl. als Ersatz für entzogene Gefälle eigentlich abzurechnen sind.[2]) — Die Budgetkommission aber überraschte mit folgender Erörterung: Trotz allen Zuschüssen[3]) sei die Besuchsziffer der Universität doch bis zu der geringsten (200) in ganz Deutschland herabgesunken. Es scheine also (!) dort an derjenigen „geistigen, wissenschaftlich-freien Lebenslust" zu mangeln, welche zum Aufblühen einer solchen Anstalt durchaus notwendig ist . . . Wollte man sagen, gerade weil die Universität so wenig besucht ist, müsse man ihr helfen durch Berufung tüchtiger Lehrer auf die erledigten Kanzeln usw., also durch Vermehrung der auszuwerfenden Summen, so sei darauf zu bemerken, dass diese Frage aufs engste zusammenhänge mit der schon oft behandelten, ob die Kräfte des Landes überhaupt hinreichen, *zwei Universitäten in dem Stand zu erhalten, dass sie in allen Fächern den Anforderungen der Zeit und der Wissenschaft genügen, eine Frage, die nicht zu bejahen sei.* Oder ob man nicht vielmehr den Vorschlag zur Ausführung bringen solle, die eine der beiden Universitäten mit der polytechnischen Schule zu vereinigen? Dieser Gedanke — zuerst schon 1831 vom Abgeordneten Buhl (dem Aelteren) angeregt — habe zwar früher lebhaften Widerspruch erfahren, man sei ihm aber seither doch allerwärts näher getreten, und *die Ausführung*[4]) *stehe*

[1]) Diese war am 9. Februar 1846 aufgelöst worden, hatte aber durch die Neuwahlen erst recht eine liberal-oppositionelle Mehrheit bekommen.

[2]) Es bleiben also denn noch gerade 32000 fl. (vgl. oben), bezw., wenn man den außerordentlichen mehrere Jahre hindurch geleisteten Zuschuss des Jahres 1837 mit 1560 fl. hinzurechnet, 33560 fl.

[3]) Dieselben werden natürlich auseinandergesetzt, was wir oben schon getan haben.

[4]) Natürlich nur in der von der oben genannten Heidelberger Schrift bezeichneten Weise.

über kurz oder lang bevor. Unter diesen Umständen sei wol die Anstellung neuer Lehrer nicht ratsam. Wenn man es aber doch tun wolle, so stünden genug Mittel aus Ueberschüssen zu gebote. Diese Ueberschüsse betrügen nach dem letzten Budgetbericht der Universität selbst 11,566 fl.,[1]) ließen sich aber noch höher. auf 16—17000 fl., berechnen, weil die Einkünfte aus den schwäbischen Schaffneien nur zu 17,194 fl. veranschlagt seien, in Wahrheit aber im Jahr 1843: 23,946, 1844: 20394 fl. betragen hätten usw. Der Antrag der Budgetkommission lautete schließlich: „*Mindern wir um diesen Betrag* — nämlich um den von der Universität selbst angegebenen Ueberschuss von 11,566 fl. — *den Staatszuschuss von 47,524 fl., so bleiben zur Deckung der Bedürfnisse der Universität noch 35,958 fl. übrig, deren Verwilligung, oder in runder Summe 36,000 fl. für jedes der beiden Jahre* (1846 und 1847) *wir in Antrag bringen.*"

Gegen diesen Antrag ergriff zunächst Hägelin, einer der Abgeordneten der Stadt Freiburg, das Wort. Schon seit einer Anzahl von Jahren sei man immer wieder auf dem Landtag auf die Frage der Aufhebung einer von beiden Universitäten zurückgekommen; welche man dabei im Auge gehabt habe, sei klar gewesen. Nachdem aber die Regirung und die Mehrzahl der Kammermitglieder nicht darauf eingegangen, wolle man jetzt die Sache anders angreifen und der Hohen Schule allmählich den Lebensfaden abschneiden. Zu diesem Zweck wolle man, während der Universität Heidelberg mit vollen Händen gespendet werde, nicht weniger als 11,566 fl. jährlich treichen. — Nachdem dann Hägelin dargelegt, einen wie geringen Nutzen die Regirung aus dem — allmählichen oder schnellen — Hinscheiden der Universität haben würde, wie es schon Rotteck in der (im II. Hauptteil) besprochenen Schrift getan hatte, spricht er davon, wie die Streichung jener 11,566 fl. auch tatsächlich unbegründet sei:[2]) der größte Teil der Universitätseinkünfte bestehe in Gütererträgnissen und Gefällen, sei also jedes Jahr sehr zweifelhafter Natur, und müsse man „in den sieben fetten Jahren immer sparen auf die sieben mageren." Dies habe die Universität auch getan. Auf Veranlassung der Regirung habe die Wirtschaftsverwaltung aus den Gefällsüberschüssen und den Besoldungen, die wegen

[1]) Vgl. oben.

[2]) Vgl. auch Pfister a. a. O. S. 166, 167.

Nichtbesetzung von Lehrkanzeln nicht ausbezahlt wurden, einen Fond angelegt, mit dem sie jetzt die Ausgaben zum Teil schon bestritten habe, zum Teil noch bestreiten werde. So habe sie damit das Gewächshaus im botanischen Garten . . . . . . wiederhergestellt usw. Von Ueberschüssen sei also keine Rede mehr. Sonst hätte auch die Stadt sich nicht dazu verstanden, der Universität zur Erbauung ihres Gewächshauses 2000 fl. zu schenken und aus Stiftungsmitteln ein mit den innern Einrichtungen auf mehr als 100,000 fl. kommendes Spitalgebäude aufzuführen und zu klinischen Zwecken einrichten zu lassen, während der Staat die Auslagen für die Klinik in Heidelberg von sich aus bestreiten muss . . . . Der Antrag Hägelins lautete: „*Die hohe Kammer wolle die Dotation der Universität Freiburg ungeschmälert belassen,* beziehungsweise *die ganze im Budget von der Regirung geforderte Summe bewilligen.*"

Von der darauffolgenden Rede des Abgeordneten *Kern* hebe ich nur folgende Gegenüberstellungen hervor. Heidelberg hat z. B. (d. h. 1846) 48 Professoren und 21 Privatdozenten, Freiburg nur 25 Professoren und 7 Privatdozenten; in Heidelberg sind alle Hauptfächer zwei- bis dreimal besetzt, in Freiburg einige schon seit Jahr und Tag gar nicht. Die Anstalten zu Heidelberg sind alle aus der Staatskasse hergestellt, die zu Freiburg blos aus örtlichen Fonds. In Heidelberg beträgt die Summe der Besoldungen aller Professoren das Dreifache des Betrags in Freiburg, nämlich 41,105 fl. usw. Ein „kaum Reiz findender Köder" sei auch der Plan, in Freiburg nur die theologische und philosophische Fakultät (ungeschmälert) zu lassen und für die entgehende juristische und medizinische als Entschädigung das polytechnische Institut geben zu wollen . . . . . „Die oberen Provinzen wollen keine verstümmelte Universität mit einer ungenügend dotirten prekären polytechnischen Schule: ein Studium generale, eine Universitas litterarum ist ihr 400jähriges Besitztum . . . . ." Zum Schluss befürwortet Kern — nachdem er sich noch vorher gegen den als Grund des Rückgangs angegebenen „Mangel an geistiger, wissenschaftlich-freier Lebenslust" verwahrt hat.[1])

---

[1]) In bitterem Ton meinte er, dass Freiburg freilich das Unglück habe, nicht die gleiche politische Farbe zu tragen, wie manche andern Städte, dass es aber „hinsichtlich der Intelligenz

— den Antrag Hägelins. Dasselbe tun der Ministerialpräsident *Nebenius* und der Abgeordnete Maier; ebenso am 14. Juli die Abgeordneten Maier, Litschgi, Nombride, Iunghanns I, Rettig, Buss, Bader und Geh. Rat Beck. Letzterer meinte, als kirchliche Stiftung dürfe man die Universität schon um den Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten nicht wachzurufen, nicht aufheben. Noch mehr als Beck rückte den konfessionellen Gesichtspunkt in den Vordergrund der Abgeordnete Fauth. Als Protestant und Unterländer sich vorstellend, wollte er gerade deshalb die Universität als katholische erhalten wissen, weil es eine Ehrensache und Pflicht der Gerechtigkeit sei, seitdem von den 36 früher bestehenden Universitäten Deutschlands seit 1792 vierzehn aufgehoben worden, unter diesen aufgehobenen aber nicht weniger als 11 katholische und nur 3 protestantische seien, also nur noch 6 katholische (außer Freiburg noch Würzburg, München, Wien, Gratz, Innsbruck) übrig geblieben für 20 Millionen Katholiken, dagegen 16 protestantische für 17 Millionen Protestanten.

Von den Gründen, welche die andern genannten Redner vorbrachten für die Erhaltung, braucht nicht weiter gesprochen werden, weil sie schon gelegentlich früher erwähnt wurden.

Gegen die volle Erhaltung, also für den Kommissionsantrag sprachen die Abgeordneten Soiron und — was am peinlichsten berührte — ein früheres Mitglied der Universität, Welcker![1])

Die Abstimmung ergab gerade *30 Stimmen für, 30 gegen den Kommissionsantrag.* Da also Stimmengleichheit herrschte, lag die Entscheidung in den Händen des Präsidenten (Mittermaier). Er gab den calculus Minervae zu gunsten des Hägelinschen Antrags ab und entschied so den ungeschmälerten Fortbestand der Hohen Schule.

So war denn die Gefahr der Aufhebung oder Verkümmerung der Universität, die schon lange immer wie ein Damoklesschwert über ihr geschwebt, abermals — hoffen wir für immer! — beseitigt.

Freiburg i. B. HERMANN MAYER.

und Gesittung auf der gleichen Stufe stehen möchte wie Mannheim und Heidelberg."

[1]) In der gleichen Sitzung vom 14. Juli wurde dessen Reaktivirung beschlossen! — Auch die nachbarlichen Abgeordneten Helbing (Emmendingen) und Blankenhorn (Müllheim) stimmten gegen die Universität.

FORSTGESCHICHTLICHES AUS DEM NELLENBURGISCHEN.

II.

C. Von der Wildfuhr, Wildbann und Wildpret.

Wie der Jagdbetrieb vor 300 Jahren aussah, dies entnimmt man recht deutlich aus Dr. Noe Meurers Einleitung zu seinem Jag- und Forstrecht. Er will zwar den Fürsten ihr Vergnügen lassen, übrigens sollte diesen an ihren Untertanen mehr liegen als an dem wilden Vieh, auch sei man von dem gemeinen Recht des Volkes sehr abgewichen. „Denn wie man in alten Büchern liest, ist etwa in einem ganzen Chur- oder Fürstentum ein Wald oder drei also, dass Niemand darin zu jagen, befreiet gewesen, dass man auch von wegen Fällung des wilden Thieres keinen an Leib oder Leben gestraft; und dass ein Jeder durch den Wildbann und Gehege ziehen mögen, doch dass er seine Armbrust ungespannet, seinen Köcher verwahret, die Hund gekuppelt geführet. Und dass man jederzeit mit Jagen und Hetzen der Früchte und Samen (Saaten) im Felde verschonet, jetzunder aber nicht allein in Wäldern, Rainen, Hölzern, Vorhölzern, Berg und Thal usw., sondern in allen Hecken, auch den Baufeldern ein Bann, Forst und Geheck will gemacht und also ein ganz Land und Fürstentum bis an die Stadtmauer für Bann, Forst und Geheg will gehalten und angezogen werden. Item dass die armen Untertanen oftmalen um solche Sachen willen peinlich gemartert, gefragt, in langem Gefängnis erhalten, an Leib, Leben und Gut gestraft werden, und dann nicht allein durch Jagen und Hetzen des Samens und der Frucht zu keiner Zeit verschonet, sondern auch keine Beschützung der Frucht durch Zäune oder die Hund zugelassen. Die Armen zu solchem Allem noch mit Hunger und Weinen zu ihrem eigenen Verderben zusehen, darzu fröhnen und helfen müssen usw.“

Nach Ansicht Dr. Meurers bestand (als natürliches Recht) ursprünglich Freipürsche; durch Gewohnheitsrecht d. h. durch Anmaßung des Stärkeren entstand die Ausdehnung des Jagdrecht auf fremden Grund und Boden (Regal). Er kennt drei Species:

das Jagen: { hohe Jagd: Rot- und Schwarzwild,
niedre Jagd: Hasen, Fuchs, Vögel usw.

das Vogeln,
das Fischen.

Den Anspruch des Jagdherrn auf die Baumfrüchte auf fremdem Wald hält er im Allgemeinen nicht für begründet. Unrecht sei es, vom Waldeigentümer das Holz zur Herstellung von Hägen zu verlangen; jedenfalls soll man dem Jagdherrn nur Aeste und keine Stämme zu liefern verpflichtet sein. Die Jagd sei ein Vorrecht der Herren, für Andere bedeute es Faulenzerei. Der Pfarrer gehöre in die Kirche, der Bauer an den Pflug; beiden sei das Jagen zu verbieten: Es gebühre sich überhaupt nicht, dass sich der Geistliche in „lautere weltliche Händel zuschlage“ u. a. m.

Eine weitere Besprechung der Jagdverhältnisse soll hier unterbleiben. Nach der württembergischen Forstordnung wurde den Untertanen erlaubt, ihre Felder durch Zäune (6 bis 7 Schuh hoch und oben nicht spitzig) zu schützen. Zum Jagdschutz sind 4 Mandate erlassen.

1. Mandat vom 15. April 1551.

Gegen Wilderer in mehrfachem Rückfall kann Todesstrafe erkannt werden.

2. Mandat vom 24. Juni 1551.

Innerhalb 4 Wochen haben bei Strafe des Einzugs sämtliche Untertanen ihre Büchsen zu verkaufen, weil sie solche fernerhin nicht mehr tragen dürfen. Das Tragen ist bei Strafe verboten.

3. Mandat vom 22. Januar 1554.

Beihilfe und Hehlerei, sowie Gewährung von Herberge an Wilddiebe sind strafbar.

4. Mandat vom 10. September 1565.

Die Wilddiebe sollen erstmals 1 Monat bei Wasser und Brod auf ihre Kosten eingesperrt, in den Zehnten eingebannt werden und einen Eid schwören, dass sie die ihnen auferlegten Maßregeln und Vorschriften pünktlich zu befolgen bereit sind. Im Falle der Zuwiderhandlung sind sie als Meineidige an Leib und Leben zu strafen. Das Legen vergifteter Kugeln, durch deren Genuss das Wild und davon wieder der Mensch verrückt wird, soll strenge bestraft werden. Für scharfe Jagdaufsicht sind die Forstbeamten haftbar.

Wir besprechen nunmehr:

II. DIE NELLENBURGISCHE WALDORDNUNG DES KAISERS KARL VI. VOM JAHRE 1724.

1. Verbot unerlaubter Holznutzung;

2. Das Brennholz soll wie bisher den Gemeinden im Klumpen und zwar in einem, höchstens 2 Schlägen angewiesen werden;

3. Verbot, in den Gemeindewaldungen unangewiesenes Bau-, Brenn- oder anderes Holz zu fällen;

4. Privat- und Lehenwaldbesitzer müssen sich den Holzhieb vom Forstknecht anweisen lassen;

5. das Holz ist Anfangs Februar zu schlagen und bis Georgi (23. April) der Wald zu räumen.

6. 14 Tage nach Georgi ist der junge Hau (Schlag) zu bannen d. h. mit Aspen- und Birkenstangen einzufriedigen;

7. die Weide ist hier bis in das dritte und vierte Laub (Jahr nach dem Hiebe) zu unterlassen, der Schlag sodann von Forstmeister und Gemeinderat zu besichtigen und bezüglich seiner Weidfähigkeit zu prüfen;

8. das Weiden im Bannwald ist straffällig;

9. die Strafe wird bei boshafter Nutzung verschärft;

10. Grasen und Lauben ist im Bannwald verboten;

11. desgleichen das Abhacken oder Ausgraben des Aufwuchses;

12. ebenso das Roden und Brennen;

13. das Klaftermaß beträgt 3½ zu 6 und 6 Werkschuh;

14. der Forstmeister hat das Holz vor der Abfuhr zu vermessen;

15. Verbot des Verkaufs oder der Verschenkung von Holz außerhalb des Fleckens oder Gerichts durch den Gemeinde- und Privatwaldbesitzer ohne obrigkeitliche Genehmigung;

16. zur Beförderung der Nutzholzzucht soll das Stecken von Maienbäumen (am 1. Mai) verboten sein;

17. Verbot des Ausstockens usw., des Kahlhiebs und des Ringelns (Entrindens) der Bäume zum Zwecke der Vergrößerung der Weidfläche;

18. Verbot des Harzens ohne besondere Ermächtigung des Oberamts Nellenburg;

19. Verbot des Feueranmachens bei Strafe;

20. verstärkt wird die Strafe, wenn das Feuer an fruchtbare und bärhafte (samentragende) Bäume angelegt wurde;

21. der Bau von Hütten durch fremde Köhler, Karrensalbemacher, Enzian- und Oelbrenner, Schüssel- und Tellerdreher soll nicht geduldet werden;

22. das Hütpersonal ist zu beeidigen, ein Rügegericht abzuhalten; auch Gemeinde- und Privatwaldhüter sind in herrschaftliche Pflicht zu nehmen.

23. die Forstordnung ist zweimal im Jahre in den Gemeinden vorzulesen;

24. der Oberamtmann erhält $^1/_3$ der Strafgelder;

25. er hat aber dem Anzeiger eine Vergütung zukommen zu lassen;

26. Ermahnung zur Befolgung der Forstordnung.

Am 7. Dezember 1786 wurde durch Kaiser Josef II. eine neue

III. WALD-, HOLZ- UND FORSTORDNUNG FÜR DEN BREISGAU UND DIE ÖSTERREICHISHEN VORLANDE

erlassen.

Diese Forstordnung ist von höchster Bedeutung für die Beurteilung der heutigen Waldverhältnisse, gleichwol erscheint es mir zur Vermeidung von Wiederholungen angemessen zu sein, nur die von ihr gebrachten neuen Gesichtspunkte hervorzuheben.

In Freiburg wurde ein Oberforstamt mit einem Oberforstmeister geschaffen, am Sitze jedes Oberamts ward ein Unterforstamt eingerichtet, unter diesem standen die Jäger, die eine gewisse Vorbildung nachzuweisen hatten und zwar galt das für sämtliche Waldeigentumsverhältnisse. Die Waldungen mussten vermessen und in Schläge eingeteilt werden. Es wurde als Grundsatz für die Schlageinteilung aufgestellt:

die Vorräte an Holz sollen geschont werden;

Ausstockungen und alles, was zur Verödung der Waldungen beiträgt, sind zu hindern;

der Nachwuchs des jungen Gehölzes ist zu befördern, schlecht gepflegte Waldungen oder öde Gründe sind zum Holzwachs geschickt zu machen und alle Hindernisse des Wachstums zu beseitigen.

Sämtliche Waldeigentümer haben sich bei ihrer Nutzung an die Jahresschläge zu halten; es werden angeordnet für

Eichen = 100 bis 150,
Buchen = 80 bis 100,
Nadelholz = 80 bis 100,
Birken, Linden, Rotulmen = 12 bis 30,
Erlen, Weiden usw. = 20 bis 30 Jahresschläge.

(Auffallend wäre die niedrige Umtriebszeit für Birken, Linden und Rotulmen, wenn man nicht der Ansicht gewesen wäre, dass diese Holzarten, welche einen weit höheren Umtrieb auszuhalten vermögen, nicht im Hochwald, sondern nur auf Stockausschlag behandelt werden sollten.)

Das Bauen von Häusern in der Nähe der Waldungen ist der zu befürchtenden Entwendungen und Weidefrevel halber verboten. Nicht rentirende Höfe des Staats und der Gemeinden sollen abgebrochen und das Gelände zum Walde geschlagen werden; Privathöfe sind zu diesem Zweck vom Staate anzukaufen.

Safthiebe verdienen für Holz zum Wasserbau den Vorzug vor den Winterhieben; letztere bilden die Regel; im Saft gefälltes Nadelholz behält der bessern Austrocknung halber die Wipfel; alles gerade, astreine, schlanke Holz der entsprechenden Holzarten ist zu Nutzholz aufzubereiten.

Bei der Holznutzung darf die Schlagreihenfolge verlassen und sogar auf unreife Bestände gegriffen werden, wenn sie zuwachslos, abgängig oder dem Verderben, dem Windwurfe und dem Diebstahle ausgesetzt sind.

Die Schläge sind gegen die herrschende Windrichtung anzulegen. Obwol der Kahlhieb mit Stockrodung Regel ist, sollen auch in den Nadelwaldungen des Schwarzwaldes überall da, wo keine Seitenbesamung zu erwarten sei, sturmfeste Samenbäume auf der Schlagfläche selbst stehen bleiben, aber nach erreichtem Zwecke und zwar nach vorheriger Entastung nachgehauen werden, weil sie nach der Meinung des Gesetzgebers den Jungwuchs zu sehr schädigen würden.

Für kleine Privatwaldungen ist Fehmelung erlaubt.

In früheren Fehmelwaldungen ist da, wo das alte Holz in der Minderzahl ist, dessen fehmelweise Entnahme zuzulassen: wo aber das alte Holz die Hauptfläche bestockt, findet der schlagweise Abtrieb statt. Dürr-, Windfall- und sonstiges

abgängiges Holz soll nur aus den über mitteljährigen Schlägen gewonnen werden, weil jüngeren Schlägen durch deren Aushieb Schaden geschehen würde; überhaupt kennt die Forstordnung keine Durchforstung, weil sich das kräftige, vorwachsende Holz von selbst ausscheide und das andere zum Abgang bringe. Die Klaftermaße betragen 4,6 und 6 Wiener Schuhe; Brennholz, das in der Mitte nicht 3 Zoll dick ist, kommt in die Wellen. Großer Wert wird auf peinliche Nutzholzausscheidung und waldpflegliche Holzausbringung gelegt.

Drei Methoden der Walderziehung sind anwendbar:

1. aus dem Stock als Maßwald,

2. aus Samenanflug von der Seite aus oder von Samenbäumen,

3. durch Bodenbearbeitung und Saat.

Im Allgemeinen wird der Maßwald (Niederwald) verworfen, weil er nur Brennholz zu liefern vermag, und er soll nur für Holzarten mit schnell wachsenden Stockausschlägen: „Hainbuchen, Birken, Aspen, Rotulmen, Erlen, Pappeln“ usw. zugelassen werden. (Im Hinblick auf die Aspen ist anzunehmen, dass man auch auf die Wurzelbrut abhob).

Wo im Gebirge Naturbesamung im Nadelwalde erhofft werden will, soll man den Boden mit eisernen Rechen vom Moose reinigen.

Im Uebrigen sollen Laub- und Nadelwälder mittelst Saat verjüngt werden. Die Josephinische Forstordnung gibt Anleitung über Samengewinnung, Aufbewahrung, Standortsansprüche der Holzarten und Anbau. Der Boden wird entweder gerodet, umgepflügt, umgestochen oder kurzgehackt. Für die Eiche ist 2 Schuh tiefes herbstliches Umpflügen, im Frühjahre flacheres Aufpflügen vorgeschrieben; wenn tunlich, soll im Herbste Düngung mit Stallmist erfolgen; das Stocken der Eicheln geschieht mit einem Stocke 4 bis 5 Zoll tief auf 2 Schuhe Entfernung; aus zu dichten Saaten sollen Pflänzlinge ausgehoben und in einer umfriedigten Pflanzschule zu stärkeren Pflanzen erzogen werden; wo im Walde Lücken entstehen, ist sofort mit diesen auszupflanzen; diese Heister sind mit 3 Zaunstäben zu sichern. Die übrigen Laubhölzer verlangen keine so tiefe Bodenbearbeitung und keine Düngung.

Nadelholzsamen wird mit 2 Drittteilen Erde vermischt, auf geackerten Boden ausgesät und nicht eingeeggt; Lücken

im Nadelwalde werden mit Schlagpflanzen (also ohne vor herige Verschulung) ausgepflanzt.

Für steinige Böden wird streifen- oder riefenweise Bodenbearbeitung und Saat vorgeschrieben.

Sumpfige Stellen sind vor Vornahme zu letzteren zu entwässern: zwischen den Kulturen werden Wege freigelassen (auch zum Schutz gegen Feuersgefahr).

Oedungen in Privatwaldungen sollen, wenn der Besitzer sich weigert, zu Gunsten der Gemeinde zu Wald angelegt werden.

Besamt sich eine Weidefläche von Natur, so ist sie als Wald zu betrachten und von der Beweidung auszuschließen insofern dem Weidberechtigten für seinen Bedarf anderweit gesorgt werden kann.

Die jungen Schläge sind zu schonen; Weide ist erst zu gestatten, wenn die Wipfel vom Vieh nicht mehr erreicht werden können, die Viehbesitzer werden dringend auf den Futterbau hingewiesen. Den Waldbewohnern ist die Haltung von Schaafen und Gaisen verboten; die Schonungen sind durch Verbotzeichen und tiefe Gräben vor dem Viehe zu schützen.

Neue Wege sind nicht zu gestatten; außerhalb des Weges darf Niemand mit oder ohne Werkzeuge die Waldungen betreten.

Das Grasen in jungen Schlägen ist verboten; Streurechen ist nur da erlaubt, wo Viehweide zugelassen ist, jedoch dürfen eiserne Rechen nicht angewendet werden.

Das Schneiden von Wieden, Stöcken, Ruten und Besenreis ist verboten; wo Maulbeerhecken fehlen, können zur Umfriedigung Hainbuchen verwendet werden.

Schweineeintrieb ist nur in älteren Eichenbeständen gestattet.

Neue holzverbrauchende Fabriken dürfen nur in holzreichen Gegenden angelegt werden.

Maienstecken ist verboten.

Baumbeschädigungen werden bestraft.

Nur in den 3 ältesten Jahresschlägen darf geharzt werden.

Kohlerei ist lediglich da erlaubt, wo das Holz nicht besser verwendbar ist.

Das landwirtschaftliche Gelände ist mittelst Lett- und Trockenmauern oder solchen aus Feldziegeln oder durch lebende Häge und Gräben zu schützen; Stangenhäge usw. sind

nur ausnahmsweise zuzulassen.

Das Holzlesen darf nur von der Hand aus geschehen.

Ferner wird anbefohlen:

Holzersparnis bei Bauten.

Verboten ist:

die Ausfuhr von Holz und Kohlen; wird Genehmigung hiezu erteilt, so muss Zoll und Maut entrichtet werden.

Vor Beginn der Flößerei ist der Behörde Anzeige zu machen.

Feuermachen im Walde ist mit Geldstrafe oder einer Arbeitsstrafe belegt; in der Nähe des Waldes darf das Reutebrennen nicht stattfinden. Potaschebrennen erfordert obrigkeitliche Genehmigung.

Jedermann ist zur Beihilfe beim Löschen von Waldbränden verpflichtet.

Bezüglich der Strafen wird eine allgemeine Verschärfung der betreffenden Bestimmungen für wünschenswert erachtet. Geldstrafe soll vermieden, dagegen mehr auf Gefängnis, öffentliche Arbeit und selbst auf Zuchthaus erkannt werden.

Diese Waldordnung ist alljährlich im Jenner in den Gemeinden öffentlich zu verlesen.

Durch ein *Zirkular* der kaiserlichen Regirung in Freiburg wurden die Kreisämter angewiesen, für Beobachtung der Waldordnung durch die Privaten und dafür Sorge zu tragen, dass die Waldungen der aufgehobenen und noch bestehenden Stifte und Klöster in Staatsverwaltung genommen würden.

IV. FOLGERUNGEN.

Die besprochenen Waldordnungen suchen nach verschiedener Richtung eine Hebung der Waldwirtschaft und zwar insbesondere der Produktion zu erreichen. Ihre Bestrebungen nehmen eine sehr vielseitige Richtung an.

1) Erhaltung der Fläche.

Hierher gehören die Bestimmungen gegen das Ausstocken (Roden) von Wald und Umwandlung in eine andere Kulturart; dann aber auch gegen die Reutfeldwirtschaft, eine noch heute beim Privatbesitz mancherorts übliche Wechselwirtschaft, deren geringer Wert für Holzproduktion um so schlimmer sich gestaltete, als man einen großen Teil des erwachsenen Holzes zum Schmoden der Bodendecke selbst wieder verwenden

musste. Während die württembergischen Ordnungen wol Versteinung usw., aber noch keine Vermessung verlangten, ist diese nebst Kartirung und Mappirung in der Josephinischen zur Auflage gemacht. Hierher ist auch die Vorschrift bei Dr. N. Meurer zu rechnen, wonach die Gränze von den Bürgern periodisch begangen werden solle. Von einer solchen Begehung, bei der der Vater seinem Sohne zu dessen besserem Gedächtnis an den wichtigen Gränzsteinen Ohrfeigen spendet, schreibt meines Erinnerns Rosegger. Als Kind habe ich oft von diesen Gränzbegehungen aus alten Zeiten gehört, bei denen der Jugend in lieblichem Wechsel bald Wein, Salzweck, Kopfnüsse oder auch eine milde Verehrung mit dem Ochsenziemer zu Teil geworden sein solle. Am weitesten geht bezüglich der Waldvermehrung die Josephinische Waldordnung, welche den Abbruch gering rentirender ärarischer Höfe und deren Aufforstung verlangt und die Regirung beauftragt zu dem Ende sogar Privathöfe anzukaufen.

2) *Erhaltung des Holzvorrates.*

Der Begriff von einem für die nachhaltige Wirtschaft nötigen Vorrat war noch nicht vorhanden; das ganze Bestreben richtete sich auf Erhaltung und Zucht wertvoller Holzarten; dies waren — vor Allem des Wildes wegen — die masttragenden Stämme und in zweiter Linie die für den Bedarf unentbehrlichen Nutzhölzer. Zu dem Ende wurden verschiedene Maßregeln ergriffen:

a) man strebte nach Beschaffung eines tüchtigen und ehrlichen Forstbeamtenstandes;

b) man dehnte die Forsthoheit über alle Waldungen aus (sowol nach der württembergischen, wie nach der Josephinischen Waldordung);

c) einen Etat kannten die württembergischen Forstordnungen noch nicht, sie verlangten auch keine feste Schlageinteilung, dagegen hielt sie die Verbraucher sehr zur Sparsamkeit an; in Vorderösterreich wurde eine feste Schlageinteilung mit Berücksichtigung der für die einzelnen Holzarten angemessenen Haubarkeitsalter vorgeschrieben, nebst dem wurde auch hier auf strenge Sparsamkeit im Holzverbrauche abgehoben; von einer Anwendung der in Oesterreich aufgekommenen Kameraltage zur Etatermittlung ist nirgends die Rede. Den Zweck der Holzersparung suchten die verschie-

denen Forstordnungen zu erreichen durch ausgedehnte Verwendung von dürrem, anbrüchigem Lager- und Durchforstungsholz als Brenn- und Nutzholz, Festsetzung des Bedarfes der Untertanen durch eine Kommission, Ersatz des Eichenholzes durch andere Holzarten, desgl. des Bauholzes durch Mauerwerk, tüchtige Bauunterhaltung, Aufbereitung des Holzes zu angemessener Jahreszeit oder bei gutem Monde (dieser Glaube ist heute noch und zwar selbst in gebildeten Kreisen vorhanden), Lieferung reeller Waare, Beschlagen des Holzes zu Hause des Abfalles wegen. Verwendung des Abraums u. A. m. Hierher sind auch die Ausfuhrverbote zu zählen mit ihrer Fürsorge für die einheimischen Gewerbe. Auffallend ist, dass die Josephinische Verordnung keine, doch zu jener Zeit schon anderwärts üblichen Durchforstungen kennt, dagegen zeigt sie einen Einblick in die Zuwachsverhältnisse, indem sie trotz strenger Schlageinteilung zu Gunsten der Abnutzung jüngerer, aber zuwachsarmer (beschädigter, verfrevelter) Bestände auf die Einhaltung der Hiebsreihenfolge verzichtet. Von dem für den Eigenbedarf entbehrlichen, in das Ausland gehenden Holze erhebt sie Zoll und Maut;

d) beide Gesetzgeber waren ernstlich bestrebt, die verschiedenartigen Gefahren von Walde abzuhalten, dabei steckt jedoch der Herzog Christoph vom Württemberg noch recht dick in der Jagdlust seiner Zeit, er verbietet sogar den Untertanen das Einhagen ihres Feldes gegen Wildbeschädigung. Dabei mag sich der Wald recht gut gestellt haben, zumal das Wild, wenn es auf das Feld austreten kann, dies der Waldwaide, wenn auch nicht der Mast vorzieht. Im Interesse dieser Gefahrenabwendung, einer rationellen Ausnützung des Holzes und einer geordneten Waldpflege wurden Anordnungen getroffen zur schonlichen Holzhauerei, Aufbereitung von Wellen, zeitigen Waldräumung, Einschränkung des Daubenhauens und der Gewinnung von Sägklötzen auf schwer zugänzliche Stellen, und des Wiedenschneidens, Verbot des Anharzens neuer Bestände (Württemberg) und Einschränkung des Harzens auf die 2 bis 3 ältesten Bestände (Vorderösterreich), Abwendung von Diebstahl, Aufsicht über die Flößerei, Verbot des Bastmachens, des Aschen- und Potaschebrennens und der unnötigen Feuer, Beschränkung der Errichtung von Glashütten, Sägmühlen und Verbot der Hütten allerlei fahrenden Volkes, Inbannlegung und

Einfriedigung der Schonungen (Vorderösterreich), daselbst Verbot des Grasens, Laubens und der Entfremdung des Aufwuchses; Abschaffung der Maienbäume und Verbot der Waldbegehung außerhalb der Wege (Vorderösterreich) usw. Josef II. möchte die Geldstrafe, die den Untertan leistungsunfähiger mache, beschränken und ordnet deßhalb deren Umwandlung, soweit tunlich in Arbeitsstrafe an. (Arbeit in Hand- oder Fußschellen, das sog. Schellenwerken).

3. Art der Wirtschaftsführung.

Diese war nach den Württembergischen Forstordnungen eine nach Holzarten verschiedene. Wenn auch keine feste Schlageinteilung bestand, so wurde doch alljährlich nach gutächtlichem Ermessen ein Laubholzschlag ausgegeben, in welchem der Kahlhieb mit Belassung von Oberholz, welches Mast abwerfen und zu Starknutzholz heranwachsen sollte, vorgenommen wurde; die Zahl der Bannreitel sollte bei den Gemeinden auf den Morgen 16, im herzoglichen Walde aber mehr betragen; als zu wählende Holzart ist die Eiche, oder auch die Buche, Birke oder Aspe angegeben. Wir haben es also mit einem Ausschlagwalde zu tun und zwar, da gerade die Aspe keinen hohen Umtrieb aushält und doch übergehalten werden soll, mit niedrigem Umtriebe. Die Vorschrift der Ergänzung abgängiger Oberholzstämme musste nach und nach zu dessen ungleichalteriger Mischung führen und den Beständen ein mittelwaldartiges Aussehen geben.

Die alten, 150- und mehrjährigen Eichen und Buchen des Nellenburger Gebietes entstammen diesen Bannreiteln. Es ist nicht unmöglich, dass neben den zum Ueberhalt vorgeschriebenen Holzarten auch Forlen zu solchen verwendet wurden, denn auch unter diesen finden sich Stämme des erwähnten hohen Alters. Der vorhandene Grundbestand ist Buchenstockausschlag, soweit nicht die jetzt eingeführte Hochwald-Verjüngung mit diesem aufgeräumt hat.

Neben diesem Nieder- bezw. Mittelwalde bestand noch für die Bauholzzucht ein besonderer Hochwaldbetrieb mit Fehmelung: der württembergische Forstmeister „soll, wenn er sich mit ihm (dem Käufer) verglichen hat, als dann jedem Stamm, so verkauft, unser Waldzeichen geben“ und „Welcherlei Bauholz, so erwachsen, an grossen und kleinen Schachen

vorhanden wäre." Diese beiden Stellen lassen darauf schließen, dass dem einzelnen Untertanen sein Holzbedarf stammweise verkauft wurde und dass das Bauholz in großen und kleinen Schachen stand; während man auf dem höheren Schwarzwalde hierzu reine Nadelholzwaldungen besaß, so müssen wir wol im Nellenburgischen gemischte Bestände gehabt haben; die Holzordnung spricht zwar von Tannenwäldern, sie erwähnt aber auch des Falles, dass neben und unter diesen Laubhölzer vorkamen. Die stammweise Abgabe von Bauholz führte zur Fehmelung sowol im geschlossenen Nadel- und Mischbestand, als auch gelegentlich des Jahresschlages unter den Bannreiteln des Laubholzwaldes. Im Nellenburgischen lassen sich die Spuren der Hochwaldfehmelung wol zum Teile nachweisen, die Mehrzahl der alten Fichten, Tannen und Forlen entstammt jedoch wol dem unterlassenen Nachhiebe von Samenbäumen, der für die Vorlande vorgeschrieben war, oder dem Ueberhalte von Waldrechtern aus den Zeiten der badischen Verjüngungsführung.

Die Lärchen, die in sehr starken Stücken vorhanden sind, wurden im Laufe des vorigen Jahrhunderts eingeführt; sie finden sich mit einem bestimmten Altersvorsprunge in Beständen, deren Gründung in die letzten 100 Jahre fällt und zwar in einem Alter von etwa 110 bis 120 Jahren; der Samen soll durch Vermittlung von Ordensgeistlichen aus Tyrol bezogen worden sein; in den Laubholzschlägen war kein Mangel an Oedstellen, auf welche man den Samen eingesät haben wird; die daraus erwachsenen Pflanzen und Stangen wurden bei der Verjüngung s. Z. übergehalten und in die neue Betriebsweise hinübergenommen.

Neben diesen Waldbeständen, in denen meist einzeln vorgewachsene Starkhölzer über alten Buchen- und Eichenstockausschlägen, oft aber auch über jüngeren, kernwuchsigen reinen und Mischbeständen stocken, finden wir auch gleichalterige, schön geschlossene Laubholzkernwuchsbestände. Während die alten Stockausschlagwaldungen noch aus der mittelwaldartigen Behandlung herrühren (einige sind auch durch Ausschläge nach militärischen Verhauen entstanden), haben wir die Gründung der haubaren Kernwuchsbestände auf die Josephinische Zeit zurückzuführen. Letztere enthalten keinerlei Altholz, ihre Verjüngung geschah verordnungsgemäß durch

Saat bezw. Pflanzung. Die Dauer der betreffenden Gesetzgebung betrug nur etwa 20 Jahre, diese kam deshalb nur in geringer Ausdehnung zur Anwendung; doch kann man noch von alten Leuten hören, dieser oder jener Bestand sei aus Ansaat nach landwirtschaftlicher Bearbeitung erzogen worden. Kahlhieb, Ausstockung, Bodenbearbeitung und Saat haben hier sehr wüchsige und geschlossene Bestände hervorgerufen.

Mit wenigen Ausnahmen (z. B. für nicht sturmfeste Fichtenbestände) hat man jetzt die sogenannte natürliche Verjüngung und zwar fast ausnahmslose im Hochwaldbetriebe mit Ueberhalt von Waldrechtern eingeführt. Die jüngeren, bis etwa 70jährigen Bestände verdanken dieser Verjüngungsmethode ihre Entstehung; die in diesen s. Z. übergehaltenen, jetzt meist gegen 200 Jahre alten Starkhölzer stammen meist aus der Zeit der württembergischer Forstordnungen her, an welchen Karl VI. keine wesentlichen Aenderungen vornahm, bald aber werden neben den früheren Zuchten auch die neueren Bestände das Material zur Erziehung von Starkholz zu liefern haben.

Vergleichen wir die Holz- bezw. Waldordnungen miteinander, so finden wir bezüglich der wissenschaftlichen Entwicklung der Forstwirtschaft durchaus keinen gleichmäßigen Gang des Fortschrittes.

Die Forstordnung von 1567 kannte die Vortheile einer Durchforstung; wol handelt es sich an einer der betreffenden Stellen um Niederwald bezw. Mittelwald; es wird aber mit nackten Worten gesagt, der Durchhieb von zu dicht stehenden Wagnerstangen usw. werde den Hauptertrag des Schlages nicht herabsetzen; aber auch im Tannenwald sollen Leiterstangen usw. gehauen werden, damit der durchlichtete Bestand desto besser zu wachsen vermöge; merkwürdiger Weise hat sich die Theorie der Durchforstungen in diesem Gebiete nicht weiter ausgebildet; die Josephinische Waldordnung von 1786 kennt die Durchforstung nicht; die jungen Bestände müssen ihre Lebensmitte zurückgelegt haben bis sie nur auf Dürrholz genutzt werden dürfen.

Künstliche Verjüngung ist der Forstordnung von 1567 fremd; sie verjüngt die Laubholzwaldungen durch Stockausschlag und aus etwaigem Samenabfalle der Bannreitel, die Nadelholzwaldungen von der Seite aus; verdorbene Jungbe-

stände werden abgetrieben; sie kennt keine feste Schlageinteilung und nutzt die Bestände nach der Zweckmäßigkeit. Die Waldordnung von 1786 verlangt Kahlhieb nach Jahresschlägen; in Tannenwäldern werden für kurze Zeit noch einige Samenbäume geduldet, dem Hiebe folgt Bodenvorbereitung und Saat bezw. Pflanzung mit in Pflanzschulen erzogenen Heistern. Man beschränkt sich also nicht auf Inbannlegung und überlässt die Besamung nicht der Nachbarschaft usw. (übrigens hatte auch schon die 1567er Forstordnung in Württemberg das Behacken bezw. Umhacken der schlecht besamten und deshalb abgetriebenen Schläge angeordnet). Eine günstige Bestimmung liegt in der Vorschrift, dass die Schlagreihenfolge nicht streng einzuhalten ist, sondern dass zuwachsarme Bestände vor der Erreichung der normalen Umtriebszeit gehauen werden dürfen. Ein ganz besonderes Verdienst hat diese Waldordnung noch durch Aufnahme der Bestimmung, dass da, wo eine andere „Schlagungsart“ sich bewährt habe, diese beibehalten werden dürfe; nur bei Eichen und Rotbuchen müsse an der Bodenvorbereitung und Ansaat festgehalten werden (§ 40 u. 41). Die Birken, Linden, Rotulmen, Erlen, Weiden usw., die in 12- bis 30jährigem Umtrieb bewirtschaftet werden sollten, sind zweifelsohne als Maßwald (im Niederwaldbetrieb) behandelt worden. Dass die Josephinische Waldordnung das Oberholz im Maßwald nicht kennt, ist wol kaum als Fortschritt zu bezeichnen. Die württembergische Forstordnung verlangt eine wiederholte Aufastung des Oberholzes zur Erreichung der Nutzholzqualifikation — eine Frage, die später wieder eingeschlummert sein muss, die aber den relativ hohen Standpunkt auf forstlichem Gebiet für jene Zeit nachweist.

In der Vorschrift der Düngung der umgebrochenen Waldflächen mit Stallmist zur Ansaat, ging die vorderösterreichische Verordnung zu weit, heutzutage sind wir froh, wenn man an die Bodenkraft des Waldes keine Anforderungen zu Gunsten der Landwirtschaft macht. Vollkommen richtig, wenn auch heut zu Tage noch nicht genügend gewürdigt, ist die Anschauung, dass zum Zwecke der Nadelholzverjüngung sich die Entfernung der Moosdecke empfehle; hier hatte der Gesetzgeber von 1786 richtig gesehen.

Methoden, Irrtümer und Aufklärung wechseln ab, insbesondere bei einer Wissenschaft, die sich auf Erfahrung

stützen muss und die zwischen Ursache und Wirkung Jahrzehnte und Jahrhunderte liegen hat. Eines aber steht fest, und überall finden wir die Zeugen, so alt wie des deutschen Volkes Geschichte ist auch seine Liebe zum Walde; er ist nicht allein die milchende Kuh, nein, er ist vor Allem die Sehnsucht der Jugend, der poesievolle Freund des Volkes und der geheimnisvolle Born, in dem Sage und Dichtung das deutsche Gemüt erfrischen und verjüngen. Möge er ihm immer erhalten bleiben, mögen wir uns unserm Ziele immer mehr nähern, „auf der kleinsten Fläche das wertvollste Produkt zu erzeugen!“

Karlsruhe. J. HAMM.

WERKMEISTER DER STADT UND DES MÜNSTERS ZU FREIBURG AUS DER RENAISSANCE.

Im XV. Bd. des Freiburger Diözesan-Archivs, S. 307 sind von C. Jäger „die in städtischen Aufzeichnungen genannten, bis jetzt festgestellten“ Werkmeister von Freiburg zusammengestellt. Wenn diese Liste, die vom Jahre 1332 bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts geführt ist, überhaupt einen Nutzen haben soll, bedarf sie einer gründlichen Sichtung, die ich im Folgenden für einen beschränkten Teil auf Grund archivalischer Arbeiten geben möchte.

Für die Quellenangabe sind folgende Abkürzungen gebraucht: Rats-Protokolle im städtischen Archiv zu Freiburg=R. P.; Münsterbaurechnungen ebenda=M. R.; Schreibers Beilage von urkundlichen Belegen zu seiner Monographie über das Münster 1826=Sch; die Liste im Diöz.-Archiv=J.

1533 tritt an Stelle Meister Lienhart Müllers auf u. l. Fr. Hütte: Meister Hans Menzinger, Steinmetz zu Basel, der mit Rat und uff Anbringen der Pfleger eingestellt wird. (Sch.)

1535—1554 erscheint Meister Wolf Koch von Ruffach als Werkmeister (Sch.) auf unser lieben Frauen Hütte.

1547: Item 2 β meister Wolffen Werkmeister umb ein bar Hentschuh.

Item xxx vij β vj ₰ soll der Schaffner uff der Hütten alle Fronfasten geben dem Werkmeister des baws. Geben im die Pfleger zu einem Wartgelt. macht im ganzen Jahr vij ℔ x β. Als Steingrube wird um diese Zeit die zu Mundingen und Wöplinsperg benutzt. M.-R.

Seit 1557 also doch wol als unmittelbarer Nachfolger Wolf Kochs erscheint Jörg Kempf von Rheineck, der noch 1555 als Bürger und Meister in Konstanz sass[1]) und im Münster 1558 den Oelberg und 1561 die Kanzel erbaute. Uebrigens war die Familie Kempf hier eine angesessene, da schon 1544 ein Ambrosi Kempf Münsterpfleger ist, der auch 1547 von seinem Haus 4 Gulden stiftet. (M.-R.)

1564 Vertrag mit dem Steinmetz Matheus Müller, von dem nicht wie sonst üblich angegeben wird, dass er von auswärts kommt. Offenbar ein unbedeutender Steinmetz, der keine größere Arbeit ausführte, aber wahrscheinlich 1576 in seiner Stellung als Hüttenmeister starb. (Sch.)

1577 An Stelle des weiland Meister Mathias ist Hans Beringer (auch Böringer, von Jäger zum Jahre 1590 fälschlich als Hans Gering gelesen). Dieser erbaut 1578 die Grabkapelle und von 1580 an den Lettner; er stirbt 1590 im Herbst und hinterlässt eine Witwe. (R.-P.)

1590 Von den drei Steinmetzgesellen der Hütte, welche sich um die erledigte Stelle bewerben, wird Georg Regenspurger als Werkmeister eingestellt (R.-P), der, wenn Jägers Angabe richtig ist, bis 1605 auf der Hütte verbleibt.

1605 Hans Glück. (J.)

1620—28 Michel Kempf dessen Löhne allerdings auf keine erhebliche Bautätigkeit schließen lassen. (M.-R.)

Somit ist zunächst einmal der von Adler erfundene Meister Kempf der jüngere beseitigt, ein Phantasiegebilde, das jeder Begründung entbehrte. Adler hatte ihm (Deutsche Bauzeitung 81 S. 531) die Grabkapelle zugewiesen, bildet aber

[1]) Diese Mitteilung verdanke ich der Güte des Herrn Dekan Klemm in Backnang.

als sein Meisterzeichen dasjenige des Lettnermeisters Hans Böringer ab; dasselbe Zeichen gibt er dann nach der ungeschickten Zeichnung des fleißigen Dilettanten Geissinger wieder und schreibt es dem von ihm angenommenen Lettnermeister Altermadt zu. Den schon von Schreiber begangenen Irrtum, diesen Meister aus den sechziger Jahren des XVII. Jahrhunderts als Erbauer des Lettners zu feiern, hat schon F. Geiges im Schau—ins—Land 1882 berichtigt.

Ferner sind aus der von Jäger zusammengestellten Reihe eine Anzahl Namen auszuschalten, die mit der Münsterhütte und der Steinmetzbruderschaft nichts zu tun haben, wol aber den Titel Werkmeister führen. Es sind dies die in den Ratsprotokollen mit vollständigerem Titel als der Stadt Zimmerwerkmeister bezeichneten Leute, die Familie Hassel (Konrad Hassel 1563, Hans Hassel 1563—81, Hans Hassel 1609—15) und Thomas Weber, den Geiges a. O. als Lettnermeister vorschlug, dessen Name übrigens der Sitte der Zeit nach immer Thoman geschrieben wird. Auch der zum Jahre 1578 ange, gebene Meister Konrad Kirsch hat mit der Hütte nichts zu schaffen; dass ein Hans Anhofer 1582 als Münsterwächter erwähnt wird, könnte auch den Jacob Anhofer von 1563 verdächtigen. Auch für den zu 1591 angegebenen Hans Huldrich Frawenfeld bleibt kein Raum, wenn anders die Tätigkeit des Regenspurger feststeht. Ein Burkhardt Frauenfelder, dem 1587 das Abhalten der Goldschmiedeproben verordnet wird, ist Ratsmitglied, Obristmeister und bis 1615 k. Statthalter Jener dürfte wol eher Münsterpfleger gewesen sein.

Ich bin nicht der Meinung, dass das Material über die Stadtzimmermeister deshalb mitteilenswert sei, weil es nicht ohne Mühe zusammengetragen wurde; größerer Zuverlässigkeit zuliebe mögen immerhin einige ausführlichere Angaben aus den Ratsprotokollen folgen:

1576 Okt. 23. Wird erkannt auf Anzug der Bauherrn, Meister Hans Hasel dem Zimmerwerkmeister in Bedenknis seiner treuen Dienste, damit er für seine Person die Winter- und Sommerteg gleich habe, soviel sich das treffen möge, eine Verehrung zu geben.

Gleich darauf soll, wie auch sein Vetter Wolff Has selig solches anno 57 laut Protokoll vor Rat bezeuget erhielt,

desgleichen auch Abschied gegen gemeinlichen Revers gefertigt werden, dieweil er seinen Abzug nit beschworen.

1581 Juli beklagen sich etlich Meister Zimmerhandwerks vor dem Rat, dass Thoman Weber und Hans Vetter sich, des Handwerks allhie habender Ordnung nit gemeß, mehr Knecht und Lerbuben, denn in gestattet, hielten und sich doch nit (von der Zunft) strofen lossen wollten.

Nov. Thoman Weber der Zimmerer ist uf sein begern ungeacht Conrad Kösel, Georg Moß und Bastian Hasel — als Stadtwerkmeister angenommen, doch im vergondt die angefangen Păw, so sich ungefehrlich auf vierzehn Tag erstrecken mögen, auszumachen. Soll bis Sonntag vor den Bawherrn auf sein Bestallung schweren, und so auch meister Hans Hasels sun bey ime auslernen wollt, in vor einem andern anzustellen.

1587 sagt Thoman Weber seinen Dienst auf.

Daneben beschäftigte die Stadt übrigens noch einen Maurerwerkmeister, dessen Stelle 1583 im März nach Absterben Meister Hans Hoppen durch den Obristmeister an Nicolaus Wachsbach vergeben wird. Dieser reicht bald darauf eine Supplikation beim Rate ein, infolge deren bei der Ausbesserung der Stadtmauer uffs wenigst alle Tage zehn oder zwölf Kellen angestellt werden und zwar mit mehrerem Ernst als bisher; jedem sollen tags 3 batz. 2 ₰ geben werden, und so sie Rawknecht haben, wird dreyen Mawrern auch je einen anzustellen zugelassen.

Freiburg i. Br. KARL SCHÄFER.

Heinrichs Buch oder der Junker und der treue Heinrich. Ein Rittermärchen. Nach einer Dillinger Handschrift mit Einleitung herausgegeben von Dr. Sebastian Englert, Kgl. Gymnasiallehrer. Würzburg, Stuber, 1892. XVII u. 67 S. 8° — 2 M.

Dreimal ist diese Dichtung nun herausgegeben worden. Zuerst von v. d. Hagen in seinen Gesamtabenteuern III, 197—255 aus einer Heidelberger Handschrift unter dem Titel: „Der Jungherr und der treue Heinrich“; er hat den überlieferten

Text ohne weiteres nach seinen Kräften in das Mhd. übersetzt. Dann aus derselben Hs. von Kinzel in einer eigenen Schrift: „Der Junker und der treue Heinrich“ (Berlin, Weber 1880); er hat den mfr. Dialekt der Dichtung erkannt und nachgewiesen, Ort, Zeit, Verfasser und den litterargeschichtlichen Zusammenhang derselben, so weit möglich, bestimmt, verschiedene Textfehler verbessert und einen verlässlichen Abdruck der Hs. geliefert. Nun hat Englert eine zweite, bisher ganz unbekannte Hs. aufgefunden und in der vorliegenden Schrift veröffentlicht, der er einen Schlagtitel gibt, welcher von jenem Kinzels und Hagens abweicht, was nicht gut ist, weil dadurch Verwechslung herbeigeführt werden kann. Durch diese zweite Hs. sind für die Textkritik neue Anhaltspunkte gewonnen, und es ist interessant zu beobachten, wie weit sich die früheren Verbesserungsversuche bewähren. Von v. d. Hagen muss man ganz absehen; Kinzel geht aus der Prüfung im Ganzen mit Ehren hervor: viele und gerade die wichtigsten seiner Aufstellungen bleiben bestehen; ganz unhaltbar geworden ist die Vermutung, die von v. d. Hagen ausgegangen und noch von Englert, von Kinzel gelehnt, in der Schwebe gehalten wird, dass die Dichtung auf eine Vorlage in Prosa zurückgehe.

Die Zahl der verderbten Stellen im Kleinen und Großen erweist sich nun freilich viel größer, als man früher erkannte; aber das wird keinen in Verwunderung setzen, der sich erinnert, welches Verhängnis eine neue Hs. schon wiederholt selbst über gepriesene Großtaten philologischer Kritik heraufbeschworen hat. Außer Kinzel hat auch K. Bartsch in einer Besprechung des Kinzelschen Buches (G. g. A. 1881, 1342—44) Textbesserungen vorgenommen; mehrere erscheinen verfehlt, einige richtig, wie aus Englerts Zusammenstellung S. VII zu ersehen ist.

Die erste Aufgabe Englerts war, die äußere und innere Ueberlieferung seines Fundes zu prüfen. Er hat diese Aufgabe nur teilweise gelöst. Als *äußere* Ueberlieferung ergibt sich eine Mischhandschrift, welche von Johannes Karcher aus Hagenau 1479 geschrieben wurde, später wahrscheinlich in den Besitz des Augsburger Bischofs Heinrich von Knöringen kam und von diesem der Bibliothek der Dillinger Akademie geschenkt wurde.

Um die *innere* Ueberlieferung zu prüfen, vergleicht Englert sofort seine Dillinger Hs. (D) mit der von Kinzel

herausgegebenen Heidelberger (H) und findet (S. VII. ff.), dass in H einige Stellen durch D und umgekehrt noch mehr Stellen in D durch H gebessert werden können; ferner dass D nach größerer Breite strebt, indem es Adjektive, Adverbien usw., ja sogar ganze Verse einschiebt, während H knappe Ausdrucksweise liebt und deshalb Verse, ja ganze Versgruppen auswirft. Diese Beobachtungen sind, von einigen kleineren Versehen und zweifelhaften Stellen abgesehen, richtig. Leider ist damit die textkritische Untersuchung schon zu Ende. Er hat nicht einmal die Stellen gesammelt, an denen H breiter ist als D, sondern zieht, nachdem er noch die scheinbaren Lücken in D aufgezählt, die Ergebnisse seiner Untersuchung mit folgenden Worten: „Bis jetzt ist meine Ansicht über das Verhältnis der beiden Hss. zum Archetypus und unter einander folgende: D und H hatten wol verschiedene *Vorlagen*, von denen diejenige, welche H vor sich gehabt, die meisten Lücken hatte. Diese beiden Vorlagen sind wahrscheinlich auf einen *mittelfränkischen Archetypus* zurückzuführen, dem möglicherweise eine *erste Bearbeitung in Prosa* zugrunde liegt. Doch lässt dies D 14 H 12 zweifelhaft. H hat mehr geändert als D, um den ursprünglich mittelfränkischen Charakter des Gedichtes zu verwischen. Die beiden Vorlagen scheinen schon sehr große Abweichungen gehabt zu haben, so dass eine Rekonstruktion des Originales große Schwierigkeiten hätte, vielleicht in einzelnen Partieen unmöglich ist.“ Zuerst fällt das „bis jetzt“ auf; man blättert in dem Büchlein nach den weiteren Untersuchungen, welche die endgiltigen Ansichten zu bringen hätten, aber es ist nichts zu finden. Alsdann fällt die hypothetische Form dieser Handschriftbestimmung auf, und die ist begreiflich, weil die Untersuchungen kaum halbwegs und ohne sichere Methode geführt worden sind. Schon zum Kernpunkt seiner Schlüsse, zu dem er wirklich ausreichendes Material geliefert, hat E. nicht alle Prämissen gesucht, welche beweisen, dass D und H von einander unabhängig sind, also nicht zu derselben Familie gehören. Alles andere sind nur Vermutungen, denen (soweit sie sich nicht an Kinzel anlehnen) jede Untersuchungsgrundlage fehlt. So fehlt jede Untersuchung über das Verhältnis des Schreibers D zu seiner Vorlage, für welche schon die Reime viele Anhaltspunkte bieten; desgleichen jede Untersuchung über Zahl und Art der Mittelglieder zwischen

D, H und der gemeinsamen Quelle; ferner über die Beschaffenheit dieser Quelle selbst, welche, wie die gemeinsamen Verderbnisse in D und H erkennen lassen, ihrerseits schon Fehler hatte, usw. Diese Untersuchungen müssen alle erst gemacht werden, was nun leicht geschehen kann, da Englert (S. 1—66) einen vollständigen Abdruck der Dillinger Hs. liefert, in dem er die übergeschriebenen Zeichen für Umlaute und Diphthonge, auch die verschiedenen S-Zeichen der Hs. festhält, ja sogar keine Unterscheidungszeichen setzt, weil die Hs. keine hat. Eine Anmerkung ist weder unter dem Text, noch hinter demselben zu erblicken.

Innsbruck. J. E. WACKERNELL.

F. Pfaff. Festschrift zum vierhundertjährigen Gedächtnis des ersten Freiburger Buchdrucks. 1493. 1893. Freiburg i. B. Herder, 1893. 35 S. 4°. — 2 M.

Im Jahre 1840 hat Prof. Dr. Heinrich Schreiber, der hochverdiente Geschichtschreiber der Stadt Freiburg, eine kleine Schrift über die „Leistungen der Universität und Stadt Freiburg i. B. für Bücher und Landkartendruck“ erscheinen lassen. Sie blieb, so viel mir bekannt ist, der einzige Versuch dieser Art in Baden. Namentlich hat bisher noch Niemand ein Verzeichnis der ältern Drucke einer badischen Stadt herzustellen unternommen. Um so mehr schien es mir angezeigt, als mir die Abfassung der „Festschrift“ angetragen ward, einen Versuch zu machen, obwol ich mir voraussagen musste, dass dieser Versuch nur mangelhaft ausfallen konnte. Ich hatte nur gelegentlich gesammelt und musste mich bei der Kürze der gebotenen Zeit nur auf die allerdings reichen Schätze an alten Drucken, welche die Freiburger Universitätsbibliothek besitzt, auf gedruckte bibliographische Mitteilungen und auf die freundliche Beisteuer einiger Mitarbeiter beschränken. Ein Gebiet, das sich mir täglich bot, musste ich leider übergehen. Ich meine die Menge der alten Dissertationenbände unserer Bibliothek. Sie alle zu durchwühlen war ganz unmöglich. Ich habe mir daher diese sicher nicht unnütze Arbeit für eine Zeit verspart, da es mir möglich sein wird,

eine genauere und vollständigere Zusammenstellung in der Art wie die meines Amtsgenossen Dr. K. Steiff für Tübingen aus dem Jahre 1881 zu geben.

Meine Festschrift kam bei Gelegenheit der diesjährigen Feier des Johannistags in die Hände aller Freiburger Drucker. Sie sollte deshalb auch einigermaßen volkstümlich abgefasst sein. Um ihr dabei doch auch dauernden Wert zu verleihen, gab ich das Verzeichnis der Drucke bei und beschrieb S. 11 und 12 genauer die beiden Drucke der Schriften von J. Pfeffer. Es wird demnach auch der Kenner wol nicht ganz ohne Nutzen in die kleine Schrift hineinschauen, die sich ja auch äußerlich durch die schöne Ausstattung, welche ihr die bekannte Herdersche Verlagshandlung und Druckerei zugutkommen ließ, empfiehlt.

Schon jetzt wäre ich im Stande, eine Reihe von Nachträgen zu liefern, will jedoch damit zurückhalten, da eine zersplitterte Mitteilung des Stoffs nichts nützt. Doch eine Ausnahme zu machen möge mir gestattet sein. Eine neugefundene Freiburger Inkunabel dürfte ja wol ein besonderes Verfahren rechtfertigen. Es ist Hains Nr. 10,166: *Oratio de ſtudio humana- || rum diſciplinarum et laude || poetarum Extemporalis.* Bl. 1b: *Epigrama Jacobi locher || philomuſi. Ad lectores* . . . . Auf dieses folgt: *Egregio viro Ludouico Fergenhans iuris utriuſqȝ doctori: pre- || poſito Stugardienſi et Cancellario etc. Jacob, Locher philomuſ9 || [S]alutem multifariam dicit* . . . . Darauf Bl. 2a unten: *Hexastichon ad eundem.* Bl. 2b: *Oratio Jacobi philomuſi habita in || publico auditorio ſtudii friburgenſis.* Mit *exordium* und *epilogus metricus.* Bl. 7b *Jacobus locher philomuſus Conrado locher vlmēſi pretori. S ||* . . . . Bl. 8a Schluss dieses Briefs, darauf: *Ad vdalricum zaſium Endecaſſyllabon || Jacobi philomuſi ||* . . . . Dann: *Tetraſtichon eiuſdem || Ad gabrielem lorch ||* . . . . O. O. u. J., mit Sign., ohne Kust., 8 Bll. 4°. Das Büchlein ist gedruckt mit den Typen von Lochers Rhetorik (Freiburg 1496, 4°), über die meine Festschrift S. 15 u. 28 verglichen werden kann. Namentlich ist kennzeichnend das in beiden Drucken erscheinende breite Versal-M (vgl. Festschrift S. 12). Die Rede Lochers ist spätestens 1496 gehalten und gedruckt. Vgl. Hehle, J. Locher, I, Ehingen 1873, S. 22.

F. P.

K. Bohnenberger. Geschichte der schwäbischen Mundart im 15. Jahrhundert. I. Allgemeines und Vokale der Stammsilben. Tübingen, Laupp, 1892. X. u. 139 S. 8°. — 4 M.

Während Kauffmann in seiner Geschichte der schwäb. Ma. 1890 die Regeln des schwäbisch-mundartlichen Vokalismus und Konsonantismus hauptsächlich aus den mittelhochdeutschen Entsprechungen ableitet und die „landsprachlichen" Quellen (Literaturdialekte) eigentlich nur im Falle der Uebereinstimmung beizieht, gibt der Verfasser dieses neuen Werks einen abgerundeten Ausschnitt des grammatischen Bildes der sich neugestaltenden Muttersprache. Dem 15. Jahrhundert, dessen Lautlehre er hier zu behandeln beginnt, kommt ja in besonderem Sinne eine sprachgeschichtliche Bedeutung zu, und die Klänge und Werte der Laute jener Uebergangszeit sind kennzeichnend genug, um sie systematisch zu ordnen und sprachgeschichtliche Gesetze von ihrem organischen Auftreten abzuleiten. Der Lautwandel dieser belangreichen Stufe des Entwicklungsganges unserer Spracheinheit ist nun —, und das ist das bleibende Verdienst des überaus fleißigen und gewandten Forschers — aus den damaligen schriftsprachlichen Erscheinungen anerkannt schwäbischen Ursprungs ein- für allemal durch zahlreiche Belege festgestellt, von jedem dieser spezifischen Laute der Wert und die Schreibung ergründet, sowie seine Offenbarung im deutschen Reim erschöpfend dargestellt. Wenn diese verdienstliche Arbeit einst vollendet sein wird, so besitzen wir in ihr eine unterrichtende Augenblicksaufnahme des deutschen Sprachlebens aus der entscheidungsvollsten Zeit seines Werdens und Neugestaltens.

Erligheim. AUGUST HOLDER.

Richard Weitbrecht, evang.-luth. Pfarrer in Mähringen bei Ulm. *Die Pfarrmagd.* a' Schwôbagschicht. Ulm, Ebner, 1893. 61 S. 8°. — 0,60 M.

R. Weitbrecht gilt in seiner schwäbischen Heimat mit Recht nicht nur als einer der besten Erzähler, sondern ist auch als gründlicher Kenner seiner Mundart anerkannt.



Als Dialektschriftsteller hat er gemeinsam mit seinem älteren Bruder Karl, dem bekannten Lyriker, im Jahre 1877 die „Schwôbagschicht“ in Aufnahme gebracht (bis jetzt 3 Bände dieser Gattung bei W. Kohlhammer in Stuttgart erschienen 1877. 1882. 1888). Er behauptet heute noch den ersten Platz auf diesem Gebiete, denn die unleugbaren Vorzüge seiner schriftsprachlichen Erzählungen sind auch den mundartlichen seiner Feder eigen. Was aber letzteren einen besonderen Wert verleiht, das ist die stammheitliche Unmittelbarkeit seiner Sprache, die den Ulmer Landdialekt lautbestandlich genau und lexikalisch erschöpfend wiedergibt. Auch die schwäbische Mundart *gebildeter* Stände, die schon F. Th. Vischer in seinem Lustspiel „Nicht Ia“ schriftstellerisch verwertet hat, weiß er glücklich zu treffen. Der vorliegenden Probe werden im Lauf dieses Jahres noch 5 weitere Schwôbagschichte desselben Umfangs in gleicher Ausstattung nachfolgen.

Erligheim. AUGUST HOLDER.

O. Kunzer. Katalog der Gymnasiums-Bibliothek zu Konstanz. Konstanz, Stadler, 1893. VIII u. 345 S. 8°.

Aus der Einleitung erfahren wir, dass die Konstanzer Gymnasiumsbibliothek v. dortigen Jesuitenkollegium herstammt. Bei dessen Umwandlung in ein staatliches Lyzeum gingen allerdings viel Bücher verloren, doch boten die zugewendeten Konstanzer Klosterbibliotheken Ersatz. Seit 1815 sorgt auch ein Leseverein für Verstärkung. Die Erwerbung von Ittners Bibliothek und Schenkungen (Lassberg, Wessenberg) kamen hinzu. Der heutige Bestand beläuft sich auf 14,000 Bände, darunter etwa 4000 Theologica, besonders des 16. u. 17. Jahrhunderts, auch viele Inkunabeln. Kunzer stellt einen beschreibenden Katalog der Hss. und Inkunabeln in Aussicht. In dem vorliegenden Kataloge sind nur zwei Formate: Folio und Anderes unterschieden. Die ganze Arbeit ist fleissig und ziemlich geschickt gemacht und lässt Gutes erwarten. Man wird dem Verfasser das Recht zugestehn müssen bei der Einrichtung des Katalogs öfters mehr das Praktische als das Folgerichtige im Auge zu behalten. Praktisch jedoch ist es nicht, die Abteilung Hb *Universalgeschichte* einfach alphabetisch durchzuordnen, ohne dass einzelne Gruppen — nicht einmal für Baden — gebildet wären. Etwas sonderbar ist die Abteilung Fb *Deutsche Sprachen*. Unter Ed *Deutsche Litteratur* ist Geibels *klassisches* Liederbuch kaum am richtigen Orte. Welchen Zweck hat es, datirten Inkunabeln durchweg die Bezeichnung *(inc)* beizusetzen? F. P.

Fragebogen

zur Sammlung der volkstümlichen Ueberlieferungen in Baden.

Es sind fast neunzig Jahre her, seit die Heidelberger Romantiker ihre Stimmen erhoben, klagend über den Verfall und Rückgang volkstümlicher Ueberlieferungen, anklagend gegen den Bildungshochmut der höheren Stände, der im Wahne der Aufklärung befangen, alles nicht rein Vernunftgemäße zu vernichten drohte. Aus den Bestrebungen der Romantik erwuchs die großartige Tätigkeit der Brüder Grimm, die keinem Deutschen unbekannt ist. Seit ihrem Schaffen nun steht der Wert der Volksüberlieferungen für uns fest. Wir blicken durch diese in ungemessne Fernen des Altertums zurück, die der eigentlichen Geschichte ewig verschlossen bleiben werden, ja sie geben uns durch Vergleichung mit den Sitten und Bräuchen fremder Völkerschaften vielfach überraschende Aufklärung über Urzustände unsrer eignen Vorfahren. Sie bieten uns besser als irgend etwas ein Bild des Volks selbst in allen Erscheinungsformen. Sind sie also ein Spiegel des deutschen Volks, so ist es auch unsere *nationale Pflicht*, dafür Sorge zu tragen, dass sie gesammelt, erhalten werden. In ihnen, in Sage und Märchen, Volkslied, Sitte und Brauch hat das Volk den Schatz seiner *Poesie* niedergelegt. Die Volksüberlieferungen bilden — abgesehn von wirklich schädlichem Aberglauben — einen Teil der zum Fortbestehn eines gesunden Volkskörpers unbedingt nötigen und daher erhaltungswerten Grundstoffe. Und jemehr unsre Zeit zur Gleichmacherei, zur Vernichtung der alten Stände und ihrer Eigentümlichkeiten führt, um so mehr muss daran liegen die Reste altes Volksbrauchs zu sammeln und zu erhalten. In vielen Gegenden Deutschlands ist man bereits dieser schönen und großen Aufgabe gerecht geworden; aber keineswegs geschah dies in dem Umfange, wie ihn der Auf-

schwung des deutschen Gedankens durch die nationale Einigung und der Fortschritt der deutschen Altertumskunde als Wissenschaft eigentlich hätte bedingen sollen. Mit Bedauern müssen wir feststellen, dass andre Länder Europas uns auf dem Gebiete der Volkskunde übertroffen haben. Bei uns in *Baden* ist bisher nur gelegentlich und meist in ganz einseitiger Weise gearbeitet worden. Ueberzeugt von der hohen Bedeutung und der Dringlichkeit der Aufgabe haben die Unterzeichneten sich entschlossen, eine Sammlung der Volksüberlieferungen in Baden ins Werk zu setzen und wenden sich nun durch diesen Fragebogen an alle Freunde der Sache mit der Bitte, sie in diesem Werke nach Kräften zu unterstützen. Alle *Zuschriften* nimmt der *zuletzt Unterzeichnete* entgegen, dessen Zeitschrift *Alemannia* in den Dienst der Sache gestellt ist.

Professor Dr. *Friedrich Kluge.*
Professor Dr. *Elard Hugo Meyer.*
Bibliothekar Dr. *Fridrich Pfaff.*
Freiburg im Breisgau.

---

1. *Ortsname,* sowol in amtlicher als auch in mundartlicher Form. Politische und kirchliche Zugehörigkeit. Kirchenpatron. Wohin richtet sich der Marktverkehr?
2. *Flurnamen.* Wegnamen. Bachnamen. Alle in amtlicher und mundartlicher Form. Jede Abteilung alphabetisch. Erläuterungen.
3. *Hausbau.* Eigentümlichkeiten desselben und Unterschiede von dem Nachbarort.
4. *Volkstracht.* Eigentümlichkeiten derselben und Unterschiede von dem Nachbarort.
5. *Sagen.* Genau, ohne Zusatz, möglichst nach dem Wortlaut der mündlichen Erzählung wiederzugeben, auch wol in der Mundart.
   a. Gespenster. Umgehende Tote.
   b. Alpdruck. Schrättele.
   c. Gespenstische Tiere: Schlangen, Drachen, Wolf, Werwolf usw.
   d. Zwerge, Erdmännchen, Poppele, Wind-, Wasser-, Wald-, Feldmännchen und -frauchen. Hausgeister. Bilsenschnitter, Kornschneider; Korn- oder Roggenmuhme oder -mutter.

e. Riesen. Teufel.
f. Hexen. Zauberer.
g. Wildes Heer. Wilder Jäger.
h. Weiße Frau. Frau Venus (Frene).
i. Himmel und Gestirne: Sonne, Mond, Sternbilder, Himmelswagen, Regenbogen. Wind, Wirbelwind (Sauzagel), Regen, Schnee, Nebel, Blitz und Donner, Feuer.
k. Pflanzen: Farnkraut, Schlüsselblume, wilde Rose, Springwurzel, Wünschelrute. Bäume, heilige und Grenzbäume.
l. Steine: Donner-, Sonnen-, Schlangensteine.
m. Geschichtliche Sagen: von Burgen, Klöstern, Kirchen, bestimmten Bergen, Höhlen, Bächen. Von Heiligen, Kaisern, Fürsten, Grafen, Rittern. Verborgne Schätze.

6. a. *Märchen.*
b. *Volkslieder.*
c. *Kinderreime* (Ringeltänze, Abzählverse, Reime zum Pfeifenklopfen usw.) Wie 5 mitzuteilen. Es wird hier mehr Wert auf die Mitteilung von *neuem Stoff* als auf Vollständigkeit gelegt.
d. *Sprichwörter.*
e. *Rätsel.*

7. *Sitten* und *Bräuche.*
a. Das Leben des *Menschen.*
aa. Geburt und Taufe. Schutz des Neugebornen oder Täuflings, der Wöchnerin.
ab. Werbung, Verlobung, Hochzeit.
ac. Krankheit. Volksmedizin und Beschwörungen. Tod und Begräbnis.
ad. Haus- und Hofsegen. Reisesegen.
b. *Tiere,* besonders Haustiere.
ba. Pferde. Namen der Krankheiten. Heilmittel. Kummetschmuck. Stephansritt usw.
bb. Rinder. Krankheiten und Heilmittel. Austrieb und Heimtrieb. Segen.
bc. Andre Haustiere. Böcke im Pferdestall oder bei der Rinderheerde. Bienen.
c. *Feldbau.*
ca. Pflügen.
cb. Bei und nach der Saat. Schutz durch Palmen, Kreuze, Donnerkeile gegen Hagel, Ungeziefer usw.

Wer spinnt das Säetuch? Wie heißt das Wogen des Korns? Wolf? Kornmutter. Vgl. 5d.

cc. Ernte. Schnitt der ersten Aehren. Erste und letzte Garbe. (Name und Behandlung). Hahnschlagen. Wird ein das Erntefeld betretender Fremder geschimpft oder gebunden? Flachs- und Hanfbrechen. Erntekranz, -krone. Ackerumzug.

cd. Dreschen.

ce. Misten.

d. Einzelne *Tage* und bestimmte Zeiten. Festkalender. Besondre Volksfeste. Glücks-, Unglückstage. Wetterregeln. Vgl. 5i.

8. *Ortsneckereien.* Scherzhafte Nachreden auf die Bewohner gewisser Ortschaften oder Höfe.

9. *Sprachliches.* Es sind hier nur *im Schriftdeutschen nicht vorhandene* oder *vom Schriftdeutschen abweichende* Formen und Worte mitzuteilen, möglichst dem Laute gemäß.

a. Wochentage. Einzelne bedeutungsvolle Tage und Festtage. Vgl. 7d.

b. Jahreszeiten.

c. Verwandschaftsgrade u. dgl. Großvater, -mutter, Oheim, Tante, Neffe, Nichte, Schwager, Schwägerin, Schwiegervater, -mutter, Stiefmutter, Witmann, -frau, Braut, Bräutigam, Hochzeit usw.

d. Körperteile des Menschen.

e. Kleidung des Menschen.

f. Speisen. Backwerke.

g. Ackerbau (Feld, Stall, Milchwirtschaft). Handwerke. Bei beiden: Namen der Werkzeuge und Geräte und ihrer Teile, Stoffe.

h. Tiere. Haustiere und wilde Tiere. Lockrufe der Haustiere, Hirtenrufe.

i. Pflanzen. Früchte, Obst, Beeren.

k. Eine kurze Erzählung in der Mundart des Orts ist sehr erwünscht. Es können dazu Stücke aus den Abteilungen 5 und 6 benutzt werden.

l. Sprachliche Unterschiede von der Mundart der Nachbarorte, und zwar in Worten und Lauten, auch nach Konfessionen.

Man wolle überall bemerken, ob die Mitteilung noch für die Gegenwart oder nur für vergangene Zeit gilt.